Vierteljahrsschrift

für

gerichtliche und öffentliche Medicin.

Unter Mitwirkung

der

Königlichen wissenschaftlichen Deputation

für das Medicinalwesen im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten

herausgegeben

von

Johann Ludwig Casper.

Sechster Band.

Berlin, 1854.

Verlag von August Hirschwald,

Unter den Linden No. 69.

Vierteljahrsschrift

für

gerichtliche und öffentliche

Medicin.

Inhalt.

Seite

1. Mörder-Physiognomieen. Studie aus der practischen Psychologie nach eignen Beobachtungen. Von Casper 1
2. Superarbitrium über einen zweifelhaften Mord. Vom Grossh. Hessischen Med.-Rath Dr. Simeons in Mainz 72
3. Vergiftung durch Cyankalium. Obductions-Bericht vom Kreis-Physikus Dr. Tschepke in Freienwalde 88
4. Betreffend die Leimfabrikation. Gutachten der Königl. wissenschaftlichen Deputatiou für das Medicinal-Wesen 105
5. Ersticken in einer Kartoffelgrube. Obductions-Bericht vom Kr.-Physikus Dr. Hirschfeld in Angerburg 110
6. Zur gerichtlich-medicinischen Skeleto-Necropsie. II. III. Vom Kreis-Physikus Dr. Kanzler in Delitzsch 121, 202
7. Obduction der Ueberreste der Leiche eines Neugeborenen. Vom Kreis-Physikus Dr. Rolffs in Mühlheim a. R. 133
8. Die Aufgabe der Medicinal-Polizei zur Verhütung von Vergiftungen durch schädliche Farben. Vom Dr. Kletschke in Lippehne 139
9. Fahrlässige Tödtung durch Kunstfehler? Superarbitrium der Königl. wisenschaftlichen Deputation für das Medicinal-Wesen 185
10. Ergebnisse der Schutzpocken-Impfung in der Königl. Preuss. Armee. Vom Königl. Stabsarzte Dr. Schilling in Aschersleben 216
11. Gattenmord durch Vergiftung mit Fliegenstein, verhandelt vor dem Schwurgericht zu Wolffenbüttel. Vom Stadt-Phys. Dr. Schütte daselbst 230
12. Die Kellerwohnungen und ihre Bewohner in sanitäts-polizeilicher Beziehung. Vom San.-Rath Dr. Bressler in Berlin 294
13. Ueber die Vergiftung durch Mohnköpfe. Revisions-Gutachten

Seite

des Königl. Medicinal-Collegii zu Magdeburg. Vom Medicinal-Rath Dr. Niemann daselbst 314

14. Vermischtes:

a. Gründe der Unzurechnungsfähigkeit. Erkenntniss des Königlichen Ober-Tribunals 337

b. Geburt auf dem Nachtstuhl. Vom Dr. Börleben in Hildesheim 345

c. Ist der Genuss des Fleisches milzbrandkranker Thiere schädlich? Vom Dr. Rosenthal in Ohlau 347

d. Vergiftung durch Morcheln. Vom Kr.-Phys. Dr. Mecklenburg in Deutsch-Crone 350

15. Amtliche Verfügungen:

Betreffend die Liquidationen für ärztliche Besuche in Gefängnissen 162

- den Verkauf der Aq. Magn. carb. 163
- die Taxe für Anwendung der Electricität 164
- die Befugnisse der bloss practischen Aerzte 165
- das sanitäts-polizeiliche Impfgeschäft 165
- die im Regierungs-Bezirk Düsseldorf 1853 stattgehabten Schutzpocken-Impfungen 166
- Anleitung zur sanitäts-polizeilichen Behandlung der asiatischen Cholera . 168
- die Vorsichtsmaassregeln nach Ueberschwemmungen 177
- die Aufnahme der Gemüthskranken in Privat-Irrenanstalten 179
- die Verpflegung der unehelichen Kinder 180
- die Einrichtung der Nähnadel-Schleifwerkstätten 183
- die thierärztliche Ueberwachung der Viehmärkte 183
- die Medicinal-Pfuscherei 184
- die Kosten zur Ueberwachung der gewerbsmässigen Prostitution 352
- das Selbstdispensiren der Aerzte 354
- die Liquidationen der Aerzte und Wundärzte über gerichtliche Gebühren . 355
- die unentgeltliche Ertheilung der Atteste für Transportaten 356
- die versäumten Kuhpocken-Impfungen 357
- den Debit von Arzneiwaaren durch Kaufleute 358
- den unstatthaften Verkauf von Arzneimitteln 358
- die giftigen Eigenschaften der Farben in den Tuschkästchen 359
- die Lungenseuche 360

1.

Mörder-Physiognomieen.

Studie aus der practischen Psychologie nach eigenen Beobachtungen.

Von

Casper.

Jahrzehnte lang fortgesetzter Verkehr mit Verbrechern ist eine der allerergiebigsten Quellen für Menschenkenntniss und Psychologie. Ich meine nicht die Psychologie, deren Firma so oft gemissbraucht wird, wenn man von jedem, irgend ungewöhnlichen Criminalfalle sagen hört, dass er „psychologisch äusserst interessant" sei, welches Interesse die Zuhörerbänke unserer Schwurgerichtssäle mit männlichen und weiblichen Neugierigen und blossen Gaffern füllt, die hier einen nervenerschütternden Zeitvertreib suchen und finden. Ich meine vielmehr, dass der Beobachter, der mit offenem Auge und regem Interesse am Menschen an's Werk geht, wenn ihm die Gelegenheit geboten wird, mit vielen Verbrechern anhaltend zu verkehren, wirklich das Glück geniesst, Blicke in das tiefe Dunkel der menschlichen Seelenthätigkeit zu gewinnen, und die Triebfedern ihrer Aeusserungen, der Handlungen der Menschen, spielen sehn zu können, wodurch die practisch nützlichsten Ergebnisse, die unmittelbarsten Resultate für das öffentliche Wohl erzielt werden. So werden ausgezeichnete

Untersuchungsrichter, Staatsanwalte, psychologisch-gerichtliche Aerzte, Gefangenhausvorsteher, Polizei-Beamte u. s. w. gebildet, nicht durch das blosse Studium von Handbüchern und Zeitschriften, welche leider! meistens von wohlmeinenden Theoretikern, die ihre Combinationen und aprioristischen Satzungen für die Natur halten, und nicht gar selten bekanntlich von puren — Buchmachern geschrieben werden. So und durch jene Beobachtungen werden Irrthümer verscheucht, die bei der grossen Masse als baare Münze Tagescours haben, und die, zumal jetzt, wo ja die grosse Masse in ihrer Quintessenz „Geschworne“ zu Gerichte sitzt, von den allererheblichsten nachtheiligen Folgen für das einzelne angeklagte Individuum, oder für die allgemeine Gesellschaft werden können. Denn der Glaube an die Richtigkeit, um nicht zu sagen an die Untrüglichkeit der Physiognomik, der Kunst, die Gemüthsart eines Menschen aus seinen Gesichtszügen, seinem Ausdrucke zu erkennen, ist weit, ja allgemein verbreitet, und dieser Glaube ist es, der allüberall die Verkehrsverhältnisse der Menschen unter einander feststellt und regelt. Die heitern, offenen, Vertrauen erweckenden Gesichtszüge sind der Schlüssel zu jeder Thür; sie gewinnen die öffentliche Gunst, sie sichern dem Bittsteller das Wohlwollen des Vorgesetzten, sie entlocken in andern Fällen den Geschwornen den Wahrspruch des Nichtschuldig „mit mehr als sieben Stimmen.“ Die düstere Physiognomie dagegen, wie flösst sie nicht überall von vorn herein Misstrauen ein! Das ist — um bei unserm Thema stehen zu bleiben — das ist ein Mensch, bei dem man sich der angeschuldigten That versehen kann, flüstert ein Geschworner dem Nachbar zu, wenn der Inculpat

eintritt, und der Nachbar erwiedert: „ein wahres Galgengesicht!“ Und dennoch giebt es sogar Volkssprichworte, die ja die Ergebnisse gesunder, practischer Lebenserfahrungen sind, die eine Warnung gegen solche vorgefasste Meinung abgeben sollten, wenn sie beachtet würden. Was Anders bedeutet denn das wahre Wort: „stille Wasser sind tief“, als dass sich die Tiefe, auch der Denk- und Sinnesart des Menschen, nicht immer auf der Oberfläche, der Physiognomie, abspiegelt und ahnen lässt? Was Anders, das weniger edle, aber doch treffende Wort: „er hat es hinter den Ohren“, als dass man nicht immer grade auf der Stirn und in den Gesichtszügen, sondern versteckter und erst hinter dem Gesicht findet, was man nicht vermuthen sollte?

Ich brauche nicht darauf aufmerksam zu machen, wie grossartige Irrthümer dieser Art umgehn in Beziehung auf die allergrössten Auswüchse menschlicher Gefühlsrichtungen. Der abgefeimte Betrüger muss ein Mensch sein mit kleinen, feingeschlitzten Augen, flachen zusammengekniffenen Lippen; der routinirte, vielbestrafte Einbrecher eine muskulöse Figur mit frechem Blick, kerngesund und derb, behend auf seinen Beinen; der Mörder ein Mensch mit dunkelm, struppigem Haar, das die Stirn bedeckt, dunkeln, rollenden Augen, buschigen Brauen, dunkelm Teint, schlecht geformter Nase u. s. w. Und dennoch, um unter Hunderten, die ich beobachtet, nur wenige Beispiele zu nennen, war einer der berüchtigtsten hiesigen Betrüger ein alter freundlicher Mann, halb blind, mit einer chronisch-gichtischen Augenentzündung behaftet, war einer der allergefährlichsten Einbrecher Berlins ein Mensch mit — Einem

Bein, der ausser seinem Stelzfuss noch einen Stock brauchte, ein Anderer gar — ein Epileptiker, der jeden Augenblick, wie später im Gefängniss, fürchten konnte, bei seinen Nachtstreifzügen niederzustürzen u. s. w.! Wie übersieht man ferner ganz und gar den Antheil der Nationalität bei jener überlieferten Physiognomik! Im ganzen Süden von Europa kommt kein blonder Mörder vor, und wenn umgekehrt das dunkle Haar, das feurige rollende Auge, die buschige Braue den Mörder characterisirte, dann — bestände die ganze Römische Campagna, ganz Sicilien aus lauter Mörderbanden!

Diese Betrachtungen haben sich mir seit Jahren aufgedrängt, wenn ich in amtsärztlichen Verhältnissen mit schweren Verbrechern zu verkehren hatte, und ich glaube kein unnützes Werk zu thun, wenn ich die Ergebnisse meiner Beobachtungen in den nachfolgenden Zeilen niederlege. Ich bin in der Lage, nicht weniger als einundzwanzig Mörder, worunter funfzehn männlichen und sechs weiblichen Geschlechtes, nach ihrem Aeussern, ihrer Physiognomie und Haltung schildern zu können, die ich sämmtlich, und zum Theil lange (in ihrer Haft), genau und mit lebhaftem Interesse verfolgt und beobachtet habe, und schliesse hierbei eine nicht weniger grosse Anzahl von Beobachtungen aus an Menschen, die zwar auch blutiger Verbrechen angeklagt waren, bei denen aber theils Zweifel an ihrer Zurechnungsfähigkeit erhoben worden, wozu ich für den vorliegenden Zweck auch eine Anzahl Kindesmörderinnen zähle, die ihr Kind in oder ganz unmittelbar nach der Geburt getödtet hatten, theils Solche, bei denen offenbar blos Tödtung im Affect (Todtschlag) und ohne Vorsatz und Ueberlegung angenommen werden

musste, theils endlich solche, in deren Falle der subjective Thatbestand erheblichen Zweifeln unterlag, in welchen sämmtlichen Fällen also die Beobachtung keine reine war. Dagegen lagen in allen folgenden Fällen blutige Verbrechen mit Vorsatz verübt, also Auswüchse innerster bösartiger Gemüths- und Denkweise vor, und diese Mörder-Physiognomieen will ich, in dem oben dargelegten practischen Interesse, nach meinen Aufzeichnungen zu schildern versuchen.

1. Arbeitsmann *Siegel*, von dem es zunächst nicht unerheblich sein wird, zu erwähnen, dass er früher Scharfrichterknecht gewesen, hatte Jahre lang mit seiner Frau in guter Ehe gelebt. Diese hatte allseitig in der spätern Untersuchung das beste Lob erhalten, war eine gute Hausfrau und Mutter zweier Kinder gewesen, wogegen der Mann sich dem Trunke, der Faulheit ergeben hatte, wodurch das häusliche Verhältniss mehr und mehr zerstört ward. Zuletzt meinte die Frau dasselbe auflösen zu müssen, und sie verliess mit den Kindern den Mann und die Wohnung. *Siegel*, der die Frau liebte, machte wiederholte, aber stets vergebliche Versuche, sie wieder zu versöhnen. Seine wiederholten Betheuerungen, sich bessern zu wollen, fruchteten nichts, seine wiederholten Bitten, dass sie wieder zu ihm ziehen möge, blieben unerhört und wurden mit Kälte zurückgewiesen, ja zuletzt mit der Drohung, nachbarliche Hülfe gegen seine Zudringlichkeiten in Anspruch zu nehmen, erwiedert. Aber *Siegel* liess nicht nach, weil er, wie er mir und gerichtlich fortwährend betheuert hat, die Frau „doch gar zu sehr liebte.“ Da endlich, nachdem ihm mit Treppe hinunter werfen gedroht worden, beschloss er vier oder fünf Tage später,

am nächsten Sonntag, noch einen allerletzten Besuch bei der Frau zu machen, einen allerletzten Versuch zur Versöhnung zu wagen, und wenn dieser misslinge — — sie zu tödten. Also Mord aus Liebe! Liebe und Rache gegen die Geliebte! Der Fall an sich ist nicht neu *les extrèmes se touchent.*

Der Plan wurde festgehalten. Am folgenden Sonntag geht *Siegel* in die Wohnung der Frau. Er findet sie abwesend, und nur die Kinder im Zimmer, die ihm mittheilen, dass die Mutter bald zurückkehren werde. Er äussert, dass er warten werde, setzt sich an einen Tisch, zieht den Kasten auf, in welchem die Tischmesser liegen, sucht sich ein scharfes aus, und legt sich dann, den Kopf auf die Arme, auf die Tischplatte, und schläft ein. Zwei Stunden schläft er ganz ruhig. Beim Erwachen sieht er die indess heimgekehrte Frau am Fenster sitzen, mit Nähen beschäftigt. Das Messer versteckt haltend, fragt er sie zum letztenmale: ob sie sich mit ihm versöhnen wolle? und als sie dies verneint, stösst er ihr mit einem: „na, da!“ das Messer in die Brust, und die Verletzte sinkt augenblicklich todt nieder. Er hatte ihr die unerhörte Verletzung beigebracht, die ich an einem andern Orte geschildert habe[1]), durchdringende Stichwunde in das Brustbein und Stich in den Aortenbogen.

„Wer vorsätzlich und mit Ueberlegung einen Menschen tödtet, begeht einen Mord“ (§. 175. des Strafgesetzbuchs). Gewiss also war dieser *Siegel* ein Mörder, auch im Sinne des Gesetzes. Und wie stellte er

---

[1]) Gerichtliche Leichenöffnungen. Erstes Hundert. Dritte Auflage. Berlin, 1853. S. 12.

sich dar? Ein Mann von vierzig Jahren, von sehr untersetzter Statur, mit blonden Haaren; der Kopf fast rund, die Stirn nicht unschön gewölbt; das blaugraue Auge hatte einen eher etwas freundlichen, als abstossenden Blick; die Gesichtsfarbe war blass, um die Lippen spielte häufig ein unangenehmes Lächeln; seine Gesticulationen waren eher träge, als zu lebendig. Der Gesammtausdruck seiner Physiognomie aber war entschieden der der eisigen Kälte, und diese tiefinnerste Gemüthsbeschaffenheit des ehemaligen Scharfrichterknechts drückte sich auch auf das Wahrnehmbarste in seinen Aeusserungen über die That aus. Nie ist während seiner langen Untersuchungshaft eine Spur von Reue in ihm erwacht. „Sie hat es ja nicht anders gewollt“, war eine von ihm öfter gegen mich ausgesprochene Phrase, und unvergesslich bleibt mir seine Antwort auf eine meiner allerletzten Fragen, wodurch ich prüfen wollte, wie weit lange Gefangenschaft, geistlicher Zuspruch, etwaige Reue schon die Herzenshärtigkeit dieses Verbrechers erweicht habe. „Wenn Ihre Frau, die Sie doch so geliebt haben,“ sagte ich, „nun doch noch lebte, wären Sie im Stande, sie noch jetzt zu tödten?“ Er legte den Kopf etwas rechts hinüber, was er gern that, zuckte die Achseln, ein leichtes Lächeln flog durch das Gesicht, und er erwiederte: „wenn sie es wieder so machte, könnte ich mir nicht anders helfen!“

Siegel wurde zum Tode verurtheilt, aber zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe begnadigt. Ob sich dieser, ein solcher Mensch auch bessern und läutern wird? Man sollte kaum alle Hoffnung aufgeben, wenn man folgenden Fall erwägt.

2. *Heinrich Z....*, ein erst sechszehnjähriger Schneiderlehrling, war von seinem Meister wiederholt getadelt und gezüchtigt worden, und hatte den Vorsatz gefasst, sich an ihm zu rächen. Während derselbe im tiefen Schlaf lag, schlich sich der Bösewicht an das Bett, und führte rasch zweiunddreissig Messerstiche gegen Gesicht, Brust und rechten Oberarm des Schlafenden, der nach kurzem Kampfe verschied. Zwei Stichwunden hatten die rechte, eine andre die linke Lunge getroffen, und diese, wie eine Stichwunde in die linke Schlüsselbeinschlagader hatten die tödtliche Verblutung veranlasst.

In den Akten finde ich die Bemerkung bei der Schilderung des Aktes der Leichenrecognition durch den Mörder: „Z. blieb beim Anblick der Leiche ganz ruhig; es veränderte sich Nichts in seinem Wesen.“ Die Physiognomie dieses Burschen hatte etwas entschieden Unheimliches. Von einer seinem Alter entsprechenden Grösse und stämmigem Wuchse trat er fest und entschieden auf, versuchte nicht, sein Verbrechen zu leugnen oder zu beschönigen, wenn es nicht mit der Redensart war: er sei so wüthig gewesen, und habe sich, als er einmal zugestochen, nun gar nicht mehr halten können. Aehnliches hört man sehr oft von Verbrechern, und die noch folgenden Schilderungen werden noch mehrere Beispiele dafür aufzuzeigen haben. Hat „der Tiger erst Blut geleckt“, ist der mörderische Entschluss zur That geworden, dann bemeistert sich des Bösewichts ein blinder Affect, und satanisch schlägt oder sticht er auf sein Opfer los, auch wenn es ihm nach den ersten Verletzungen klar sein muss, dass ein

weiteres Wüthen wirklich zwecklos ist![1]) Auch dieser Z. war und blieb in der Haft fortwährend kalt. Seine kurzen braunen Haare, seine dunkeln, stechenden Augen, die aufgeworfenen, scrophulosen Lippen, der bleiche Teint, die wirklich hässlichen Züge mussten abschrecken. Aber Z. zeigte dennoch bald Spuren von Reue, und wenn diese auch nicht grade durch Weicherwerden, Thränen, Gebete u. s. w. zu Tage trat, so leugnete er doch auf Befragen nicht, dass er sich viel mit seinem Meister beschäftige, dass er ihn auch Nachts oft sähe, dass ihm seine That leid thue.

Auch dieser Verbrecher wurde im Wege der Gnade mit der Todesstrafe verschont, und zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe begnadigt, welche er im hiesigen Zellengefängniss verbüsst. Ich habe ihn dort vor wenigen Tagen aufgesucht, und musste über die physische wie psychische Veränderung erstaunen, die mit diesem Menschen in den zehn Jahren seiner Haft vorgegangen. Tages bei der gemeinschaftlichen Arbeit als Schneider beschäftigt, verbringt er nur die Nacht in seiner Einzelzelle. Der jetzt Sechsundzwanzigjährige ist herangewachsen und stark geworden. Die Züge sind und bleiben hässlich, aber eine gewisse Ruhe in denselben lässt ein Mitsichfertiggewordensein ahnen. Z. hat sich

---

[1]) Indem ich dieses schreibe, finde ich in einem „psychologischen“ Werke die Behauptung, dass ein solches Verfahren den Geisteskranken characterisirt, folglich die Annahme der Unzurechnungsfähigkeit begründe!! Es ist Niemandem eingefallen, auch nur einen Zweifel an der vollständigsten Zurechnungsfähigkeit dieses Z., so wenig wie an der der unten geschilderten Verbrecher im 3., 5., 6., 10., 16. und 18. Falle zu erheben, in welchen sämmtlichen Fällen die Verbrecher so tigerartig verfuhren. Man sieht schon hieraus, wie gegründet meine obige Behauptung von den psychologischen Irrlehren ist.

überwunden. Der höchst verdienstvolle Director der Anstalt kniff ihn in meiner Gegenwart in die Wangen, und sagte: „wenn ich lauter Solche hätte“! und lobte ihn gegen mich ohne Rückhalt. Der seltene Fall eines gebesserten Verbrechers, freilich eines sehr jugendlichen! Ich hielt es für unangemessen, im Gespräch mit ihm auf seine Mordthat zurückzugehn.

3. *Philippine V.*, ein einundzwanzigjähriges Dienstmädchen, hatte (zum zweitenmale) unehelich und zwar Nachts im Keller, in dem sie schlief, einsam geboren. Das Kind lebte, wie unsere gerichtliche Obduction nachgewiesen hat. Die gewöhnlichen, wenn auch erbarmungswerthen, doch immerhin verbrecherischen Motive veranlassten sie, das Kind zu tödten. Sie holte zu diesem Zweck aus der über dem Keller liegenden Küche ein von ihr selbst Tages zuvor zu häuslichen Zwecken geschärftes Tischmesser, verfügte sich damit in den Keller zu dem Kinde zurück, und brachte ihm mit dem Messer mehrere Stiche bei, von denen Einer das Rückenmark in den Halswirbeln zerschnitt, ein Anderer die rechte *Carotis* durchstach. Sie häufte nunmehr mit einem, im Keller befindlichen Spaten von dem gleichfalls dort liegenden Sande einen Hügel unter der Kellertreppe auf, versetzte zuerst dem Kinde mit dem Spaten noch mehrere Schläge an Kopf und Brust, und verscharrte sodann die Leiche unter der Treppe. Der Fall konnte nicht unentdeckt bleiben. Aber wie sehr auch der Leichenbefund und alle Umstände gegen sie sprachen, so ist dennoch die *V.* bis zum Abschluss der Untersuchung aus ihrem Systeme des hartnäckigsten Leugnens nicht herausgetreten. Sie behauptete namentlich, das Kind todt geboren zu haben, sie wollte das

Messer nur geholt haben, um die Nabelschnur (die wir abgerissen, nicht abgeschnitten, gefunden hatten) damit zu trennen, und wollte endlich das Kind beim Verscharren nur zufällig mit dem Spaten verletzt gehabt haben.

Die ganze That hatte gewiss nicht den Character der reinen Verzweiflung, und eine Mischung von Grausamkeit und Wuth ist darin nicht zu verkennen. Aber Nichts drückte sich weniger in der Physiognomie der *V.* aus, als diese Tendenzen. Sie war ein rothhaariges, frisches, ziemlich derbes Meklenburger Landmädchen, im Gesicht, wie so oft bei blondrothhaarigen, zahlreiche Sommersprossen, von schlaffer, träger Haltung, höchst einsilbig, und ganz entschieden trug sie den Ausdruck der Dummheit, der Kälte und Torpidität in ihren Zügen. Junge weibliche Gefangene, wenn sie nicht zur letzten Hefe einer grossstädtischen Bevölkerung gehören und vielbestrafte Diebinnen, liederliche Dirnen u. dgl. sind, wenden nicht selten, selbst im Gefängniss, eine gewisse Sorgfalt auf ihren Anzug. Nichts von dem bei der *V.*, deren Kleider stets nachlässig am Leibe hingen. Stundenlang konnte sie, nach Aussage der Mitgefangenen, theilnahmlos und träge da sitzen, und zu einer zerstreuenden Beschäftigung war sie nur schwer zu bewegen. Das war die grausame Mörderin ihres Kindes! Sie wurde zu einer langjährigen Freiheitsstrafe verurtheilt.

4. Der Arbeitsmann *Ludwig Fritze* war am 26. April 18— zu der hochbejahrten Schifferwittwe *H.* Nachmittags drei Uhr mit der später eingestandenen Absicht hingegangen, sie um ein Darlehn anzusprechen, und im Falle der Weigerung sie zu ermorden. Die

Weigerung erfolgte. Im Gespräche trat ein Besuch bei der alten Frau ein, den er noch ruhig abwartete. Nachher trat er abermals mit seinem Begehren hervor, und auf erneute abschlägliche Antwort gab er ihr einen Faustschlag vor die Stirn, worauf die alte Frau sogleich niederstürzte. Nun nahm er einen Strassenpflasterstein, von der Grösse einer Faust, den er angeblich im Zimmer gesehn, höchstwahrscheinlich aber in seinen Mordplänen von der Strasse mit heraufgebracht hatte, und versetzte der am Boden Liegenden damit noch Schläge vor die Stirn und in's Gesicht, und als sie nun regungslos und, wie er vermeinte, todt da lag, fing er das Zimmer zu durchsuchen an, und fand in einem offnen Schrank einen Beutel mit Tausend harten Thalern. Es war mittlerweile dunkel geworden. *Fritze* zündete ein Licht an, das auf einem Messingleuchter im Zimmer stand, setzte den Leuchter unter einen Rohrstuhl, der neben der Erschlagenen gefunden wurde, entfernte sich mit seinem Raube, hielt sich noch bis zur völligen Dunkelheit im Keller des Hauses versteckt, und ging dann zum Hause hinaus. Am andern Morgen wurde die alte Frau todt gefunden. Sie war mit Bettstücken, die zum Theil verbrannt waren, bepackt und der Leichnam an vielen Stellen ganz verkohlt. Das Rohr des Stuhls war ganz verbrannt, und das Licht im Leuchter vollkommen verzehrt. Decke, Wände, Fussboden, alle Möbel des Zimmers waren mit Russ beschlagen, und unsre Section der Leiche ergab, dass die alte Frau im Rauche erstickt worden war.

Fritze hat die Früchte seines Verbrechens nicht genossen. Er wurde sehr bald als muthmaasslicher Mörder entdeckt und der Beutel mit dem geraubten

Gelde noch bei ihm gefunden. Lange leugnete er hartnäckig, bis er endlich, vom bösen Gewissen gepeinigt, ein vollständiges Bekenntniss ablegte, vollständig insofern, als er eingestand, die *H.* mit der Absicht, sie zu berauben, erschlagen zu haben, während er bis zu den letzten Augenblicken seines Lebens bestritt, Brand gelegt zu haben, um seine That zu verdunkeln, vielmehr nicht wissen wollte, warum er das Licht unter den Stuhl gesetzt gehabt? Es ist indess doch wohl kaum möglich, in dem Stellen des Lichtes unter den Stuhl einen blossen Zufall anzunehmen, zumal wenn man erwägt, dass die Leiche mit angebrannten Bettstücken bepackt und zum Theil verbrannt gefunden worden, und es thatsächlich ist, dass nach *Fritze* Niemand im Zimmer gewesen. Es bleibt sonach keine andre Annahme als die übrig, dass *Fritze* wohl Muth genug hatte, sich als Mörder zu bekennen, dass er sich aber schämte, für einen Mordbrenner zu gelten. Auch die Verbrecher haben ihr eigenthümliches *point d'honneur*, und der Dieb, der nur Grossgeschäfte macht, z. B. Kassen erbricht und stiehlt, sieht mit Verachtung auf den kleinen Ladendieb herab, der sich begnügt, eine Düte Zucker zu stehlen, und bittet wohl, ihn nicht mit solchem „Gesindel“ zusammen zu setzen, wie man dergleichen Scenen oft genug in grossen Gefängnissen sehn kann! Aber auf *Fritze* zurückzukommen, so war er in seiner Art eine interessante Erscheinung. Ein sehr grosser, höchst kräftiger, breitschultriger Mensch mit derben Knochen, dessen Faustschlag wohl tödtende Wirkung haben konnte, mit hellblonden, gekräuselten Haaren und wenig Bartwuchs; die Gesichtsfarbe in der ganzen ersten Zeit der Haft dunkelroth,

zuletzt, als überhaupt *Fritze* ein ganz andrer Mensch wurde, bleich; die Züge drückten Entschlossenheit, Festigkeit, Rohheit aus, es hiesse aber von der Wahrheit abweichen, wenn man behaupten wollte, dass er abschreckend oder wie ein „Mordbrenner“ ausgesehn habe. Seine Characterfestigkeit zeigte sich auch in der Beherrschung seiner Muskeln. Stets stand er in den Verhören und Unterredungen fest und grade da, kein Zucken der Gesichtsmuskeln, kein Mienenspiel. Kurz, sein Wesen hatte etwas Imponirendes. Er wurde zum Tode verurtheilt. Aber schon längere Zeit vor der Publication des Erkenntnisses war das gute Princip in ihm zum Durchbruch gekommen. Er wurde weich, und tief und aufrichtig reumüthig. Bis auf den einzigen Umstand des Brandlegens wiederholte er auf Befragen immer wieder, und man merkte es, mit immer neuer Erleichterung, die Einzelheiten seines Verbrechens; er betete viel und gern; dem früher so festen Menschen traten jetzt leicht Thränen in die Augen, er wünschte den Tod herbei; es war die vollständigste Umkehr. Ganz zerknirscht und körperlich und geistig deprimirt, schlaff und geknickt hat er das Schaffot bestiegen.

5. Warum dachten sich die Griechen ihre Eumeniden als Weiber? Warum verbindet der deutsche Volksausdruck mit dem Worte: „Drache“ den Begriff des weiblichen Elementes? Warum lässt der grösste und tiefste Kenner des menschlichen Herzens unter allen Dichtern, die je gelebt haben, das schändlichste Verbrechen, kindlichen Undank und geistigen Vatermord, von zwei Weibern, den Töchtern des Lear, verüben? Warum schildert *Shakespeare* im Weibe

Macbeth eine weit schwärzere Seele, als im Manne Macbeth? — Es hat sich mir oft die Beobachtung aufgedrängt, versteht sich im Festhalten des allgemeinen Verhältnisses unter den Geschlechtern, wie es jede Verbrecher-Statistik nachweist, dass Verbrechen, bei denen der Thäter mit grosser Grausamkeit verfährt, in überwiegendem Verhältniss mehr von Weibern als von Männern verübt werden. Die Verbrecher-Gallerie, die ich hier vorführe, wird davon schon Beweise liefern, und ein auffallendes und gewiss empörendes bietet, nächst dem obigen dritten Falle, und weit mehr als dieser, der folgende Fall.

Am 25. October 18— Mittags hörte eine Frau in der, über der ihrigen gelegenen Wohnung ein sonderbares Geräusch, das sie veranlasste, an der Thür zu horchen. Sie vernahm nun „deutlich die Stimme einer Frau, welche Töne ausstiess, als ob sie sich abäschere.“ Sie hörte auch deutlich die Stimme eines Kindes, das in klagendem und bittendem Tone sagte: „ach! Madame *V.*, vergeben Sie es mir doch noch!“ worauf eine andere Stimme erwiederte: „ja, ich werde es dir auch schon vergeben — du bist heute noch mein Unglück.“ Gleich darauf hörte die Zeugin einen unterdrückten Schrei, oder ein Stöhnen, und eine andre Nachbarin, die gleichfalls horchte, hörte Töne, „als ob Jemand einen Gegenstand habe, mit welchem er auf etwas aufstauche.“ Bald darauf hörte man ganz deutlich die Worte: „da — wasch' dich“ — und dann vernahm man wieder dasselbe Geräusch, „welches wie das Wüthen eines Menschen gegen einen andern Menschen klang, und plötzlich ein sonderbares Kreischen oder auch Röcheln, welches offenbar von einem Kinde her-

rührte.“ Diese Scene gab Veranlassung, dass Menschen in die bezeichnete Wohnung eindrangen, und man fand nun die Wirthschafterin *V.*, die das Hauswesen eines bejahrten verwittweten Beamten leitete, der ein einziges zehnjähriges Töchterchen hatte, in einem höchst aufgeregten Zustande, das Kind *Hermine* aber — im Todesröcheln am Boden liegend, auf dem Rücken, das Gesicht nach aufwärts gekehrt. Es lag in der Küche der Wohnung, deren Raum durch einen Schrank, einen breiten Tisch, den Heerd und einen Stuhl sehr beengt war. Die Zeugen haben deponirt: „dass das Kind nicht etwa so da lag, als ob es hingefallen, sondern vielmehr so, als ob es von Jemand dorthin gezogen oder geschleppt worden wäre.“ Ein zu dem sterbenden Kinde gerufener Arzt hatte aus dem blutenden Munde die abgebrochene Krone eines Backzahnes hervorgeholt. Auf dem Fussboden der Küche und des vordern Zimmers wurden Blutflecke bemerkt, und auch an einer Kante des Küchenspindes fanden sich dergleichen vor.

Unsere gerichtliche Obduction der Kindesleiche[1]) hat äusserlich, ausser wirklich zahllosen leichtern kleinen Hautabschilferungen, sechsundvierzig grössere Abschindungen und Blutunterlaufungen, über dem ganzen Körper verbreitet, ergeben; ausserdem noch waren aber beide Augen, Nase, Lippen, beide Ohren stark blauroth angeschwollen, und die *Nates* mit blauen Flecken ganz bedeckt. Als eigentliche Todesursache fanden sich zwei Blutergüsse in das Gehirn, und ein drei Zoll langer Riss in die Leber, mit dem dabei gewöhnlichen starken Bluterguss in die Unterleibshöhle.

[1]) S. a. a. O. S. 61.

Ich habe unter vielen Hunderten von Leichenöffnungen nur noch ein Einzigesmal (vgl. unten den 18. Fall) so zahllose Spuren einer äussern Gewalt an einer Leiche wahrgenommen. Man denke sich die grässliche Behandlung, die das zehnjährige Kind erfahren haben musste, wobei ich hier für in diesen Dingen weniger Erfahrene bemerken muss, dass die Leber nur zerreisst, wenn die allererheblichsten Gewaltthätigkeiten den Unterleib des Menschen treffen, z. B. beim Ueberfahren, bei heftigen Fusstritten auf den Bauch u. dgl.!

Die Wirthschafterin — Niemand ausser ihr war mit dem Kinde gewesen — leugnete. Das Kind sei aus der Schule gekommen; sie hätte ihm auf dem Strohhut, mit dem es bekleidet gewesen, eine Ohrfeige gegeben; (dass derselbe nicht im Geringsten zerknickt war, irrte sie nicht;) es hätte sich darauf zu Boden geworfen, sie habe es aufgehoben, und dabei bemerkt, dass es blute. Das Kind habe sich darauf von ihr losgerissen, sei nach der Vorderstube gelaufen, woselbst es sich abermals zur Erde geworfen; sie habe es wiederum aufgehoben, nach der Küche gebracht, um ihm das Blut abzuwaschen, und als es sich weigerte, habe sie ihm abermals eine Ohrfeige gegeben. Sodann habe es sich zum drittenmale nieder geworfen, und da sie überzeugt gewesen sei, dass das Kind dies Alles nur aus Verstellung thue, habe sie ihm das zum Waschen bestimmt gewesene Wasser über den Kopf ausgegossen, womit sie den Umstand erklärte, dass die Kleider an dem sterbenden Kinde durchnässt gefunden worden waren. Alle Vorhaltungen, alle zahlreichen Gegenbeweise, die behorchten Töne und Reden, der Befund der zahllosen Verletzungen an der Leiche, der Riss der Leber

und seine, ihr klar gemachte Bedeutung, die Blutspuren in der Wohnung, die durch den Sachverständigenspruch erwiesene Unmöglichkeit, dass das Kind auf die von ihr angegebene Weise habe sterben können — — Nichts war im Stande, die unerschütterlich Leugnende zu bekehren!

Ein solches Benehmen giebt für sich schon ein Bild dieser Megäre. Frechheit und Kälte waren ihre characteristischen Eigenschaften. Ein behäbiges, feistes Weib von vierzig und einigen Jahren, mit breiten Hüften, sass sie auf der Anklagebank mit der Ruhe einer an der Verhandlung unbetheiligten Zuhörerin, und man sah ihr wohl an, dass die Ueberzeugung sie aufrecht hielt: „was wollen sie dir thun? Zeugen waren nicht zugegen.“ Ihre Gesichtszüge hatten nichts Widerwärtiges, nur der Mund war hässlich breit, die Sprache die eines Berliner ungebildeten Weibes, der Ton ihrer Stimme fest und unweiblich, ihre Antworten oft bis zum Ekel trotzig und frech. Bei alle dem würde indess gewiss Niemand von vornherein dies Weib, die, Alles in Allem, tausend ihr äusserlich Gleiche hat, einer so niederträchtigen Handlung und eines solchen wüthiggrausamen Benehmens gegen ein zehnjähriges Kind für fähig gehalten haben! — Sie wurde, da der Richter damals noch an die strenge Beweistheorie gebunden war, nur zu einer zwanzigjährigen Zuchthausstrafe verurtheilt.

6. *Heinrich Markendorf* ist eines der auffallendsten Beispiele für das, was ich in diesen Blättern beweisen will, und einer der psychologisch-merkwürdigsten Menschen, vielleicht aber der allerwiderwärtigste, den ich je gesehn. Dieser erst achtzehn Jahre alte Bösewicht

war bekannt und befreundet mit einem alten, allein lebenden Schuhmacher *Ebeling*. Er gebrauchte — ein Paar Stiefeln, und in der, freilich erst spät in der Untersuchung eingestandenen Absicht, sich diese bei *Ebeling* zu holen, und, damit sein Raub nicht entdeckt werde, den alten Mann bei dieser Gelegenheit todt zu schlagen, ging er am 6. März 18— am hellen Tage zu demselben in die Werkstatt. *Ebeling* sass auf seinem Schusterschemel bei der Arbeit. *Markendorf* knüpfte ein Gespräch mit ihm an, und während desselben schlich er sich hinter ihn, nahm einen Schusterhammer und schlug nun dreist und kraftvoll auf den kahlen Schädel des alten Mannes los, dass dieser zu Boden stürzte und bald verschied. Vierundzwanzig von uns an der Leiche gefundene Kopfverletzungen bestätigten das spätere Geständniss des Mörders, dass er, nachdem er einmal zugeschlagen, sich nun nicht mehr habe zügeln können, und nun immer „drauf zu gehauen“ hätte, bestätigten, was ich so oft erfahren, und worauf ich schon oben (S. 8) aufmerksam gemacht habe, die satanische Lockung des ersten, mörderisch vergossenen Blutstropfens! Der Wicht suchte sich ein Paar Stiefeln aus, die er sich neben der Leiche des Erschlagenen ruhig unter mehrern auf seinen Fuss anpasste, und entfernte sich, ohne sonst irgend etwas zu rauben. Die Bekanntschaft des *Ebeling* mit ihm führte auf seine Spur und zu seiner Ergreifung. Als er (in meiner Gegenwart) zur Recognition der ganz blutbefleckten Leiche geführt wurde, betrachtete er dieselbe unverwandt und ungewöhnlich lange, aber mit einer Ruhe, einer Theilnahmlosigkeit, die uns Alle schaudern machte, da eine gewisse Ahnung dafür sprach, dass er allerdings der

Mörder sei. Er wollte die Leiche nicht erkennen. „So habe ich *Ebeling* nie gesehn“, waren seine Worte. Das blutige Gesicht wurde gereinigt, und nun äusserte er, nach abermaliger langer, passiver Betrachtung, „ja, ich glaube, dass er es ist.“

Markendorf war für sein Alter sehr kräftig entwickelt. Er trug langes, sehr hellblondes Haar, hatte blaue Augen, wenig Bart, und ein ovales, auffallend bleiches Gesicht. Aber dieses Gesicht! Es erschreckte und erkältete durch seine marmorne Kälte. Ich kann seine Züge nicht schildern, obgleich ich diesen Bösewicht länger als irgend einen seines Gleichen, nämlich später als behandelnder Arzt in einer längern Krankheit im Gefängniss, beobachtet habe, denn — man möge mich nicht missverstehn — er hatte gar keine Züge, keine Schriftzüge der Seele, in seinem Gesicht, das ein kaltes, weisses, unbeschriebenes Blatt Papier war. Aber grade dies war hier der unheimliche Eindruck. Man fühlte wohl, dass dieser seelenlose Mensch einem Freunde und Wohlthäter mit der Ruhe den Kopf spalten könne, mit welcher man etwa ein Scheit Holz spaltet! Die Untersuchung dauerte bei dem damaligen Gerichtsverfahren sehr lange. Aber man wird nicht erwarten, dass ein solcher Mensch in dieser langen Zeit, trotz dargereichter Bibel, trotz geistlicher Einsprache und Gefängnisseinsamkeit je zur Reue durchgedrungen wäre. Er ass gut, er trank gut, er schlief gut, und — ich muss diese grässliche, unglaubliche Thatsache, deren ich anderweitig schon erwähnt[1]), hier wiederholen, weil sie allein den gan-

[1]) A. a. O. S. 56.

zen Menschen schildert — er beschäftigte sich täglich damit, seine Haare in Locken zu kräuseln, d. h. sie sich ganz förmlich und kunstgerecht mit Papier in sogenannte Papillotten zu wickeln, wie es die Haarkräusler thun!! Dass er dabei an seine künftige Freiheit dachte, hat er anderweitig durch einen spätern Ausbruchsversuch bewiesen. Und wie dieser Versuch die (sehr natürliche) Liebe zum Leben erwies, so hat er gegen mich eine dahin zielende Aeusserung gemacht, welche gewiss gleichfalls verdient aufgezeichnet zu werden. Nachdem ihm nämlich das bestätigte Todesurtheil publicirt worden, und Nichts mehr für ihn zu hoffen war, erkrankte er an einer fieberhaften Krankheit, und der Tag der Hinrichtung musste aufgeschoben werden. Eines Morgens nun fragte ich ihn: ob er denn noch Arznei nehmen, ein spanisches Fliegenpflaster legen wolle u. s. w., und ob er es nicht vorzöge, auf dem Krankenbette, statt auf dem Schaffot zu sterben, das, wie er wisse, seiner warte? Nach einigem Besinnen, woraus deutlich zu schliessen war, dass ihn meine Frage überrascht hatte, und dass ihm selber dieser Gedanke noch nicht gekommen war, sah er zu mir auf und sagte, die Achsel erhebend: „ich möchte doch lieber erst curirt werden!“ Dieser Wunsch wurde ihm erfüllt. Es war sein letzter. Mit dem ruhigen, muskeltodten Gesicht, das er immer gehabt, ging er zum Richtplatz.

7. Am 6. September 18— Abends kam der Mechanikus *E.* zu seiner, schon seit Jahr und Tag rechtskräftig von ihm geschiedenen Ehefrau, einer 34jährigen, heitern, lebendigen Frau, die er seit Trennung der Ehe häufig besucht, aber oft bei diesen Gelegenheiten mit

ihr Streit gehabt hatte. Auch an diesem Abend erhob sich wieder ein Zank, er schimpfte auf die Frau, und wurde nun von mehrern anwesenden Personen zur Thür hinausgeworfen. Er versuchte mit Gewalt die Frau nach sich zu ziehn, diese entlief ihm jedoch, vor ihm fliehend, auf den Flur. *E.* eilte ihr nun nach, und stach mit einem feilenartigen, dreikantigen, scharf geschliffenen Instrumente (das er mitgebracht hatte!) nach ihr, worauf dieselbe mit dem Schrei: „er hat mich gestochen!“ alsbald todt niedersank. Der Stich hatte die linke Herzkammer und das Zwerchfell durchbohrt.

Hier haben wir einen Verbrecher aus den gebildetern Ständen, und sein Aeusseres entsprach dieser Stellung. Gross und gut gebaut hatte *E.* ein feuriges, dunkeles, aber eher gewinnendes, als abstossendes Auge; sein kurzer Backenbart stand ihm nicht übel. Seine Züge hatten etwas Bestimmtes, fast Trotziges, das besonders im scharf modellirten Kinn und den geschlossenen Lippen ausgedrückt schien. Seine Haltung war fest. Eine Spur von Reue war nie an ihm wahrnehmbar, im Gegentheil merkte man wohl in den Unterredungen, dass der Hass gegen seine vormalige Ehefrau durch die blutige That keinesweges in ihm erloschen war und edlern Gefühlen Platz gemacht hatte. Je länger die Untersuchungshaft dauerte, in welcher er, seiner Bildung angemessen, mit Bureauarbeiten beschäftigt wurde, die er zur Zufriedenheit ausführte, desto unbefangener wurde er und konnte sogar heiter sein, weil er die Ueberzeugung hegte, dass er gar nicht oder doch nur gelinde bestraft werden würde. Keinenfalls würde man, wenn man ihn zum Erstenmale

so vor sich gesehn hätte, einen Menschen in ihm geahnet haben, der eines solchen Verbrechens fähig, und grade in dieser Beziehung ist *E.* ein lehrreiches Subject für diese unsere psychologische Musterung von Bösewichtern.

8. *Amalie Steldt* gebar schon in ihrem achtzehnten Jahre unehelich ein Mädchen, das sie durch einen Ammendienst ernähren musste, da weder ihre Mutter, noch der Vater des Kindes sie irgend unterstützten. Das Kind war ein Jahr und vier Monate alt, als sie, wieder bei ihrer Mutter lebend, die angeblich stets hart über den Bastard sich ausgelassen haben soll, und gedrängt von Sorgen, beschloss, dem Leben des Kindes und ihrem eigenen ein Ende zu machen. Dass sie das Kind nicht wahrhaft als Mutter geliebt, geht wohl aus einer Aeusserung kurz vor der That hervor, dass sie das Kind, das so hübsch sei, und das sie nicht ernähren könne, an Kunstreiter verkaufen möchte! Als einen Beweis ihres Leichtsinns führe ich auch die Zeugenaussage an: dass sie einen Tag vor der Tödtung des Kindes viel getanzt habe. Am 19. Juni 18— hatte sie beschlossen, ihren Vorsatz auszuführen. Sie kaufte zu diesem Zwecke Schwefelsäure und nahm nun ihr Kind auf den Arm, das, hungrig, seinen Mund öffnete, um Nahrung zu empfangen. In diesem Augenblick goss sie ihm hastig das Aetzgift ein, das, wie die Untersuchung der Leiche ergeben hat, noch rechts und links vom Munde ab ausfloss und noch Theile des Gesichts und der Ohren verbrannte. In einer Stunde war das Kind todt. Die Menge der eingebrachten Säure muss, nach der Beschaffenheit des Magens und der Speiseröhre, bedeutend gewesen sein. Unmittelbar darauf nahm die

Steldt nun selbst den Rest der Säure, spie jedoch die ätzende Flüssigkeit sogleich wieder aus, und kam mit einer bald geheilten Geschwürsbildung in Gaumen und Rachenhöhle davon. Sie wurde nun angeschuldigt „vorsätzlich und mit Ueberlegung“ (§. 175. des Strafgesetzbuches) ihr Kind getödtet, also einen Mord an demselben verübt zu haben. Wir sehen sie jetzt auf der Anklagebank vor dem Schwurgericht. Sie bekennt sich unter unaufhörlichem Weinen für schuldig. Mit grosser Schärfe und Ausführlichkeit, in immer wiederholten Fragen sucht der Staatsanwalt von ihr zu erfahren und bestätigt zu hören, dass sie absichtlich das Gift gekauft, absichtlich das Kind in den Arm genommen, um es zu tödten, dass sie wohl gewusst, dass das „Oleum“ ein zweckdienliches Mittel dazu sei, und dass sie im Augenblicke des Eingiessens sich dies Alles klar vergegenwärtigt habe u. s. w., um, wie man sieht, den Geschwornen die Gewissheit zu verschaffen, dass sie „mit Ueberlegung“ gehandelt habe. Sie bejahte alle diese Fragen mit schluchzender Stimme.

Und das Aeussere dieser Mörderin? Von kleiner Gestalt, in der Fülle der ersten Jugend, ärmlich, aber sauber und sorgfältig gekleidet, das dunkelblonde, hinten abgeschnittene und in kleinen Locken am Hinterkopfe ausgehende Haar glatt gescheitelt an den Schläfen anliegend, die Augen ungewöhnlich fein geschlitzt, der Mund zierlich klein, die Wangen roth und rund, ein fettes Unterkinn, der Ausdruck, selbst heute, wo sie niedergedrückt ist und das grobe, blaue, linnene Taschentuch fast nicht vom Gesichte nimmt, ansprechend und gewinnend, würde gewiss kein Maler sie als Modell einer Mörderin, jeder aber wohl als Modell etwa

für eine kleine Blumenverkäuferin oder dergleichen genommen haben! Nichts Hartes, nichts Freches in ihren Zügen und Reden, vielmehr eine ruhige, bescheidene, verzichtende Haltung. Mit Recht hob der Staatsanwalt hervor, dass die Angeschuldigte „ein Opfer ihres Leichtsinnes, nicht einer rohen Gemüthsart“ geworden, und ein möglichst milder Geschworner-Wahrspruch war zu erwarten. Er lautete dahin: dass sie mit Vorsatz, „aber ohne Ueberlegung“ das Kind getödtet habe (!), und sie wurde demgemäss zu lebenswieriger Zuchthausstrafe verurtheilt. — Neunzehn Jahre hat *Amalie Steldt* in der Freiheit gelebt, um möglicherweise noch sechszig oder mehr Jahre im Kerker zu verbringen!!

9. Wieder ein Mord des eigenen Kindes, aber aus wie andern Beweggründen und wie anderer Gemüthsbeschaffenheit! Der dreiundfünfzig Jahre alte Maurergeselle *Eduard Klebe* hatte seinen einundzwanzigjährigen Sohn *Wilhelm* seit einiger Zeit in Verdacht, dass er ihm seine (des Vaters) Geliebte abwendig mache und mit ihr vertrauten Umgang pflöge, und aus Eifersucht gegen diesen seinen leiblichen Sohn beschloss er dessen Tod!! Am 23. September 1844 schlief dieser mit seinem kleinen Bruder, der den ältern zufällig umschlungen hielt, in Einem Bette fest und ruhig. Da naht sich der Vater, die Lampe in einer, und eine mit einem Kieselstein geladene, alte Pistole in der andern Hand, bückt sich über das Bett hinüber und vorsichtig über den kleinen Knaben hinweg, setzt die Schusswaffe dem gehassten Sohn rechts in die Lebergegend an, und tödtet denselben augenblicklich durch Zerschmetterung der Leber und Milz. Sein Streben bei der That war dahin gegangen, den kleinen Knaben nicht

zu verletzen, und deshalb hatte er die ungewöhnliche Stelle gewählt. Das heisst doch wohl „mit Vorsatz und Ueberlegung“ gehandelt!

Klebe war geständig, aber reulos, wie die allermeisten Verbrecher aus Leidenschaft es sind. Dass in diesem Herzen eine Liebe zu dem jüngsten Kinde lebendig, das er doch so sorgsam bei seiner ruchlosen That schonte, las man auf seinem Gesichte so wenig, als dass er einer so glühenden Leidenschaft, der bis zum Mordtrieb gesteigerten Eifersucht, fähig sei. Er war von kleiner, untersetzter Statur; der Kopf fast rund, mit struppigem, braunem Haar besetzt; das von Pockennarben sehr zerfetzte bleiche Gesicht war nicht nur physisch hässlich, sondern auch durch den Ausdruck der eisigen Kälte und Ruhe widerwärtig. Keine Betrübniss, keine Reue, keine Furcht vor Strafe spiegelte sich auf der seelenlosen Fläche. Diese Augen schienen nur geschaffen, um zu sehen, was draussen vorgeht, nicht um wieder zu geben, was drinnen! So sehen wir auch hier wieder Rohheit, Bestialität als psychologische Wurzel des Verbrechens. Vollends widerwärtig wurde dieser Mensch, als er in der letzten Zeit, nachdem ihm das Todesurtheil erster Instanz publicirt worden war, und er die Appellation eingelegt hatte, anfing den Büssenden, den Reuigen, den Frommen zu spielen, offenbar um sich damit, wo möglich, ein besseres Loos zu gewinnen. Nichts Abstossenderes, als diesen Menschen mit puritanischem Geplärre Bibelstellen recitiren, und den Namen des Erlösers entweihen zu hören, da man auf den ersten Blick die selbstsüchtige Absicht merkte. Er verharrte aber in diesem Benehmen bis zum Augenblicke der Hinrichtung.

10. Was ich oben im fünften Falle über weibliche Verbrecher gesagt, kann durch kein Beispiel glänzender bewahrheitet werden, als durch das folgende, worin wir einen Teufel in Gestalt eines Weibes, eine Mutter auftreten sehen, die ihr kleines Kind längere Zeit hindurch einer selbsterfundenen, ganz neuen Qual aussetzt und es am Ende mordet. Der seltene Fall rechtfertigt eine ausführlichere Mittheilung nach den mir vorliegenden Akten.

Im Gebüsch unfern der Stadt wurde am 24. September 18— in einem Korbe der Leichnam eines, etwa zwei Jahre alten, sehr abgemagerten Knaben mit erheblichen Verletzungen am Kopfe aufgefunden. Bald ermittelte man, dass die Webergesell *Pöhlmann*'schen Eheleute die Eltern des Kindes gewesen, das dieselben, da sie den Tag über auf Arbeit gingen, theils allein im Hause zu halten, theils der Wittwe *Sellheim* zur Aufsicht zu übergeben pflegten. Ein Verbrechen Seitens der Eltern schien um so wahrscheinlicher, als sich sehr bald ergab, wie lieblos dieselben das Kind gehalten hatten. Alle Zeugen sagten übereinstimmend aus, dass die *Pöhlmann* ihr Kind nicht nur nicht geliebt, sondern dass sie stets die heftigsten Schimpfreden gegen dasselbe ausgestossen, es auf das Empörendste wiederholt mit Ruthe, Rohrstock oder Pantoffel gezüchtigt, und dasselbe hungern gelassen habe, so dass man das Kind häufig mit Gier selbst rohe Kartoffelschaalen essen gesehn hatte. Ja, mit welcher gewiss unerhörten Nichtswürdigkeit, mit welcher raffinirten Grausamkeit diese Megäre ihr leibliches Kind gepeinigt hatte, ergab die von Zeugen deponirte Thatsache, dass die Eltern das Kind zu mehrern Malen, wenn sie auf

Arbeit gingen, mit Hunderten von Wespen, die sie zu diesem Zweck eingefangen, allein im Zimmer eingesperrt hatten!!

Am Abend vor seinem Tode hatte die *Pöhlmann* das Kind von *Sellheim's* abgeholt. Sie fand, als sie ankam, dass dasselbe sich verunreinigt hatte. Da fasste sie es, nach der wörtlichen Angabe eines funfzehnjährigen Knaben, der im Zimmer war, „am Arm, und befahl ihm aufzustehn. Als das Kind nicht aufstehn wollte, schleuderte sie es erst eine Strecke von vier Fuss nach dem Secretair zu, dann stiess sie es mit dem Fusse so, dass es bis in die Mitte der Stube hin kollerte. Hierauf ergriff sie es mit beiden Händen beim Kopf, und stauchte es wohl gegen fünf Mal vorn mit der Stirn heftig gegen den Fussboden. Dabei drehte sich das Kind mit dem Kopfe herum, und sie stauchte es noch mit der Seite des Kopfes auf den Fussboden. Endlich versetzte sie ihm noch mit der Faust mehrere heftige Schläge in's Genick und auf den Rücken.“ Hierauf nahm sie das matte und stöhnende Kind an die Hand, befahl ihm mit nach Hause zu gehn, und äusserte: „wenn du heut nicht läufst, so schlage ich dich noch rein todt!“

Und anderthalb Stunden später war das Kind todt!

Was in der Zwischenzeit zwischen ihrer Ankunft mit dem Kinde in ihrer Wohnung und der Rückkehr ihres Ehemanns anderthalb Stunden später, dem sie vorredete, sie habe das Kind bei der *Sellheim* gelassen, mit dem nun verstorbenen Knaben vorgefallen, das zu ermitteln war die Aufgabe unserer gerichtsärztlichen Untersuchung der Kindesleiche, da die Mutter in zwei Instanzen auf das Beharrlichste und Frechste leugnete,

das Kind getödtet zu haben, und vielmehr nur einräumte, dass sie dem fortdauernd ungehorsamen Knaben Einen Schlag mit der flachen Hand in die Weichen gegeben hätte, nach drei Monaten in der Appellations-Instanz aber vollends mit der Behauptung auftrat, das Kind sei von einer Fussbank gefallen, und müsse sich auf diese Weise tödtlich verletzt haben! Wir aber fanden als Ursache des Todes Sprengung der Schädelknochen und andere absolut-tödtliche Kopfverletzungen, die nothwendig zu der Annahme führten, dass eine heftige äussere Gewaltthätigkeit, wie Schläge und Stösse gegen den Kopf mit stumpfen Werkzeugen und Körpern, den Tod des Kindes veranlasst habe, wobei es einer ausführlichern Widerlegung der absurden Zugeständnisse der Mutter selbst für den Laien nicht bedurfte.[1]) Ich bemerke noch, als characteristisch für den Gemüthszustand dieses Weibes, dass sie, nachdem das Kind verstorben, es in Betten wickelte, und die Leiche, um sie vor ihrem Ehemanne zu verbergen, unter ihr Bett stellte, in welchem sie die Nacht ruhig schlief! Am andern Morgen ging sie mit dem Leichnam, den sie verdeckt in einem Korbe trug, und mit einer Kartoffelhacke, damit die Leute glauben sollten, dass sie zum Kartoffelgraben ginge, fort, und versteckte Korb und Leiche in dem Gebüsche, in welchem sie aufgefunden wurden.

Man würde sich nicht wundern, wenn man hörte, dass die Physiognomie dieses Weibes das abschreckendste Bild dargeboten, dass der Stempel einer bösen,

---

[1]) S. den Sections-Fall im 2. Hundert meiner gerichtl. Leichenöffnungen. Berlin, 1853. S. 59 u. f.

verbrecherischen Gemüthsart sich in einer galligten Gesichtsfarbe, wild-funkelnden Augen, markirten, hässlichen Zügen u. s. w. scharf ausgeprägt gezeigt habe. Nichts von alle dem! Das noch junge, einige dreissig Jahre alte Weib sah nicht anders aus und figurirte auf der Anklagebank nicht anders, als Tausende von Berlinerinnen aus der niedrigsten Volksklasse. Von mittlerm, mehr hagerm Wuchse, trug sie ihr hellbraunes Haar nicht ohne Sorgfalt gescheitelt, wie überhaupt Haltung und Anzug ärmlich, aber nicht gemein und unsauber erschienen. Die dunkeln Augen waren nicht auffallend lebendig oder leidenschaftlich, die Züge ruhig, nur ein, zur Gewohnheit gewordenes Verziehn des linken Mundwinkels deutete wohl auf ein gehässiges Wesen. Im Ganzen aber war auch bei dieser schweren Verbrecherin, wie in ihren Zügen, so auch in ihren Reden, in ihrer Erzählung des nach ihrer Weise zurechtgestutzten Thatbestandes, in ihren Entgegnungen auf die sie so belastenden Vorhaltungen der Ausdruck der eisigen Ruhe, der empörendsten Gemüthskälte nicht zu verkennen. Es kostete sie Nichts, Verbrecherin, Mörderin ihres Kindes zu werden, denn der gefühllos-kalten Seele fehlte die Liebe, die dem verbrecherischen Anreiz siegreichen Widerstand hätte leisten können. Und gewiss war auch dieses Weib für Das, was diese Blätter zu beweisen sich vorgesetzt, ein beachtenswerthes, ein wichtiges Beispiel.

Sie wurde in der ersten Instanz zum Tode mit (der damals noch gesetzlichen) Schleifung zur Richtstätte verurtheilt, hatte aber das Glück, in der Appellations-Instanz das Erkenntniss in zwanzigjährige Zuchthausstrafe gemildert zu sehen.

11. Roher, kälter, leidenschaftsloser und überlegter ist wohl selten ein Mord verübt worden, als der des Tischlermeisters *Claasen* an seiner Ehefrau, der Mutter seiner vier kleinen Kinder. Zwar hat derselbe vom ersten Augenblicke an, als er einen Nachbar bat, zu ihm heraufzukommen, „weil seine Frau im Sterben läge, und sie sich so eben einen Strick um den Hals gemacht habe", bis zur letzten Stunde, in der das Straferkenntniss gefällt wurde, versucht, die Schuld von sich abzuwälzen, und die Behauptung wahrscheinlich zu machen, dass die Frau durch Selbstmord geendet habe. Und in der That sind nicht häufig so viele Momente zusammengekommen, um ernstliche Zweifel an dem Thatbestande des Mordes zu begründen, als in diesem Falle, in welchem unter Andern zwei vereidete Handschriftsexperten das Gutachten abgaben, dass beschriebene Blätter, welche man im Gürtel der Kleider der Leiche fand, und in welchen die Absicht, sich das Leben zu nehmen, ausgesprochen war, von der Hand der Entseelten geschrieben seien, während zwei Andere gleichfalls vereidigte Schreibverständige im Gegentheil behaupteten, die Schriftstücke seien die Handschrift des Ehemannes u. s. w. Aber die sorgsame Erwägung aller Umstände führte das Gericht zu der Ueberzeugung, die der Verfasser dieser Zeilen schon aus dem blossen Leichenbefunde geschöpft und ausgesprochen hatte, dass hier allerdings Mord und nicht Selbstmord vorläge. Und da es uns hier darauf ankommt, nur Mörder vorzuführen, nicht Unschuldige in Betreff ihrer Physiognomie und Haltung zu schildern, so sei es erlaubt, da wir *Claasen* in diese Gallerie aufnehmen, aus dem Erkenntnisse nur folgende Sätze auszuheben:

„Ein fernerer Umstand, der dafür spricht, dass die Frau des Angeklagten sich nicht selbst umgebracht hat, ist, dass sie in jener Nacht, als sie todt gefunden wurde, nicht mehr glattes, sondern herunterhängendes, zerzaustes Haar hatte. Der Angeklagte selbst hat diesen Umstand bestätigt. Dennoch ist sie am Morgen mit glatt gekämmtem Haare gesehn worden, und es ist nicht abzusehn, wodurch jener unordentliche Zustand herbeigeführt worden. Ferner müsste man noch den Beweis dafür verlangen, dass die Frau den Vorsatz gehabt, sich selbst umzubringen; dafür fehlen jedoch alle Beweise. Es ist im Gegentheil von einer Frau, welche religiös, sanft und die liebevollste Mutter ihrer Kinder war, nicht anzunehmen, dass sie sich selbst nebst ihren Kindern" (s. unten) „habe umbringen wollen, und grade aus ihrer Aeusserung gegen den Arzt[1]): sie möchte sich bei ihrer fortwährenden Kränklichkeit das Leben nehmen, wenn es nicht der Kinder wegen wäre, spricht der Zusatz, dass sie der Kinder wegen nicht Hand an sich legen wolle, für die hohe Unwahrscheinlichkeit der That u. s. w."

„Wenn diese Umstände im Allgemeinen und objectiv dafür sprechen, dass die Frau nicht Hand an sich gelegt, so wird durch die übrigen Umstände, welche dafür sprechen, dass der Angeklagte ihr das Leben genommen, die Wahrscheinlichkeit dieser Annahme bis zur Ueberzeugung gesteigert. Es ist ausser ihm Niemand da, dem man die That zugetraut hätte. Ausserdem konnte Niemand ein Motiv dazu haben. Die

---

[1]) Seltsamer Zufall! Dieser Arzt hat sich zwei Jahre später durch einen Pistolenschuss absichtlich getödtet!

Frau lebte mit Niemandem in Unfrieden, und es ist in der Wohnung selbst Nichts geraubt worden. Der Mann war ein Trunkenbold, ein Zänker und lebte übrigens mit seiner Frau in einer unglücklichen Ehe. Er hat seine Frau verhöhnt, gemisshandelt, sogar während des Aktes der Entbindung. Hierzu kommt, dass die Frau selbst gegen ihre Tante geklagt hat: ihr Mann trachte ihr nach dem Leben, ferner eine Aeusserung des Mannes in Gegenwart der Hebamme *D.*: „wenn ich nur das Aas erst los wäre!“ Auch seine erste Frau hat er hart und roh behandelt, und sie hat öfter Misshandlungen erdulden müssen,“ u. s. w.

Das zum Himmel schreiendste Zeugniss gegen den Angeklagten aber war das seiner eigenen siebenjährigen Tochter *Johanna*. Alle in der Voruntersuchung und öffentlichen Verhandlung ermittelten Thatsachen bestätigten die Richtigkeit dieses Zeugnisses. Danach hatte die Mutter am Nachmittage angekleidet im Bette des Wohnzimmers gelegen. Ihr Vater habe etwas geschrieben (die oben besprochenen Blätter?) und sei dann plötzlich an das Bette getreten, habe die Mutter am Halse gepackt, und obgleich sie geschrieen, aus dem Bette der Stube in die Werkstatt, und dann wieder in die Kammer gezogen und nun die Kammerthür zugemacht. Eine kurze Zeit darauf sei er ohne die Mutter wieder in die Werkstatt getreten, habe dort aus einem Kasten Bindfaden geholt, und sei damit wieder in die Kammer hineingegangen, deren Thür er abermals zugemacht. Bald darauf sei er fortgegangen, nachdem er zuvor, bei der angedrohten Strafe sie todtzuschlagen, den Kindern verboten, Etwas zu sagen. Abends sei er wiederholt gekommen und wieder fortgegangen. Bei seiner letz-

ten Ankunft sei er in die Kammer gegangen, habe die Mutter herausgeholt und sie in die Werkstatt neben die Hobelbank auf den Fussboden niedergelegt, (wo eben die Leiche mit zerzaustem Haare, den Kopf ein wenig zur Seite gebogen, und mit jenen beschriebenen Blättern im Gürtel gefunden wurde.) Dann habe er seine kleine zweijährige Tochter *Dore* ergriffen, ihr gleichfalls eine Schnur um den Hals gebunden und sie auf den Fussboden neben die Mutter gelegt, worauf er abermals fortgegangen sei, und worauf sie, die ältere Tochter *Johanna,* der kleinen Schwester, die sehr schrie, die Schnur wieder gelöst habe.

Die Todesart der Mutter ergab sich bei der Leichenöffnung als gewaltsame Erstickung. Das Kind kam unversehrt davon; doch habe ich selbst mehrere Tage nach der That noch die Spuren einer Strangmarke an dessen Halse deutlich wahrgenommen.

Alle ermittelten Umstände in der weitläuftig und sorgfältig geführten Untersuchung bestätigten, wie gesagt, die vollkommene Wahrheit der Aussagen der kleinen Augenzeugin. Das wiederholte Ausgehn und Nachhausekommen nach der schrecklichen That bestätigten theils Hausbewohner, theils mehrere Schankwirthe, bei welchen der „Trunkenbold“ an jenem Nachmittage eingekehrt war, und Branntwein und Punsch reichlich genossen hatte. Noch in der Nacht, nachdem er den Nachbar mit der Aufforderung, ihm Beistand zu leisten, zu der Leiche seiner Frau gerufen, hatte man ihn neben der Leiche ein Butterbrod und Branntwein verzehrend gesehen!

Und nun der *Habitus* dieses Scheusals! Er war ein riesiger, grosser, breitschultriger Mann, namentlich

auch mit colossalen, rohen Händen, von denen Ein kräftiger Druck an die Kehle eines Menschen wohl hinreichen musste, um einen zweiten Druck überflüssig zu machen. Sein hellröthliches Haar, weich und dünn, seine grosse und rothe, den Gewohnheitstrinker bekundende Nase konnten von vornherein nicht für ihn einnehmen. Aber wahrhaft entsetzend war auch bei ihm die eisige Kälte, mit der er, in kräftiger Bassstimme und rascher Sprache, ohne je eine Spur von Verlegenheit zu zeigen, alle gegen ihn sprechenden Anschuldigungen abzuwehren wusste. Die nicht hohe, breite, schlecht gewölbte Stirn zeigte in der ganzen Verhandlung keine Runzel, das grosse, rohe Auge keine Spur einer innern Bewegung. Er sprach über den Vorfall in der Audienz, in der es sich um seinen Kopf handelte, wie so Viele seines Gleichen, mit einer Ruhe und Sicherheit, wie wenn er nur aus Versehn auf die Anklage-, statt auf die Zeugenbank gesetzt worden wäre. Je mehr im Laufe der Verhandlung die unwidersprechlichsten Beweise seiner Schuld sich häuften, desto widerwärtiger wurde die ganze Erscheinung des rohen, marmorherzigen Gesellen. Ich glaube nicht, dass das Zuchthaus, dessen lebenslänglicher Inwohner er durch das Straferkenntniss geworden ist, ihn bessern wird.

12. Am 25. Juli 1844 liess sich ein Mensch, der mit Mordgedanken der verruchtesten Art umging, daguerrotypiren, „damit die Welt nach seinem etwanigen Tode sehe, dass seine Physiognomie nicht die eines gemeinen Schurken sei“[1]). Wir werden eben diese Physiognomie zu schildern versuchen. Er legte dabei

[1]) *Acta Fol.* 147.

die linke Hand auf die rechte Brust, streckte die rechte Hand weit aus, und rief ganz laut: „Kraft von oben!“ Am folgenden Tage, den 26. Juli, drückte eben dieser Mensch, *Heinrich Ludwig Tschech*, der fünfundfunfzigjährige vormalige Bürgermeister einer kleinen märkischen Stadt, ein Doppelpistol auf Se. Majestät den König ab, und besudelte so die reinen, edlen Blätter der vaterländischen Geschichte mit einem unverlöschlichen Schandfleck!

Wir haben bisher mit Ausnahme des 7. Falles nur Verbrecher aus der niedrigsten Hefe des Volkes vorzuführen gehabt, und auch alle noch unten folgenden Skizzen sind dieser Schicht der Gesellschaft entnommen. Zu ihr gehörte der Predigersohn *Tschech* nicht, der von seinem Vater eine angemessene Bildung und Erziehung erhalten hatte, für welche er aber so wenig dankbar war, dass er sie vielmehr gar nicht anerkannte, und vielmehr in seiner eingebildeten Vortrefflichkeit behauptete, dass er sich selbst Alles, was er wisse und könne, verdanke. Denn, sagte er, er habe „die Schule des Lebens durchgemacht, diese sei der beste Lehrmeister, und er deshalb ein durchaus practischer Mann. (!) Die Praxis aber gelte mehr, als alle Gelehrsamkeit, und deshalb nehme er es auch mit Jedem, selbst dem Besten, auf!“ Er hatte sich dem Handelsstande gewidmet, war auch mehrere Jahre Kaufmann gewesen, dann aber, zum Unglück für ihn und das Vaterland, in Communaldienste theils in Berlin, theils in jener kleinen märkischen Stadt getreten, in welcher Stellung er durch sein herrisches Wesen, seine ungemessene Eitelkeit, seine wirklich gränzenlose Selbstüberschätzung in vielfache Misshelligkeiten mit den vorgesetzten Königlichen Behörden

verwickelt wurde, die ihn zuletzt veranlassten, sein Bürgermeisteramt freiwillig niederzulegen. Mit unzähligen angeblichen Beweisstücken über seine zahllosen Verdienste wandte er sich nun in jenen wiederholten Eingaben und Bittgesuchen, wie sie alle derartigen Subjecte so unermüdlich abzufassen pflegen, an die Behörden, zuletzt an die Allerhöchste Person, musste aber immer abschläglich beschieden werden. Da tauchte der grauenvolle Entschluss in ihm auf, den König „öffentlich zu tödten", nicht etwa dass er zugegeben hätte, aus Rache, sondern, wie er sagte: „da ich eine höhere menschliche Macht zur Erlangung meines Rechtes nicht in Anspruch nehmen konnte, so blieb mir nur noch das einzige Mittel, mein so tief verletztes Recht, meine mit Füssen getretene Ehre (!) zu erreichen, vielleicht zu erhalten und wiederherzustellen. Denn nur auf diesem Wege konnte meine Angelegenheit zur allgemeinen Weltsache werden!" Und schon am Tage vor der That hatte er, wie wir angeführt haben, Schritte gethan, um seine Physiognomie, „die nicht die eines gemeinen Schurken", der Welt im Abbilde zu erhalten, deren Sache mit der seinigen zu identificiren er in seiner maasslosen Verblendung keinen Anstand nahm.

Es ist allgemein bekannt, dass der Frevler, nachdem er ein Doppelpistol gekauft und sich damit eingeübt gehabt hatte, am 26. Juli 1844 Morgens sich im Schlossportale dicht am Reisewagen Ihrer Majestäten aufstellte. Schon als der König auf der Treppe stand, wollte er auf Ihn schiessen; er zog jedoch in Erwägung, dass sein Schuss „hier leicht den König verfehlen, und entweder die Königin oder Personen aus

dem Gefolge des Königs treffen könne", und er wartete deshalb ganz ruhig, bis die Königin Sich im Wagen niedergelassen, und Se. Majestät Sich so eben nun gleichfalls gesetzt hatte und die Pferde anzogen. Und in diesem Moment drückte er den rechten und unmittelbar darauf den linken Lauf seines Pistols auf den König ab, Der wunderbar und durch sichtliche Gottesgnade fast unversehrt blieb und Seinen Unterthanen erhalten wurde!

Mörder aus Rache wegen verschmähter Liebe wurden *Siegel* (Nr. 1.) und der Mechanikus *E.* (Nr. 7.); Mörder aus Eifersucht gegen den eigenen Sohn *Klebe* (Nr. 9.). Mörder, Königsmörder aus Rache wegen verletzten Hochmuths wurde dieser Verruchte, den ich zuletzt noch am Tage vor seiner Hinrichtung im Gefängnisse gesehn und beobachtet habe. Ich weiss nicht, wie er sich die „Physiognomie eines gemeinen Schurken" gedacht haben mag, ich weiss aber, dass er unter den bisher in dieser Gallerie vorgeführten Verbrechern der Erste war, von dem man sagen musste:

Dess' Auge
des Herzens inn're Art verräth.
(König Lear.)

Tschech war ein Mensch von mittler Statur und ziemlich gedrungenem Körperbau. Reiches, schwarzes Haar bedeckte den nicht irgend wie auffallend geformten Schädel, und äusserst seltsam trug er eine Locke grade auf die Stirn herabhängend, die dadurch kleiner erschien, als sie war. Das tief dunkle Auge unter den buschigen Brauen leuchtete widerwärtig wild, und gab ein sprechendes Bild der im Innern tobenden Leidenschaften, zumal wenn er, was nur zu leicht war, im

Gespräch sich aufregte, seine That zu beschönigen, sich als einen Märtyrer darzustellen versuchte. Dann rollte dieses Auge, seine Gesticulationen wurden lebendig, er focht mit den Armen umher, spreitzte die Finger, rief den Himmel und die göttliche Gerechtigkeit an, seine voll und kräftig tönende Bassstimme erhob sich, seine beweglichen Züge wurden ängstlich lebendig, die sonst schmutzig-gelbliche Gesichtsfarbe überzog sich mit einer flüchtigen dunkeln Röthe, und man hätte in dieser ganzen Art und Weise an einen südlichen Banditen denken können, wenn nicht die gebildete Sprache und die höflichen Formen, die ihm eigen waren, den Unterschied zwischen ihm und einem Strassenraubmörder aus der Volkshefe sogleich in die Augen springend gemacht hätten. Aber das ganze Wesen dieses Verbrechers hatte etwas Beklemmendes, und er gab ein abschreckendes und warnendes Bild eines durch verwerfliche, nicht gezähmte Leidenschaft tief in seinem Innern aufgewühlten Menschen. Und diese Leidenschaft liess ihn bis zum letzten Augenblicke seines Lebens nicht zur Ruhe, zur Betrachtung, zur Reue kommen. Ich habe einen Gesinnungsgenossen *Tschech's*, den Sattlergesellen *Louvel*, der bekanntlich im Februar 1820 den Stammhalter der ältern Bourbonen, aus politischem Fanatismus gegen diese Herrscherfamilie, in der Oper erstach, die Guillotine besteigen gesehn. Auch dieser Bösewicht hatte in den Verhandlungen in der damaligen Pairskammer einen wüthenden Trotz, eine unbesiegbare Leidenschaftlichkeit gezeigt. Aber gegen das Ende seines Lebens erwachte dennoch eine Spur von Menschlichkeit in ihm, und im Augenblick, wo er von dem kleinen Korbwagen, auf welchem er zwischen

zwei Geistlichen zum Schaffot gefahren worden war, herab- und an die Stufen der Guillotine hinanstieg, fiel er dem Geistlichen zur Linken fast ohnmächtig in die Arme. *Tschech* aber blieb trotzig, wie er war, und noch im Augenblicke seiner Abführung vom Gefängniss zum Richtplatz, perorirte er mit fast wüthender Stimme und Geberde, namentlich äussernd, dass seine Tochter, sein Kind, das er erzogen und in seinen Gesinnungen erzogen habe, seinen Tod rächen werde!

Würde, frage ich die Gegner der Todesstrafe, ein Herz, wie dieses, selbst in einer lebenslänglichen Haft, sich erweicht und reuig zu Gott bekehrt haben? Niemals!

13. Wieder ein Fall, wie die meisten der vorstehenden gewesen, wo der Mord, der Mord an dem eigenen bereits drittehalb Jahre alten Kinde, einem (nach unserm Leichenbefunde zu schliessen) hübschen kleinen Mädchen, verübt wurde, nicht im Affecte oder aus irgend einem leidenschaftlichen Anreize, sondern aus Niederträchtigkeit der Gemüthsart, und, als letztem entscheidenden Beweggrund, höchstwahrscheinlich blos um sich der Last des unehelichen Kindes zu entledigen. Am 26. August 18— wurde in einem Teiche des Thiergartens der Leichnam dieses Kindes, nackt, aber — der Kopf mit einem bunten Tuche ganz umhüllt, das am Halse zugeknüpft war, aufgefunden. Als dessen Mutter wurde sehr bald die unverehlichte *G.* ermittelt. Sie leugnete hartnäckig bis zur Schlussverhandlung die That nicht nur, sondern jede Wissenschaft über den Tod des Kindes, und brachte ein Gewebe der albernsten und offenbarsten Lügen vor, indem sie consequent namentlich dabei stehen blieb, dass ihr das

Kind auf der Strasse abhanden gekommen sei. Sie erreichte es auch wirklich mit ihrem Vertheidigungssystem, dass sie, wegen mangelnden subjectiven Thatbestandes, „von der Anklage entbunden“ ward, da der Fall noch mehrere Jahre vor der Einführung der Schwurgerichte und noch unter der Herrschaft unseres ältern Strafgesetzbuches vorkam, welches bekanntlich die strenge Beweistheorie aufstellte und die blosse subjective Ueberzeugung des Richters ausschloss. Niemand aber zweifelte in dieser subjectiven Ueberzeugung daran, dass die *G.* wirklich die Mörderin ihres Kindes gewesen, wofür nicht nur ihr festgestelltes Verhältniss zu demselben, sondern auch der Umstand sprach, dass man sie am Tage der Auffindung der Leiche mit dem Tuche am Halse, das an der Leiche gefunden war, mit dem Kinde hatte aus dem Hause gehen gesehn, dass man sie später in der Nähe jenes Wassers gesehn hatte, wie denn endlich, ausser den zahlreichen übrigen dringenden Verdachtsgründen auch Das gegen sie zeugte, dass im Entferntesten nicht abzusehn war, welcher Dritte das Kind ertränkt und was ihn dazu veranlasst haben sollte.

Auch hier fanden wir wieder ein rein negatives psychologisch-physiognomisches Ergebniss! Die *G.* war eine, einige zwanzig Jahre alte, jüdische Handarbeiterin mit der bekannten eigenthümlichen Gesichtsbildung ihres Stammes, und wir würden in Verlegenheit sein, wenn wir etwas besonders Auffallendes in ihren Zügen hervorheben sollten. Ihre Haltung war eine ruhige. Sie sprach mit einer Kälte vom Tode des Kindes, als handle es sich um einen, ihr ganz fremden Gegenstand. Keine Spur von Gewissensbissen ver-

änderte diese Ruhe. Aber auch jener Ueberrest von Menschlichkeit und Mutterliebe entzog sich der äussern Beobachtung, der doch offenbar in ihr lebte und die Triebfeder ward zu der gewiss merkwürdigen und eigenthümlichen Weise, mit der sie das Kind getödtet hatte. Denn wenn sie einerseits mit einer entsetzenden, seltenen Ruhe und Ueberlegung verfuhr, indem sie dasselbe, bevor sie es in das Wasser warf, erst nackt auszog — wahrscheinlich wohl, damit nicht die Kleider der Leiche die Entdeckung erleichterten — so ist doch andererseits gar nicht abzusehen, aus welchem andern Grunde sie im letzten Augenblick noch den Kopf des Kindes mit einem bunten Tuche ganz umwickelt haben sollte, als um sich den Anblick der Züge und Mienen des untersinkenden, sterbenden Kindes zu ersparen. Man findet sehr selten bei Verbrechern dieses letzte Aufflackern des guten Principes im Augenblicke der That, zu welcher der Entschluss in ihnen nur nach standhaftem Niederkämpfen desselben gereift sein konnte.

14. Wir hatten zahlreiche Studien an Verbrechern im Gefängnisse, ja bis am Tage der Hinrichtung gemacht, als sich uns die Gelegenheit darbot, eine Beobachtung auf dem Schaffote selbst, und genauer, als vor so vielen Jahren an *Louvel* in Paris zu machen. Es war ein gemeiner Verbrecher, der vormalige Schlächtergeselle *G.*, der in der Provinz einen Raubmord begangen hatte, und hierher ausgeliefert, verurtheilt und auch hier (damals noch öffentlich) hingerichtet ward. Ich hatte diesen Menschen zwar nie früher gesehen, aber seine Züge haben sich mir unauslöschlich eingeprägt. Er war erst einige zwanzig Jahre alt, hager

und, wenigstens jetzt in seiner Todesstunde, und wohl sehr natürlich, todtenbleich. Er, der wohl den Muth gehabt hatte, einen Nebenmenschen zu erschlagen, hatte nicht den Muth zu sterben. Die entsetzliche Furcht, die ihn am und auf dem Schaffot beherrschte, und die ein sicherer Beweis dafür war, dass er nicht mit seinem Gott und sich abgeschlossen, niemals reuig sein Verbrechen innerlich gebüsst hatte, erregte Widerwillen, wo menschliches Mitleid berechtigt gewesen wäre. Er zitterte, als er von dem Leiterwagen hinabstieg, und verlangte zuerst einen kurzen Aufschub, um — sein Wasser zu lassen! Ob er mit dieser Bitte nur beabsichtigte, die Spanne Lebens noch um einige Minuten zu verlängern, ob er auch während der wenigen Minuten, die er nur noch zu leben hatte, des lästigen drängenden Gefühls überhoben sein wollte, ob vielleicht Beides in ihm vorging, bleibe dahin gestellt; merkwürdig genug war sein Wunsch jedenfalls —. Beim Verlesen des Todesurtheils, wie es üblich, zitterte er am ganzen Leibe. Er stieg dann langsam und zitternd das Schaffot hinan. Todtenbleich faltete er die Hände zum Gebet, laut sprach er das Vaterunser. Seine ganze Physiognomie hatte entschieden den Character der — Gutmüthigkeit. Das ovale Gesicht des kaum mehr als Jünglings war fast hübsch zu nennen. Die Augen blinzelten, aber wahrscheinlich, weil er, gen Himmel betend, in die Sonne sehn musste. Er weinte. Die Stirn zeigte die Runzeln der Furcht, die höchste Angst und Besorgniss aber drückte sich in den Mundwinkeln aus, die ganz nach unten gezogen waren. Kein Mensch in der Welt würde in diesem Augenblick geglaubt haben, dass dieses miserable Geschöpf je fähig gewesen wäre,

Mordgedanken zu fassen und sie zur Ausführung zu bringen! Während des Gebetes schnitt der hinter ihm stehende Henker ihm die Hosenträger durch. Als er ihn aufforderte, nieder zu knieen, wandte er sich um, und mit unbeschreiblich flehender Miene sagte er: „noch Ein Vaterunser!“ Ganz offenbar wollte er den entscheidenden Akt noch immer um einige Sekunden hinausschieben, und wirklich musste er zuletzt ernst und dringend gemahnt werden, ein Ende zu machen. Mit Einem kräftigen Hiebe fiel der Kopf. Wir Alle, die auf der Anhöhe standen, wurden mit dem Blute der Fuss hoch sprützenden Carotiden besprützt, und funfzig Tausend in der Ebene Versammelte, die sich bis dahin mit rohen Spässen und mit der Flasche die lange Zeit bis zur Ankunft des Delinquenten vertrieben hatten, klatschten Beifall! Dank dem erleuchteten neuen Strafgesetzgeber, dass die Barbarei der öffentlichen Hinrichtungen endlich abgeschafft ist!

15. Ein fünfundzwanzigjähriges Dienstmädchen auf dem Lande hatte ihr Kind gleich nach der Geburt getödtet. Dieser Thatbestand war gerichtsärztlich unzweifelhaft festgestellt worden, und auch ich, vom Schwurgerichte noch als sachverständiger Obmann gefordert, musste dem Gutachten der Gerichtsärzte beitreten, ja noch weiter gehen, als diese, und den Geschwornen beweisen, dass unter den obwaltenden Umständen, einer sehr erheblichen Beschädigung, ja Zerschmetterung der Schädelknochen, eine bedeutende Gewalt auf den Kopf des Kindes eingewirkt haben musste. Keinenfalls konnte hiernach, und nach dem, was über den Vorgang bei der Entbindung bekannt geworden, angenommen werden, dass die Behauptung

der Angeschuldigten, dass das Kind durch einen unglücklichen Sturz bei der Geburt ohne ihr Verschulden getödtet worden, in der Wahrheit begründet sei. Der Fall war indess wieder einer von denen, wo nicht die thatsächlichen Beweise der Sachkundigen, sondern andre Momente die Ueberzeugung der Geschwornen leiteten, und ihrem „Wahrspruch“ zu Grunde gelegt wurden. Denn die Frage wegen „Schuldig des Kindermordes“ wurde von ihnen verneint, und die Inculpatin kam mit einer gelinden Strafe davon. Ueberzeugung gegen Ueberzeugung wird es uns gestattet sein, nichtsdestoweniger und nach den nicht wegzuleugnenden Befunden an der Leiche des Kindes, an unsrer Ueberzeugung festzuhalten, dass die *G.* ihr lebend gebornes Kind durch Kopfverletzungen getödtet gehabt hatte, und dass sie deshalb nicht mit Unrecht in diese Verbrechergallerie eingereiht werden könne. Es war eine kurz gedrungene, feiste Gestalt, hässlich, von sehr rother Gesichtsfarbe. Sie hatte eine auffallend senkrechte, ganz schmale Stirn, und einen, gegen den Schädeltheil des Kopfes stark ausgesprochenen Gesichtstheil. Hierzu kamen noch stark aufgeworfene Lippen, um den Gesammt-Eindruck der Dummheit recht deutlich auszuprägen, wenn man gleich aus den feingeschlitzten Augen eine Beimischung von List hätte herauslesen können. Gewiss aber sprachen nicht Schlechtigkeit und Verworfenheit aus diesen apathischen Zügen, und wir wollen es dahingestellt sein lassen, in wie weit diese Physiognomie des „dummen Bauermädchens“ Einfluss auf die Ueberzeugung der Herrn Geschwornen gehabt haben mag!

16. Aber wer kann sie fassen und begreifen, diese unfassbare und unbegreifliche Ueberzeugung! Auch die Physiognomie des Angeschuldigten ist oft, allerdings maassgebend für dieselbe; ob mit Recht oder nicht, sollen eben diese Blätter zeigen. Und dass diese Physiognomie es doch wieder in andern Fällen nicht ist, wo man von vornherein grade das Gegentheil glauben sollte, beweist der folgende Fall wie wenige andre. Nicht leicht hat aber auch in der Monarchie — in Berlin gewiss nicht — seit Einführung des Geschwornen-Institutes der Spruch einen solchen bedenklichen Eindruck gemacht, dass dadurch sogar, wie das Gerücht verlautete, das ganze Institut einen Augenblick in Frage gestellt war. Welcher Berliner Leser dieser Zeilen weiss nicht, dass ich von *Haube*, dem Mörder seines Meisters, rede?

Im zweiten obigen Falle ist der sechszehnjährige *Heinrich Z.*, der Schneiderlehrling, der seinen Meister im Schlafe ermordete, vorgeführt. Genau so alt war der Schneiderlehrling *Haube*, der gleichfalls seinen schlafenden Meister mit wüthenden Schlägen und Stichen mordete, und nicht einmal, wie *Z.*, in dem immerhin noch menschlichen Affect der Rache, sondern — in raubmörderischer Absicht! — Der Bösewicht war Abends später als erlaubt nach Haus gekommen, und aus ihrem Bett heraus rief ihm die noch wach gebliebene Wirthschafterin durch die Thür zu, der Meister werde ihm morgen früh Vorhalte machen wegen seines nächtlichen Ausbleibens u. s. w. Da beschloss der junge Verbrecher, einen schon länger gehegten Plan, nach Amerika auszuwandern, zur Ausführung zu bringen, und durch Beraubung seines Meisters, in dessen Zimmer

und Geldschrank (der im Schlafzimmer stand), er Bescheid wusste, noch in dieser Nacht sich die Mittel dazu zu verschaffen, und sofort dann zu fliehen. Er schlich sich in das Schlafzimmer, in welchem der Lehrherr auf einem Bettsopha ruhig schlief, und fing an, durch Anhalten des Pendels der Wanduhr, die neben dem Bette hing, und nachdem er aus dem Schlafrock des Herrn, der am Bette lag, die Schrankschlüssel herausgenommen, an sein finsteres Werk zu gehn. Da erwacht der Meister, und spricht schlaftrunken einige Worte. Erschreckt flieht *Haube* durch einen anstossenden Gang und die Küche in sein Zimmer. Hier setzt er sich auf seinen Bettkasten, und denkt über seine Lage nach. Er sitzt drei Stunden, von Mitternacht bis gegen drei Uhr, und sein Entschluss wird gefestigt, das heisst, wie er selbst später wiederholt einbekannt hat, er beschliesst den Raub, und um zum zweitenmale nun gewiss zum Ziele zu gelangen, beschliesst er gleichzeitig, sich zu bewaffnen, um, wenn der Meister abermals erwachen, und ihn stören oder wohl gar entdecken sollte, „ihm Eins zu geben und ihn still zu machen!“ Dazu sollen ihm ein Küchenmesser und ein Beil dienen, die er aus der Küche mit in das Schlafzimmer nimmt und neben dem Bette des Meisters niederlegt. Der Unglückliche erwacht wirklich abermals, während *Haube* im geöffneten Schranke wühlt. Da stürzt dieser auf ihn zu, der, wie er im Dämmerlicht an dem weissen Hemde zu erkennen glaubt, im Bette aufrecht sitzt, und versetzt ihm mit dem Messer blindlings, wohin er auch trifft, viele Stiche. Es entsteht ein Kampf, in welchem der Lehrherr dem Mörder das Messer aus der Hand reisst, in der wir

später die Schnittwunden deutlich sahen, und nun ergreift *Haube* das bereit liegende Beil und erschlägt mit drei oder vier gewaltigen Hieben auf den Kopf den schon schwer Verwundeten, während dicht nebenan die einzige erwachsene Tochter desselben und die Wirthschafterin ruhig schlafen!

Nahe an zwei Stunden verweilt er noch in der unmittelbaren Nähe seines erschlagenen Meister. Mit einem angezündeten Licht durchsucht er noch die Schränke, stiehlt das wenige vorfindliche Geld und einen Operngucker, wäscht sich, Angesichts der blutbefleckten Leiche, in einer Schüssel vom Blute rein, entkleidet sich seines blutigen Vorhemdes, das er auf den Tisch legt und hier liegen lässt (!!), und schleicht sich dann mit Tagesanbruch aus dem Hause. Natürlich war sogleich am Morgen, eben durch das Vorhemde, die Spur des Thäters gefunden, der mit dem Frühzuge nach Hamburg geflohen war, und schon auf dem dortigen Bahnhofe wurde er verhaftet, und durch die Gewandtheit des telegraphisch benachrichtigten Polizeibeamten, der ihn mit der Frage anredete: „Warum bringst du denn deinen Meister nicht mit?“ ausser Fassung gesetzt, sogleich zum Geständniss gebracht.

Kaum konnte ein Mensch dieses Alters in seinem Aeussern einen ungünstigern Eindruck auf seine Richter machen, als dieser böse Bube. Bei einer nachlässig-schlotterigen Haltung, auf einem kurzen, untersetzten Bau welcher Kopf! Das struppig dunkelbraune, fast schwarze Haar bedeckte die flache Stirn. Die hässlichen Züge des ganz blassen Gesichtes wurden durch zahlreiche Pockennarben noch abstossender. Die kleinen, dunkeln Augen hatten einen entschieden bos-

haften, heimtückischen Blick. Der Mund, gern halb offen stehend, wurde von dünnen Lippen gebildet. Man blieb zweifelhaft, ob die eisige Ruhe seiner Physiognomie bei den detaillirtesten Schilderungen seiner Frevelthat mehr auf Rechnung der Dummheit oder der Frechheit zu schreiben. Gewiss ist, dass es kaum bei dem wärmsten, eindringlichsten Vorhalten gelang, ihm eine Thräne zu entlocken. Entsetzend war diese Kälte bei einem Verbrecher dieses Alters, der mit der unbefangensten Miene erklärte, dass er die bei ihm gefundenen Bonbons bald nach dem Morde noch am Morgen vor der Abfahrt von Berlin bei einem Zuckerbäcker für die Reise gekauft, und das Opernglas mit geraubt habe, um es vielleicht künftig im Theater gebrauchen zu können!!

Und die Geschwornen? Angesichts dieses Menschen und dieser That mit allen ihren Einzelnheiten, die *Haube* mit seiner eisigen Rede und finstern Miene auch im Audienztermine schilderte, glaubten sie dennoch die Frage: ob er mit Vorsatz und Ueberlegung getödtet habe? (Mord, §. 175. des Strafges.) — verneinen, und nur die Frage: ob er vorsätzlich, jedoch nicht mit Ueberlegung, getödtet habe? (Todtschlag, §. 176.) bejahen zu müssen! Der Verbrecher ward demgemäss — nur — mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft, die er im hiesigen Zellengefängniss verbüsst. Ich habe ihn dort zwei Jahre nach seiner That wiedergesehn. Diese zwei langen Jahre der Einzelhaft sind bis jetzt noch so spurlos an seinem Innern vorübergegangen, dass ich äusserlich wie innerlich ganz denselben Menschen wiedergefunden habe. Während der umsichtige Director der Anstalt den Kameraden dieses jungen Mörders, den Schneiderlehrling Z... (s. oben den

zweiten Fall S. 10) gegen mich so aufrichtig lobte, sprach er, in dieses *Haube* Gegenwart, mit Verachtung und der ernstesten Strenge über diesen, wie es scheint, unverbesserlichen Bösewicht, der, faul und verdrossen zur Arbeit, auch nicht die geringste Spur von Reue und von Bestreben zu innerer Reinigung und Läuterung zeigt. Auf meine Frage: ob er denn noch an seinen Meister dächte, der ihn immer so lieb gehabt und so gut behandelt habe, und ob ihm denn seine That gar nicht leid thue? antwortete er mit seiner passiv-kaltfinstern Miene: „O ja, leid thut es mir wohl.“ Aber die Heuchelei, die sich in diesem anscheinenden Zugeständniss deutlich offenbarte, war noch weit widerwärtiger, als ein offenes Bekenntniss des Gegentheils gewesen sein würde. Die Eisrinde dieses Herzens wird nie geschmolzen werden!

17. Unter den Berliner Holzhauern ist es üblich, dass Einer die Arbeit beschafft, und dann sich die Kameraden dazu wählt. Ein solcher Arbeitgeber war *S.*, und *Helm*, einer der Arbeitsnehmer und Genossen, hatte schon früher deshalb Zwistigkeiten mit ihm gehabt, weil er sich von jenem übervortheilt glaubte. Zeugen haben bekundet, schon früher Mordandrohungen von ihm gegen *S.* ausstossen gehört zu haben. Da erhebt sich eines Tages beim gemeinschaftlichen Holzhauen eine neue Streitigkeit. *Helm* droht mit ernsten Thätlichkeiten. *S.* erhebt ein Scheit Holz, ob um sich zur Wehre zu setzen, oder, wie *Helm* natürlich später behauptet hat, um angreifend gegen diesen zu verfahren, bleibt unbestimmt. Nun zieht Letzterer sein Taschenmesser, und mit drei Stichen, wovon Einer den linken Arm leicht verletzt, die beiden folgenden aber

das Herz durchbohren, stösst er den *S.* nieder, der todt liegen bleibt. „Der Cujon wird keinen mehr chikaniren!“ das waren die Worte, die *Helm* bei der sofortigen Verhaftung ausstiess, und die sogleich einen Blick in seine Gemüthsweise thun lassen. Ich habe oft das traurige Schauspiel der Recognition Gemordeter Seitens der Mörder erlebt, erinnere mich aber kaum, ausser bei *Markendorf* (Fall 6), eine so erschütternde Seelenruhe dabei beobachtet zu haben, wie bei diesem Menschen. Ohne eine Miene zu verziehen, äusserte er achselzuckend: dass *S.* selbst daran Schuld sei, weil er alle seine Kameraden stets chikanirt habe. Auf der Anklagebank versuchte er die unhaltbarsten Behauptungen aufrecht zu halten, so namentlich, dass *S.* sich selbst auf das Messer aufgerannt habe, was ich aus der Beschaffenheit und Richtung der Wunden für ganz unmöglich erklären musste. Er setzte es indess, mit Hülfe eines äusserst gewandten Vertheidigers, eines unserer berühmtesten Rechtsanwalte, durch, dass er vom Schwurgerichte nur zu einer fünfjährigen Gefängnissstrafe — nicht einmal zur entehrenden Zuchthausstrafe — verurtheilt ward!

Dieser Mensch hatte als auffallendstes Merkmal ein fast viereckiges Gesicht, gebildet durch wenig hervortretende Backenknochen und stark und scharf herausspringende Unterkieferwinkel, um die und unter welche sich ein dünner dunkelblonder Bart herumzog. Der Ausdruck des ganz bleichen Gesichts war entschieden boshaft, und gab das Bild eines leidenschaftlich-jähzornigen, und doch rohen Menschen. Die Stirn war scharf modellirt; die fast zusammenstossenden Augenbrauen standen ab vom Augenhöhlenrande. Die blauen Augen

waren nicht ohne Feuer, der lang gespaltene Mund zusammengekniffen, und die Furchen von den Nasenflügeln zu den Mundwinkeln scharf ausgeprägt. Der unheimliche Eindruck dieser Physiognomie und der gesammten Erscheinung wurde noch dadurch erhöht, dass der Hals sehr kurz war, und der Kopf fast in den Schultern steckte. Auch bei diesem Uebelthäter war die eisige Ruhe im Benehmen auffallend. Reue durfte man bei ihm, der die That im Ausbruch eines lange gehegten Grolls verübt hatte, nicht erwarten. Aber er verrieth in seiner Haltung und Rede, wie in der Voruntersuchung, so im Audienztermine, auch nicht einmal die Spur einer innern Erregung oder Furcht vor der Strafe. Nachlässig mit dem Kopf an die Wand gelehnt, sass er da, als wenn ihn die ganze Verhandlung Nichts anginge, und nur zu Zeiten gesticulirte er lebhaft, wenn er sich zu vertheidigen hatte. So gab er einen neuen Beweis von jener Herzenshärtigkeit, die wir fast durchgängig in dieser Schilderung von blutigen Verbrechen als psychologische Unterlage bei den Thätern gefunden haben und noch in den folgenden Fällen nachweisen werden.

18. Am 23. März 1853 fand man den Klempnermeister *Bontoux*, der unverheirathet und ganz allein gelebt hatte, in seiner Küche, die zugleich Werkstatt war, ermordet am Boden liegen. Der Anblick des Locales musste auch Männer, die dergleichen Scenen gewohnt sind, erschüttern. Die nur mit den Nachtkleidern bekleidete Leiche lag über und über mit Blut befleckt in einer grossen Blutlache am Boden. Nicht weit davon fand sich ein andrer bedeutender Blutausguss. Diese, so wie die überall umhergespritzten Blut-

flecke bewiesen sogleich, dass hier ein bedeutender Kampf Statt gefunden haben musste. Eine in dieser Küche eingedrückte Fensterscheibe bezeichnete den Eingang, blutige Fingereindrücke an einem Vorderfenster der zur ebenen Erde gelegenen Wohnung und andre Merkmale an dieser Stelle den Ausgang des oder der Raubmörder. Denn dass hier ein Raubmord verübt war, ergaben die erbrochenen Schränke, aufgezogenen Kästen u. dgl. Ueberall in der Wohnung lagen umgestürzte Möbel, blutige Klempnerhämmer u. s. w. umher, und mit wie verzweifelter Energie der nur mässig kräftige Verstorbene sich gewehrt haben musste, ging theils hieraus, theils aus den zahllosen Wunden und Verletzungen hervor, die wir an seinem Körper fanden. Die eigentliche Todesursache waren mehrere Hammerschläge geworden, die den Schädel des Unglücklichen zerschmettert hatten, der ruhig in seinem Bette in einer Hinterstube geschlafen haben musste, als er durch das Geräusch des eingedrungenen Räubers erweckt worden war, denn die Decke des eingelegenen Bettes war halb zurückgeschlagen, und der davor stehende Stuhl umgestürzt, wahrscheinlich vom raschen Sprung aus dem Bett. Die grässliche Unordnung in den hintern Räumen, die der Schauplatz der blutigen That gewesen, contrastirte auffallend mit der Sauberkeit und Ordnung im Vorderlocale, dem Laden des Erschlagenen, in welchem sich die blanken Metallwaaren unangerührt aufgestellt fanden. Aber wir lassen auch hier wieder viele andre Einzelheiten fallen, da unser Interesse ausschliesslich sich in diesen Blättern auf die psychologische Seite der That bezieht.

Durch eine höchst anerkennenswerthe Raschheit

und durch Aufwendung scharfsinniger Mittel gelang es den polizeilichen und richterlichen Behörden schon in der allerkürzesten Frist den Mörder zu entdecken. Es war der Schmiede- und Klempnergeselle *Lücke*, achtundzwanzig Jahre alt, der früher eine kurze Zeit bei *Bontoux* gearbeitet, und so eine Kenntniss von dessen Lebensweise und Verhältnissen erlangt hatte, ein im Uebrigen bereits bescholtener Mensch. Er wurde durch überführende Beweismittel sehr bald zu einem allgemeinen Geständniss der Thäterschaft gebracht, wie sehr er auch anfänglich alle jene Umstände in seinem Interesse anderweitig zu deuten, und z. B. Zerkratzungen in seinem Gesichte und hinter beiden Ohren, die wir als von Fingernägeln hervorgebracht erklären mussten, auf eine Prügelei zu schieben versuchte. Mit unerschütterlicher Consequenz aber hat er bis zum Abschlusse der Verhandlungen die Behauptung festgehalten, dass er nur eingebrochen sei, um zu stehlen, dass er sodann, als er von dem erwachten Meister überrascht worden, sich gegen denselben zur Wehre gesetzt, und endlich nach langem Kampfe und wüthender Gegenwehr des Letztern ihn getödtet habe. Die zahlreichen Lügen, betreffend die Einzelheiten des Kampfes und der Tödtung, konnten wir zum grossen Theil und nach den Befunden an der Leiche durch unser ärztliches Gutachten als Lügen thatsächlich nachweisen. Sehr merkwürdig und lehrreich aber war es, aus einem spätern Bekenntniss, in dem in der letzten Zeit seines Lebens im Gefängniss niedergeschriebenen Lebenslauf, in welchem *Lücke* mit ersichtlicher wirklicher Offenheit seine Biographie darlegte, zu ersehn, wie er die Umstände bei seiner That durchaus wieder eben so schil-

derte, wie vor seiner Verurtheilung. Namentlich blieb er auch hier wieder dabei stehn, dass er den Meister, nachdem er ihn niedergeschlagen, beim Weggehn aus dem Locale des Mordes aufrecht stehend vor sich gesehn habe, was rein unmöglich anzunehmen war, da er demselben den Kopf ganz zerschmettert gehabt hatte! Es ist kein Grund vorliegend zu der Annahme, dass *Lücke* auch in diesem Schriftstück noch absichtlich gelogen haben sollte, wogegen ein Irrthum, eine Täuschung wohl begreiflich ist, wenn man sich in die fürchterliche Lage eines solchen Menschen im Augenblicke, wo das Blut seines Opfers noch dampft, versetzt. Dass ihm da „die Sinne vergangen", wie er sagte, wird man ihm wohl glauben, und dass seine Phantasie ihm Situationen vorgespiegelt, die nicht thatsächlich waren, ergiebt sich dann gleichfalls. Man sieht hieraus, wie viel auf das „offne Geständniss" von Verbrechern zu geben ist!

Da im Uebrigen die gesammten Verhandlungen die Schuld des Angeklagten klar ergaben, so kam es, dass in der Schwurgerichtsverhandlung die mildern Annahmen von Nothwehr, tödtlicher Körperverletzung u. s. w. ausgeschlossen blieben, und dass derselbe des Verbrechens der Tödtung für schuldig erklärt, und vom Schwurgericht aus dem §. 178., der wie eigens für diesen Fall entworfen zu sein scheint, nämlich: „wer bei Unternehmung eines Verbrechens oder Vergehens, um ein, der Ausführung desselben entgegentretendes Hinderniss zu beseitigen, oder um sich der Ergreifung auf frischer That zu entziehen, vorsätzlich einen Menschen tödtet, wird mit dem Tode bestraft" — zu Tode verurtheilt wurde.

Gefesselt und in der Einzelzelle sah *Lücke*, wieder mit jener kalten Ruhe, die wir immer und immer bei diesen Bösewichtern wiederfinden, seiner Strafe entgegen. Wie weit diese Ruhe aber bei diesen Menschen von Ergebung, von Busse entfernt ist, weiss Niemand besser, als die Gefängniss-Geistlichen, weiss Jeder, der auch nur Einen von diesen entmenschten Uebelthätern längere Zeit beobachtet hat. Keine Niedergeschlagenheit, keine Thräne, kein Insichgehn, keine Beschäftigung mit Gott! *Lücke*, ein Mensch von eher grosser als kleiner Statur und markigem Knochenbau, trug sich aufrecht. Sein bleiches, blutloses Gesicht war markirt durch hervorstehende Backenknochen, wodurch tiefe Gruben in den Wangen gebildet wurden. Das schwarze, nicht starke Haar trug er gescheitelt über die flache Stirn hinweg. Ein nur schwacher Bart zog sich unter das Kinn entlang. Er war hässlich zu nennen; aber sein Gesichtsausdruck war keinesweges ein besonders ausgeprägter; es würde schwer geworden sein, Bosheit, Verschlagenheit, Neigung zu Wuthausbrüchen u. dgl. darin herauszufinden. Im Gegentheil war auch in dieser *Tabula rasa*-Physiognomie nur die Verneinung edlerer Gefühle, nur eine gänzliche Passivität vorherrschend. Es drückte sich dieselbe auch in seiner leisen, langsam-gedehnten Sprache, und in seinem seelenlosen, ruhigen, wenig beweglichem Auge aus. Er schlägt, sagten wir uns, einen Nebenmenschen nieder, nicht, wie wir dieser Physiognomie gern zutrauen wollen, aus heissblütigen Beweggründen, sondern eben nur, wie das Strafgesetzbuch sagt: „um ein ihm entgegentretendes Hinderniss zu beseitigen“, wie unser Einer etwa gelegentlich aus demselben Grunde ein lebloses Stück

Holz, eine Thür, einen Kasten zerschlägt. Aber bei diesem Aeussern, diesem Wesen, wie wir es durch häufige Unterredungen erkannt zu haben glaubten, ja wie sich *Lücke* noch am Tage vor seiner Hinrichtung darstellte, waren wir dennoch überrascht, aus seinen schriftlichen biographischen Ergüssen zu entdecken, dass doch auch unter dieser kalten Rinde Spuren edlerer und wärmerer Gefühle sich regten. Mit grosser Offenheit erklärte er hier, dass eigentlich seine Leidenschaft zum — Tanze ihn ins Verderben gestürzt hatte. Die nöthigen Ausgaben waren die Ursache zu Geldverlegenheiten geworden. Als junger Mensch hatte er eine Uhr in einem Zimmer gesehn, deren Besitz ihn verlockte, um seine Schulden tilgen und dann wieder die Tanzlocale besuchen zu können. Er kämpfte mit sich, aber er stahl die Uhr. Und nun war er, nach seinem eigenen Ausdruck: „dem Bösen verfallen.“ Lange will er endlich gegen den Anreiz, seinen frühern Meister *Bontoux* zu bestehlen, angekämpft haben, ja er behauptet in seinem Lebenslauf, dass er schon einmal vierzehn Tage vor der That sich Abends in dessen Haus geschlichen gehabt hätte, aber wieder aus freiem Antrieb ruhig zu Hause gegangen sei. Also doch ein innerer Kampf!

Dreizehn Monate nach der That fiel sein Kopf unter dem Beil des Nachrichters.

19. Dass auch ein schöner Mensch ein Mörder, ein Mörder der verworfensten Art, ein kalter, gemeiner Raubmörder sein kann, beweist die Erscheinung des *Friedrich Holland*, ein Mensch, bei dem sich, wenn er in die Anklagebank hineingeführt wird, gewiss kein Geschworner „der That versehn“ würde, der sich am allerwenigsten sein unglücklicher Dienstherr bei ihm

versah, welcher ihm das unbedingteste Vertrauen schenkte und zum Lohne dafür von ihm im Schlafe erschlagen ward! — Man denke sich einen achtundzwanzigjährigen, grossen, schlanken, blonden Menschen, der, von seiner militairischen Dienstzeit in einem Garderegiment sich eine edle Haltung angeeignet hat. Das blaue Auge, die offene Stirn, die geschweifte Nase, die weissen, vollständigen Zahnreihen, der blonde Schnurr- und der kurze Kinnbart, das vollkommene Oval des Gesichtstheiles des Schädels bilden ein ansprechendes Bild eines schönen jungen Mannes, das um so gewinnender, als der Gesammt-Ausdruck der Gesichtszüge der der Gutmüthigkeit ist. Selbst der Ton der Stimme, ein hoher Tenor, hat etwas Ansprechendes, und nur der struppige Stand der Vorderhaare über der Stirn, die hier borstenartig aufragen, und auch bei ihm wieder eine gewisse kalte Unbeweglichkeit der Züge, wirken störend. Gewiss aber ist, dass wir für den practisch so wichtigen Satz, dass auch in psychologischen Dingen „der Schein trügt", dass man (Richter und Geschworne) sich hüten müsse, durch die allgemeine äussere Erscheinung eines Angeklagten sich nicht vorweg für oder gegen ihn einnehmen zu lassen, aus unserer ganzen Erfahrung kein schlagenderes Beispiel aufzuführen haben, als diesen Hausknecht *Holland*. Die Geschichte seines so tiefen Falles hat etwas Rührendes. Kein Fehltritt, geschweige ein Verbrechen, ist ihm aus seiner frühern Lebenszeit nachzuweisen. Im Gegentheil hatte er aus seiner militairischen, wie aus seiner spätern Dienstzeit in einigen hiesigen Familien nur die günstigsten Zeugnisse aufzuweisen. Zuletzt hatte er bei dem Kaufmann *Schulz* als Haus-

knecht und Comptoirdiener gedient, der ihn bald lieb gewonnen hatte. Wie gross das Vertrauen, das er seinem Diener schenkte, gewesen, bewies eine Episode in der Voruntersuchung und in der öffentlichen Verhandlung, die allgemeines Aufsehn machte. Drei Monate vor seiner Ermordung durch *Holland*, so deponirte ein bejahrter Beamter, ein Hausfreund des *Schulz* und ein durchaus glaubwürdiger Mann, hatte *Schulz* geträumt, sein Diener *Holland* sei an der Spitze einer Bande bei ihm in's Schlafzimmer eingedrungen, ein Beil unter dem Arme tragend, und habe ihm damit den Kopf eingeschlagen. Man spricht über diesen Traum, über Träume und Ahnungen, und giebt endlich dem *Schulz* den Rath, doch den Bedienten lieber zu entlassen. „Ich meinen *Friedrich* fortjagen", erwiederte dieser, „nimmermehr!" — Und dieser „sein" *Friedrich* erfüllte drei Monate später den fürchterlichen Traum fast wörtlich!!

Sein Fall, sagten wir, hatte etwas Rührendes. Er gerieth in schlechte Gesellschaft, und machte namentlich die Bekanntschaft eines nichtswürdigen Kameraden, der sein Teufel werden sollte. Spiel und Weiber stürzten ihn in Schulden. Seine Verlegenheiten mehrten sich, nachdem seine Geliebte Mutter geworden. Er verliess sie, um ein Verhältniss mit einer liederlichen Dirne anzuknüpfen. Diese Ausgaben und die Alimentation seines Kindes, zu welcher er von Zeit zu Zeit gedrängt wurde, überstiegen weit seine Mittel. Da stachelte ihn jener Teufel *Weinke*, den wir näher kennen werden, zu einem Diebstahl bei seinem Herrn auf. Dieser glaubte sich durch den Einbruch gewarnt halten zu müssen, und weit entfernt, „seinen" *Friedrich*

als Thäter oder Mitschuldigen zu beargwöhnen, ordnete er vielmehr an, dass derselbe fortan in der Küche, dicht neben seinem Schlafzimmer, schlafen solle, das er unverschlossen zu halten pflegte. Unterdessen mehrten sich *Holland's* Verlegenheiten, und die Mahnbriefe seiner, jetzt auswärts lebenden Geliebten wurden drängender. Da tauchte in ihm der Gedanke einer Auswanderung nach Amerika auf, wohin er seine Geliebte und ihr Kind mitzunehmen gedachte. Seine Genossen vermittelten die Bekanntschaft mit einem schändlichen — später zu mehrjähriger Zuchthausstrafe verurtheilten — Agenten, welcher ihm nach Hinterlegung einer gewissen, verhältnissmässig geringen Summe oder deren Werthes freie Ueberfahrt contractlich zusicherte. Aber woher diese Summe schaffen? *Weinke* wusste Rath, *Weinke*, der die Oertlichkeiten kannte, welcher wusste, dass *Holland* Nachts in der Küche nur durch eine unverschlossene Thür von seinem schlafenden Herrn getrennt war, dass sich im Schlafzimmer des Letztern ein Geldschrank, und in der Küche — ein Beil befand! „Man haut drauf, wie auf einen Ochsen, und dann ist's aus", soll er gesagt und hinzugefügt haben, dass er einmal in Sachsen „Einen todtgeschlagen habe", und dass es nie herausgekommen sei. Immer drängender wurde *Weinke*, immer nachgebender *Holland*. Der Mord wird endlich beschlossen, nachdem Alles zur Flucht *Holland's* und zur Reise nach Liverpool vorbereitet ist. *Holland*, der von Anfang bis zum Schluss die aufrichtigsten Geständnisse abgelegt, hat ausgesagt, dass *Weinke* vierzehn Tage vor der That Nachts bei ihm geschlafen, und ihn dreimal geweckt habe, mit der Mahnung, nun nicht länger zu

zögern! Aber er widerstand noch bis zum 13. März 1853. An diesem Tage — zehn Tage vor der Ermordung *Bontoux's* durch *Lücke* (s. oben Fall 18) — Morgens um acht Uhr erfüllte sich der oben erzählte Traum. Wir lassen seine eigenen Worte nach dem nächtlichen Verhörsprotocolle vom nächsten Tage folgen, weil seine Schilderung beweist, mit welcher Ruhe und Kälte *Holland* über seine That und, setze ich hinzu, noch bis wenige Stunden vor seiner Hinrichtung sprach:

„Nachdem ich mich überzeugt, dass mein Herr, der auf der linken Seite mit dem Gesichte nach der Wand zu lag, noch fest schlief, nahm ich das Küchenbeil, das ich in der Küche genommen, unter dem Rocke hervor, erfasste es unten am Stiel mit der rechten Hand, und schlug mit der Rückseite von oben nach unten nach dem Kopfe des Herrn, den ich in der Schläfengegend traf. Gleich nach dem Schlage richtete der Getroffene, ohne einen Laut von sich zu geben, den Kopf in die Höhe, und führte ich nun noch zwei Schläge nach demselben, den ich diesmal mehr am obern Schädel traf. Der Kopf sank sofort wieder zurück, ohne dass mein Herr einen Laut von sich gab. Da er jedoch noch Gurgeltöne hören liess und röchelte, so lief ich nach der Küche, nahm hier einen starken Strick, in der Absicht, damit meinen Herrn vollends zu erdrosseln, weil ich fürchtete, dass das Röcheln stärker werden und von Andern gehört werden könnte. Ich trat mit der Leine an das Kopfende des Bettes, zog den Körper dergestalt aus dem Bette, dass der Kopf frei heraushing, hielt das eine Ende des Strickes fest, und wickelte das andre Ende drei- oder viermal um den Hals dergestalt, dass der Strick zuerst den Kehlkopf

berührte, und zog dann denselben zuletzt vorn am Halse durch die Umwicklung durch, damit es fest hielt.“

Um die Spuren seiner That zu verdunkeln und um Zeit zur Flucht zu gewinnen, nahm er nun den Leichnam aus dem Bette, zog einen Bettkasten aus einem Schlafsopha, der sich im Zimmer befand, hervor, und presste den Todten in diesen Kasten ein, den er vernagelte, Alles in Folge der ihm von *Weinke* ertheilten Rathschläge. Dann wusch er die Fussdecke möglichst rein von Blut, trank bei dieser Gelegenheit eine Flasche Wein, die er vorfand, rein aus, raubte einen Ueberrock des Erschlagenen, mit dem er sich bekleidete, etwas Wäsche und Geld, und besorgte nun den Tag über, sich noch vielfältig in Schänken umhertreibend, das Nöthige zu seiner Reise, und tanzte die halbe Nacht hindurch! Am andern Morgen früh verfügte er sich auf den Hamburger Bahnhof, um mit dem ersten Zuge nach Hamburg (Liverpool) abzureisen. Während er aber vor der Abfahrt wegen ungenügender Legitimation angehalten ward, traf auf dem Bahnhofe die telegraphische Depesche ein, die seine Verhaftung veranlasste, nachdem mittlerweile der Mord ruchbar geworden, und der Verdacht auf ihn gelenkt war.

Wir waren mit der Staatsanwaltschaft und der Gerichtsdeputation im Locale des Verbrechens anwesend, als *Holland* eingebracht wurde. Er sah verstört aus. Das später im Gefängniss und im Audienztermine stets bleiche Gesicht war dunkel geröthet, das später stets ruhige und milde Auge war bewegt, er athmete rasch und beklommen, und eine tiefe Angst war nicht zu verkennen. Nur auf die zwei, drei ersten Fragen antwortete er leugnend, dann aber, wie sich erman-

nend, sagte er wörtlich: „Meine Herrn, ich will Ihnen sagen, ich habe Das hier angerichtet. Ich habe es wegen des Mädchens und wegen meines Kindes gethan, das ich nicht ernähren konnte. Mein Leben ist mir zur Last. Meine Herrn, machen Sie es nur kurz mit mir!“ Und nun, auf weitere Fragen, legte er mit einer gewiss höchst seltnen Freimüthigkeit, sichtlich dadurch erleichtert, das detaillirteste Geständniss seiner That ab. Er ging nach der Küche, holte das Beil und die dem Erschlagenen ausgezogene blutige Wäsche aus ihrem Verstecke hervor und legte in den später nachfolgenden gerichtlichen Verhören haarklein mit der grössten Ruhe und Kälte die ganze Geschichte seines Verbrechens dem Richter vor. Dieselbe Ruhe zeigte er sieben Monate später auf der Anklagebank, auf welcher er mit seiner Geliebten, seinem Verführer *Weinke* und jenem Auswandrungsagenten sass, deren Leugnen er beharrlich und kalt seine Geständnisse entgegensetzte. Erschütternd und einen Blick in seine Seele eröffnend war es besonders, wenn er wiederholt seiner Geliebten widersprechend, sie der Mitwissenschaft bezichtigte. War dies Regung des Gewissens, Drang zur innern Reinigung die Wahrheit zu offenbaren? Oder war es Rachegefühl gegen Diejenigen, die ihn mit mehr oder weniger verbrecherischer Theilnahme dem Henkerstode, den er mit Gewissheit vor sich sehn musste, überliefert hatten? Ohne Zweifel wohl das Letztere. Denn auch *Holland* ist, trotz seiner ansprechenden Physiognomie, ein gefühllos-kalter Bösewicht, und seine innere und äussere Ruhe im Gefängniss, sein Gleichmuth, mit dem er der Vollstreckung des Todesurtheils entgegensah, und der ihn auch auf dem Schaffot nicht verliess,

das er in derselben Stunde mit *Lücke* bestieg, sind wieder nur aus dieser Gemüthsverfassung erklärlich.

20. Nur zwei Worte über jenen *Weinke*, den wir bereits kennen gelernt haben. Freilich hat er offenkunkundig seine Hände nie mit Blut befleckt. Aber dennoch nehme ich keinen Anstand, sein Bildniss in diese Gallerie von Mördern aufzunehmen. Denn er war, worüber bei allen Kennern der Verhandlungen im *Holland*'schen Process, in Uebereinstimmung mit den Geständnissen *Holland's*, kein Zweifel, der eigentliche, der intellectuelle Mörder des Kaufmanns *Schultz*, verworfener und niederträchtiger als der wirkliche Mörder, denn es fehlte ihm obenein der Muth, die That zu begehn und ihre Folgen auf sich zu nehmen, denen er seinen Freund aussetzte, während er nur die Vortheile des Verbrechens für sich ausbeuten wollte. Und wer ihn gesehn und beobachtet hat, der wird nicht gezweifelt haben, dass dieser Mensch jedes Verbrechens fähig sei. Denn hier lag wieder einmal einer jener, ich glaube gezeigt zu haben, nicht eben häufigen Fälle vor, wo allerdings das Aeussere einen Schluss auf das Innere gestattet. Er ist erst sechsundzwanzig Jahre alt, sieht aber etwas älter aus. Sein Bau ist klein und untersetzt. Der kugelicht-runde Kopf ist mit ganz hellblonden Haaren spärlich besetzt, und der Wirbel ist schon kahl. Die wenigen, dünnen Haare bedecken fast nur einzeln die sehr hohe Stirn, und Gesicht und Kinn ermangeln jeden Bartwuchses. Seine hellblauen Augen sind lebendig und beweglich, die Nase ist auf eine auffallende Weise spitz, der Mund klein und zusammengekniffen. Die Gesichtsfarbe ist sehr lebhaft, und der ganze Mensch bietet ein Musterbild einer, von

allen Sinnenlüsten durchwühlten Kreatur dar. Der physiognomische Character seiner Züge aber ist der der allerentschiedensten Frechheit, die sich auch auf die widerwärtigste Weise in seinem Benehmen im Audienz-Termine äusserte. Bald nachlässig hingegossen und frech in das Auditorium umherblickend, bald, wenn er zu reden hatte, mit quecksilberner Lebhaftigkeit gesticulirend, wobei er mit Staunen erregender Keckheit *Holland's* Beschuldigungen und die erwiesensten Thatsachen bestritt, machte er auf Richter, Geschworne und Zuhörer den abstossendsten Eindruck, der sich bei Letztern häufig durch halblaute Bemerkungen unwillkürlich Luft machte.

Er wurde „wegen Anreizung zum Morde" rechtskräftig zu zehnjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt.

21. Mit dem Raubmörder *Franz Schall*, vielleicht als Character der allermerkwürdigste unter allen bisher Vorgeführten, möge diese lange Reihe von Schattenbildern geschlossen sein. Die neuere Zeit hat meines Wissens, mit Ausnahme des Gräflich *Görlitz*'schen Falles, wenigstens in Deutschland keinen merkwürdigern, verwickeltern und nach allen Seiten, auch nach der gerichtlich-medicinischen hin, schwieriger zu enthüllenden Criminal-Fall geliefert, und wenn dessen Lösung, wie das endliche freie Bekenntniss des Verbrechers auf dem Schaffot bewies, so glücklich gelungen, wenn alle die vielen einzelnen Räthsel, die der Fall in scheinbar unentwirrbarer Fülle dem zum Richter Berufenen darbot, sämmtlich klar gelöst wurden, so verdankt die Gesellschaft dieses beruhigende Ergebniss, das sie von einem der allergefährlichsten Menschen auf immer befreit hat, vorzüglich der bewundernswürdigen

Leitung der Audienz-Verhandlungen durch Herrn Kreisgerichts-Director *Holzapfel*, und dem tief eindringenden Scharfsinn des Herrn Ober-Staatsanwaltes *Riem*. Wir haben hier nicht die Aufgabe, den *Schall*'schen Fall in seiner ganzen Ausführlichkeit darzustellen. Zum Theil, und was das rein forensisch-medicinische betrifft, haben wir dies bereits früher gethan.[1]) Eine Gesammtdarstellung findet sich in *Häring's* „neuem Pitaval", und eine gewiss noch richtigere und anziehendere wird Herr *Riem*, wie verlautet, in einer criminalistischen Zeitschrift veröffentlichen. Für diese Blätter ist nur wieder die Skizzirung des Menschen, nicht die seiner That mit allen ihren Einzelheiten, unser Zweck.

Am 10. September 1849 fand man in der Nähe von Berlin einen Leichnam mit glatt vom Rumpf abgeschnittenem Kopf, und diesen Kopf selbst nicht weit davon im Schilf zermalmt und mit einer Schusswunde. Der Kopf musste dem Gemordeten, nachdem er den tödtlichen Schuss bekommen, aber während er noch lebte (!), abgeschnitten worden sein, und offenbar war dies geschehen und der Kopf nach dem nahen Wasser hin geschleudert worden, um die That zu verdunkeln. Nach längerem vergeblichen Forschen lenkte sich der Verdacht der Thäterschaft auf den vormaligen Postillon *Franz Schall*, einen Menschen, der als einer der gefährlichsten Verbrecher der Polizei längst bekannt war, und der als kecker Schmuggler, Wilddieb und Wegelagerer, der auch bei seinem Handwerk einen gelegentlichen Mord nicht scheute, die Forsten und Landstrassen weit umher unsicher gemacht hatte. Nach end-

[1]) Vierteljahrsschrift für ger. u. öffentl. Medicin I. S. 274.

losen Vor-Verhandlungen, die namentlich die äusserst schwierige Feststellung der Identität des aufgefundenen Leichnams mit dem Körper des Spiessgesellen und Freundes *Schall's*, eines ehemaligen Viehhändlers *Ebermann*, betrafen, von welcher Identität das ganze, gegen *Schall* einzuleitende Verfahren abhing, gelang es endlich eine Summe von Verdachtsgründen gegen Letztern zu sammeln, hinreichend, um eine Anklage gegen *Schall*, wegen Mordes des *Ebermann*, zu begründen, wenn gleich derselbe bereits in der Voruntersuchung auf das consequenteste geleugnet, und alle gegen ihn sprechenden Umstände mit der grössten Schlauheit und oft mit anscheinend ganz überzeugenden Gründen zu beseitigen gewusst hatte. So kam er auf die Anklagebank, angeschuldigt, den Genannten zuerst an der einsamen Stelle, die an Wald und Wasser gelegen, und an welcher man die Leiche gefunden hatte, durch einen Doppelflintenschuss in den Kopf tödtlich verletzt, und ihm dann den Kopf abgeschnitten und die Leiche beraubt zu haben. Die Schwurgerichts-Verhandlungen währten acht Tage vor einem stets überfüllten Auditorium, und endeten, trotz allen Leugnens des Angeschuldigten, mit einem Spruch auf „Schuldig", und dem Erkenntniss auf Todesstrafe.

Schall hiess in der Sprache seiner Genossen „der kleine Jäger." Und er war in der That nur ein kleiner, anscheinend mässig kräftiger Mensch, der aber dennoch eine eben solche Muskel-Energie besessen haben muss, wie er unstreitig geistig ein in seiner Art selten begabter und energischer Mensch gewesen sein muss, da er sonst nicht Jahre lang das gefährliche und so viele Kraft erfordernde Handwerk des Wegelagerers

und Einbrechers getrieben haben würde. Seine Haltung war eine entschiedene, kräftige, anständige; ohne einmal sich anzulehnen, und ungebeugt sass er während der wochelangen Audienztermine da, in reinlicher, nicht ohne Sorgfalt angelegter Kleidung, mit der gespanntesten Aufmerksamkeit den zahllosen Zeugenaussagen folgend, die er, wie der Erfolg zeigte, mit grosser Gedächtnissschärfe behielt, und oft im Augenblicke schlau und gewandt zu seinem Vortheil, oder mindestens zu seiner Rechtfertigung zu interpretiren wusste. Die schwarzen Haare lagen glatt auf dem, nicht ungewöhnlich grossen, fast runden Kopfe. Die Stirn war nicht hoch und nur flach, der Hinterkopf aber war auffallend gut gewölbt, wie er es bei klugen und energischen Menschen so häufig ist. Tief dunkel waren die offnen, klaren Augen, aber der Blick war stechend, und auch ohne vorgefasste Meinung würde man aus diesem Blick geahnet haben, dass dieser Mensch der heftigsten Leidenschaften fähig sei. Die Temperatur seiner Züge, wenn ich so sagen soll, war eiskalt, und *Schall* hatte sie in seiner Gewalt, wie wohl nur wenige Menschen. Mit dem vollen Bewusstsein seiner Schuld im Busen, jeden Augenblick bei der Entwicklung des Dramas die schreckliche Katastrophe, sein Todesurtheil, immer mehr herannahen sehend, blieb er ruhig, fest und unerschüttert, von Zeit zu Zeit eine Prise nehmend, und dann, anscheinend um den Anstand nicht zu verletzen, sich unter die Bank bückend, um sich in sein blaues Taschentuch zu schneutzen. Dass er die vorgehaltenen Verbrechenkörper: das Mordgewehr, den Stock, die Kleider, die blutige Wäsche des Ermordeten u. s. w. mit Ruhe betrachtete, ist oft genug auch an andern

Verbrechern beobachtet worden. Unvergesslich aber bleibt mir die eisige Ruhe, mit der er die ihm vorgehaltenen Haare des ermordeten Freundes, mit der er namentlich den ausgegrabenen Unterkiefer betrachtete, der vollständig mit schönen Zähnen besetzt, und an welchem, sonderbar genug, noch ein Stück des rothen Knebelbartes haften geblieben war, und welchen er lange in der Hand hielt, wie man den allergleichgültigsten Gegenstand betrachten würde. Nicht das leiseste Zucken der Gesichtsmuskeln, nicht die allergeringste Veränderung seiner bleichen Gesichtsfarbe, nicht das entfernteste Stocken der Rede verrieth eine Gemüthsaufregung bei solchen erschütternden Scenen, die auch ohne Zweifel in ihm gar nicht aufgekommen war. Seine körperliche Gesundheit, seine Esslust, sein Schlaf blieben während der ganzen langen Schwurgerichtswoche ungestört, und er kam stets am folgenden Morgen wieder eben so gefasst und componirt in den Saal, wie er denselben am Abend vorher verlassen hatte. Die einzige bemerkbare Aufregung zeigte er erst am Schlusse der Verhandlungen. Nach dem Resumé des Vorsitzenden erhob er sich, um eine Anrede an die Geschwornen zu halten. Frech und trotzig zieh er den Präsidenten der Parteilichkeit gegen ihn, der angeblich seinen Entlastungszeugen weniger Gehör geschenkt haben sollte, als den Zeugen der Anklage, und ermahnte die Geschwornen, sie auf ihr Gewissen hinweisend, einen gerechten, d. h. ihm günstigen Spruch zu thun, für den entgegengesetzten Fall aber Frau und Kind ihrer Fürsorge empfehlend. Und noch nach gefälltem Todesurtheil, wo ihm allerdings endlich seine eiserne Haltung versagte und er einen Augenblick zusammensank, rief

er aus: „ich sterbe unschuldig!“ — Ob er sich später seinem (katholischen) Beichtvater entdeckt, oder, wie verlautete, auch selbst diesem gegenüber noch starr geleugnet habe, kann natürlich nicht bestimmt werden. Gewiss aber ist, dass er auch jetzt noch, und vor Eintreffen der Allerhöchsten Bestätigung des Todesurtheils, sein Spiel nicht verloren gab, und mit ganz neuen Ränken versuchte, sein Leben zu retten. Unter dem Vorgeben, nunmehr ein „offenes Geständniss“ ablegen zu wollen, brachte er gegen den Richter eine ganz neue Darstellung der That vor, in welcher er nun zum Erstenmale einräumte, dass der Ermordete wirklich sein Genosse *Ebermann* gewesen, und dann eine Schilderung der Art und Weise, wie derselbe in einem Handgemenge mit ihm zufällig zu Tode gekommen, machte, die aber so haltlos war, dass darauf weiter keine Rücksicht mehr genommen werden konnte. Endlich und zuletzt am Fusse des Schaffots legte er laut und öffentlich ein vollständiges Bekenntniss seiner ruchlosen That ab, die er so lange und hartnäckig, und Gott zum Zeugen seiner Unschuld anrufend, geleugnet hatte! Festen Schrittes bestieg er das Gerüst, und der männliche Muth, den er bei der Hinrichtung bewies, zeigte auf's Neue, ein wie consequenter, kräftiger, entschlossener Geist in diesem kleinen, unscheinbaren Körper gehaust hatte.

Durch diese naturgetreue Schilderung der Art und Weise, wie sich einundzwanzig todeswürdige Verbrecher darstellten, glaube ich die Richtigkeit der im Eingange gemachten Bemerkungen bewiesen zu haben.

Zwei psychologische Thatsachen ergeben sich daraus für die Praxis. Die Eine ist die, wie sie sich Jedem aufdrängen wird, der aus criminalistischen Studien seinen Beruf macht, und die nur in unserer Darstellung eine neue Stütze findet: dass die meisten grossartigen Verbrechen ihre psychische Wurzel in einer blossen Negation aller edlen Gefühle in der Brust des Thäters haben, in einer Herzenskälte, die sich auf dem passiven, eisigen Gesicht durch eben dessen Negativität, durch seine Aehnlichkeit mit einem unbeschriebenen Blatte ausspricht. Mögen Die dies besonders beherzigen, denen die Erziehung des Volks anvertraut ist!

Die zweite Thatsache wünschte ich Geschwornen, Richtern und gerichtlichen Aerzten an's Herz zu legen. Nicht das „Galgengesicht" eines Angeschuldigten sei der Maassstab ihres Urtheils über ihn, nicht sei in ihrer Beurtheilung eine unscheinbare, ja eine gewinnende Physiognomie ein Freipass für den, der auf der Anklagebank ihnen gegenüber sitzt!

Die Beweise sind in den vorstehenden Blättern niedergelegt.

2.

Superarbitrium über einen sehr zweifelhaften Mord.

Vom

Grossherzogl. Hess. Medicinalrath Dr. **Simeons**
in Mainz.

Sie haben mir die Akten, in der Untersuchungssache, den angeblichen Mord, welcher am Abend des 11. Juni an dem *J. B. P.* begangen worden sein soll, betreffend, erwachsen, unterm Gestrigen mitgetheilt, und wünschen meine Ansicht über die wahrscheinlichen Ursachen des Todes des am 13. Juni l. J. bei K. aus dem Rheine gelandeten Menschen zu hören, unter fortwährender Rücksicht auf das übersandte Gutachten des Obducenten und die erwachsenen Akten. Sie erwarten, dass ich meine daraus gewonnene Ansicht in ausführlicher Auseinandersetzung näher begründe. — Ich habe demgemäss den Fundbericht und das Gutachten, so wie die erhobenen Zeugenaussagen, mit Aufmerksamkeit gelesen, und muss vor Allem diejenigen wesentlichen Momente anführen, worauf der Obducent seine Ansicht über die Todesursache gründet. Als derselbe am 14. Juni Morgens 11 Uhr die Leichenschau des *P.* vor-

nahm, der fast vollständig bekleidet gefunden worden war, waren an dem 16—17 Jahr alten Burschen, von kräftigem Körperbau, noch keine Spuren von Fäulniss zu entdecken; die Haut der Hände und Füsse nur leicht gerunzelt und er schloss daraus, dass der Körper höchstens 3 Tage im Wasser gelegen haben möge.

Die Pupillen waren erweitert, aus der Nase floss eine grünliche Flüssigkeit, der Mund war fest geschlossen, die Zunge befand sich hinter den Zähnen, der Unterleib etwas aufgetrieben, keine Gänsehaut zu bemerken. An beiden Seiten der Schläfe bemerkte man Spuren früherer Blutegelbisse, und mitten auf der Stirn und dem behaarten Theile der Stirngegend befand sich eine etwa 6 Quadratzoll grosse, länglich runde Stelle, an welcher die Haut braunroth erschien, und deutliche Spuren von Blutunterlaufung hatte. — Während der Friedensrichter in seinem Fundprotokoll angiebt, dass das Gesicht blau und aufgetrieben gewesen sei, ist hier auffallender Weise nichts über die Hautfarbe am übrigen Theile des Gesichtes und Kopfes gesagt.

Bei der Section fand man an der Stelle der Stirngegend, die oben bezeichnet ist, ein Extravasat von schwarzem, geronnenem Blute, in der Ausdehnung von 4 Zoll, was etwa ½ Unze betragen mochte; die *Galea aponeurotica* war mit Blut infiltrirt, und zwischen ihr und der Schädeldecke befanden sich mehrere inselartige Blutextravasate von der Grösse eines Silberkreuzers bis zu der eines Sechskreuzerstückes. Die Schädelknochen waren

unverletzt (ob dick oder dünn ist nicht gesagt), die harte Hirnhaut gesund, die *pia mater* jedoch an der Stelle, wo sie die vordern Lappen des grossen Gehirns bekleidet, sehr mit Blut angefüllt, wie auch die grossen Blutleiter. Wo die *pia mater* mehr mit Blut angefüllt war, erschien zwischen ihr und der Spinnwebenhaut beginnendes (soll wohl heissen schwaches) plastisches Exsudat in der Grösse (Ausdehnung) einer halben Hand, von sulziger, weisslicher Beschaffenheit. Auch war der vordere Theil der grossen Gehirnlappen ungewöhnlich blutreich, das übrige grosse und kleine Gehirn aber normal.

Der Kehldeckel stand offen und in Kehlkopf und Luftröhre fand sich nichts Abnormes, namentlich kein Wasser. Die Lungen waren mässig ausgedehnt und knisterten von Luft, die linke Lunge war stark mit dem Rippenfell verwachsen, sonst beide gesund. Weder Lungen, noch die grossen Blutgefässe waren besonders mit Blut überfüllt, und weder Wasser in ihnen, noch die *Duvergier*'schen Bläschen zu bemerken. Das Herz war eher blutleer zu nennen. Die Leber war sehr vergrössert, doch gesund, eben so die übrigen Organe in der Unterleibshöhle, und der Magen enthielt viel unverdaute Nahrungsmittel, aber kein Wasser.

Aus diesem Befunde folgert nun der obducirende Arzt, nachdem er vorher die Unbestimmtheit der Zeichen des Todes des Ertrinkens anerkannt und Wasser im Magen und in der Trachea als die einzigen sichern Zeichen desselben bezeichnet hat, so wie, dass Ertrinkende entweder durch Erstickung oder am Schlag-

fluss stürben, dass hier der Tod des Erstickens bestimmt nicht stattgefunden habe, wobei er Gewicht darauf legt, dass kein Wasser eingedrungen gewesen sei, obgleich der Kehldeckel offen gestanden habe. Die Zeichen eines etwa stattgefundenen Schlagflusses, sagt er weiter, würden sich in dem Gehirne, den Lungen oder dem Herzen haben finden müssen; in den beiden letztern hätten sie sich offenbar nicht gefunden. In dem vordern Theile des Gehirns hätte sich zwar eine grössere Blutanhäufung gefunden, es sei jedoch **sehr zweifelhaft**, ob diese durch Apoplexie, durch Ertrinken oder durch mechanische Einwirkung, *resp.* Verletzung hervorgebracht worden sei, denn es fänden sich neben der Blutanhäufung die Spuren einer im Leben stattgefundenen Reaction, nämlich der Beginn einer Exsudation plastischer Lymphe, zu deren Bildung bei einem Menschen, der apoplektisch sterbe, keine Zeit sei. Zudem sei die Blutanhäufung eine sehr beschränkte und entspreche vollkommen der Stelle, wo sich in den äussern Bedeckungen die Zeichen einer heftigen Quetschung zeigten, während das übrige Gehirn blutleer (soll heissen, nicht mit Blut überfüllt) sei. Für einen serösen oder nervösen Schlagfluss lägen keine Zeichen vor. Es ergebe sich demnach, dass auch für einen Blutschlag durch Ertrinken wenig Wahrscheinlichkeit vorliege.

Aus dem Inspections- und Sections-Protokoll ersehe man aber, dass an der Stirngegend der Leiche eine bedeutende Quetschung stattgefunden habe, durch das heftige Anprallen eines stumpfen Körpers an diesen Theil, und zwar während des Lebens. Zwischen der Verletzung und dem Verbringen des Körpers ins Was-

ser müsse aber ein Zeitraum von nicht bestimmbarer Länge gelegen haben, weil sonst die Zeichen beginnender Reaction, der Erguss plastischer Lymphe auf der *pia mater* hätte fehlen müssen, welche Exsudate sich oft in unglaublich kurzer Zeit bildeten, wie denn *Neumann* eine feste Verklebung der Därme in einem Fall gefunden habe, wo der Verletzte nach erhaltener Verletzung nur noch 20 Minuten gelebt habe.

Ob diese Verletzung so stark gewesen sei, dass sie den Tod zur Folge haben musste oder haben konnte, lasse sich nicht fest bestimmen, da bei einzelnen Individuen eine mässige Gehirnerschütterung den Tod bewirke, während Andere durch heftigere nicht gefährdet würden. Jedenfalls habe hier im Leben eine Verletzung stattgefunden, welche sehr heftig eingewirkt habe und den Tod leicht zur Folge haben konnte, und, da alle andern Todesursachen fehlen, wohl auch hatte. Auch sei mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass der Körper todt ins Wasser gelangt sei, da nicht ein positives Zeichen vorhanden sei, dass der Tod im Wasser erfolgte, letzterer vielmehr als Folge der eingetretenen Gehirnerschütterung zu betrachten sei.

Wenn ich nun auf das Obductions-Protokoll und die daraus gezogenen Folgerungen zurückblicke, so werde ich wohl kaum auf das Ungewisse und Widersprechende in den Schlussfolgerungen aufmerksam zu machen brauchen, wofür ich nur anzuführen brauche, dass, nachdem kaum gesagt worden war, dass es sich nicht fest bestimmen lasse, ob die vorhandene Verletzung den Tod zur Folge haben musste, oder haben konnte, folgt, dass die im Leben eingewirkt habende

Verletzung den Tod leicht zur Folge haben konnte und wohl auch hatte.

Als Basis zur Begründung der Annahme, dass eine gewaltsame Tödtung ausserhalb des Wassers stattgefunden habe, erscheint, dass die Leiche die Spuren einer in der Stirngegend erlittenen Quetschung an sich trug, welche sich durch Blutergiessung in die Weichgebilde bis auf den Knochen zu erkennen gab.

Zugegeben, dass diese Quetschung während des Lebens zugefügt wurde, so findet sich doch kein einziges positives Zeichen vor, dass die Wirkung der quetschenden Gewalt sich auf die tiefer gelegenen Gebilde fortsetzte, denn die Schädelknochen selbst waren unverletzt, und im Innern der Schädelhöhle wurde durchaus keine Verletzung, keine Knochenabsplitterung, Gefässzerreissung und Blutergiessung entdeckt. Wenn der Obducent auf eine Verbreitung der Wirkung der verletzenden Gewalt nach innen, aus der Ueberfüllung der Blutgefässe der *pia mater* und des Gehirns selbst, grade an ihrem vordern Theile, wohin auch äusserlich der Stoss oder Schlag gewirkt hatte, so wie derjenigen des grossen Blutleiters, schliesst, so entbehrt diese Schlussfolgerung eines jeden praktischen Haltes. Denn erschütternde Schläge, welche das Schädelgewölbe treffen, ohne es zu sprengen, erschüttern durchaus nicht ausschliesslich oder vorwiegend die Stelle des Gehirns, welche unter derjenigen liegt, auf welche der Schlag äusserlich auffällt; dies widerspricht allen physikalischen Grundsätzen und es ist eine bekannte Erfahrung, dass sich die Wirkung solcher Schläge oft grade auf der, der Stelle, auf welcher der Schlag auffiel, entgegengesetzten, d. h. gegenüberliegenden, durch den sogenannten

Gegenstoss am mächtigsten äussert. Auch habe ich nirgends gelesen, nie gehört oder gesehen, dass sich an einer isolirten und umschriebenen Stelle des Gehirns, derjenigen entsprechend, welche äusserlich von einem Schlage getroffen wurde, der die Knochen nicht verletzte, eine Ueberfüllung der Blutgefässe gezeigt hätte.

Ein plastisches Exsudat aber, vom Umfange einer halben Hand, von sulziger Beschaffenheit und weisslicher Farbe, zwischen der *Arachnoidea* und *pia mater*; als Folge eines kurz vor dem Tode auf den Kopf eingewirkt habenden Schlages anzusehen, verräth eine ganz eigenthümliche Ansicht über die Bildungsweise pathologischer Producte. Die pathologische Anatomie lehrt uns, solche weder als die Folge eines eben eingewirkt habenden Schlages, noch einer eben stattgefundenen Hirnerschütterung, und einer augenblicklich dagegen erwachten Reaction, sondern als das Product einer vorausgegangenen, entzündlichen Affection betrachten. Eine solche Entzündung beurkundet sich aber zuerst durch Gefässüberfüllung; und die Bildung eines plastischen Exsudats ist erst als ein späteres Product derselben zu betrachten, welches sich nie in so kurzer Zeit entwickelt, wie hier jedenfalls der Zwischenraum zwischen der Einwirkung eines betäubenden Schlages und dem Werfen ins Wasser gedacht werden müsste. Hirnerschütterungen, die schnell tödtlich werden, haben an sich keine anatomisch nachweisbaren Veränderungen zur Folge, und wenn den Erschütterungen mindern Grades, die nicht schnell tödten, auch später Entzündungen folgen, so entwickeln sich diese sicher nicht in wenigen Minuten bis zur Bildung eines plastischen Exsudats. Die erste Wirkung ist eine lähmende, der erst

nach einem grössern Zwischenraum die lebendige Reaction, mit ihr ein reichlicherer Blutzufluss nach dem kranken Theile folgt, und noch später die Bildung eines plastischen Exsudats. Es kann daher die beschriebene krankhafte Veränderung nur von einer partiellen Entzündung, welche früher den Menschen befallen hatte, abgeleitet werden, deren Ausgang die weissliche Trübung der *Arachnoidea* und *pia mater* mit Bildung eines sulzigen Exsudats zwischen denselben war. — *Engel* (siehe Anleitung zur Beurtheilung des Leichenbefundes, 1846, Seite 140 u. ff.) sagt: Die gewöhnliche Form des sich nach Entzündung der Gehirnhäute bildenden Exsudats ist ein gallertartiger, geronnener Exsudatfaserstoff, dessen Sitz bei flüssiger Form, der Zellstoff zwischen *Arachnoidea* und *pia mater* ist, und später: der Entzündung der Hirnhäute folgt die Organisation des Exsudats, und es entsteht Verdickung und Verdichtung der Häute mit Verlust ihrer Durchsichtigkeit.

Es ist aber hier die Annahme einer früher vorausgegangenen, entzündlichen Affection der Hirnhäute durchaus keine hypothetische, da sich nach dem Obductions-Protokoll an beiden Seiten der Schläfe Spuren früherer Blutegelbisse fanden, und Blutegel in diese Gegend gewöhnlich bei entzündlichen Affectionen der Hirnhäute angewendet werden. Auch war nach dem Obductions-Protokoll die linke Lunge fest mit dem Rippenfell verwachsen, und es bestätigt dieser Befund, ebenfalls das Product einer vorausgegangenen entzündlichen Affection des Brustfelles, neben der Veränderung, die an einem Theile der Hirnhäute gefunden wurde, dass *P.* früher an entzündlichen Leiden gelitten habe. Wenn die Spuren der stattgefundenen Anwendung sol-

cher Mittel, wie man sie gegen Entzündung des Hirns und seiner Häute in Gebrauch zieht, mit solchen pathologischen Veränderungen zusammentreffen, wie solche nach Entzündungen dieser Theile zurückzubleiben pflegen, so ist es gewiss kein gewagter Schluss, daraus abzuleiten, dass das fragliche Individuum früher an einer entzündlichen Affection der Hirnhäute gelitten haben möge und es finden sich solche Krankheitsproducte sehr oft in Leichen, ohne dass die Menschen in der letzten Zeit ihres Lebens Symptome eines fortdauernden Hirnleidens beurkundet hätten, d. h. als altes Krankheitsproduct. Fällt aber hiernach die Annahme, dass die vorgefundenen Structurveränderungen im Innern der Schädelhöhle Folge eines auf den Kopf kurz vor dem Tode erhaltenen Schlages und einer dadurch bewirkten Hirnerschütterung gewesen seien, in sich zusammen, so bleibt nur noch die ausserhalb der Schädelhöhle in die Weichgebilde stattgefundene Blutergiessung als Beleg und Folge einer im Leben auf den vordern Theil des Schädels eingewirkt habenden Gewalt, und diese könnte nur dann als Beweis einer damit verbunden gewesenen Hirnerschütterung geltend gemacht werden, wenn eine andere Ursache des Todes durchaus nicht aufgefunden worden wäre, d. h. wenn der früher gesunde Mensch todt auf dem Lande gefunden worden wäre.

Da aber *P.* todt im Wasser gefunden wurde, und, wie ich später aus den Akten nachweisen werde, auch nicht die entfernteste Aussage dafür vorliegt, dass er einen Schlag von fremder Hand auf den Kopf erhalten habe, so kann diese äussere Blutaustretung ebensowohl durch ein Anschlagen des Kopfes an einen festen Kör-

per beim Fall ins Wasser verursacht worden sein. Dieses Anschlagen kann allerdings eine augenblickliche Betäubung zur Folge gehabt haben, welche dem ins Wasser Fallenden das Vermögen raubte, Versuche zu seiner Rettung zu machen und der widerstandslos dem Gesetze der Schwere folgende *P.* so den apoplektischen Tod gestorben sein, ohne dass bei wiederholten Athmungsversuchen Wasser in die Luftröhre und Lungen gedrungen wäre, wo solches ja bei vielen notorisch Ertrunkenen nicht gefunden wird. —

Ertrinkende sterben bekanntlich suffocatorisch oder apoplektisch oder auf beide Arten gleichzeitig. Je häufiger nach dem Gerathen ins Wasser noch Athmungsversuche gemacht wurden, d. h. je länger der Ertrinkende selbstthätig gegen das Element kämpfte, um so eher wird Wasser in die Luftröhre und Lungen dringen, um so mehr werden die Zeichen des suffocatorischen Todes vorwiegen; je weniger aber ein Gegenwirken gegen das Ertrinken stattfand, je kälter zugleich das Wasser, je erhitzter der hinein Gerathende, um so mehr werden die Zeichen des apoplektischen Todes an der Leiche vorwiegen.

Als Zeichen eines stattgefundenen apoplektischen Todes können aber in dem vorliegenden Falle die vorgefundene Ueberfüllung der Gefässe der Gehirnhäute in ihrem vordern Theile, so wie derer eines Theiles des Gehirns selbst und des grossen Blutleiters mit Blut betrachtet werden, und wenn wirklich alle übrigen Theile des Gehirns nicht mehr als gewöhnlich mit Blut erfüllt waren, so beweist dies nicht, dass nicht dennoch ein apoplektischer Tod stattgefunden hat. — Ich will hier nicht geltend machen, dass man öfter

bei notorisch Ertrunkenen die Todesart aus dem Leichenbefunde durchaus nicht nachzuweisen vermag, weil sich keine anatomisch nachweisbaren Veränderungen im Gehirne und den Lungen vorfinden; sondern nur darauf hinweisen, dass Congestionen, die im Leben stattgefunden, nach dem Tode ganz oder theilweise wieder verschwinden können. So sagt *Engel* a. a. O. S. 400: Die Farbe erkrankter Theile, die im Leben durch eine starke Capillar-Injection erzeugt worden, ist häufig in der Leiche in bedeutendem Grade vermindert, so dass wir aus der Abwesenheit der Injection allein noch keineswegs folgern dürfen, sie sei nicht vorhanden gewesen. Besonders findet dieses aber bei Leichen, die eine Zeitlang im Wasser gelegen haben, Statt und ich habe Leichen von Personen, die lange im Wasser gelegen hatten, namentlich von Kindern, gesehen, wo weder in den grössern Gefässen noch in sonst blutreichen Organen mehr Blut war, welches offenbar in Folge des Zersetzungsprocesses exosmotisch aus den Gefässen gesickert war.

Die früher vorausgegangene entzündliche Affection des vordern Theiles der Hirnhäute, vielleicht auch des Gehirnes selbst, und die damit anhaltender verbunden gewesene Capillar-Injection kann eine grössere Ausdehnung der Capillargefässe, mit Erschlaffung der Gefässwandungen, zurückgelassen haben, und so die Wirkung der tödtlichen Congestion an diesen Theilen bleibender gewesen sein, wie in den übrigen Gefässen des Gehirns, wiewohl die Ueberfüllung des grossen Blutleiters einer blos lokalen Ueberfüllung zu widersprechen scheint. Ich halte mich daher in dem vorliegenden Falle zu folgendem Ausspruche berechtigt:

P. ist todt im Wasser gefunden worden; an seiner Stirne fand sich eine Blutergiessung zwischen Haut und Schädelknochen; eine Blutergiessung von ¼ Unze in die äussern Theile am Kopfe an sich ist nicht gefährlich. Ist sie auch durch eine einwirkende, quetschende Gewalt erzeugt worden, so lieferte doch der Sections-Befund gar keine Beweise dafür, dass diese Gewalt noch andere Verletzungen oder krankhafte Veränderungen im Innern der Schädelhöhle zur Folge gehabt habe. Dagegen fanden sich an der Leiche Zeichen des apoplektischen Todes, als an welchem ins Wasser gerathene Personen oft sterben; es muss also angenommen werden, dass *P.*, wenn er auch mit der schon gebildeten Blutaustretung an der Stirne ins Wasser gerathen ist, doch erst in dem Wasser und durch die Einwirkung des Wassers apoplektisch gestorben ist, so lange nicht positive Beweise für eine andere Todesart aufgefunden werden. Dieses ist aber durchaus nicht der Fall gewesen; vielmehr weisen die bekannt gewordenen thatsächlichen Verhältnisse nicht darauf hin, dass dem *P.* eine gewaltthätige Misshandlung zugefügt worden sein möge, sondern dass er zufällig ins Wasser gerathen sei. Da Sie in Ihrem Requisitions-Schreiben eine Rücksichtsnahme auf die mir gütigst mitgetheilten Acten wünschen, so erlaube ich mir denselben die Momente zu entnehmen, welche Aufschluss über die Art, wie *P.* umgekommen sein kann und mag, zu geben vermögen.

Nach übereinstimmenden Zeugenaussagen war *P.* gegen oder um 10 Uhr Abends auf das in der Nähe des R.-Thores vor Anker liegende Schiff seines Herrn aus der Stadt zurückgekommen, und wegen seines lan-

gen Ausbleibens von der Frau des Schiffsherrn und dem Schiffsknechte ausgescholten worden. Bloss aus einem solchen Ausschelten, auf weitere, gegen ihn verübte Gewaltthat schliessen zu wollen, würde mir aber mehr als gewagt erscheinen, da Leute dieses Standes bekanntlich bei der geringsten Veranlassung mit Schimpfreden bei der Hand sind. Von da an verliess *P.* das Schiff nicht mehr.

Es ist aber zu der Annahme, dass man den *P.* auch geschlagen, und dann todt oder in betäubtem Zustande ins Wasser geworfen haben möge, um so weniger Grund vorhanden, als zwei Jungen, welche ihn an das Schiff geleitet hatten, keine stattgefundene Misshandlung bemerkten, auch sonst niemand davon hörte; als sich auf dem Schiffe ausser dem Schiffsknechte auch die Frau des Schiffers und deren 7jähriger Sohn, welcher mit dem *P.* nach Hause gekommen war, befanden, und mehrere Schiffe, auf denen sich Leute befanden, in unmittelbarer Nähe vor Anker lagen; als ein Grund zu lebensgefährlicher Misshandlung in einem längeren Ausbleiben doch offenbar nicht gefunden werden kann, und auch gewiss nicht angenommen werden kann, gesetzt, man wolle ohne Beleg eine stattgefundene Misshandlung annehmen, dass man einen Menschen, der auf einen etwa erhaltenen Schlag zu Boden stürzt, ohne Weiteres ins Wasser werfen werde. — Auch hörten die Leute auf den benachbarten Schiffen, dass um ½ 11 Uhr, also ½ Stunde nachdem jenes Ausschelten stattgefunden, auf dem Schiffe, worauf sich *P.* befand, die Schiffspumpe ging. — Der Besitzer des Schiffs aber, *R.*, der, als er um 11 Uhr Abends nach Hause kam, den *P.* nicht mehr fand, sagt aus, dass

gewöhnlich zwischen 10 und 11 Uhr die Schiffe von den Schiffsjungen ausgepumpt würden, und er vermuthe, dass *P.* bei diesem Auspumpen oder nach demselben eingeschlafen, über Bord gefallen und ertrunken sein möge. Dies ist um so eher möglich, als *P.*, der seinen Herrn abwarten sollte, um ihn vom Ufer in einem Kahne auf das Schiff abzuholen, den eben ablaufenden Tag bis 6 Uhr Abends auf der Reise, also in anhaltender Thätigkeit gewesen war, dann aber Commissionen in der Stadt besorgt, seine Eltern besucht und Wein (wenn auch nicht im Uebermaass) getrunken hatte. Es ist also sehr naheliegend, anzunehmen, dass er am Abend ermüdet war, und dass er daher, als seine Unterhaltung und Beschäftigung aufhörten, und er allein seinem Herrn entgegensah, eingeschlafen und über Bord gefallen sei. Dass die Schiffer in den nahe liegenden Schiffen keinen Fall ins Wasser vernommen, spricht nicht gegen diese Annahme, denn da er, als sein Herr um 11 Uhr nach Hause kam, nicht mehr auf dem Schiffe war, musste *P.* zwischen 10 und 11 Uhr ins Wasser gefallen sein, und es lässt sich nicht erwarten, dass man ihn sanft und mit sorgfältigster Vorbereitung ins Wasser habe gleiten lassen, nachdem er todt geschlagen worden war; hätte man ihn aber hinein gestürzt, so musste dieses eben so wie der Fall vernommen werden. — Demnach bleibt also auch von dieser Seite aus beleuchtet die Ansicht die wahrscheinlichste, dass *P.*, schlaftrunken oder schlafend über Bord fallend, den Kopf an den Bauch des Schiffes angeschlagen und sich so die Blutunterlaufung an der Stirne zugezogen habe, und dass er im ganz oder halb bewusstlosen Zustande (durch Schlaf und Verletzung) ins Wasser ge-

langend, ohne den Versuch zu machen, sich zu retten, schnell sank, obgleich er soll haben schwimmen können.

Ich komme noch auf einen früher flüchtig berührten Umstand hier näher zurück, nämlich: Während der Friedensrichter in seinem Besichtigungs-Protokoll das Gesicht der Leiche ausdrücklich als blau angeschwollen bezeichnet, sagt das Protokoll des Obducenten hiervon gar nichts, sondern spricht nur von einem braunrothen Flecken auf der Stirne, ohne der Farbe des übrigen Gesichts Erwähnung zu thun. Er sagt vielmehr, dass an dem Körper noch keine Spuren von Fäulniss zu entdecken gewesen seien, wiewohl er später des Ausflusses grünlicher Flüssigkeit aus der Nase erwähnt. Die ausdrückliche Angabe des Friedensrichters muss aber um desswillen glaubhaft erscheinen, weil nicht angenommen werden kann, dass ein Beamter etwas protokollarisch niederlege, was gar nicht vorhanden war; weil diesem Aussehen des Gesichts im Fundbericht des Obducenten auch nicht widersprochen ist, sondern er es ganz mit Stillschweigen übergeht, und weil die Leiche, nachdem sie im Juni 2 Tage in einem Wasser von relativ warmer Temperatur fortgetrieben war, 16 bis 17 Stunden am Ufer angebunden der Einwirkung der Luft ausgesetzt war und unter solchen Umständen der entblösste Theil des Körpers, also das Gesicht, nicht blos eine blaue, sondern sogar eine schwarzblaue Farbe erfahrungsgemäss annimmt und gleichzeitig anschwillt. Dass sich unter solchen Umständen exosmotisch erst nach dem Tode Blutaustritt an der Stirne gebildet habe, ist wenigstens nicht undenkbar und schon oft vorgekommen. —

Jedenfalls bleibt aber unbezweifelbar, dass wenn

auch die oben beschriebene Blutaustretung nicht erst nach dem Tode entstanden sein sollte, sie sehr wohl nach den bekanntgewordenen Verhältnissen, durch ein Anschlagen des Kopfes an das Schiff beim Sturz ins Wasser veranlasst worden sein konnte, da die Stirne der Theil ist, welcher am gewöhnlichsten anschlägt. Wenn sie aber so erklärt werden kann, eine Nachweisung aber, dass diese Verletzung durch Nebenwirkungen den Tod herbeigeführt habe, nirgends geliefert werden kann, so entspricht es auch ganz den Grundsätzen der notabelsten Gerichtsärzte, in ihr die Ursache des Todes nicht zu suchen. Ist aber eine andere Todesursache bei einer todt im Wasser gefundenen Person nicht aufzufinden, so ist doch wohl am natürlichsten, das Ertrinken als die Veranlassung des Todes zu betrachten, wenn auch nicht positiv und unwiderlegbar dasselbe nachgewiesen werden kann.

3.

Obductions-Bericht

zur

Ermittelung der Todesursache

des

am 12. März 1854 unter Verdacht von Vergiftung mit Cyankalium verstorbenen

Gürtler-Lehrlings *Jaenisch.*

Vom

Kreis-Physicus Dr. **Tschepke**
in Freienwalde. [1])

I. Aeussere Besichtigung.

1) Der übergebene Leichnam ist männlichen Geschlechts,
2) ungefähr 19 Jahr alt,
3) 4 Fuss 10½ Zoll gross;
4) der Körper sehr genährt.
5) Besondere Abnormitäten sind nicht wahrzunehmen.
6) Ein aussergewöhnlicher Grad der Fäulniss ist nicht vorhanden.

---

[1]) Das Geschichtliche s. unten im Gutachten. — Ich habe mir, zur Ersparung des Raums, erlaubt, die ganz unwesentlichen Befunde des Original-Berichtes im Abdrucke zu unterdrücken. *C.*

7) Die Zeichen des Todes, als: allgemeine Kälte, eine besonders noch stark vorhandene Todtenstarre, Abplattung der Hinterbacken, Offenstehen des Afters und Abplattung der Hornhaut des Auges, sind vorhanden.

8) Die Trübung der Hornhaut ist nicht so stark, als sie der Zeit nach dem Tode nach sein müsste.

9) Die Pupille ist sehr erweitert;

10) der Augapfel selbst matt weiss, ohne Gefässeinspritzung.

12) Die Haare gehen erstaunlich leicht auszureissen.

13) Die Ohren sind blauroth.

15) Der Mund ist fest geschlossen und stehen auf den Lippen schaumige Blasen, die aber schon trocken sind.

18) Aus beiden Mundwinkeln ist eine bräunlich gefärbte Flüssigkeit herausgelaufen, deren Quantität aber nur sehr gering gewesen sein muss, da die Spur derselben, sowie dieselbe den Hals erreicht hatte, angetrocknet ist.

19) Der Hals ist an beiden Seiten, da, wo die Kopfnickmuskeln gehen, stark geröthet; minder stark vorn in der Gegend des Kehlkopfes.

29) In der linken Unterbauchgegend zeigt sich beginnende Fäulniss.

36) Der Rücken war in seiner Totalität mit Todtenflecken bedeckt.

38) In der Gegend der Wirbelsäule wurden in der Röthe mehrere schwarzblaue Punkte gewahrt.

39) Der offenstehende After war frei von fremden Körpern.

II. Innere Besichtigung.

A. Kopfhöhle.

44) Beim Einschneiden in die Kopfhaut entquoll den durchschnittenen Gefässen eine ziemliche Quantität dünnflüssigen Bluts.

45) Die Gegend des Hinterhaupts, besonders in der Gegend der Ansatzpunkte der Muskeln, war in Folge der Anfüllung der feinern Blutgefässe fast dunkelblau.

46) Der Schädelknochen war in seiner Totalität sehr dünn.

47) Beim Abnehmen der Schädeldecke entquoll ebenfalls den zerrissenen Gefässen eine Menge dünnflüssigen schwarzen Bluts, welches jedoch keinen besondern Geruch hatte.

48) Die Gefässe der harten Hirnhaut waren stark mit schwarzem Blute angefüllt.

50) Es entquoll aus den Gefässen unter der harten Hirnhaut eine Quantität von einigen Unzen dünnflüssigen schwarzen Bluts.

51) Die Gefässe der weichen Hirnhaut waren sämmtlich stark mit Blut überfüllt.

52) Ein Erguss wässriger Feuchtigkeit unter der harten Hirnhaut wurde nicht wahrgenommen.

53) Der grosse Blutbehälter im Sichelfortsatz der harten Hirnhaut war in seinem vordern Ende blutleer, im hintern jedoch mit Blut angefüllt.

54) Beim Durchschneiden des Gehirns traten aus der Schnittfläche starke schwarze Bluttropfen hervor.

55) Beim Eröffnen der Seitenhirnhöhlen fand sich in denselben eine Quantität wässriger Feuchtigkeit vor.

56) Das Adernetz war stark mit Blut gefüllt und einzelne Gefässe stark überfüllt.

57) Die Masse des Gehirns war im Ganzen derb, die Marksubstanz gegen die Rindensubstanz sehr stark ausgebildet.

58) Die Gefässe an der Basis des Gehirns waren ebenfalls stark mit Blut überfüllt.

59) Auch die Gefässe der Basis des Schädels, die Seitenblutbehälter, sowie der Blutbehälter auf dem türkischen Sattel, waren übermässig mit Blut gefüllt.

60) Beim Durchschneiden des verlängerten Marks floss aus den durchschnittenen Blutgefässen wieder eine Quantität flüssigen schwarzen Bluts.

61) Weder an der Schädeldecke, noch an der Basis derselben war eine Verletzung, Riss, Bruch oder Eindruck zu gewahren.

62) Es war durchaus weder bei Eröffnung des Schädels, noch bei der Durchschneidung des Gehirns ein Geruch zu bemerken, sondern vollständige Geruchlosigkeit.

B. Bauchhöhle.

64) Bei Eröffnung der Bauchhöhle wurde nur der sonst gewöhnliche Geruch, aber auch nur in sehr geringem Maasse wahrgenommen.

65) Bei Vollziehung des Kreuzschnittes durch die Bauchhaut fand sich eine Quantität blutig wässriger Feuchtigkeit vor, welche in einem Gefässe aufgefangen und reservirt wurde.

66) Die Blutgefässe des Netzes waren mässig mit Blut gefüllt.

67) Die dünnen Därme waren, so weit sie bei Eröffnung sichtbar waren, theils stark geröthet, theils hatten sie eine grünliche Farbe.

68) An den dicken Därmen fanden sich viele einzelne büschelförmig ausgespritzte Gefässe.

69) Die Leber an ihrer Oberfläche war normal gefärbt, auch die Consistenz dem Gefühl nach derb, fest.

70) Die Gallenblase enthielt eine grosse Quantität Galle.

71) Derjenige Theil der Gedärme, welcher in der Nähe der Gallenblase liegt, war stark-braungelb.

72) Es wurden nunmehr die Unterleibseingeweide in der Weise herausgenommen, dass der Magen an seinen beiden Endpunkten doppelt unterbunden und zwischen den Unterbindungen getrennt wurde.

73) Beim Herausnehmen der Eingeweide zeigten sich die kurzen Gefässe zwischen Milz und Magen stark mit Blut überfüllt.

74) Die Milz war sehr schwarzblau, stark mit Blut überfüllt; jedoch in der Consistenz fest und derb.

75) Auf der Oberfläche derselben waren keine schwarzen Flecke sichtbar.

76) Die Leber war von ganz normaler Farbe und Consistenz.

77) Beim Einschneiden in dieselbe zeigte sich das Parenchym derselben vollkommen normal, nicht mit Blut überfüllt.

78) Die Oberfläche der Leber zeigte auch keine schwarze Flecke.

79) Die starkgefüllte Gallenblase enthielt *circa* 1 Unze normal gefärbte dünnflüssige Galle.

81) Die Bauchspeicheldrüse war in einem ganz normalen Zustande.

82) Auch die Nieren sind in vollkommen normalem Zustande.

83) Das Parenchym der Nieren war sehr blutreich, sonst keine Abnormität darin.

84) Die Urinblase enthielt eine mässige Quantität Urin.

85) Die grosse Hohlvene des Unterleibes war mit flüssigem schwarzen Blute angefüllt.

86) Der herausgenommene Magen bot an seiner Oberfläche eine blaurothe Färbung dar, in welchem die einzelnen Gefässe stark mit Blut unterlaufen hervortraten.

87) Der Magen selbst war mässig mit Speisebrei angefüllt.

88) Der Speisebrei war chocoladenfarbig und entbehrte jedes auffallenden Geruchs.

Derselbe wurde in ein Gefäss aufgefangen und asservirt, wozu auch später der Magen gelegt wurde.

89) Der geöffnete Magen, dessen innere Haut gänzlich zusammengeschrumpft war, zeigte eine intensiv dunkel rothbraune Farbe.

90) Die innern Flächen des Magens wurden der zu machenden chemischen Untersuchung wegen nicht weiter gereinigt.

C. Brusthöhle.

91) Bei Eröffnung der Brusthöhle zeigten sich die Lungen vor ihrer Herausnahme von vollkommen normaler Färbung.

93) Der normale Herzbeutel enthielt fast gar keine wässrige Feuchtigkeit.

94) Das Herz selbst war sehr consistent und die Gefässe desselben stark mit Blut angefüllt.

95) Die linke Herzkammer war vollständig blutleer und sehr gut und vollständig ausgebildet.

96) Auch die linke Vorkammer war blutleer.

97) In der rechten Herzkammer fand sich kein Blut vor.

98) Die rechte Vorkammer dagegen enthielt viel schwarzes Blut, welches sofort beim Aufschneiden herausfloss.

99) Die herausgenommenen Lungen zeigten an ihrer hintern Fläche, namentlich an den untern Lappen, eine dunkelblaue Färbung mit vielen dunkelrothen Punkten untermischt, deren einzelne die Grösse einer Linse hatten.

100) Das Parenchym der Lungen war überall mit Blut überfüllt, am meisten jedoch die untern Lappen an den Stellen, wo sie blau gefärbt waren.

101) Die Fläche des untern Lappens der linken Lunge, welche auf dem Zwerchfell ruht, hat eine dunkelschwarze Stelle von eirunder Gestalt, in ihrem grössten Durchmesser 1½ Zoll Länge und 1 Zoll Breite.

102) Beim Einschneiden in diese Stelle zeigte sich dieselbe als besonders blutreich.

103) Die Mundhöhle befand sich vollkommen normal, war nirgends angeätzt.

104) Auch an der Zunge war durchaus nichts Abnormes zu bemerken.

105) Das obere Ende des Schlundes war ungefähr auf 1 Zoll Länge vollkommen normal gefärbt.

106) Von da ab zog sich eine blaue Färbung durch

den Schlund, die nach unten zu immer deutlicher wurde.

107) Diese blaue Färbung liess sich durch Schwamm und Wasser nicht entfernen.

108) Der Kehlkopf hatte seine normale Färbung und enthielt nichts Abweichendes.

109) Die Luftröhre war vom Kehlkopf an, bis zu der Stelle, wo sie sich theilt, schmutzig-roth gefärbt.

111) Die dünnen Därme waren meist dunkelroth gefärbt. Das untere Ende derselben, da, wo sie in die dicken Därme übergehn, erschien jedoch braunroth.

112) Die innere Haut des Zwölffingerdarmes enthielt eine geringe Quantität Speisebrei und war von derselben Färbung, wie der Magen. Diese Farbe zog sich durch den ganzen dünnen Darm.

113) Die dicken Därme enthielten Koth und waren normal gefärbt.

114) Nachträglich wird noch bemerkt, dass bei der äussern Besichtigung das Gesicht zwar aufgedunsen, jedoch in seinen Zügen nicht entstellt vorgefunden worden ist.

Chemische Untersuchung.

Zur chemischen Untersuchung wurden dem Kreisphysikus folgende Gefässe übergeben:

1) überschrieben: Magen nebst Inhalt, in welches der Magen und dessen Inhalt,

2) überschrieben: Feuchtigkeit aus der Bauchhöhle, in welches diese während der Obduction,

3) überschrieben: Feuchtigkeit aus dem Munde und der Nase geflossen, in welches diese Flüssigkeit,
4) überschrieben: Blut aus der Hirnhöhle, in welches dieses gethan ist;
5) eine Tasse, enthaltend die vom Verstorbenen ausgebrochene Masse;
6) ein Topf, enthaltend die Brodreste, von denen der Verstorbene kurz vor seinem Tode genossen hatte.

Zur chemischen Untersuchung wurden beauftragt:
1) der Kreisphysikus Dr. *Tschepke* von hier,
2) der Lehrer der Chemie an der Akademie zu Möglin, Dr. *Eichhorn*.

Nachdem Herr Dr. *Eichhorn* mit dem ganzen Sachverhältnisse bekannt gemacht, und von beiden Sachverständigen in Berathung gezogen, wie die Umstände vor dem Tode des *Jaenisch*, der so plötzlich erfolgte Tod desselben, der Befund bei der am 14ten d. M. stattgefundenen Obduction, jeden Verdacht einer Vergiftung durch anorganisches Gift ausschliesse, ja, dass gerade die obigen Umstände nur allein auf eine Vergiftung durch organisches Gift hinweisen; berücksichtigend ferner, dass Cyankalium, und zwar reines Cyankalium, nicht Cyaneisenkalium, wovon sich die Sachverständigen überzeugten, in grosser Menge in der Werkstatt des Gürtlermeisters *Kiel* vorhanden ist, dem *Jaenisch* leicht zugänglich war, — dasjenige Gift sein werde, womit derselbe sich vergiftet habe, so wurde von einer Prüfung auf anorganische Gifte abgestanden und dieselbe auf organische Gifte, zuvörderst auf Blausäure gerichtet, und mit derselben in folgender Ordnung vorgegangen.

I. Der Magen und dessen Inhalt.

Es wurde der Magen und dessen Inhalt in eine Porzellanschaale gethan, mit einer dem Volumen nach gleichen Quantität destillirten Wassers versetzt und auf einem Dampfapparate unter Zusatz von 2 Drachmen *Kali carbonicum purum* (von dessen Reinheit sich die Sachverständigen vorher durch Prüfung überführten), damit die etwa vorhandene Cyanwasserstoffsäure durch Erhitzung sich nicht verflüchtige, erwärmt, um es bequemer filtriren zu können. Die hiervon abfiltrirte Flüssigkeit hatte eine schleimige Consistenz und bräunliche Farbe. — Bemerkt muss noch werden, dass vor dem Zusatz von *Kali carb. p.* die Flüssigkeit auf Säure geprüft wurde, ohne zu reagiren.

Ein Theil von dieser Flüssigkeit wurde mit einigen Tropfen Salzsäure angesäuert, und das sich dabei ausscheidende Eiweiss durch Filtration getrennt. Hierbei zeigte sich eine für die Untersuchung wichtige Erscheinung. Es setzte sich nämlich mit dem coagulirten Eiweiss zugleich ein blauer Niederschlag auf dem Filtrum, auf welchem letzteres abgeschieden wurde, ab, so dass hieraus wohl schon auf das Vorhandensein von Cyan geschlossen werden konnte, welches mit den in der Magenflüssigkeit enthaltenen Eisensalzen sich zu Eisencyanürcyanid verbunden, und nach dem Zusatz von Salzsäure sich ausgeschieden hatte.

Die von dem Eiweiss abgelaufene Flüssigkeit wurde nun mit einer Auflösung von Eisenoxydoxydul versetzt; es zeigte sich eine entschiedene grüne Färbung, so dass aus dieser Reaction sowohl, als auch aus dem oben erwähnten auf dem Filtrum mit dem Eiweiss abgeschie-

denen blauen Niederschlage (Berliner Blau) die Anwesenheit von Cyan dargethan war.

Nach achtzehnstündigem ruhigen Stehen der Flüssigkeit hatte sich wirkliches Berliner Blau als Niederschlag gebildet, so dass das obige Resultat vollständig bestätigt wurde.

II. Ausgebrochene Stoffe.

Der ausgebrochene Stoff wurde unmittelbar bei dem Tode des *Jaenisch* auf der Diele liegend vorgefunden, und bestand in einem dicken braunen Brei, der mit einem Löffel aufgenommen und in einer Tasse unter Siegel verwahrt wurde. Vorher hatte der unterzeichnete Physikus mit Lakmuspapier den Stoff geprüft und ihn vollkommen neutral gefunden.

Die Masse wurde aus der Tasse herausgenommen und mit einem gleichen Volumen destillirten Wassers in einem Porzellangefässe erwärmt und filtrirt.

Die filtrirte Flüssigkeit reagirte ebenfalls nicht sauer, und wurde nun ein Theil derselben, wie die *sub* Nr. 1. angegebene Substanz behandelt. Es zeigte sich hierbei nur eine äusserst schwache grünliche Färbung, die auch nach achtzehnstündigem Stehen nicht verändert war, so dass wohl mit Sicherheit nicht auf die Anwesenheit von Cyan geschlossen werden konnte. Es waren also offenbar diese von dem Leichnam aufgefundenen Stoffe noch nicht bis in den Magen gelangt, und schon früher wieder aus dem Körper entfernt.

III. Feuchtigkeit, bei der Obduction aus dem Munde gelaufen.

Die Flüssigkeit wurde zur Abscheidung des Eiweis-

ses mit Wasser verdünnt, gekocht und filtrirt. Das Filtrat, wie die übrigen geprüft, gab eine deutliche Reaction durch grüne Färbung. Diese grüne Färbung war nach achtzehn Stunden ganz in demselben Maasse vorhanden, so dass sich hier die Anwesenheit des Cyans mit Sicherheit nachweisen lässt.

IV. Flüssigkeit aus der Bauchhöhle.

Gab, wie die *sub* Nr. 1. behandelt, keine Reaction auf Cyan.

V. Das Butterbrod.

Dasselbe wurde zuerst in Stücke geschnitten, mit destillirtem Wasser gekocht und filtrirt. Die Flüssigkeit zeigte keine Reaction auf Blausäure.

VI. Blut aus der Kopfhöhle.

Das Blut war vollkommen flüssig und gab, wie Nr. 1. behandelt, ebenfalls keine Reaction auf Cyan.

Vorstehend beschriebene chemische Untersuchung liefert den bestimmten Beweis, dass

1) im Magen und dessen Inhalt Blausäure enthalten ist;
2) dass auch in der Flüssigkeit, welche bei der Obduction dem Leichnam aus Mund und Nase floss, Blausäure enthalten ist;
3) dass das Butterbrod gänzlich frei davon befunden wurde;
4) dass in der ausgebrochenen Masse, dem Blute und der aus der Bauchhöhle genommenen Flüssigkeit, sich keine Blausäure nachweisen liess.

Da nun auf diese Weise ein hinreichender Grund für den so plötzlich erfolgten Tod des *Jaenisch* aufgefunden worden ist, so wurde die Darstellung der Blausäure durch Destillation unterlassen, besonders da eine quantitative Bestimmung nicht nothwendig erschien. Der Ueberrest des Mageninhalts wurde jedoch in einem wohlversiegelten Gefässe in der Apotheke asservirt, damit, wenn dennoch eine solche Untersuchung verlangt werden sollte, diese noch nachträglich gemacht werden könnte.

Gutachten.

Obgleich aus dem Befunde der Obduction der negative Beweis hervorgeht, dass der plötzliche Tod des *Friedrich Jaenisch* nicht die Folge von Verletzungen, sondern Folge anderer Einflüsse sein müsse; obgleich ferner der positive Beweis gegeben ist, dass der ausgesprochene Verdacht einer Vergiftung begründet ist, so konnte der Beweis der Vergiftung nicht früher geführt werden, bevor nicht die Art des Giftes durch eine chemische Untersuchung festgestellt war. Die am 16. und 17. März d. J. vorgenommene chemische Untersuchung verschiedener, theils bei dem erfolgten Tode des *Jaenisch*, theils bei der Obduction von dessen Leichnam in Asservation genommenen Stoffe liefert aber so bestimmte Data, dass wir, wenn wir dieselbe mit dem Leichenbefunde vereinigt in Betracht ziehen, zu dem Resultate gelangen,

dass der Gürtler-Lehrling *Friedrich Jaenisch* durch am 12. März d. J. Morgens genossenes Gift, blausaures Kali (*Kali hydrocyanicum*, Cyankalium) plötzlich verstorben ist.

Gründe.

I. Aus dem Obductions-Befunde und den Erscheinungen beim Tode entnommen.

1) Der Tod ist ganz plötzlich ohne vorheriges Erkranken, wohl in dem Momente der Vergiftung erfolgt. Kein Gift, es sei ein anorganisches oder organisches, wenigstens keins von den bis jetzt bekannten und dem technische Gewerbe treibenden Publico zugängliches Gift tödtet so rasch, so plötzlich, so im Momente des Genusses, als Blausäure. (Die in neuerer Zeit dargestellten Alcaloide, als: Strychnin, Brucin, Atropin, Nicotin u. s. w., sind dem Publico kaum bekannt, geschweige denn von demselben zu erlangen.)
2) Die minder als gewöhnlich vorhandene Trübung der Hornhaut des Auges, welche noch sehr durchsichtig war (Nr. 8. und 9. des Obductions-Protokolls).
3) Die Leichtigkeit, mit welcher das Kopfhaar ausgezogen werden konnte. (Nr. 12.)
4) Die aussergewöhnliche Flüssigkeit des Blutes, welche nicht allein bei dem in den Blutgefässen vorgefundenen Blute bemerkt wurde (Nr. 44., 45., 50., 60., 85., 98.), sondern welche sich auch schon dadurch darthat, dass das dünnflüssige Blut, seiner eignen Schwere folgend, sich nach dem Tode in die feinern, tiefer gelegenen Hautgefässe gesenkt und diese gleichsam infiltrirt hatte, so dass diese Stellen blauroth und *resp.* dunkelroth erschienen (13., 19., 21., 23., 25., 28., 31., 34., 36., 37., 38., 40., 41. 42.).
5) Die Ueberfüllung der venösen Gefässe mit Blut,

Da Blausäure durch plötzliche Lähmung der Nerventhätigkeit auch das arterielle System tödtet, so findet man bei solchen Leichen eine Ueberfüllung der venösen Gefässe im Allgemeinen, und einzelne Organe insbesondere stark mit Blut angefüllt, als: die Lungen, den rechten Vorhof des Herzens, die Leber, die Milz (47., 48., 51., 53., 54., 56., 58., 59., 66., 73., 74., 77., 83., 86., 94., 98., 100., 102.).

6) Entzündliche Röthung des Magens und der Därme (67., 68., 86., 89., 111., 112.).

7) Schwarze Flecke und Punkte an den Lungen (99., 100.).

II. Aus der chemischen Untersuchung entnommen.

Deuteten schon die Erscheinungen am Leichnam auf eine Vergiftung durch Blausäure, so wurde dieselbe zur Evidenz durch die chemische Untersuchung erwiesen, indem, wie aus dem zu den Acten eingereichten Protokolle über die chemische Untersuchung hervorgeht, der Magen und dessen Inhalt das Vorhandensein von Blausäure unumstösslich nachwies. Dasselbe fand bei der Untersuchung der während der Obduction aus Mund und Nase des Leichnams herausgeflossenen Feuchtigkeit Statt, obgleich hier das quantitative Verhältniss des vorhandenen Cyans ein geringeres war, als in dem Mageninhalte. Dass in dem ausgebrochenen Stoffe sich der Gehalt von Cyan nicht mit Sicherheit nachweisen liess, mag seinen Grund wohl darin haben, dass einmal die Masse an der Diele gelegen hatte, dort der flüssigere Theil eingezogen war, dann aber auch, dass diese Masse vielleicht nicht vollkommen in den Magen gelangt war, sich dort also nicht vollständig mit dem

Cyankali mischen konnte, und im Momente des Todes noch ausgeworfen wurde.

Die Leichen der mit Blausäure Vergifteten sollen zwar rascher in Fäulniss übergehen, welches Zeichen im vorliegenden Falle nicht vorgefunden worden, wie aus Nr. 6. hervorgeht; es mag der Grund aber wohl darin liegen, dass im vorliegenden Falle die Blausäure (Cyanwasserstoffsäure) an eine Basis, das Kali gebunden war, und die Einwirkung des Cyankalium eine andere ist, als die der reinen Blausäure. In allen vorliegenden Handbüchern, in welchen von dieser raschen Fäulniss die Rede ist, ist aber auch immer nur die Rede von Vergiftung mit reiner Blausäure. Nur in *Lindes*' Anleitung zur chemischen Untersuchung ist des Cyankaliums nur obenhin gedacht.

Eine andere Abweichung von dem, was Regel sein soll, wurde ebenfalls im vorliegenden Falle gefunden. Es fehlte der Geruch nach bittern Mandeln gänzlich, sowohl bei den Rettungsversuchen, also unmittelbar nach dem erfolgten Tode, als auch bei der Obduction und chemischen Untersuchung. Auch diesen Umstand können wir uns nicht anders erklären, als dass der Geruch bei Vergiftung mit Cyankalium nicht so hervortritt. Hätten wir Obducenten uns nur allein auf unsere Geruchsorgane verlassen, so könnte möglicherweise ein Irrthum stattfinden, da es mit dem Geruche ebenso geht, wie mit dem Geschmacke, und ein jeder Mensch seinen individuellen Geruch und Geschmack hat; allein es haben sich alle Anwesenden überzeugt, dass kein Geruch nach bittern Mandeln vorhanden war. Eine Verschiedenheit muss aber vorhanden sein, da nach den Lehrbüchern der Geruch nach Vergiftung durch

bitteres Mandelwasser oder bitteres Mandelöl intensiver sein, und länger andauern soll, als bei Vergiftungen mit reiner Blausäure, bei welchen der Geruch sehr rasch verfliegen soll.

Doch dem sei, wie ihm wolle, auf die Abwesenheit dieser Zeichen ist insofern kein besonderes Gewicht zu legen, als es durch die oben angeführten Beweise evident feststeht, dass Blausäure genossen worden, und dass die grösste Wahrscheinlichkeit dafür vorhanden, dass dies in Form von Cyankalium geschehen ist.

Freienwalde, den 22. März 1854.

(Unterschriften.)

4.

Betreffend die Leimfabrication.

Gutachten der Königl. wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen.

Seit dreizehn Jahren ist zuerst von dem Vater des jetzigen Besitzers, und nachher von dem Besitzer selbst, dem Leimfabrikanten *R. Wigankow*, eine nicht sehr bedeutende Leimsiederei auf einem hiesigen Grundstück, welches zwischen dem Schönhauser-Graben und der Panke liegt, betrieben worden. Die Wascheinrichtungen liegen etwas unterhalb der Stelle, wo von der Panke, wenn ein zu reichlicher Zufluss von Wasser stattfindet, dieses durch den Schönhauser-Graben abgeleitet wird. Die Königliche Eisengiesserei hat das Recht, das Gefälle der Panke zu benutzen und daher ein Wehr angelegt, damit nur das Wasser, welches sie nicht benutzt, durch den Graben abfliesst. Diesen Graben darf der *R. Wigankow* zu seinem Geschäft benutzen; bis 1849 liess dieses Wehr eine für den Betrieb der Leimsiederei hinreichende Menge Wasser durch. Im Jahre 1849 hat aber die Königliche Eisengiesserei einen Umbau des Wehrs vorgenommen, und seit dieser Zeit fliesst während der trocknen Jahreszeit zuweilen gar kein, zuwei-

len eine zum Spülen des Leimgutes nicht hinreichende Menge Wasser durch den Schönhauser-Graben ab, so dass der *R. Wigankow* in seiner Fabrikation behindert ist; er wünscht deswegen an der Panke eine Spüleinrichtung anzulegen, die er in dem Fall, dass das Wasser des Schönhauser-Grabens für ihn nicht ausreichend ist, benutzen kann. Gegen diese Anlage protestiren mehrere Anwohner der Panke oberhalb der Eisengiesserei und unterhalb derselben: die Direction der Thierarzneischule, weil durch das Spülen des Leimgutes das Wasser der Panke überhaupt und besonders durch thierisch-faulende Substanzen verunreinigt werde, und daraus für die Gesundheit der Anwohner ein wesentlicher Nachtheil entstehe. Ueber die Zulässigkeit dieses Spülbassins in sanitäts-polizeilicher Hinsicht sind der Polizei-Physikus und der Regierungs-Medicinalrath verschiedener Meinung, indem jener die Anlage für zulässig und der Gesundheit nicht nachtheilig hält, dieser dagegen in der Verunreinigung der Panke und der Leimfabrikation die möglichen Quellen von Dyspepsie, Wechsel- und typhosen Fiebern sieht.

Es hat sich durch die Erfahrung herausgestellt, dass, so höchst unangenehm und lästig der Geruch von faulenden thierischen Substanzen ist, diese doch nicht zu denjenigen zu rechnen sind, welche auf die Gesundheit einen besonders schädlichen Einfluss ausüben. Bei Gerbern, Leimsiedern, ja bei Abdeckern werden keine Krankheiten beobachtet, die dadurch hervorgebracht wären. Nur dadurch, dass der Geruch derselben unangenehm und lästig ist, können Umstände herbeigeführt werden, wodurch sie nachtheilig wirken, insofern nämlich, als die Anwohner von Anlagen, die einen üblen

Geruch verbreiten, sich scheuen, in die frische Luft zu gehen, und ihre Thüren und Fenster geschlossen halten, Nachtheile, die auch durch einen Düngerhaufen hervorgebracht werden. Von Seiten der Polizei sind bei solchen Anlagen die besondern Interessen und Verhältnisse zu berücksichtigen. In diesem Falle handelt es sich jedoch nicht um die Concession zu einer neuen Anlage, sondern nur um die Benutzung der Panke statt des Schönhauser-Grabens zu einem bestehenden Geschäft. Die meisten Leimfabrikanten, so wie auch *R. Wigankow*, wenden Leimleder und Flechsen an. Das Leimleder besteht aus Abfällen von Häuten, die zu Leder verarbeitet werden, und die schon gekalkt worden sind. Diese werden wieder aufgeweicht und noch einmal gekalkt, und können nachher lange aufbewahrt werden, ohne zu verderben. Die Flechsen werden von dem Abdecker geliefert; die Sehnen nämlich und die Muskeln und andere Leim gebende Theile, wenn diese zu wenig Fett enthalten, als dass es mit Vortheil gewonnen werden kann, werden durch den Abdecker aus- und abgeschnitten, gereinigt und getrocknet und an den Leimsieder unter dem Namen von Flechsen verkauft. Der Leimsieder muss diese wieder aufweichen und kalken; da die Leimfabrikation besonders im heissen Sommer stattfindet, so verbreitet sich beim Aufweichen ein starker und höchst unangenehmer Geruch. Sehr zweckmässig würde es sein, um diesen üblen Geruch wenigstens zum grössten Theil zu beseitigen, wenn der Abdecker die Flechsen, ehe sie getrocknet werden, kalkte. Nach den Erkundigungen, welche die wissenschaftliche Deputation sowohl auf der hiesigen Scharfrichterei als bei Leimfabrikanten eingezogen hat, würde dieses auch

für den Geschäftsgang gut ausführbar sein, es bedürfte dazu nur einer Verordnung, durch welche alle Abdecker verpflichtet werden, die Flechsen vor dem Trocknen zu kalken; hierdurch würde auch noch der grosse Vortheil erzielt werden, dass der üble Geruch, den die Abdeckereien verbreiten, zum grössten Theil beseitigt wird. Da es der wissenschaftlichen Deputation nicht bekannt ist, dass diese Einrichtung in Preussen irgendwo im Grossen ausgeführt ist, so wäre es am zweckmässigsten, auf einer Abdeckerei, z. B. der Berliner, unter Aufsicht einen Versuch im Grossen anzustellen, und beim Gelingen desselben und nach den Erfahrungen, die man dabei machen würde, eine bestimmte Vorschrift für die Abdecker zu geben.

Der Leimsieder bedarf hauptsächlich des fliessenden Wassers, um von den gekalkten Leimledern und Flechsen den Kalk abzuwaschen; da diejenigen Substanzen, vorzugsweise faulen, die sogenannte Proteinverbindungen enthalten, diese aber, wenn sie sich mit dem Kalk verbunden, dadurch die Eigenschaft zu faulen verloren haben, so ist bei dieser Operation die Verbreitung von übelriechenden Substanzen weniger zu besorgen. Der Kalk, welcher sich im Wasser suspensirt, giebt demselben im Anfang ein milchiges Ansehn, wird aber bald davon aufgelöst, und durch die Kohlensäure der Luft wieder niedergeschlagen. Da oberhalb der Fabrik des *R. Wigankow* wenigstens in zehn Anlagen, Weissgerbereien und Leimfabriken, gekalkte Materialien in der Panke gespült werden, so ist von der Menge Kalk, die durch die Fabrik des *R. Wigankow* in die Panke geführt wird, kein besonderer Schaden zu befürchten.

Bei der Königlichen Eisengiesserei wird das Was-

ser der Panke aufgestaut und dadurch ein Teich gebildet; unmittelbar an diesem Teich liegt ein bewohntes Haus und ganz nahe demselben die Dienstwohnung der Beamten. Nach der Versicherung des Herrn Ober-Inspectors *Schmidt* hat sich in beiden Häusern nie eine Erkrankung gezeigt, die durch diesen Teich bewirkt worden wäre, sowie auch keine weitere Unbequemlichkeit; nur für häusliche Zwecke, zum Waschen z. B., ist dies Wasser, weil es zu unrein ist, nicht zu benutzen. Die Unreinigkeiten und besonders der üble Geruch der Panke auf der Strecke, die sie in der Anlage der Thierarzneischule durchfliesst, rührt daher unstreitig nicht von den Leimfabriken und Gerbereien her, welche oberhalb der Eisengiesserei liegen, sondern von den Kloaken, die unterhalb derselben in die Panke geleitet sind.

Wenn daher dem *R. Wigankow* das Aufweichen der Flechsen und des Leimlederns in der Panke und in dem mit der Panke in Verbindung stehenden Spülbassin untersagt wird, ihm die Benutzung des Bassins nur gestattet wird, wenn der Schönhauser-Graben wenig Wasser hat, und derselbe die Bedingungen, welche ihm die Königl. Regierung in Potsdam unter dem 16. Mai 1852 vorgeschrieben hat, erfüllt, so kann dem *R. Wigankow* die Erlaubniss zur Anlage des Spülbassins aus sanitäts-polizeilichen Rücksichten wohl nicht versagt werden.

Berlin, den 4. Januar 1854.

Königl. wissenschaftliche Deputation für das Medicinalwesen.

(Unterschriften.)

5.

Ersticken in einer Kartoffelgrube.

Obductions-Bericht

vom

Kreis-Physikus Dr. **Hirschfeld**
in Angerburg.

Zur Genügung der Requisition des Königl. Kreisgerichts hier vom 25. d. M. begaben sich die Unterzeichneten nach dem Abbau des verstorbenen Wirths *Hartkopf*, um die Leiche desselben zu seciren. Als gerichtliche Deputirte waren anwesend u. s. w. u. s. w.

I. Aeussere Besichtigung.

1) Die Leiche zeigte das Bild eines jungen, kräftigen Mannes in dem Alter von 25—30 Jahren.
2) Die Länge der Leiche betrug 5 Fuss 4 Zoll.
3) Todtenstarre fand sich noch an allen Gliedern stark vor.
4) Die begonnene Fäulniss machte sich nur durch einzelne grünliche Flecke am Unterleibe bemerkbar.
5) Die vordere Fläche des Schädels, welche mit dichten blonden Haaren durchweg besetzt war, sowie

die vordere Fläche des Gesichts, des Halses und der Brust waren ganz bleich von Farbe.

6) Die Ohren dagegen und die Wangen waren livid bläulich gefärbt und erstreckte sich diese Färbung über die hintere und die Seitenfläche des Halses bis über den linken Oberarm. Die Farbe rührte von venöser Blutstauung in der Haut her.

7) An der ganzen Rückenfläche zeigten sich die gewöhnlichen Todtenflecke in weiter Ausdehnung.

8) Aeussere Verletzungen fanden sich an der ganzen Leiche keine andern vor, als zwei kleine Excoriationen an der ersten Phalanx des rechten Mittelfingers, welche mit einer geringen Menge geronnenen Blutes bedeckt waren.

9) Die Augen waren mit den Augenlidern vollständig bedeckt. Die Bindehaut beider Augen zeigte keine Spur von Gefässinjection und war ganz weiss. Die Hornhaut war matt-glanzlos, etwas abgeplattet.

10) In den Höhlungen der Nase und in den äussern Gehörgängen fand sich kein fremder Körper.

11) Der Mund war geschlossen. Die vollständig vorhandenen Zähne waren fest gegen einander gepresst. Die Zunge war bleich, ein wenig geschwollen; sie lag dicht hinter den Zähnen. In der Mundhöhle befand sich viel zäher, weisser Schleim, sonst keine fremde Körper.

12) Am Halse wurde keine widernatürliche Beweglichkeit, noch sonst eine Abnormität wahrgenommen.

13) Der Unterleib war stark, trommelartig aufgetrieben.

14) Die äussern Geschlechtstheile waren bläulich gefärbt. Der *Penis* erschien halb erigirt. An der Mündung der Harnröhre wurde der Austritt irgend einer Flüssigkeit nicht wahrgenommen.

15) Der After war geöffnet, ein fremder Körper im Mastdarm nicht enthalten.

16) Die Farbe der untern Extremitäten erschien durchweg bläulich marmorirt.

17) Die Finger an beiden Händen waren krampfhaft gebeugt. Die Nägel an der linken Hand waren bläulich gefärbt, an der rechten Hand weiss.

II. Innere Besichtigung.

A. Kopfhöhle.

18) Beim Ablösen der Schädelbedeckungen zeigten sich die Venen derselben mit Blut stark angefüllt.

19) Schon beim Durchsägen des Schädels auf der rechten Seite ergoss sich aus dem Sägenschnitte eine bedeutende Menge dickflüssigen ganz schwarzen Blutes, welches, wie es sich nach Abnahme des Schädelgewölbes zeigte, nur auf der rechten Seite zwischen *Dura mater* und dem Schädel ergossen war. Die Menge dieses Blutes betrug gegen ein Quartier.

20) Das Schädelgewölbe hatte eine mässige Dicke und zeigte sich überall unverletzt.

21) Die oberflächlichen Sinus der harten Hirnhaut, sowie die arteriellen Gefässe derselben, enthielten nur eine mässige Menge Blutes.

22) Auch die Gefässe der *Pia mater* waren nur mässig mit Blut angefüllt.

23) Die Substanz des Gehirns war ziemlich weich, der Blutgehalt derselben etwas vermehrt.

24) Die Adergeflechte sämmtlicher Hirnhöhlen waren mit Blut stark angefüllt.

25) In den hintern Hörnern der Seitenventrikeln fand sich in jedem etwa ein Theelöffel voll wässrigen, stark blutig gefärbten Serums.

26) Die Knochen an der Grundfläche des Schädels waren sämmtlich unverletzt.

27) Die Sinus an der Schädelbasis enthielten auch nur eine mässige Menge flüssigen Blutes.

B. Hals und Brusthöhle.

28) Beim Lospräpariren der Haut am Halse fand sich weder unter derselben, noch zwischen den Muskeln irgend eine Sugillation. Die Venen, sowoh die grössern als die kleinern, waren mit Blut stark angefüllt.

29) In der Lage, Form des Kehlkopfs, sowie in der Continuität der Knorpel desselben und der Luftröhre, wurde keine Abnormität wahrgenommen.

30) Im Kehlkopf sowohl, als im obern Theil der Luftröhre, befand sich eine bedeutende Menge blutigen Schaums. In dem untern Theile der Luftröhre und in den Luftröhrenästen fand sich eine blutige, nicht schäumige Flüssigkeit.

31) Die Schleimhaut des Kehlkopfes und der Luftröhre waren röthlich gefärbt.

32) In beiden Säcken der Pleura fand sich kein Exsudat.

33) Die rechte Lunge adhärirte durch starke, band-

artige Verwachsungen mit den Brustwandungen, namentlich die untern Lappen.

34) Beide Lungen erschienen mit Ausnahme der vordern Theile stark aufgetrieben. Sie waren dunkelblau, fast schwärzlich von Farbe. Das Gewebe fühlte sich zwar elastisch, aber derber als im normalen Zustande an. Sie strotzten fast durchweg, mit Ausnahme der vordern Theile, von Blut, welches sich in grossen schwarzen Tropfen mit nur wenigem weisslichen Schaum aus den Schnittflächen entfernte.

35) Im Herzbeutel fanden sich etwa 3—4 Esslöffel voll wässrigen, blutig gefärbten Serums.

36) Die Kranzgefässe des Herzens enthielten wenig Blut.

37) Die Grösse des Herzens war normal, die Muskelsubstanz etwas schlaff.

38) Die linken Herzhöhlen waren fast ganz blutleer; die rechten enthielten nur eine mässige Menge flüssigen Bluts.

39) Von den grossen Gefässen des Herzens enthielten nur die Hohlvenen und die Lungenvenen eine mässige Menge Blutes, welches schwarz und flüssig war.

C. Bauchhöhle.

40) In der Bauchhöhle fand sich ein geringer wässriger Erguss, etwa ½ Quartier betragend.

41) Der Magen, dessen Häute ganz normal waren, war grösstentheils leer, er enthielt nur etwa einen Esslöffel voll schleimiger Masse.

42) Die dünnen Gedärme erschienen durch Luft stark

aufgetrieben. Die Mesenterial-Gefässe und auch die Gefässe der Häute des Dünndarms selbst waren mit Blut stark injicirt. Die Gedärme enthielten eine grosse Menge Speisebrei.

43) Die dicken Gedärme waren grösstentheils leer, im Uebrigen normal.

44) Die Leber erschien ausserordentlich gross und sehr blutreich, die Substanz nicht verändert.

45) Die Gallenblase war mit Galle mässig angefüllt.

46) Die Milz war etwas vergrössert, sehr blutreich und mürbe.

47) Die Bauchspeicheldrüse war normal.

48) Die Substanz der Nieren bot keine Abnormität dar. Der Blutgehalt derselben war bedeutend.

49) Die Harnblase, deren Häute normal waren, enthielt nur wenig Urin.

50) Von den grossen Gefässen im Unterleibe enthielt nur die *Vena cava* eine mässige Menge flüssigen Blutes.

Geschichts-Erzählung.

Am 22. April ging der Wirth *Hartkopf* mit zwei Aexten versehen nach seiner etwa 150 Schritt vom Wohnhause entfernten Kartoffelgrube, um aus derselben Kartoffeln zu holen. Die Grube war im Felde in die Erde gegraben, mit einer mit dem Erdboden in gleicher Ebene befindlichen festen Lehmdecke, die noch gefroren war, geschlossen, und befand sich über derselben noch ein kleines Strohdach.

Die Grube war mit Kartoffeln nicht völlig gefüllt, sondern über den mit Stroh bedeckten Kartoffeln befand sich ein leerer Raum von etwa 2 Fuss Höhe. Die

Grube war rund und mochte der Durchmesser etwa 6 bis 7 Fuss betragen.

Während *Hartkopf* mit dem Oeffnen der Kartoffelgrube beschäftigt, gesellte sich zu ihm sein Schwager *Wiborny* und tranken beide eine kleine Quantität Branntwein, welche *Wiborny* mitgebracht hatte.

Das längere Ausbleiben des *Hartkopf*, sowie der Umstand, dass beide Männer von der Wohnstube des *Hartkopf* aus an der Grube nicht mehr gesehen wurden, fiel der Ehefrau und der Schwiegermutter des *Hartkopf*, welche beide schon zu verschiedenen Zeiten an der Grube gewesen waren und die beiden genannten Männer ausserhalb der Grube im Gespräch gefunden hatten, besorglich auf und ging die Letztere wiederum nach der Kartoffelgrube, um sich zu überzeugen, ob etwas Besonderes sich ereignet hätte. Sie fand beide Männer in der Grube liegend und zwar den *Hartkopf*, ihren Sohn, der Länge nach, den Kopf nach hinten gerichtet; der *Wiborny* lag zur Seite des *Hartkopf*, mit dem Kopfe auf den Füssen desselben. Der Kopf befand sich in der Nähe der Oeffnung, welche in der Decke der Grube war. *Hartkopf* war ganz still, *Wiborny* schnarchte; — durch Rufen und Rütteln war es nicht möglich, die beiden Männer zum Aussteigen aus der Grube zu bewegen, weshalb die *Hartkopf* männlichen Beistand herbeischaffte. Beide wurden nun aus der Grube herausgezogen. *Wiborny* schnarchte und war unbesinnlich, wurde aber durch Besprengen mit kaltem Wasser an der freien Luft bald zum Bewusstsein zurückgebracht. *Hartkopf* dagegen war todt.

Gutachten.

Wir haben nun zunächst aus dem Sections-Befunde die Todesursache zu ermitteln.

Hartkopf starb an Erstickung.

Die Section giebt uns hierfür den untrüglichsten Beweis. Der Tod beim Ersticken erfolgt gewöhnlich durch Stickfluss, in dem seltnern Falle durch Schlagfluss, oder aber es treten die Erscheinungen beider Todesarten vereint auf, und so finden wir in der Leiche des *Hartkopf* die Erscheinungen dieser beiden Todesarten in mehr oder weniger hohem Grade vor. Es waren nicht nur die Ohren, der Nacken und die Seiten des Halses, wie die Haut des linken Oberarms und die untern Extremitäten durch venöse Blutanhäufung in der Haut livid bläulich gefärbt (Obd.-Prot. Nr. 6.), sondern es waren auch die Venen der Schädelbedeckungen mit Blut stark gefüllt (ebend. 18.). In der Schädelhöhle zwischen dem Schädel und der *Dura mater*, auf der rechten Seite, war ein bedeutender Erguss von fast 1 Quartier Blut vorhanden (?) (ebend. 19.). Der Blutgehalt der Gehirnsubstanz war etwas vermehrt (ebend. 23.). Die Adergeflechte waren mit Blut stark angefüllt (ebend. 24.). In den hintern Hörnern der Seitenventrikeln fand sich in jedem fast ein Theelöffel voll wässrigen, blutig gefärbten Serums (ebend. 25.). Die Venen am Halse zeigten eine starke Blutfülle (ebend. 28.). Die Lungen waren fast durchweg durch Blutgehalt stark aufgetrieben, welches beim Einschneiden in grossen schwarzen Tropfen hervorquoll; sie erschienen fast schwärzlich (ebend. 34.). In dem Kehlkopf und dem obern Theile der Luftröhre war blutiger Schaum, in

dem untern Theile derselben und deren Aesten eine blutige, nicht schaumige Flüssigkeit enthalten. Die Schleimhaut dieser Organe erschien röthlich (Obd.-Prot. 30 und 31.). Das rechte Herz und die Hohlvenen und Lungenvenen waren mit Blut mässig angefüllt (ebend. 38 und 39.). Endlich zeigten die grossen parenchymatösen Organe des Unterleibs, nämlich Milz, Leber und Nieren, einen grossen Blutreichthum (ebend. 44., 46. und 48.).

Das Blut in den Gefässen war überall flüssig und schwarz; auch darf noch erwähnt werden, dass sich die Todtenstarre noch am vierten Tage nach dem Tode vorfand (ebend. 3.). Alle diese Erscheinungen constatiren in der Leiche die Anwesenheit des Stick- und Schlagflusses und geben das Bild eines durch Erstikkung gestorbenen Menschen, rechtfertigen also unsern obigen Ausspruch.

Es fragt sich nun, wodurch in diesem Falle die Erstickung des *Hartkopf* bedingt worden ist, und namentlich, ob der *Wiborny*, welcher der Schuld an dem Tode des *Hartkopf* verdächtigt wird, durch seine Handlungen die Erstickung herbeigeführt hat. Es liegt wohl eigentlich *a priori* keine Veranlassung vor, da *Wiborny* sich selbst in der Gefahr des Erstickens befunden hat und thatsächlich auch fast asphyktisch aus der Grube herausgezogen werden musste, denselben der Schuld an dem Tode des *Hartkopf* zu verdächtigen. Allein auch der anatomische Befund in der Leiche des *Hartkopf* giebt keinen Anhalt, eine gewaltsame Erstickung durch die Hand dritter Personen anzunehmen. Diese kann entweder dadurch bewirkt werden, dass der Brustkasten durch starkes Zusammenpressen an der Erwei-

terung verhindert und so das Athmen unmöglich gemacht wird. In diesem Falle aber geben die veränderte Form des plattgedrückten Thorax oder andere äussere, der zugefügten Gewalt zuzuschreibenden Beschädigungen einen Aufschluss über die Art der angewandten Gewaltthätigkeit, was in unserm Falle aber durchaus nicht vorhanden war. Oder es kann die Luft durch Verstopfung des Mundes durch fremde Körper abgesperrt werden. Allein abgesehen davon, dass bei ziemlich gleichen Kräften es einem Manne schwer gelingen dürfte, durch fremde Körper den Mund völlig zu verschliessen, fehlte in der Mundhöhle nicht nur jeder fremde Körper (der freilich wieder entfernt hätte werden können), sondern auch die Erscheinung von Druck, nämlich Sugillation im Munde, welche eine Folge solcher Gewaltthätigkeit zu sein pflegt. — Noch viel weniger liessen sich am Halse Spuren finden, welche eine Verschliessung desselben von aussen durch Erwürgen bezeichnen. Es liegt also in diesem Falle nichts vor, welches auch nur einen leisen Verdacht einer Erstikkung durch Gewalt dritter Personen rechtfertigt; vielmehr lässt sich die Ursache der Erstickung nur in einer Verderbniss der Luft, welche sich in dem verschlossenen Raume über den Kartoffeln gebildet hat, finden und enthält die Angabe des *Wiborny*, dass der zuerst in die Grube hinabgestiegene *Hartkopf* nach Hülfe gerufen, dem *Wiborny* dann gefolgt sei, viel innere Wahrscheinlichkeit. Dass *Hartkopf* mehr als *Wiborny* und sogar tödtlich von der schädlichen Luft betroffen wurde, findet nicht nur darin seinen Grund, dass er länger sich in der verderbten Luft aufhielt, sondern auch darin, dass sein Kopf, mit dem Gesicht

zur Erde gekehrt, sich nach hinten ganz tief in der Grube befand, also von der Communication mit der äussern Luft ganz abgeschnitten war, während *Wiborny* sich mit dem Kopfe in der Nähe der Oeffnung der Grube befand, wo eine Vermischung der innern und äussern Luft eher stattfinden konnte. Endlich ist es aber auch nicht auffallend, dass, obwohl die Grube längere Zeit schon geöffnet war, sich dennoch die Verderbniss der Luft durch Vermischung mit der äussern nicht ausglich und beseitigte. Es muss dabei bemerkt werden, dass die verschiedenen zum Athmen nicht geeigneten Gasarten, wie die Kohlensäure, die sich in der Kartoffelgrube durch Keimung der Kartoffeln vielleicht angesammelt hatte, oder aber eine durch Fäulniss verderbte Luft, schwerer als die atmosphärische Luft sind (es giebt auch noch andere schädliche Gasarten, die schwerer als die atmosphärische Luft sind), also stets die untern Luftschichten bilden und nur durch stärkere Luftbewegungen nach und nach zerstreut werden können.

Unser Endgutachten geht also dahin:

1) dass *Hartkopf* durch Erstickung in Folge Athmens in einer verderbten, zum Athmen nicht geeigneten Luft gestorben ist;
2) dass eine durch Handlungen dritter Personen herbeigeführte gewaltsame Erstickung hier keineswegs anzunehmen ist.

Angerburg, den 30. April 1853.

Dr. H., Kreis-Physikus. S., Kreis-Chirurgus.

6.

Zur gerichtlich-medicinischen Skeleto-Necropsie.

II.

Ein wie langer Zeitraum ist seit dem Tode Desjenigen, welchem die Knochen angehörten, bereits vergangen?

Vom

Kreis-Physikus Dr. **J. Kanzler**
in Delitzsch.

Literatur.

Orfila u. *Lesueur*, Traité des exhum. jurid. Uebersetzt von *Güntz*. Th. I. S. 251, 288, 304, 307 u. f.

Güntz, Der Leichnam des Neugebornen in seinen physischen Verwandlungen. Leipzig, 1827. S. 41 u. f.

Wagener, Jahresbericht über die practische Unterrichts-Anstalt u. s. w. S. 31.

Mende, Ausführliches Handb. der gerichtl. Med. Th. 5. §. 1921.

Klose, System der gerichtlichen Physik. §. 79.

Niemann, Handbuch der Staatsarzneiwissenschaft. Th. I. S. 632.

Bernt, Systemat. Handbuch der gerichtl. Arzneikunde. §. 1245.

Nicolai, Handbuch der gerichtl. Medicin. S. 173 und 184.

Bock, Gerichtl. Section. des menschlichen Körpers. 2. Auflage. Leipzig, 1843. S. 49 u. f.

Suckow, Beurtheilung des Leichenbefundes. S. 238.

Schmalz, Gerichtsärztliche Diagnostik. S. 146 u. f. und S. 149 und 354.

Miller, Das Knochengerüst des Menschen in seinen Beziehungen zur gerichtl. Arzneikunde. *Henke's* Zeitschrift u. s. w., fortgesetzt von *Behrend*. 1852. Heft III.

Wenn es oft schon seine bedeutenden Schwierigkeiten hat, aus der Beschaffenheit noch vorhandener Ueberbleibsel von Weichtheilen eines Leichnams einen Schluss auf den Zeitpunkt, wo der Tod eingetreten, zu ziehen, so sind diese Schwierigkeiten noch viel grösser, wenn die Weichtheile gänzlich geschwunden und lediglich nur Knochen übrig geblieben sind. Die Verwandlungen nämlich, welche die Gewebe des Körpers, und vor Allem die Knochen, während ihrer Zersetzung allmälig erfahren, erfolgen nicht immer in bestimmten Zeiträumen, sondern die Natur lässt sich in den einzelnen Fällen mehr oder weniger Zeit, den Leichnam faulig aufzulösen, zu zerstören und endlich auch die letzten Knochentrümmer in Erde und Staub zu verwandeln. Eine im leichten Kiesboden begrabene Leiche war nach 11 Monaten fast ganz verwest und das Skelet nur noch ganz lose zusammengehalten (Medic. Vereinszeitung, 1835, Nr. 16.); bei einem Kinde war schon nach 6 Wochen vollständige Fäulniss eingetreten und die Weichtheile theilweis zerstört, und bei einer zu Sommerszeiten im Freien aufgehängten Leiche fand man sogar schon nach 5 Tagen gänzliche Fäulniss der Weichgebilde (*Suckow* a. a. O. S. 237). Im Gegensatz zu diesen Fällen beobachtete ich bei einem alten Manne, welcher in feuchtem Sandboden beinahe 2½ Jahre beerdigt gewesen war und dann wegen muthmaasslicher Ermordung gerichtlich obducirt wurde, ein noch ausserordentlich gutes Erhaltensein; der Geruch der Leiche war mehr moderig als stinkend; die Muskulatur zwar etwas breiig, sonst aber überall (mit Ausnahme einiger weniger Stellen, z. B. an den Knieen) wohl conservirt; die Gesichtszüge des alten

Mannes fand Jeder, welcher ihn im Leben gekannt hatte, sogleich heraus. Noch bemerkenswerther ist folgender Fall, welchen die Allgemeine medicinische Centralzeitung (1851 Nr. 50. S. 399) mittheilt: Auf dem Begräbnissplatz zu Alt-Ofen wurde ein Leichnam ausgegraben, an welchem sich keine Spur von Verwesung fand; der ganze Leichnam war eingeschrumpft und ausgetrocknet, und die innern Organe, namentlich Gehirn, Leber und Herz, völlig erkennbar. Der Todtengräber versicherte, dass an dem Fundorte seit mindestens zehn Jahren Niemand beerdigt sei. Die Nachbarleichen waren sämmtlich bereits verwest; auch war, wie die angestellte chemische Untersuchung ergab, nicht etwa eine Arsenikvergiftung die Ursache der guten Erhaltung der Leiche.

Auf diesen schnellern oder langsamern Eintritt der Fäulniss und gänzlichen Zerstörung der Cadaver hat die Individualität der Person und der Umstände den grössten Einfluss, und nur, wenn alle diese individuellen Umstände genau berücksichtigt werden, ist der gerichtliche Arzt im Stande, ein der Wahrheit mehr oder weniger nahe kommendes Urtheil über die Zeit des Todes zu fällen. Erfahrungsgemäss haben besonders folgende Umstände auf den raschern oder langsamern Gang der Fäulniss Einfluss:

1) Das Alter. Leichen sehr kleiner Kinder verfaulen *caeteris paribus* schneller als Leichen Erwachsener und alter Leute. Ganz zarte Fötus bis in den zweiten Monat hin zergehen an der Luft und im feuchten Erdreich, ohne deutliche Phänomene der Fäulniss, oder sie vertrocknen; erst gegen den

fünften Monat hin wird die Neigung zur Fäulniss vorwaltend (*Schmalz*).

2) Das Geschlecht. In weiblichen Leichnamen macht die Fäulniss im Allgemeinen schnellere Fortschritte als in männlichen.

3) Magerkeit oder Fettheit; letztere begünstigt die Verwesung mehr als erstere.

4) Beschaffenheit der Krankheiten, welchen das Individuum erlegen ist. Nach acuten Krankheiten, Blattern und andern Exanthemen, ferner nach allen Krankheiten aus tödtlichen Affectionen, welche eine plötzliche Vernichtung der Sensibilität bewirken (Apoplexie, Tod durch Blitzschlag u. s. w.) ist der Gang der Fäulniss im Allgemeinen rascher, als nach chronischen Krankheiten, und namentlich nach Krankheiten der Reproduction, wie z. B. nach Schwindsuchten. Vorzugsweise langsam faulen auch die Leichname solcher Personen, welche tödtlichen Verblutungen unterlegen sind.

5) Aeusserer Druck. Derselbe erschwert die Fäulniss, welche daher um so langsamer einhergeht, je tiefer das Grab und je höher die aufgeschüttete Erde ist.

6) Bekleidung des Leichnams. Leichen faulen um so leichter, je unmittelbarer sie mit der Erde in Berührung und je weniger sie durch Hüllen geschützt sind; nackte Leichname werden also leichter faulen als bekleidete, und ein Sarg aus hartem Holz wird länger schützen als ein Sarg aus weichem Holz.

7) Die Nationalität. *Miller* (a. a. O. S. 95) bemerkt in dieser Beziehung Folgendes: „Inwiefern

die Leichen einer Nation schneller in Verwesung verfallen, als die der andern, ist zwar noch nicht festgestellt; indessen berichtet *Ammianus Marcellinus*, dass vier Tage nach einem zwischen den Römern und Persern stattgefundenen Treffen die Gesichtszüge der Erstern kaum mehr zu erkennen gewesen seien, während dagegen die Perser ganz trocken waren."

8) Das Gewerbe. Dieser Einfluss muss ebenfalls anerkannt werden; so sollen die Leichen von Schornsteinfegern und namentlich von Gerbern sehr langsam faulen (*Miller* a. a. O. S. 96).

9) Das Medium, in welchem der Leichnam sich befindet. In der freien Luft und im Dünger geht nach *Orfila* die Fäulniss schneller vor sich als im Wasser; im Wasser schneller als in Abtrittsjauche; in letzterer schneller als in der Erde; in einem mit Pflanzenstoffen vermischten Erdreich *(humus)* schneller als in thonigem, feuchten Boden; in letzterem schneller als in sandigem, trocknen Erdreich. Die Scala wäre also nach *Orfila* folgende:

Freie feuchte Luft,
Düngerhaufen,
Wasser,
Abtrittsjauche,
Damm- und Gartenerde,
Thonboden,
Sand.

Diese Resultate stimmen mit denen überein, welche *Girardin* und *Preissner* (*Compt. rend.* 1842. *Tom.* 15. Nr. 15.) aus ihren zahlreichen Unter-

suchungen gezogen haben, nämlich, dass die Knochen im Thonboden grössern und schnellern Veränderungen ausgesetzt seien, als im Sand- und Kalkboden, da in jenem die Einwirkung der Luft und des Wassers bedeutender sei (vergl. *Schmidt's* Encycl. Suppl. II. S. 14). Dagegen stimmen die *Orfila*'schen Beobachtungen, wie *Güntz* in einer Anmerkung zu *Orfila's exhumations juridiques* (S. 304) bemerkt, nicht mit den Erfahrungen überein, welche *Lemery*, *Geoffroy* und *Hunauld* in einem 1738 an die Academie der Wissenschaften eingereichten Rapport niedergelegt haben. Diesen zufolge hängt die Verschiedenheit der Fäulniss in den verschiedenen Bodenarten von dem Grade der Leichtigkeit ab, mit welchem das Gas davon absorbirt oder durchgelassen wird, so dass daher trockner Sand die Fäulniss am meisten begünstigen, Thonerde und fester Boden sie dagegen aufhalten müsste. — Auch bei *Niemann* (a. a. O.) und *Nicolai* (Handbuch u. s. w. S. 185) findet sich letztere Ansicht ausgesprochen.

10) Die Temperatur. Wärme und Feuchtigkeit beschleunigen im Allgemeinen den Eintritt und Fortgang der Fäulniss; Kälte thut das Gegentheil. Am meisten wird die Fäulniss durch eine Temperatur zwischen + 18 und 25 ° R. begünstigt. In einer sehr hohen Temperatur, besonders wenn gleichzeitig Feuchtigkeit mangelt, vertrocknen die Leichen, wie denn in den Sandwüsten Asiens und Afrika's häufig Reisende durch heftige Winde mit Sand bedeckt und nach langer Zelt von Andern als mumificirte Leichen angetroffen werden. Ebenso

wird die Fäulniss durch sehr niedrige Temperaturgrade, wenn letztere unter den Gefrierpunct sinken, sehr verzögert und selbst ganz aufgehoben. So fand man, wie *Erdmann* berichtet, im Jahre 1821 in dem gefrornen Erdreich des Kirchhofs von Obdorsk im nördlichen Sibirien die Leiche des Fürsten *Menzikof*, welcher von *Peter dem Grossen* verbannt und vor 92 Jahren daselbst gestorben war, noch wohl erhalten und völlig unverändert im Sarge liegend. Ebenso gut erhalten sich, wie *Rieke* berichtet, die Leichen auf dem 7200 Fuss über der Meeresfläche liegenden Sanct Bernhards-Hospitium, wo die Temperatur selten über Null sich erhebt; noch nach mehrern Jahren sind die Leichen der in dieser Gegend Verunglückten, welche in einem eigenen Gebäude aufgestellt werden, ganz gut kenntlich (vergl. *Miller* a. a. O. S. 88—90, und *Schmalz* a. a. O. S. 149).

11) Je stärker endlich ein Leichnam durch Thiere (Luchse, Schweine, Hunde) angefressen wird, ferner je zeitiger und mehr Insecten ihre Eier in den Leichnam legen, desto schneller nimmt die Fäulniss überhand. —

Soll nun in einem concreten Falle aus der Beschaffenheit von aufgefundenen Knochen beurtheilt werden, wie lange das Individuum, welchem sie angehörten, bereits todt sei, so richtet sich das Urtheil danach, ob noch mehr oder weniger fleischige Theile, ob noch Knorpel vorhanden, ob die Knochen noch fettig sind oder ob sie bereits von Gallerte und Mark ganz entblösst oder schon porös, mürbe, leicht zerbrechlich geworden sind, oder ob endlich gar das Skelet nicht mehr voll-

ständig und die kleinern Knochen bereits zerfallen und verschwunden sind.

Nach der gewöhnlichen Annahme gehen die Veränderungen, welche die Knochen erfahren, in folgender Weise vor sich: Nach 2—3 Jahren sind alle Weichtheile zerstört; nach 5—10 Jahren die Knorpel halb zerstört und nur noch Spuren des Markes vorhanden; nach 10—15 Jahren die Knochen gewöhnlich nur noch an der Innenfläche und an den Epiphysen fettig; nach 30 Jahren das Skelet gewöhnlich nicht mehr vollständig, sondern nur die grössern Knochen, und namentlich nach 70—80 Jahren nur noch die Oberschenkelbeine und die Schädelbasis vorhanden; nach 80—100 Jahren die Knochen mürbe, leicht zerbrechlich und porös (vergl. *Suckow* a. a. O. S. 238).

Da indessen, wie oben dargethan, so vielerlei Umstände Einfluss auf die schnellere oder langsamere Verwesung und Zerstörung eines Leichnams ausüben, so liegt es auf der Hand, dass obige Annahmen nicht allgemein Platz greifen können, sondern mehrfache Ausnahmen erleiden müssen. Und in der That stimmen auch die verschiedenen Schriftsteller in Betreff dieses Punctes nicht im Mindesten überein, wie wir gleich sehen werden.

Wagner (a. a. O.) bemerkt, dass man im Allgemeinen annehmen könne, dass von dem Körper eines erwachsenen und in einem gewöhnlichen Sarge beerdigten Menschen nach Verlauf von 30 Jahren nichts mehr vorhanden sei, als nur der Schädel und die Oberschenkelbeine, selten auch die Oberarmbeine.

Nicolai dagegen (a. a. O. S. 174) sagt: „Im Allgemeinen kann man annehmen, dass die feuchte Fäul-

niss der Knochen mit 20—30 Jahren beendigt ist. Nach dieser Zeit findet man keine Weichtheile mehr an ihnen und sie sind von Gallerte entblösst, hart, löcherig; auch Knorpel, Mark und fettige Theile fehlen. Zeigen sich noch einzelne Weichtheile, sind die Knochen fettig und feucht, und enthalten sie im Innern noch Mark, so haben sie etwa 10—15 Jahre in der Erde gelegen; zerfallen sie aber bereits, sind sie rauh und tief porös, so sind sie 40 bis 50, ja 100 Jahre vergraben gewesen."

Anderer Meinung hinwiederum ist *Miller* (a. a. O. S. 90 und 96): „Bei einem, jedem Witterungswechsel blossgestellten Leichnam sind alle Weichtheile in weniger als 6 Jahren verzehrt, und in 12 Jahren selbst die meisten Knochen, indem sie allmälig geruchlos, morscher, leichter und zerbrechlicher werden und endlich verwittern..... In Gräbern geschieht unter übrigens günstigen Umständen die Zerstörung der Weichtheile in den gemässigten Klimaten bei Erwachsenen binnen 9—10 Jahren, und nach 12 Jahren sind in der Regel nur die Knochen noch vorhanden. Nachdem alle Weichtheile von den Knochen verschwunden sind, zerfallen auch diese allmälig, und zwar zuerst die lockern und schwammigen, und zuletzt diejenigen, deren Gefüge am härtesten und dichtesten ist."

Mende (a. a. O.) äussert sich in folgender Weise: „Es lässt sich niemals mit einiger Sicherheit angeben, wie lange schon Knochen seit dem Tode desjenigen, welchem sie angehörten, gelegen haben, indem die Verwandlungen, welche sie mit der Zeit erleiden, theils von ihrer eignen Beschaffenheit, theils von ihrer Umgebung abhängig sind, beide aber unendlich verschieden

sein können. Folgende allgemeine Bemerkungen, welche die Erfahrung bestätigt hat, dürften hin und wieder jedoch zur Beurtheilung des Alters der Knochen einige Anleitung geben.

Im Allgemeinen widerstehen die Knochen der Fäulniss weit länger als die weichen Theile, und man findet jene daher noch unversehrt, wenn diese völlig aufgelöst sind. Demnach hat die schnellere oder langsamere Zersetzung der weichen Theile auch auf ihre Veränderung grossen Einfluss.

Knochen, an denen sich noch Knorpel und weiche Theile befinden, und welche dabei noch fest und etwas feucht und fettig sind und das Mark in ihren Markhöhlen haben, können, wenn nicht besondere Umstände zu ihrer Erhaltung gewirkt haben, wohl nicht älter als 5—10 Jahre sein.

Knochen, welche zwar von Weichtheilen entblösst, aber noch fest und feuchtfettig sind, in deren Markhöhlen man zwar kein eigentliches Mark mehr, aber in den knöchernen Markzellen und an den innern Knochenwänden doch noch mehr Fettigkeit als nach aussen antrifft, und an welchen die Knorpel noch nicht vollkommen ausgetrocknet sind, dürften nur 10—15 Jahre alt gelten.

Am spätesten pflegen die Enden der langen Knochen auszutrocknen, und wenn sie sich daher in dieser Hinsicht von den dazu gehörigen Mittelstücken oder Körpern nicht mehr unterscheiden, so müssen sie lange, vielleicht 25—30 Jahre, gelegen haben.

Sind die Knochen schon mürbe und zerbröckeln sie beim Anfassen, was bei breiten zuerst an den Rändern und Ecken, an den langen aber in der Mitte ge-

schieht, und hat sich die glatte obere Schicht hin und wieder bereits abgelöst, so steigt ihr Alter vielleicht auf 100 Jahre und darüber.“ —

Schmalz (a. a. O.) spricht ganz dieselben Ansichten aus, und fügt noch hinzu, dass dichte und harte Knochen in einem guten Verschluss oder in trocknem Sande vielleicht Jahrtausende dauern, während andere schon binnen 100—200 Jahren zerfallen.

Orfila und *Lesueur* handeln in ihren Werken nicht speciell über die Veränderungen, welche die Knochen mit der Zeit erleiden; doch geht aus einzelnen Notizen (S. 251, 297, 307 u. s. w.) Folgendes hervor: Die Ansicht derjenigen, welche auf die völlige Zerstörung der Weichtheile eines Leichnams 3—4 Jahre rechnen, muss verworfen werden, da es in dieser Hinsicht zahllose und höchst eigenthümliche Abweichungen giebt. Haben Knochen einmal ihre fleischigen Hüllen verloren, so treten die Veränderungen in ihrem Gewebe und die Zersetzung nur äusserst langsam ein. Liegen sie in der freien Luft oder in feuchtem Boden, so gehören ein Paar Jahrhunderte zu ihrer Zerstörung, worauf sie in Staub zerfallen und verloren gehen. Wohlverwahrt widerstehen sie noch viel länger; so fand man zu St. Denis in einem steinernen Grabe noch die Knochen des Königs *Dagobert*, welcher vor fast 1200 Jahren gestorben war. Menschenknochen, welche 600 Jahre gelegen hatten, gaben bei der Analyse 27 Procent Gallerte und beinahe 10 Procent Fett, ein Verhältniss, welches der Mischung frischer Knochen ähnelt, denn die Gallerte macht hier nicht mehr als 30 Procent aus. —

Solcher Beispiele von langer Erhaltung der Knochen giebt es noch mehrere. Die Gebeine des heiligen *Abe-*

lard und seiner *Heloise*, von denen jener 1142, letztere 1163 gestorben, waren lange Zeit in einem gemeinschaftlichen Behältniss im Kloster Paraclet aufbewahrt, und wurden im Jahre 1630, also nach Ablauf von 500 Jahren, noch so wohl erhalten gefunden, dass man die Knochen des männlichen Skelets von denen des weiblichen an ihren Formen unterscheiden und beide besonders beisetzen konnte. (*Blumenbach*, Geschichte und Beschreibung der Knochen u. s. w. Göttingen, 1807. Th. I. §. 113.)

7.

Obduction der Ueberreste der Leiche eines Neugebornen.[1])

Vom

Kreis-Physicus Dr. **Rolffs**

zu Mühlheim a. Rh.

In Folge der Requisition des Herrn Landgerichts-Raths *v. d. K.* zu Cöln begaben wir Unterzeichneten uns am 21. August d. J. nach O., um die Ueberreste der Leiche eines neugebornen Kindes zu untersuchen. Dieselben befanden sich unter einer Karre, mit Gesträuch bedeckt, und sie bestanden: 1) aus dem Kopfe, 2) dem Rückgrat, 3) aus einem kleinen Theile des Beckens, 4) aus dem rechten Ober- und Unterschenkel mit dem Fusse. Hierüber ist zu vermerken:

[1]) Es bedarf wohl nicht der Bemerkung, dass der Herausgeber nicht verantwortlich ist für alle wissenschaftliche Ansichten und Aussprüche der verschiedenen Herrn Mitarbeiter. Am allerwenigsten möchte ich die Verantwortlichkeit für den nachstehenden Obductions-Bericht übernehmen, wenn auch die Verhandlung vor dem Schwurgerichte die gewagten Annahmen des Herrn Verfassers bestätigt hat. *C.*

1) Der Kopf war ganz schwarz, von der Oberhaut fast gänzlich entblösst und in einem hohen Grade von Fäulniss, die sich durch den starken Fäulnissgeruch besonders verrieth.
2) Der Mund stand offen und die Zunge und Lippen waren von Fäulniss zerstört.
3) Das Kopfhaar hatte eine Länge von 8 Linien.
4) Das linke Auge war geborsten und das rechte ganz weich und barst ebenfalls sogleich bei der Berührung.
5) Die Nasenknorpel waren bereits von Fäulniss zerstört, aber die Ohrenknorpel vorhanden und ziemlich elastisch.
6) An dem Rückgrat befanden sich an jeder Seite 7 bis 8 Rippenreste von der Länge von 1 bis 2 Zoll.
7) Die weichen Theile des Oberschenkels fehlten grösstentheils, aber die des Unterschenkels waren noch vorhanden, und der letztere hatte die Grösse und Ausbildung, wie man sie bei einem ausgetragenen neugebornen Kinde findet.
8) Die Nägel an den Zehen waren hart und ragten über die Spitzen der Zehen.
9) Der gerade Durchmesser des Kopfes betrug 3½ Zoll, der grösste 4 Zoll 9 Linien und der quere 3½ Zoll.
10) Nach Ablösung der weichen Kopfbedeckungen zeigte sich die äussere Fläche des Schädels sehr roth, aber es fand sich daselbst keine Verletzung.
11) Nach der Eröffnung der Schädelhöhle zeigte es sich, dass das Gehirn in eine rothe flüssige Masse übergegangen war, die einen starken Fäulniss-

geruch verbreitete und worin man in Fäulniss übergegangenes Blut erkennen konnte, dessen Menge indessen nicht zu bestimmen war.

Da sich weiter keine Theile des Leichnams vorfanden, so wurde die Obduction hiermit geschlossen.

Gutachten.

Wenn auch nicht mit Gewissheit, so geht aus vorstehendem Befunde, in Verein mit dem Befunde in der Schürze der Mutter des Kindes, mit grosser Wahrscheinlichkeit hervor:

1) dass die Ueberreste einem neugebornen, reifen, ausgetragenen Kinde angehören, was
2) wohl so wahrscheinlich gelebt hat, als es
3) auch lebensfähig gewesen ist.

Dass diese Schlüsse durch Induction mit der Natur der angegebenen Particularitäten übereinstimmen, wird richtig erscheinen, wenn erwogen wird, dass

1) (nach Nr. 3., 7., 8., 9.) die Ueberreste die Merkmale von einem Kinde enthielten, was als zeitig oder als fast zeitig angenommen werden muss;
2) dass es gelebt habe, macht das Kindspech, welches in der Schürze, die nach Aussage der Ehefrau des *Anton P.* der *C. B.* angehörte und nach dem anliegenden Gutachten *B.* in eingetrocknetem Kindspech besteht, wahrscheinlich. Dies Kindspech, dessen Menge in frischem Zustande gegen 2 Quentchen betragen haben mag, befand sich in einem Klumpen abgesondert in der Schürze, und wahrscheinlich ist das Kind gleich nach der Geburt in diese Schürze eingewickelt und darin gestorben und in den Kanal unter der Chaussée

gebracht worden. Es muss wahrscheinlicher erscheinen, dass das Kind erst dann das Kindspech entleert habe, als es bereits in die Schürze eingewickelt war, als vor dieser Zeit, oder dass es auf einem andern Wege zufällig dahin gerathen sei, dass es dem todten Kinde entnommen wäre, oder dass der Hund, indem er Theile des Kindes frass, dies aus den Gedärmen gedrückt habe.

3) Für die Lebensfähigkeit spricht bloss das Kindspech, welches von gesunder Beschaffenheit war, und, dass solche Fehler in der Bildung, die die Fortsetzung des Lebens nach der Geburt verhindern, sehr selten sind, vielleicht unter 1000 Neugebornen nur Eins. Mit Gewissheit kann hierüber und über die Todesart indessen nichts bestimmt werden, und das selten Vorkommende kann in diesem Falle stattgefunden haben.

Mülheim a. Rh., den 26. August 1847.

Der Kreis-Physikus R. Der Kreis-Chirurgus S.

Ein Hund führte zuerst auf die Spur, indem er das neugeborne Kind aus einem engen Kanal, worin auch nicht einmal ein kleiner Knabe hätte kriechen können, hervorholte, und, nachdem er davon gefressen, es quer im Maule haltend in's Dorf brachte. Man nahm dem Hunde das Kind ab und beobachtete, wohin er sodann seinen Weg nahm. Dies führte dann zur Entdeckung der Schürze. Die Näherin des Dorfs erkannte, dass die Schürze der *C. B.* aus einem andern Dorfe angehörte. Ich, welcher die *C. B.* sodann untersuchte, sprach mit aller Bestimmtheit aus, obgleich sie hartnäckig

leugnete, dass sie in den letzten 14 Tagen ein Kind geboren habe.

In einem besondern Gutachten sprach ich aus, dass die in der Schürze vorgefundene eingetrocknete Substanz nichts anders als Kindspech sei, nachdem ich die chemische Untersuchung derselben, mittels der stärkern Mineralsäuren und des Kali, des Alkohols u. s. w., verglichen mit den Resultaten der Versuche mit frischem Kindspech, angestellt hatte.

Man hat mein Urtheil in dieser Sache stark genannt; aber die Verhandlungen an der Assise zeigten, dass es richtig war. Der Schwängerer der *C. B.* wurde als der Mörder des Kindes erkannt und zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe verurtheilt, und die Mutter, die später im Gefängniss reumüthig Alles offenbarte, wurde als nicht schuldig entlassen. Der Vertheidiger verstand nicht, die schwache Seite meines Gutachtens hervorzuheben, die ein jeder Sachverständige leicht erkennen wird, obgleich er sehr geneigt war, mein Gutachten herabzusetzen, indem er rügen wollte, dass ich nicht die Farbe und Beschaffenheit der Hirnhäute angegeben habe, ein Umstand, der bei einer so verfaulten Masse gar nicht werth ist, dabei in Betracht gezogen zu werden.

Ich urtheilte in diesem Falle über einen in einer Schürze gefundenen abgesonderten Klumpen Kindspech und kam zu dem Schlusse, dass hiernach das Kind nicht allein wahrscheinlich gelebt, sondern auch wahrscheinlich lebensfähig gewesen sei. Dieser abgesonderte Klumpen Kindspech galt mir so viel, als alle Zeichen der Lungenprobe, die in diesem Falle nicht angestellt werden konnte, weil keine Brust und keine

Lungen vorhanden waren. Ich sehe recht wohl ein, dass man mir gar Vieles entgegensetzen kann; [1]) aber ich mag die Folgerungen nicht alle aufzeichnen, die man aus diesem einzelnen Befunde zu machen im Stande ist.

---

[1]) Gewiss, gewiss! *C.*

8.

Die Aufgabe der Medicinal-Polizei zur Verhütung von Vergiftungen durch schädliche Farbe.

Vom

Dr. **Kletschke**

in Lippehne.

Gewinnsucht und Unkenntniss sind in den meisten Fällen die Hauptursachen, durch welche zu Vergiftungen mittelst schädlicher Farben Anlass gegeben wird. Wenn es auch nie gelingen wird, die erstere nur in ihre rechtmässigen Gränzen zurückzuführen, und letztere wenigstens bei den Farbehändlern ganz auszurotten, so ist es doch die Aufgabe der Medicinal-Polizei, beiden möglichst zu steuern. Dies geschieht nun:

A. durch Regelung des Handels mit giftigen Farben;

B. durch Verbote der Anwendung bestimmter schädlicher Farben zu bestimmten Gegenständen;

C. durch Belehrung, um den Betrug unmöglich zu machen, und die Verantwortlichkeit der Händler zu vergrössern;

D. durch Bestrafung des leichtsinnigen Farbenhändlers bei eintretenden Unglücksfällen, und nicht allein des unwissenden Handwerkers.

Betrachten wir diese Wege einzeln.

A. Regelung des Giftverkaufs und des Verkaufs giftiger Farben.

Wenn die Gesetze über den Verkauf giftiger Farben nützen, und nicht umgangen werden sollen, so müssen sie zuerst den Punkt vorzüglich treffen, von dem aus die meisten Vergiftungen geschehen, also den Handel im Kleinen; sie müssen ferner Bestimmungen enthalten, die für den Verkäufer, besonders den Materialisten, nicht drückend sind, die Art seines Handels nicht verändern, und besonders ohne ungewohnte Umstände und ohne Zeitverlust ausgeführt werden können.

Dass die Gesetze, die zur Zeit bestehen, in dieser Hinsicht nicht zureichend sind, und Bestimmungen enthalten, welche leicht und häufig übertreten werden, ist eine Thatsache, die besonders in kleinen Städten sich häufig beweist.

Wenn es auch sehr schwer ist, Bestimmungen auch nur anzudeuten, welche dem Zwecke besser entsprechen, und besonders eine einseitige Auffassung hierbei nichts gilt, so halte ich es doch für die Pflicht eines Jeden, die Meinung, welche er darüber hat, mit ihren Gründen anzugeben, ohne zu scheuen, dass er eine falsche ausspricht, und so ziehe ich es vor, eher eine falsche Ansicht aufzustellen, als die zu vertreten, welche ich nicht habe, und deren Gründe ich bisher nicht ganz erkenne.

Der Handel mit Farben zerfällt nun

1) in den Handel *en gros.*

In dieser Hinsicht ist von den Gesetzgebern Alles gethan, was diesen Handel so unschädlich, wie möglich, für das Publikum macht. Besonders ist hierin, wie natürlich, auf den Handel mit Arsenik und Arsenikalien Rücksicht genommen. Es bestehen hierüber folgende Bestimmungen:

1) Circ.-R. des Pol.-Min. v. 1. März 1817, wegen Verpackung und Versendung von Arsenikalien.
2) C.-R. dess. Min. v. 13. März 1817. (Laufende Nummer der Fässer, vom Fuhrmanne zu unterschreibender Schein mit der Nummer, der auf dem Bergamte verwahrt wird.)
3) C.-R. dess. Min. v. 15. Juli 1817. Diese Bestimmungen gelten auch für das Ausland.
4) C.-R. der K. Min. des H. und der G., des I. und der P., sowie der Fin. v. 22. Juli 1823.
5) R. der K. Min. des H., d. I. u. d. Fin. an d. Reg. zu Breslau v. 26. März 1824.
6) C.-O. v. 5. Jan. 1840, mitgetheilt durch R. der Min. des I. u. d. Fin. v. 17. Febr. 1840, nebst Regulativ, betreffend die Verladung und Verschiffung von Arsenikalien und andern Giftstoffen auf dem Rheine.
7) C.-R. des K. Min. des Inn. u. d. Pol. an sämmtl. K. Reg. u. d. K. Pol.-Präsid. zu Berlin v. 28. März 1837.
8) R. des K. Min. der g., U. u. Med.-Ang., sowie des I. u. d. P. an d. K. Reg. zu Magdeburg v. 19. Sept. 1833. §. 30. ff.

Die Bestimmungen, welche in allen diesen Verordnungen enthalten sind, betreffen nun:

Die Verpackung. Es sind hierin die genauesten Vorkehrungen getroffen, dass die Fässer von gutem Holze, guter Gestalt und ohne Fugen sind. Nr. 1. Nr. 4. §. 1—5. Nr. 5. a. b. c. Nr. 6. §. 2. Nr. 8. §. 10.

Die Fässer müssen vor dem Verladen noch einmal abgebunden werden.

Bezeichnung. Auf jedem Colli muss mit leserlichen Buchstaben in schwarzer Oelfarbe das Wort:

„Arsenik-Gift“

angebracht sein.

Schein. Dieser muss die Nummer und den Inhalt des Colli's enthalten, und vom Fuhrmanne, Schiffer attestirt sein, dass die Colli in guter Beschaffenheit waren.

Die Scheine müssen aufbewahrt werden.

Frachtbrief. Er muss den Inhalt des Colli's enthalten.

Transport. Auf dem Scheine muss die Ladung von einem Zeugnisse der Polizei-Behörde des Ortes begleitet sein.

Der Transportirende muss für die gute Beschaffenheit, und die Reparaturen, die nöthig sind, unterwegs sorgen.

Bei dem Ein- und Ausladen auf dem Rheine dürfen diese Waaren nicht länger als drei Tagestunden, niemals während der Nacht im Freien lagern.

Die Visitation muss geschehen, indem die Fässer auf dem Boden angebohrt werden; das Loch ist nachher mit einem mit Papier und Leinwand überklebten Zapfen zu schliessen, und ist das Siegel des Steueramtes darauf zu drücken.

Die Sondireisen sind sorgfältig zu reinigen.

An der Gränze visitirt die nächste Polizei-Behörde, und achtet auf genaue Befolgung der Vorschriften.

Kleinere Quantitäten Arsenik dürfen nie mit andern Waaren in einem Colli verpackt werden.

Aufbewahrung. Droguisten und Materialisten dürfen nie mehr als einen Centner jeder Giftart in ihren häuslichen Lagern halten; weitere Quantitäten müssen sie auf dem Packhofe verwahren.

Die Lagerung der Giftwaaren muss wenigstens durch einen Lattenverschlag von den Lagerstellen anderer Waaren geschieden sein.

Dieselben Bestimmungen, welche für Arsenik und Arsenikfarben gelten, sind auch ausgedehnt auf alle Quecksilber-Präparate, Bleizucker und Grünspan (Nr. 6. Regulativ §. 5.).

Ebenso dürfen Grünspan und andere giftige Waaren, in so weit es feste Körper sind, auch vom Auslande nie in Säcken, sondern nur in Fässern und festen Gebinden eingeführt werden (R. d. Min. d. Inn. an die Reg. zu Aachen v. 11. Nov. 1827).

Hiermit ist der eigentliche Grosshandel mit Giften und giftigen Farben so genau, wie nur möglich, bestimmt. Doch ist, wie schon angegeben, nicht hier der Punkt, von dem aus Schaden geschieht, da dieser Handel mehr oder weniger nur zwischen Kundigen, Inhabern von chemischen Fabriken und Droguisten geführt wird.

2) Der Zwischen- oder Mittel-Handel

soll den Handel zwischen Droguisten und Materialisten bedeuten, der wesentlich verschieden ist, und in

dem am häufigsten der Ursprung aller Unglücksfälle liegt.

Während der Droguist, meist selbst Chemiker, nicht durch die neue Composition und den neuen Namen einer Farbe getäuscht wird, so verkauft er an einen unkundigen Materialisten, welcher also ganz seiner Gewissenhaftigkeit in diesem Punkte anvertraut ist. Wie weit aber das Gewissen in Handelssachen reicht, wenn, wie hier, es nicht durch die Furcht vor Strafe unterstützt wird, ist bekannt.

Aber den Kaufmann täuscht nicht allein der neue Name, vielleicht gar verbunden mit der Versicherung, dass die Farbe unschädlich ist, sondern ihm entgeht der Vortheil, dass die Arsenikfarbe declarirt sein muss. Es lässt sich nämlich der Kleinstädter Kaufmann, von dem ich hier nur rede, einige Pfund von den verschiedenen Farben kommen, welche in ein Colli verpackt, unter dem Namen: „Giftige Farben“ wandern. Hier stört kein Packhof, keine Revision mehr. Welche Farbe nun die Arsenikfarbe, welche die Kupfer-, Quecksilberfarbe u. s. w. ist, davon weiss der Kaufmann nichts. Hier ist der eigentliche Betrug und der Ursprung der Unkenntniss, und diese müssen gehoben werden. Es scheinen mir hier folgende Bestimmungen vielleicht brauchbar.

1) Jede chemische Fabrik, jeder Droguist ist verpflichtet, auf jedem Packete Farben (bis zu 1 Pfund) neben dem Namen der Farbe auch den aus dem Hauptbestandtheile gebildeten Namen, als: Arsenikfarbe, Arsenikkupferfarbe, Kupferfarbe, Bleifarbe, aufzudrukken, und seinen Namen hinzuzufügen. Bei schädlichen Farben darf ausserdem ein Kreuz nie fehlen.

2) Wenn bei einem eingetretenen Unglücksfalle der Materialist durch die Düte und Rechnung nachweisen kann, dass der Droguist diese Vorschrift verabsäumt hat, er selbst also die Bestandtheile der Farbe nicht kennen konnte, so trifft nicht den Materialisten, sondern den Droguisten die gesetzliche Strafe.

Es ist hierdurch die Möglichkeit aufgehoben, dass der chemische Fabrikant giftige Farben unter neuem Namen in das Publikum bringt, und diese falsch angewandt werden, und besonders trifft die Verantwortung den eigentlichen Betrüger, da man am wenigsten von dem Handwerker verlangen kann, dass er die Farben unterscheiden könne nach ihrer Schädlichkeit.

3) Der Kleinhandel mit giftigen Farben.

Er wird besonders zwischen dem Materialisten und dem Handwerker ausgeübt.

Nach der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 bedarf es zu dem Handel mit Giften einer besondern, auf Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit gegründeten polizeilichen Erlaubniss (§. 49.).

Das Maass, in welchem der Materialist verkaufen darf, bestimmt der Entwurf eines Reglements, den Debit der Arzneiwaaren betreffend, vom 16. Septbr. 1836. Hiernach darf der Materialist nicht unter einem Pfunde verkaufen:

Arsenicum album,

Auripigmentum.

Dagegen ist Realgar.

arseniksaures Kupferoxyd

gegen das R. des K. Min. d. g., U.- u. Med.-Ang., sowie

des Inn. u. d. Pol. an die K. Reg. zu Magdeburg vom 19. Sept. 1833 nicht in den Tabellen angeführt, und sein Verkauf erleidet also keinerlei Beschränkung durch das Maass nach dem §. 3. des Entwurfs.

Wodurch dieser Unterschied in den Bestimmungen veranlasst ist, weiss ich nicht anzugeben; doch scheint überhaupt diese Bestimmung nur eine Beschränkung des Gifthandels sein zu sollen, die am wenigsten in kleinen Städten gehalten werden kann und wird, zumal da die frühere Bestimmung auch den Verkauf eines viertel Pfundes zuliess.

Der §. 6. desselben Entwurfs unterwirft ferner alle Personen, welche mit Giftwaaren handeln, in Bezug auf Transport, Aufbewahrung und Verabfolgung denselben Gesetzen, unter denen die Apotheker stehen, insofern sie nicht schon durch andere Bestimmungen verändert waren.

Ein C.-R. des Min. d. Inn. u. d. Pol. an sämmtl. Regier. v. 30. April 1812, und endlich das R. des K. Min. d. g., U.- u. M.-Ang., sowie d. P. u. d. I. an die Regierung zu Magdeburg vom 9. September 1833, hatte aber schon den Droguisten, Kaufleuten und Gewerbetreibenden in Bezug auf den Gift- und Farbeverkauf ausführliche Bestimmungen ertheilt; doch scheint dieses Gesetz nur auf grosse Städte anwendbar zu sein, da es viele Verordnungen enthält, welche in kleinen Städten nicht ausführbar sind. Auch wird wegen Nichtbefolgung dieser Verordnungen nicht die Erlaubniss zum Giftverkauf entzogen, und somit können sie, wie es scheint, nach den Bedürfnissen annullirt werden.

Nach diesem letzten Rescripte gelten für den Ver-

kauf *en détail* von giftigen Farben folgende Bestimmungen:

„§. 5. Die directen metallischen Gifte sollen in einem abgesonderten, verschlossenen, gehörig geräumigen und dem Tageslichte zugänglichen Gemache aufbewahrt, und in demselben die Arsenikalien von den Merkurial-Präparaten wiederum durch einen Verschlag getrennt werden."

Nun nehme man den Laden eines Kaufmanns in einer kleinen Stadt, und seine sämmtliche Behausung. Schank- oder Gastwirthschaft ist damit gewöhnlich verbunden. Wo soll er ein besonderes Gemach für die Gifte hernehmen? und wie würde sich dieses rentiren? In der Regel findet man in solchem Laden Alles, von dem Eisen, den Farben, Pfeifenköpfen, Bändern, Branntweinen, bis zu den Häringen herab, zusammengewürfelt, und es ist schon viel, wenn die Farbebehältnisse, Gläser, auf einem besondern Brette am Fenster paradiren.

Und woher weiss ferner der Kaufmann, welches Arsenik-, Quecksilber- u. s. w. Farben sind? um sie trennen zu können.

„In jedem Verschlage sind besondere Wagschaalen und Löffel niederzulegen."

Was an sich die Vergiftungsfälle betrifft, so kann, wenn solche einmal eintreten, es sehr gleichgültig sein, ob mit dem Arsenik ein wenig Quecksilber genossen wird, oder nicht, und bei Farben muss der Kaufmann selbst auf deren Reinheit sehen. — Und wenn der Kaufmann wirklich Wageschaale und Löffel für die Farben besonders hat, so ist dies eine grosse Ausnahme, die man in der kleinen Stadt nicht oft findet.

„Die Behältnisse, in welchen die Gifte aufbewahrt

werden, müssen ihrem Inhalte angemessen deutlich und leserlich mit Oelfarbe bezeichnet, und mit wohlschliessenden Deckeln versehen sein.“

Wie viel Gefässe muss denn der Kaufmann haben, zumal da er oft Farben unter neuem Namen kauft? Und hilft eine Bezeichnung, wie Grün u. s. w.? oder auch Kurrers-Grün, Reseda-Grün? wenn der Kaufmann nicht weiss, ob Arsen oder Eisen in der Farbe ist? Doch würde mit der *ad* 2. vorgeschlagenen Bezeichnung: Arsenikfarbe, Kupferfarbe u. s. w. genützt sein, wenn sie der Kaufmann durch den Droguisten kennen lernte. Die Farben sind in Gläsern, und Papier vertritt in der Regel den Deckel.

„§. 6. Die Verpackung und angemessene Bezeichnung zum Behufe des Verkaufs muss in dem gedachten Gemache geschehen.“

Wo dieses nicht ist, unterbleibt es von selbst.

„Dieselben dürfen nicht in blossen Papierhüllen verabreicht werden; letztere müssen vielmehr noch in mit Papier ausgeklebten Behältnissen von dichtem Holze, am besten in gedrechselten Holzbüchsen, mit wohlschliessendem Deckel verpackt werden.“

Aber arseniksaures Kupferoxyd unterliegt keiner Beschränkung im Handel, und darf halblothweise, oder auch in Mengen für einen Sechser verabreicht werden, und zu diesem Wenig von Farbe soll eine Büchse für 1—2 Groschen kommen. Wie würden dann die Anstreicher der kleinen Stadt fertig?

„Diese Behältnisse sind fest zu umschnüren, zu versiegeln, und mit dem Worte: „Gift“ und dreien Kreuzen zu bezeichnen.“

Der Kaufmann verdient an dem Sechser oder Groschen für Farbe 1—3 Pfennige, und soll dafür siegeln und schreiben, d. h., soviel Zeit verwenden, dass er das Doppelte und Zehnfache während dessen einnehmen konnte. Wie oft vergisst der Kaufmann in dem Drange der Geschäfte, kleine Schulden zu notiren, und soll hier wenigstens schreiben. Und wenn der Handwerker sich die Farbe selbst holt und gleich benutzen will, wozu alle diese Manöver? — Das Gesetz scheint nur gegeben zu sein, um ausnahmsweise gehalten zu werden.

„§. 7. Das Gift darf nur gegen einen Schein dem Empfänger ausgehändigt werden.“

Aber der Handwerker kann oft nicht schreiben, es wäre ein Zeuge zu den Kreuzen nöthig, und der Kaufmann müsste den Schein selbst schreiben. Und dann, was nützt der Schein? Ist eine Vergiftung geschehen, so wird sie wahrlich nicht durch den Schein entdeckt. Und soll die Menge des Giftes beim Kaufmann controlirt werden, so müsste, selbst wenn man wüsste, wie viel er in dem Laden vor wenigen Stunden hatte, ein Verschütten, das ihm oder dem Diener passirte, ein Deficit selbst von Pfunden decken.

Alle diese unhaltbaren Bestimmungen machen daher den Handel mit Giften und giftigen Farben nur noch laxer, als er an sich ist.

Anschliessend an die *sub* 2. vorgeschlagenen Bestimmungen für den Mittelverkauf, wären folgende nach meiner Ansicht für den Kleinhandel angemessen:

1) Farben dürfen in jeder Quantität verkauft werden.
2) Zu den schädlichen Farben muss in dem Laden abgesondert von allen Esswaaren ein verschliess-

bares Spinde vorhanden sein, mit einer Klappe, um darauf zu dispensiren.

3) Wageschaale und Löffel müssen darin stets liegen.
4) Die Farbebehältnisse müssen mit den Bezeichnungen: Arsenikfarbe u. s. w. in Oelfarbe signirt sein. Der besondere Name darf auf dem Deckel stehen.
5) Alle schädlichen Farben müssen ausserdem mit einem schwarzen Kreuze in Oelfarbe unter oder über der vorigen Bezeichnung des Behältnisses ausgezeichnet sein.
6) In dem Spinde müssen Düten von verschiedener Grösse, auf welche alle ein schwarzes Kreuz gedruckt ist, und die von doppeltem dünnen oder einfachem dicken Papiere bestehen, vorräthig liegen.
7) Der Kaufmann darf nie eine schädliche Farbe anders, als in solcher Düte mit einem schwarz aufgedruckten Kreuze verkaufen.
8) Bei eingetretenem Unglücksfalle befreit ihn diese Düte von der Verantwortlichkeit, wogegen er die volle Verantwortung und Strafe hat, wenn er eine schädliche Farbe nicht in solcher Düte verkaufte.
9) Die unschädlichen Farben dürfen nicht in dem verschlossenen Raume aufgestellt sein.
10) Die Behältnisse zu ihnen dürfen kein Kreuz auf der Vorderseite, wohl aber den Namen tragen.
11) Ihre Dispensation darf nicht in Düten mit schwarzen Kreuzen geschehen.
12) Sollte dem Kaufmanne bewiesen werden, dass er auch unschädliche Farben in Düten mit schwarzem Kreuze verkauft, und so zu Verwechselungen Anlass giebt, so verfällt er ebenfalls in Strafe.

13) Jedem zurechnungsfähigen Menschen dürfen auch die schädlichsten Farben verabreicht werden.

14) Die Concession zum Verkaufe schädlicher Farben hängt ab von dem Nachweise, dass die dazu erforderlichen, *sub* 2—6. angegebenen Behältnisse vorhanden sind, und gelangt erst nach Revision derselben zu Händen des Materialisten.

15) Mit der Concession wird ihm ein Abdruck der bestehenden Bestimmungen über den Verkauf der giftigen Farben (über dessen Empfang er quittiren kann) übergeben u. s. w.

Die Hauptabsicht, die diesen Bestimmungen zu Grunde liegt, ist, den Kaufmann durch Androhung der Strafen im Contraventionsfalle zu vermögen, sich von der auf ihm lastenden Verantwortung dadurch zu entziehen, dass er sie entweder auf den Droguisten, wenn dieser gefehlt hat, oder auf den Handwerker übertragen kann. Der Urtheilsspruch wird nur drückend sein können für Jeden, den er betrifft bei Contraventionen oder Unglücksfällen, wenn er sich der Beweismittel zur Uebertragung der Schuld auf den eigentlich schuldigen Theil (der Convolute und der Rechnung) entäussert.

B. Verbot der Anwendung giftiger Farben zum Bemalen bestimmter Gegenstände.

Durch die vorstehenden Bestimmungen ist der Handwerker zwar von Seiten des Kaufmanns in Kenntniss gesetzt (durch das Vorhandensein oder Fehlen des Kreuzes auf dem Convolut), ob er eine schädliche oder unschädliche Farbe vor sich habe. Doch ist ein einseitiger Verlass auf den Kaufmann nicht möglich, son-

dern dem Handwerker müssen speciell die Farben angegeben werden, welche eine schädliche Wirkung hervorbringen, wenn sie durch Anwendung zum Bemalen eben so bestimmt bezeichneter Gegenstände verwandt werden, um auch von dieser Seite her dem möglichen Unglücksfalle entgegenzutreten.

Wir haben aber schon vorher angegeben, dass der Nutzen dieser Verzeichnisse schädlicher Farben nur ein beschränkter ist, indem es noch jedem Farbeproducenten freisteht, unter einem neuen Namen die Farbe zu verkaufen, welche unter dem alten Namen als schädlich bezeichnet wurde. Wir haben ferner angegeben, dass durch das Freiausgehen des eigentlichen Betrügers noch mehr dieser Betrug verstärkt werde.

Aber auch von der andern Seite sind die Gegenstände noch nicht vollzählig benannt, bei denen schädliche, besonders Arsenik-Farben, Nachtheil bringen. Warum sind nicht in unserer aufgeklärten Zeit auch schon die Behältnisse von Thieren aufgeführt? Wie mancher Kanarienvogel oder andere fröhliche Vogelsänger stirbt an dem grünen Anstriche seines Vogelbauers?

Auch in dem Verbote der verschiedenen schädlichen Farben zur Anwendung bei verschiedenen Gegenständen könnten feinere Unterschiede gemacht werden. Es ist wichtig, jede schädliche Farbe und unechte Vergoldung bei Esswaaren zu verbieten, da hier, wenn nicht der einmalige Genuss, so doch der häufige, Schaden bringt.

So giebt *Stoeckhardt*[1]), dem ich hierin nur folgen

[1]) Ueber die Zusammensetzung u. s. w. der Farben. Leipzig, 1844.

kann, an, dass die Bleiglätte, welche in den Jahren 1694 und 1762 zum Versüssen der Weine angewandt wurde, grossen Schaden durch den häufigen, täglichen Genuss anrichtete, obgleich sie nur den sechszigtausendsten Theil der Weine ausmachte.

Doch sind die jetzt üblichen Bleifarben an Kinderspielzeugen eher zulässig, da sie nur an einzelnen Stükken und nur stellenweise angewandt werden, und

a. mit 1 Gran Chromgelb 15—20 Zoll gefärbt werden können,

b. die Gelbsorten, auch wenn sie saturirt sind, nur 12—15 Procent chromsaures Bleioxyd enthalten,

c. ein Hund, ohne zu sterben, 15 Tage lang 10 Gran chromsaures Bleioxyd erhielt, ebenso ein Kaninchen 17 Tage lang.

Auch das Bleiweiss braucht nur in sehr geringen Massen anderen weissn Farben zugefügt zu werden, um sie sehr zu heben, und könnte füglich so auch Anwendung zu Spielzeugen finden. — Ebenso der grüne Zinnober.

Endlich macht aber auch bei den nicht zu Esswaaren bestimmten Gegenständen das Bindemittel einen grossen Unterschied in der Schädlichkeit der Farben. *Stoeckhardt*[1]) giebt an, dass durch Oelfirniss-Ueberzug auch schädliche Farben ganz unschädlich werden, da er nur durch starke Lauge gelöst werden kann. — In geringerem Grade ist dieses beim Lackfirniss, namentlich bei den durch Spiritus bereiteten Sorten, der Fall, weil sie leicht abspringen.

In dieser Hinsicht kann nicht sowohl der ärztliche

---

[1]) *Stoeckhardt* a. a. O. S. 115. II. S. 112.

Standpunkt, als der eines tüchtigen Chemikers und Technikers, wie *Stoeckhardt*, entscheiden.

Auch in unserer Gesetzgebung, worauf das Ueberziehen des Spielzeuges mit Oelfirniss Rücksicht genommen, indem in dem R. d. Min. d. Inn. u. d. Pol. u. d. g., U.- u. Med.-Ang. an d. Pol.-Präs. zu Berlin vom 17. März 1842 es heisst: „wenn solches (Spielzeug) mit schädlichen Farben bemalt, und nicht etwa durch gehörig haftenden Lack vollständig unschädlich gemacht ist.“

Die Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Gumbinnen vom 27. Juli 1847 nimmt hierauf keine Rücksicht.

In Hinsicht auf diejenigen Gegenstände, welche nicht mit schädlichen Farben bemalt werden dürfen, bestehen nun folgende Bestimmungen in der Preussischen Monarchie:

1) Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Gumbinnen vom 27. Juli 1847, Verbot des Gebrauches giftiger Farben zum Bemalen von Kinder-Spielzeug, Conditorei- und Pfefferküchler-Waaren.

Ein gleiches Verzeichniss, das mir nicht zur Hand ist, erlässt in bestimmten Zeiträumen das Königl. Polizei-Präsidium von Berlin, und veröffentlicht es durch die Zeitungen.

Liqueure sind hierin nicht erwähnt, doch verbietet ein Rescript des Ministeriums des Innern an die Regierung zu Bromberg vom 2. März 1827 schon die Anwendung des unechten Blattgoldes zur Bereitung des sogenannten Goldwassers.

2) Traganth- oder Devisenartikel, wie auch

Oblaten, haben kein besonderes Verbot in Hinsicht der anzuwendenden Farben hervorgerufen.

3) Für Spielzeuge *incl.* Blechspielzeug ist das ver- und gebotene Farbenregister in den Bekanntmachungen *ad* 1. enthalten.

4) In den Tuschkästen dürfen nach dem R. des Minist. des Inn. und der Pol. vom 3. December 1825 schädliche Farben verkauft werden, weil die Kinder, die sie gebrauchen, nicht mehr ohne Unterscheidungsvermögen sind. Doch würde hier, neben der Verwarnung der Eltern, noch eine Bezeichnung der schädlichen Farben mittelst eines Kreuzes als Stempel sehr von Nutzen sein.

5) Illuminirte Bilderbogen, Bilderbücher, insoweit sie als Spielzeug der Kinder dienen.

6) Der Bücherschnitt hat noch kein Verbot wegen Anwendung arsenikhaltiger Farben hervorgerufen.

7) Das Buntfärben des Papiers mit giftigen Farben, insoweit es zum Bekleben von Kinderspielzeug, zum Verpacken von Conditor- und andern Esswaaren dient, sind durch die Rescripte des Min. des Inn. an die Regierung zu Breslau vom 8. Juli 1839 und an die Regierung zu Liegnitz vom 2. April 1841 verboten.

8) Haarfärbemittel, Pomaden, Schminken scheinen auch keine besondere Verordnung veranlasst zu haben; doch ist der Verkauf von dergleichen Mitteln, wie auch künstlicher Waschwässer, Schönheitswässer im Preussischen Staate nur gestattet, wenn eine chemische Prüfung keine schädlichen Bestandtheile in ihnen nachgewiesen hat. Vergl. R. des K. Min. der

.g., U.- u. Med.-Ang. an die K. Reg. zu Breslau vom 11. April 1824.

9) Leder mit Operment gelb zu färben ist nicht direct verboten.

10) und 11) Zimmerwände, Rouleaux, Tapeten dürfen nie mit grünen Arsenikkupferfarben angestrichen werden (und doch wie viele Rouleaux namentlich sieht man noch, die diese Farben tragen!); nach den C.-R. des Min. d. Inn. u. d. Fin. vom 3. Jan. 1848 an sämmtl. K. Reg. u. an d. K. Pol.-Präs. zu Berlin v. 18. Aug. 1848, desgl. v. 8. Mai 1850, v. 20. Juni 1850 u. v. 2. März 1851.

12) Hieran könnte sich ein Verbot der Anwendung von Arsenik- und Kupferfarben (Grünspan) zum Anstreichen von Behältnissen für Thiere schliessen.

13) Das Heizen der Backöfen mit altem bemalten Holze verbietet eine Publication der Regierung zu Erfurt vom 24. Januar 1828.

C. Belehrung.

Kein polizeiliches Ge- oder Verbot hindert Betrügereien und Nachlässigkeiten in Sachen, wo ein weiteres Wissen nöthig ist, so, als wenn zugleich dem Unwissenden der Weg, auf leichte Weise zur Erkenntniss zu gelangen, geöffnet ist. Der Bestrafte sieht stets die Strafe als ein Unglück an, indem er sich vor seinen Genossen durch die Unkenntniss entschuldigt, und ihn daher keine Schuld, die er selbst sich aufgeladen hätte, trifft. Und auch der Arm der Polizei ist gelähmt, weil stets nur niedere Strafen denjenigen treffen müssen, der für sich die Entschuldigung der Unwissenheit mit Recht beanspruchen kann.

Diese Unwissenheit zu heben, ist die Hauptaufgabe des wissenschaftlich-sachkundigen Theils der Medicinal-Deputation. Wenn auch in unserer Zeit, und besonders in unserm Staate, das Streben ist, durch Anstalten aller Art in allen Fächern eine theoretische Bildung der practischen vorausgehen zu lassen, wenn besonders in unserm Falle Gewerbeschulen die Kenntniss der Chemie, die so vielen Gewerben nöthig ist, zu verbreiten suchen, so ist doch der Unterricht in diesen Wissenschaften nicht streng genug auf den Zweck gerichtet; er bewegt sich zu sehr in dem Allgemeinen der Wissenschaft, ohne die Resultate derselben, den Kern, den Benöthigten zu geben. Nehmen wir zum Beweise ein Lehrbuch — *Koehler*, die Chemie in technischer Beziehung —, so giebt dies zwar im Allgemeinen die chemischen Processe, welche bei den verschiedenen Gewerben eingeleitet werden, an, und ist interessant und gut für den, der diesen noch fern steht, aber es weiter zu benutzen, ist nicht möglich, denn jeder Lehrling, der mit Eifer nur vier Wochen lang in seinem Gewerbe arbeitete, weiss, wenn auch nicht mit chemisch-wissenschaftlichen Floskeln, den Gang desselben, wie er dort angegeben ist. Aber vergebens wird sich der Färber umsehen darin, wenn er wissen will, wie er die eine Metallfarbe von der andern unterscheidet. Es ist das eigentliche Resultat vergessen, das den vordern Theil des Werkes mit dem hintern verbindet, die Anwendung der Chemie auf die Technik. Nicht das Gähren, Auflösen, Mischen ist die Hauptsache, sondern mindestens ebenso wichtig ist *in nuce* die Erkenntniss und Unterscheidung der verschiedenen Farben, also der Theil, den der Techniker von der Wissenschaft verlangt, wenn sie ihm

von Nutzen sein soll, nicht den er ebenso gut in seiner Werkstatt beobachten kann. Ist die Technik durch die Chemie oder die Chemie durch die Technik vervollkommnet, ist für ihn eine sehr unnütze Frage, die ihm aber gern der Weise aufdringen möchte; er fragt: was habe ich von der Wissenschaft, die mir so angepriesen wird?

Für unsern Fall kann ich nur auf den Weg zurückkommen, den *Stoeckhardt* in seiner citirten Schrift eingeschlagen hat, und der dem Techniker in den Farben zu dem Kern, der Erkenntniss und Unterscheidung der Farben gelangen lässt, ohne durch das weite Gebiet der Wissenschaft vage herum zu irren.

Stoeckhardt wendet drei Reagentien an, ohne auch nur der übrigen grossen Zahl Erwähnung zu thun, mit denen er die Farben unterscheidet; er wendet nicht den einfachsten chemischen Apparat an; selbst das Probirgläschen ist ihm überflüssig, da ein Stück Papier ihm dieselben Dienste thut, um darauf mittelst der Reagentien die Farben zu unterscheiden. Er setzt keinen *Marsh*'schen Apparat zusammen zur Entwicklung von Arsenikwasserstoff, sondern die Farbe mit dem Papier verbrannt, lässt ihn ebenso gut den Knoblauchsgeruch erkennen.

Und was gewinnen wir durch die Einführung eines solchen Verfahrens?

Nicht allein, dass jeder Kaufmann sich auf der Stelle von der Zusammensetzung der Farben, von ihren Bestandtheilen unterrichten kann, nicht allein, dass der Handwerker sich vor der Anwendung schädlicher Farben mehr hütet, weil die Entdeckung zu leicht wird, sondern es ist auch eine Sprache gefunden zwischen

der Medicinal-Behörde und dem Kaufmanne. Mit den dem Kaufmanne bekannten, aus seinem eignen Spinde entnommenen (da sie dort sehr wohl eine Stelle fänden) Reagentien, weist der Chemiker dem Kaufmanne das Versehen nach, das dieser ebenso gut selbst entdecken konnte. Es ist nicht nöthig, das grüne Rouleaux zu zerschneiden, sondern der schwarzbraune Fleck, den das Schwefelwasserstoffammoniak macht, die Variation der Farbe vom Bläulichen zum Gelbbraunen oder Hellblauen beim Aufgiessen der Kalilösung, die gelbe, grünliche, endlich farblose Stelle, welche die Salzsäure hervorbringt, endlich die bläulich-weisse Flamme mit dem Knoblauchgeruche bekunden die Anwesenheit des Arsenikkupfergrüns, und der Process ist in fünf Minuten vor den Augen des Fabrikanten ausgeführt, und ist in seinen eignen Augen ein Beweis.

Und gerade für die Arsenikfarben ist durch C.-R. des Min. für Hand., Gew. u. öffentl. Arb. und des Inn. vom 18. Aug. 1848 an sämmtl. Reg. und das Königl. Polizei-Präsidium zu Berlin ein ebenso einfaches und practisches Verfahren zu ihrer Erkenntniss angegeben. Doch steht diese Belehrung leider noch vereinzelt da, obgleich sie den gefährlichsten Punkt trifft. Mögen ihr bald weitere folgen!

Ohne nun das *Stoeckhardt*'sche Verfahren als das einzige und preiswürdigste zu erklären, da hierzu aussergewöhnliche Kenntnisse in der Chemie gehörten, halte ich es doch für den Anfang zu einer practischen Verwendung der Wissenschaft auf die Technik, den wir weiter ausbilden müssen.

Und der Weg, wie diese oder eine ähnliche Un-

tersuchungsmethode zur Kenntniss des Materialisten und Handwerkers kommt?

Er ist ein sehr einfacher, aber nicht der bisherige. Man verweise nicht den Kaufmann auf den $x$ten Jahrgang des Amtsblatts, der längst als Convolut für Käse u. s. w. aus dem Laden gegangen ist, sondern man gebe ihm mit der Concession ein Schriftchen in die Hand, oder mache es ihm für wenige Groschen zugänglich, das etwa folgende Abschnitte erhält:

1) Namenbestandtheil der Farbe mit möglichst allen Synonymen;
2) Prüfung und Erkenntniss der Farben durch Reagentien;
3) die bestehenden Gesetze über den Farbehandel und die Anwendung derselben.

Auch mögen die Apotheker angewiesen werden, für ein billiges Honorar die Untersuchung einer Farbe auf die vorgeschriebene Weise auszuführen. — Und endlich

D. Bestrafung;

denn es giebt ja kein besseres Aufmunterungsmittel für den guten Willen und zu seiner Bethätigung, als die angedrohte Strafe, im Falle er ermatten sollte.

Aber sie muss den eigentlich schuldigen Theil besonders hart treffen, damit nicht der Unschuldige für ihn leide, wie ich nach meiner Ansicht und Kenntniss der Gesetze und Verhältnisse vorschlug.

Soll ich auch der Revisionen erwähnen, welche zu dem Endzwecke angestellt werden, um die Beachtung der Gesetze zu bewachen, so liegt es in dem Pflichtgefühle des Revidirenden, dass nicht er, sondern die

zuständige Behörde das Rächeramt oder Nachsicht ausübe, und sie müssen daher genau und streng ausgeführt werden.

Durch alle diese Bestimmungen, Belehrungen und Strafen wird dem Bürger zwar der Weg erleichtert, zu giftigen Farben und zu Giften zu gelangen, doch hat er dazu zu jetziger Zeit ein Recht; es fällt die überflüssige Bevormundung desselben durch die Polizei weg, doch tritt an ihre Stelle die volle Verantwortlichkeit, und nicht durch die Unkenntniss, sondern nur durch die Nachlässigkeit und den bösen Willen werden vorkommende Unglücksfälle entstehen können, denen aber auch die volle Bestrafung des Thäters folgt.

9.

Amtliche Verfügungen.

I. Betreffend die Liquidationen für ärztliche Besuche in Gefängnissen.

Auf den Bericht vom 8. v. Mts. erwiedere ich der Königlichen Regierung, dass die Verfügung vom 6. November 1841 (Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung 1841 S. 287.) nur die Ausdehnung der *pos.* 5 der Medicinal-Taxe vom 21. Juni 1815 auf Gefängnisse, nicht aber eine Aenderung oder Declaration dieser Bestimmung der Taxe beabsichtigt. Unter dem zweiten, dritten Besuch sind daher, wie sich auch aus dem am Schluss der gedachten Verfügung gebrauchten Ausdruck: „für den zweiten und die übrigen gleichzeitig besuchten Patienten" ergiebt, nicht die Besuche an dem zweiten, dritten Tage, sondern die an demselben Tage in ununterbrochener Reihefolge bei dem zweiten, dritten Patienten abgestatteten Besuche zu verstehen. Der erste Besuch, d. h. der erste Krankenbesuch im Gefängniss wird stets, auch an folgenden Tagen, mit den vollen Sätzen der *pos.* 1 und 2 der Medicinal-Taxe honorirt.

Nach der Auslegung der Königl. Regierung würde der Arzt an dem ersten Tage für den Besuch bei dem ersten Gefangenen 20 Sgr., für den Besuch bei dem zweiten 10 Sgr., an dem folgenden Tage aber, auch wenn er nur Einen Gefangenen besucht, nur 5 Sgr. erhalten. Dies wäre gegen die Absicht des Gesetzes, welche dahin geht, dem Arzt die Zeitersparniss, welche ihm aus mehrern, gleichzeitigen Besuchen in demselben Hause erwächst, auf das Sostrum anzurechnen. Diese Zeitersparniss tritt aber nicht bei dem ersten, sondern erst bei dem zweiten Patienten ein.

Hiernach hat der Dr. *N.* zu N. richtig liquidirt. Die Königl. Regierung erhält daher die Vorstellung desselben nebst 2 Anlagen mit dem Auftrage zurück, die Liquidation nach der obigen Ausführung an-

derweit festzustellen, sich deshalb mit dem Königl. Kreisgericht zu N. zu benehmen und den Dr. *N.*, an welchen von hier aus nicht verfügt ist, einstweilen zu bescheiden.

Berlin, den 17. März 1854.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medicinal-Angelegenheiten.
(gez.) *v. Raumer.*

An
die Königl. Regierung zu N.

II. Betreffend den Verkauf der *Aqua Magnesiae carbonicae.*

Der Königlichen Regierung übersende ich beiliegend Abschrift (**Anlage A.**) der gutachtlichen Aeusserung der technischen Commission für pharmaceutische Angelegenheiten über die Anfragen des Apothekers *N.* in Betreff des Verkaufs der *Aqua Magnesiae carbonicae* mit der Veranlassung, davon Kenntniss zu nehmen und den etc. *N.*, an welchen von hier aus nicht besonders verfügt worden ist, demgemäss zu bescheiden.

Berlin, den 21. März 1854.

Der Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten.
Im Auftrage:
(gez.) *Lehnert.*

An
die Königl. Regierung zu Merseburg.

Anlage A.

Zur Erledigung der hochgeehrten Marginal-Verfügung vom 8ten v. M. auf beiliegendem Schreiben des Apothekers *N.* in N. beehren wir uns Ew. Excellenz Folgendes ganz gehorsamst vorzutragen:

Die *Aqua Magnesiae carbonicae* gehört zu denjenigen Präparaten, welche der Apotheker, nach *Tab. I.* der Landespharmacopoe, aus Fabriken u. s. w. ankaufen darf und welche demzufolge nach ihren Einkaufspreisen für die Arzneitaxe zu berechnen sind. Das genannte Wasser ist zuerst in der hiesigen *Struve-* und *Soltmann*'schen Fabrik für künstliche Mineralwässer angefertigt worden und wird von dieser nur in sogenannten halben und ⅙ Flaschen verkauft. Unter Einer Flasche versteht jene Fabrik den Raum eines medicinischen Quartes oder 36 Unzen; doch enthalten die ganzen Flaschen zuweilen einige Unzen mehr.

½ Flasche entspricht demnach 18—19½ Unze,
⅙ „ „ „ 6— 6½ „

Der Taxpreis für diese ½ und ⅙ Flaschen ist, mit Rücksicht auf den Einkaufspreis, in der Arzneitaxe so hoch normirt, dass der Apotheker bei Lieferung dieses Wassers in der Armenpraxis sich einen Rabatt-Abzug von 25% gefallen lassen kann.

Was nun die zweite Anfrage des etc. *N.* anbetrifft, so steht der Debit künstlicher Mineralwässer auch Nicht-Apothekern unter gewissen

Bedingungen zu, welche in der Verfügung der hohen Ministerien der etc. Medicinal-Angelegenheiten und des Innern vom 23. November 1844 an das hiesige Königliche Polizei-Präsidium angeführt worden sind.

Obgleich nun das kohlensaure *Magnesia*-Wasser eigentlich kein künstliches Mineralwasser ist, da die Natur eine Composition dieser Art nicht erzeugt, so ist jenes Wasser dennoch gleichwie das sogenannte *Meyer*'sche kohlensaure Bitterwasser, welches ebenfalls keinem Naturproducte nachgebildet ist, bisher auch von Nicht-Apothekern direct an das Publikum verkauft worden.

Wir sind der Meinung, dass ein solcher Debit nur dann zu beschränken sein dürfte, wenn die Zusammensetzung des Wassers besondere Veranlassung dazu giebt, was bei der *Aqua Magnesiae carbonicae* jedoch nicht der Fall ist.

Berlin, den 8. März 1854.

Die technische Commission für pharmaceutische Angelegenheiten.

(Unterschriften.)

III. Betreffend die Taxe für Anwendung der Elektricität.

Dem Königlichen Kreisgericht eröffnen wir in Betreff der Festsetzung der Liquidation des Dr. *H.*, dass derselbe darin für die in seiner Wohnung bei dem etc. *N.* vierzehnmal in Anwendung gebrachte Elektricität die Position 13. I. der Medicinal-Taxe vom Jahre 1815 mit Rücksicht auf das Circular-Rescript des Königlichen Ministeriums der Geistlichen etc. vom 16. Februar 1824 und 17. August 1825 (Annal. VIII. 287. u. 803.) in Anwendung und jedesmal 2 Thaler in Ansatz gebracht hat. — Im vorliegenden Fall kann jedoch hierauf nicht Bezug genommen werden, da von stundenlangem Verbleiben des Arztes bei dem Patienten nicht die Rede sein kann.

In Ermangelung der Angabe eines bestimmten Sostrums in der Medicinal-Taxe für Anwendung der Elektricität, geben daher nur die Positionen 1. u. 2. der Medicinal-Taxe den gesetzlichen Anhaltspunkt, und sind, obwohl die Anwendung der Elektricität in der Wohnung des Arztes geschah, dennoch mit Rücksicht auf die Verwendung eines besondern Apparates und mehrerer Zeit, als meist bei einer gewöhnlichen Consultation der Fall ist, für die erste Anwendung: 1 Thaler — für jede folgende: 20 Sgr. festgesetzt worden, womit die betreffenden Bemühungen als vergütigt anzusehen sind und sich auf Das reduciren, was Patient dafür hat ursprünglich gewähren wollen.

Oppeln, den [1]) . . . .

Königl. Regierung.

An
das Kreisgericht zu R.

---

[1]) Die Data sind von dem Herrn Einsender bei dieser und den folgenden Verfügungen nicht angegeben worden. *C.*

IV. Betreffend die Befugnisse der bloss praktischen Aerzte.

Auf die Anfrage des Königlichen Kreisgerichts vom 20. d. M. erwiedern wir ergebenst, dass der Dr. *K.* laut dessen Approbation zwar promovirter praktischer Arzt, nicht aber Wundarzt und Geburtshelfer ist. Hiernach gehören Körperverletzungen und die mit Schwangerschaft und Geburt in directer Beziehung stehenden Zustände weder in Hinsicht auf Behandlung, da dies eine Ueberschreitung seiner Befugnisse wäre, noch in Betreff der Beurtheilung derselben vor das Forum des Letztern, wie denn überhaupt zu gerichtsärztlichen Untersuchungen die hierfür besonders geprüften Physiker und Kreiswundärzte vorherrschend berechtigt sind. Mutterblutflüsse hochschwangerer Personen stehen in directer Beziehung mit dem Zustande der Letzteren, so ist auch im vorliegenden Falle die Begutachtung desselben um so mehr Gegenstand des Geburtshelfers, als ohne manuelle, ganz in die praktische Geburtshülfe gehörende Untersuchung solcher Personen, die Ermittelung der Ursache des Blutflusses und dessen Verhältnisses zu einer fraglichen Verletzung oder Misshandlung nicht möglich ist. — Es stehen daher dergleichen Untersuchungen dem Dr. *K.* nicht zu, sondern entweder dem Physikus oder dem Kreiswundarzte, und in Ermangelung Beider wenigstens solchen Aerzten, welche zugleich als Wundarzt und Geburtshelfer approbirt sind.

Oppeln, den . . . . .

Königl. Regierung.

An
das Königl. Kreisgericht zu S.

V. Betreffend das sanitäts-polizeiliche Impfgeschäft.

Auf den Impfbericht vom 26sten v. M. eröffnen wir Ew. etc. bei Remittirung der Anlagen, dass die statistischen Resultate des öffentlichen Schutz-Impfungsgeschäfts *pro* 1851 dadurch wenig befriedigend sind, dass beinahe 13 Procent der impffähigen Individuen ungeimpft geblieben sind. Wenn die Zahl der zur Impfung im folgenden Jahre Uebertragenen schon im ersten Impfbezirk des Dr. *N.* über $9\frac{1}{2}$ Procent beträgt, so dass beinahe das zehnte Kind nicht geimpft ward, so tritt der dritte Impfbezirk des Dr. *H.* schon mit 16 Procent, der zweite Impfbezirk des Dr. *K.* mit dem auffälligen Rest von 33 Procent auf, wonach also fast das je dritte Kind ungeimpft blieb. — Dies deutet auf nachlässige Führung des Impfgeschäfts, wofür die Kreis-Medicinal-Behörde verantwortlich ist. Die Impfärzte haben bei den öffentlichen Schutz-Impfungen nicht einen privatlichen, sondern einen sanitäts-polizeilichen Standpunkt, wobei sie auf pünktliche Gestellung der Impflinge, auf ge-

nauen Ausweis bezüglich der Fehlenden zu sehen, erforderlichen Falles den Beistand der Polizei-Behörde zu requiriren haben, die bei exactem Verfahren des Impfarztes selten erforderlich sein wird. Vorübergehende Krankheitszustände der Impflinge können nicht als Grund gelten, dieselben ein ganzes Jahr zurückzustellen, da meist nur hoher Grad von Atrophie, chronischer allgemeiner Hautausschlag hierzu berechtigen, in fast allen andern Fällen die Impfung auf einer der nächsten Impfstationen nachzuholen sein wird, wenn nicht ein ungewöhnlicher Heerd für Pocken-Epidemien verbleiben soll. — Es ist hiervon den Impfärzten zur Erzielung befriedigenderer Resultate Mittheilung zu machen.

Oppeln, den . . . . .

Königl. Regierung.

An

den Königl. Landrath Gr. Kreises.

VI. Uebersicht der im Regierungs-Bezirk Düsseldorf während des Jahres 1853 stattgehabten Schutzpocken-Impfungen.

Die Uebersicht der im hiesigen Verwaltungs-Bezirke während des verflossenen Jahres stattgehabten Schutzpocken-Impfungen liefert den erfreulichen Beweis, dass die allgemeine Verbreitung eines zuverlässigen Vaccine-Schutzes durch die vertrauende Bereitwilligkeit der Eltern und die beharrliche Sorgfalt der Behörden und Impfärzte nunmehr beinahe in allen Kreisen und nur mit alleiniger Ausnahme des Elberfelder und einigen wenigen vereinzelten andern Gemeinden, so vollständig erreicht ist, dass in dieser Beziehung kaum etwas zu wünschen übrig bleibt. Im Verlaufe des Jahres sind nämlich 25821 Kinder mit sicherm Erfolge geschützt worden, während nur 2158 als ungeschützt in die Impfliste des Jahres 1854 übertragen werden mussten, ein Verhältniss, welches auch schon deshalb um so befriedigender erscheint, als noch vor zehn Jahren die Zahl der in die folgende Jahresliste zu übertragenden Ungeschützten 26802 betrug.

Während sich annehmen lässt, dass in den übrigen Kreisen beinahe ausschliesslich nur solche Kinder ungeimpft geblieben sind, welche wegen Krankheit nach dem Urtheile der Aerzte dazu nicht fähig erschienen, müssen wir mit Bedauern hervorheben, dass von diesen 2158 ungeimpft gebliebenen Kindern dem Kreise Elberfeld allein 1530 angehören, mithin abermals zwei Drittel des ganzen Restes, und von diesen 605 der Gemeinde Elberfeld, 782 der Gemeinde Barmen.

Da auch während des verflossenen Jahres keine einzige Thatsache beobachtet worden, welche geeignet wäre, die Schutzkraft der Kuhpocken-Impfung in Frage zu stellen oder Besorgnisse einer Beeinträch-

tigung der Gesundheit und kräftigen Entwickelung der Kinder durch dieselben zu rechtfertigen, vielmehr sich die unermessliche Wohlthat des Schutzes gegen eine der verderblichsten und schrecklichsten Seuchen überall vollständig bewährt hat, so vertrauen wir, dass nunmehr endlich auch im Kreise Elberfeld, in welchem sich bis dahin lediglich unbegründete Vorurtheile der allgemeinen Durchführung entgegen stellten, die bisherigen Schwierigkeiten schwinden und endlich die Zeit erscheinen wird, wo durch vollständige Impfung aller Impffähigen und Revaccination der Erwachsenen im diesseitigen Verwaltungs-Bezirke mörderische Blattern-Epidemien unmöglich werden. Während es Pflicht eines jeden Staatsbürgers ist, durch Impfung seiner Angehörigen zugleich die Gesundheit und das Leben seiner Mitbürger vor derjenigen Gefahr schützen zu helfen, welche aus der Entstehung, und damit so leicht verbundenen Verschleppung des Menschenblattern-Giftes oft für weite Fernen herbeigeführt wird, bleibt zu berücksichtigen, dass auch während des verflossenen Jahres die 25 Todesfälle an den Menschenblattern und die ungleich zahlreichern Erkrankungen nicht stattgefunden hätten, wenn überall durch Verbreitung eines zuverlässigen Vaccine-Schutzes mittelst Impfung und Revaccination ein unübersteiglicher Damm der Verbreitung der Blattern bereits entgegen gestellt wäre. Es unterliegt keinem Zweifel, dass nur durch die unablässliche Sorge der Behörden auch in diesem Jahre einer ungleich verheerendern Blattern-Epidemie vorgebeugt ist, und dass eine solche, wie sie bei jedem einzelnen Falle in unmittelbarer Nähe gleichwie in frühern Zeiten wieder unzählige Opfer hinwegraffen würde, sobald in der rastlosen Sorge für die Verbreitung der Kuhpocken-Impfung ein Stillstand eintreten möchte. — Auch dass die Zahl der Todesfälle zu derjenigen der Erkrankungen in einem sehr geringen Verhältnisse steht, ist lediglich dem Umstande zuzuschreiben, dass die meisten Befallenen noch theilweise durch eine frühere Kuhpocken-Impfung geschützt waren, wie denn gerade unter den Todten eine nicht geringe Zahl von Kindern sich befindet, die vor der Impfung starben.

Indem wir den betreffenden Behörden und Impfärzten unsere Anerkennung des im verflossenen Jahre durch beharrliche und menschenfreundliche Thätigkeit erzielten befriedigenden Resultates der Sicherung des öffentlichen Gesundheitswohles gern ausdrücken, vertrauen wir, dass bei dem am 1. Mai bevorstehenden Wiederbeginne der öffentlichen Impfungen die Eltern überall bereitwillig ihre Kinder der Wohlfahrt der Schutzpocken-Impfung theilhaftig machen, die Erwachsenen aber nach dem Rathe der Aerzte sich durch Revaccination die Ueberzeugung des fortdauernden Schutzes verschaffen werden. Wir erinnern zugleich, dass nach den bestehenden Gesetzen die Medicinal-Personen und Familienhäupter bei Strafe gehalten sind, sofort die eintretenden Fälle von Menschenblattern und Varioloïden bei der Polizei-Behörde zur Anzeige zu bringen, sowie dass Zwangs-Impfungen überall des nöthigen Falles

angeordnet werden müssen, wo das Auftreten von Blattern-Fällen dies rathsam macht.

Die Königlichen Kreis-Physiker zu Elberfeld, Düsseldorf und Wesel sind das ganze Jahr hindurch bereit, den Behörden und Impfärzten auf deren Wunsch frischen, zuverlässigen Impfstoff zu übersenden.

Düsseldorf, den 22. Februar 1854.

Königliche Regierung.

VII. Anleitung zur sanitäts-polizeilichen Behandlung der asiatischen Cholera nach Maassgabe der im Regierungs-Bezirk Liegnitz in dem Zeitraume von 1831 bis incl. 1852 gemachten Erfahrungen.

I. In dem Krankenzimmer, von der gewöhnlichen Grösse eines Wohnzimmers, sind zwei grosse Schüsseln aufzustellen. In der einen dieser Schüsseln müssen zwei Unzen Chlorkalk, zwei bis vier Quart kaltes [a]) Wasser und ein hölzerner Stab befindlich sein, und in Betreff derselben ist den Krankenpflegern die Gebrauchsanweisung zu ertheilen:

1) mit dem hölzernen Stabe Wasser und Kalk öfters aufzurühren und die Auflösung nach Maassgabe des Verbrauchs zu erneuern bis zum Eintritt des Schluss-Desinfections-Processes,
2) ihre Hände und auch ihre Arme, wenn diese unbekleidet sind, öfters, namentlich so viel als möglich nach jeder Berührung des Kranken u. s. w., in jene Auflösung zu tauchen und mit derselben zu waschen,
3) die Abgänge des Kranken bald mit jener Auflösung zu übergiessen, demnächst in die dazu bestimmte Grube, nicht in die im Gebrauch befindlichen Abtritte, zu befördern und die ausgeleerten Geschirre auf's Neue mit jener Auflösung zu versehen, die abgelegte Leib- und Bettwäsche u. s. w. des Kranken ebenfalls bald mit jener Auflösung zu übergiessen, damit sodann nach VI. a. zu verfahren und die diesfällige Flüssigkeit ebenfalls in die Grube zu befördern,
4) den Fussboden des Zimmers öfters mit jener Auflösung zu besprengen und mit Chlorkalk oder Chlorkalkbrei zu bestreuen.

Die zweite Schüssel muss Chlorkalkbrei enthalten, der aus vier Unzen Chlorkalk und der zur Breiform erforderlichen Menge kaltes Wasser besteht und weit mehr als die in der ersten Schüssel enthaltene Chlorkalk-Auflösung zur Unterhaltung des fortwährenden Desinfections-Processes geeignet ist. [b])

---

[a]) Wird Chlorkalk oder Chlorkalklösung erwärmt, so bildet sich chlorsaurer Kalk, welcher die Eigenschaft, Contagien, Farben und Riechstoffe zu zerstören, nicht besitzt.

[b]) Bei der Breiform wird die chemische Beziehung des Chlor-

II. Beim Ausbruch der Krankheit ist auf dem Flur vor dem Krankenzimmer unter Leitung eines Arztes oder Wundarztes eine leichte *Morveau*'sche Räucherung, etwa mit dem vierten oder sechsten Theile der bei VI. angegebenen Portion, zu veranstalten, das diesfällige Gefäss, sobald die Chlorentwicklung auf das im Krankenzimmer zulässige Maass vermindert erscheint, in diesem Zimmer, wo dasselbe verbleibt, aufzustellen und diese Maassregel nach Maassgabe der bei III. angegebenen Umstände täglich zu wiederholen. Diese Räucherungen, welche das Chlor sofort, aber in mässigem Grade, im ganzen Raume des Krankenzimmers zur Wirksamkeit bringen, sind am meisten geeignet, den Desinfections-Process sowohl im Krankenzimmer als auch in Betreff der Personen, welche sich aus dem Krankenzimmer entfernen wollen, auf dem kürzesten Wege sicher zu stellen. Nach ärztlichem Ermessen, jedoch nicht ohne dringende und wichtige Gründe, kann diese Maassregel, welche besonders wirksam befunden worden ist, ermässigt werden.

III. Der chemische Process der Zersetzung des Ansteckungsstoffes vermittelst des Chlors (durch Entziehung von Wasserstoff) muss a. in dem erforderlichen Maasse und b. unausgesetzt, so lange die Erzeugung des Ansteckungsstoffes durch den Krankheitsprocess stattfindet, fortdauern. [c]) Beide Bedingungen sind erfüllt, wenn im Krankenzimmer die Luft stets mässig, durch den Geruch wahrnehmbar [d]), mit Chlor erfüllt ist und die mit dem Kranken in Berührung gewese-

---

kalks zur Luft des Krankenzimmers begünstigt: die in letzterer, in Folge des Athmungsprocesses u. s. w., enthaltene Kohlensäure verbindet sich mit der Kalkerde während sowohl das Chlor der sich leicht zersetzenden unterchlorigen Säure des Chlorkalks als auch das Chlor des dem letztern beigemengten Chlorcalciums an die Luft übergeht. Wird mehr Wasser verwandt, als zur Breiform erforderlich ist, so absorbirt das Wasser einen Theil des sich entwickelnden Chlors und giebt denselben nur langsam an die Luft ab.

[c]) Dem fortdauernden Krankheitsprocess, durch welchen das Contagium immer wieder von Neuem erzeugt wird, muss, soweit solches die Umstände gestatten, ein fortwährender Chlorentwicklungs-Process proportional entgegengesetzt werden, so, dass der Eintritt und das Fortbestehen des gedachten Krankheits-Processes mit dem Eintritt und dem Fortbestehen der Chlorentwicklung in dieselbe Zeit und denselben Raum fallen, und dass hinsichtlich des Verhältnisses des Chlors zum Contagium ein Ueberschuss auf Seiten des erstern Statt hat.

[d]) Von denjenigen Mengen des auf dem oben bezeichneten Wege im Krankenzimmer entwickelten Chlors, welche auf chemischem Wege die Zersetzung des Contagii bewirkt haben, ist anzunehmen, dass sie bei letzterer ebenfalls zersetzt sind und deshalb den bekannten Chlorgeruch nicht mehr veranlassen und ebendeshalb ferner anzunehmen, dass in derjenigen Luftmenge, in welcher der Chlorgeruch deutlich und überall wahrzunehmen, ein Contagium eben so wenig vorhanden sein kann, als freies Ammoniak in einem Raume bestehen kann, in welchem Essigdämpfe überall vorhanden sind.

nen Hände, Wäsche u. s. w. in angegebener Weise (I.) unverzüglich mit Chlorkalk-Auflösung [e]) gereinigt werden.

In Zimmern, die geschlossen gehalten werden, worin nicht geheizt oder gekocht wird, Wasserdünste in erheblichem Maasse nicht vorhanden sind, ist die *Morveau*'sche Räucherung (VI.) während mehrerer Tage durch den Geruch wahrnehmbar und wirksam, während in Zimmern, in welchen geheizt oder gekocht wird, Wasserdämpfe stattfinden, schon einige Stunden nach Vollziehung jener Räucherung vom Chlor wenig durch den Geruch wahrzunehmen. In letzterm Falle ist das Chlor sehr bald von der durch den Ofen u. s. w. abziehenden Luft mit fortgerissen oder zersetzt.

Daraus ergiebt sich nun, dass die Quantitäten des zur steten Unterhaltung der nöthigen Intensität des chemischen Processes erforderlichen Materials keineswegs immer gleich sind, sondern dass dieselben nach den Umständen abgemessen werden müssen, welche den Abzug oder die Umwandlung des Chlors begünstigen oder hemmen. In dem Maasse, als besondere Umstände die Anwendung der *Morveau*'schen Räucherung zur Unterhaltung des fortwährenden Desinfections-Processes hindern, muss die Anwendung des Chlorkalks verstärkt werden, namentlich durch Aufstellung einer dritten Schüssel mit Chlorkalkbrei.

IV. Sobald in einem Hause die Cholera zum Ausbruch gekommen ist, müssen die Abtritte mit Chlorkalk-Auflösung und Besen sofort und für die Dauer der Krankheit täglich mehrmals gereinigt, auch muss in dieselben öfters Chlorkalk-Auflösung geschüttet werden.

V. Von dem Krankenzimmer muss jeder unnöthige, also zur leiblichen und geistigen Pflege des Kranken nicht erforderliche — dem Kranken wie den Gesunden möglicherweise nachtheilige — Verkehr mit Gelassenheit und Ausdauer durch Isolirungsmaassregeln, welche nach dem Bedürfniss und nach den besondern Umständen abzumessen, abgehalten und in dieser Beziehung gleich von vorn herein, bei dem ersten Cholera-Fall, vollständig verfahren werden, weil unter diesen Umständen die Ausführung mit den geringsten Schwierigkeiten verbunden ist und den günstigsten Erfolg zu haben pflegt. Die Isolirung

---

[e]) Die zersetzende Einwirkung des Chlors auf die Contagien wird begünstigt durch den flüssigen Zustand der letztern und ihrer Träger und umgekehrt bedeutend verringert, wenn die Contagien und ihre Träger bereits in den Zustand der Trockene übergegangen sind, was durch die im Königl. Schutzpockenimpfungs-Institut zu Glogau mit flüssigem und trockenem Vaccinestoff, nachdem beide derselben Chloreinwirkung ausgesetzt worden, angestellten Versuche näher nachgewiesen worden ist. Daraus ergiebt sich aber die grosse Wichtigkeit der Chlorkalk-Auflösung als Desinfections-Material. (Vergl. den Aufsatz in der von dem Vereine für Heilkunde in Preussen herausgegebenen Medicinischen Zeitung für 1853, S. 128: „Ein Beitrag zu den Versuchen über die Zerstörung der Contagien durch Chlor" von Dr. *Hoffmann*.)

des Krankenzimmers hat sich als ein sehr wichtiges Mittel [f]) zur Verhütung der Verbreitung der asiatischen Cholera erwiesen, und dieselbe ist um so leichter ausführbar, jemehr gleichzeitig für die allgemeine und ärztliche Pflege des Kranken Sorge getragen wird. Sobald die Krankheit an einem Orte zum Ausbruch gekommen ist, muss die Ortsbehörde, nach Befinden der Umstände, die Bewohner auffordern, jeden unnöthigen Verkehr mit dem betreffenden Hause und deren Bewohner zu meiden. In einigen Städten ist die Ausführung der Absonderung des Krankenzimmers, sowie der übrigen Schutzmaassregeln, dadurch bewerkstelligt, dass dem unbemittelten Vorstande der Familie, in welcher die asiatische Cholera zum Ausbruch gekommen war, aus Vereins- oder Communal-Mitteln täglich eine Remuneration von etwa Fünf Silbergroschen gewährt worden, gegen Uebernahme der Verpflichtung, jeden entbehrlichen Verkehr aus dem Krankenzimmer, z. B. durch Abschliessen des letztern von Innen, selbst zu beseitigen, den fortwährenden Desinfections-Process nach der gegebenen Vorschrift zu unterhalten u. s. w. In Erwägung: dass die asiatische Cholera meistentheils die ärmern Volksklassen zunächst befällt; dass der Ausbruch dieser Krankheit die betreffenden Familien in Nothstand versetzt, dem durch jene Maassregel vorgebeugt werden kann; dass ohne solche Maassregel jene Familien oft genöthigt sind, sich von Andern eine Unterstützung zu erbitten, und dass dadurch zur Verschleppung der Krankheit Anlass gegeben wird; dass in jener Maassregel den Empfängern der Unterstützung Gelegenheit gegeben wird, sich dafür dankbar und dem Gemeinwohl nützlich zu erweisen, kann diese Maassregel von vornherein nicht anders denn als zweckmässig erachtet werden. Es kommt dabei freilich Alles darauf an, dass dieselbe mit Geschick und Wohlwollen ausgeführt, dass die Zwecke derselben, Verhütung des Nothstandes und der Verschleppung des Krankheitssaamens, fest und gleichmässig im Auge behalten werden, und dass in letzter Beziehung eine wachsame Controle geführt wird.

VI. Nach Ablauf der Krankheit müssen das Krankenzimmer und alle in demselben befindlichen Gegenstände, bei geschlossenen Fen-

---

[f]) Könnte der Desinfections-Process dem das Contagium erzeugenden Krankheits-Processe proportional durchgeführt werden, so, dass der Eintritt und das Fortbestehen beider Processe in dieselbe Zeit und denselben Raum fielen, und dass hinsichtlich des Verhältnisses des Chlors zum Contagium ein Ueberschuss auf Seiten des erstern vorhanden wäre, so würde die Absonderungsmaassregel zwar hinsichtlich der Krankenpflege immer noch als eine wünschenswerthe, aber in Ansehung der Verschleppung des Contagii als eine entbehrliche erachtet werden können. Eine so correcte Ausführung des Desinfections-Processes ist aber in keinem Falle mit Sicherheit vorauszusetzen und deshalb muss die Absonderungsmaassregel immer als ein sehr wichtiges Mittel zur Verhütung der Verbreitung der asiatischen Cholera erachtet werden.

stern, Thüren und Oefen, längere Zeit — wo möglich 12 Stunden, wenigstens aber mehrere Stunden — hindurch der *Morveau*'schen Räucherung ausgesetzt werden. Zur Desinfection eines Zimmers von gewöhnlicher Grösse sind ausreichend: sechs Unzen Kochsalz und vier Unzen pulverisirten Braunstein, welche gleichmässig gemengt auf einen irdenen Teller geschüttet, mit Wasser höchst mässig angefeuchtet und sodann mit fünf Unzen roher concentrirter Schwefelsäure ε) übergossen werden. Zuvor sind die Betten, Kleider u. s. w. im Zimmer auf Leinen oder Stühle zu hängen, Menschen, Nutzthiere und metallische Gegenstände aus dem Zimmer zu entfernen. Soll die *Morveau*'sche Räucherung zu dem bei II. gedachten verstärkten Desinfections-Processe angewandt werden, so muss das ebenerwähnte Gemenge entweder höchst wenig oder gar nicht angefeuchtet und die concentrirte Schwefelsäure nach und nach — damit die Dämpfe sich allmälig und nicht in einem unerträglichen und schädlichen Maasse entwickeln — hinzugegossen werden. Auch reicht zu solchem Zweck der vierte und sechste Theil der vorbezeichneten Quantitäten aus.

Bei Mischung der Schwefelsäure mit Wasser erfolgt eine Erhitzung. Wird daher das Gemenge von Braunstein und Kochsalz mit Wasser höchst mässig angefeuchtet, so erfolgt bei dem Zusatze der Schwefelsäure eine Erhitzung, welche das Emporsteigen der Chlordämpfe und die Desinfection der obern Räume und Gegenstände befördert. Wird zum Anfeuchten zu viel Wasser verwandt, so ist dies der Entwicklung des Chlors hinderlich.

Die bis dahin im Krankenzimmer gewesenen Personen müssen sich Hände, Gesicht, Haare mit Chlorkalk-Auflösung reinigen, sich auf kurze Zeit, so lange es thunlich, jener Räucherung aussetzen und sodann aus dem Zimmer entfernen, welches letztere demnächst geschlossen bleibt.

Die Genesenen müssen sich, bevor sie das Krankenzimmer verlassen, so viel als nach ärztlichem Ermessen zulässig, demselben Verfahren unterwerfen, sich am ganzen Körper mit warmem Wasser unter Zusatz von *Liquor Chlori* (XI.) waschen und reine Leibwäsche und Kleider anlegen, bevor sie das Krankenzimmer verlassen.

ε) Durch Unvorsichtigkeit in der Verwahrung oder Verwendung der zum Gebrauch in der häuslichen Oeconomie, z. B. zum Scheuern der Fussböden, zur Bereitung der Schuhwichse u. s. w. bestimmten concentrirten Schwefelsäure sind leider schon oft Vergiftungen, Kleiderbeschädigungen u. s. w. herbeigeführt worden. Wenn solche Unglücksfälle durch die zur Ausführung des Desinfections-Processes bestimmte Schwefelsäure herbeigeführt würden, so könnte dadurch leicht eine Renitenz gegen die Schutzmaassregeln veranlasst werden. Schon im Interesse der Sanitäts-Polizei muss deshalb die zur Ausführung des Desinfections-Processes bestimmte Schwefelsäure höchst deutlich signirt, sorgfältig verwahrt, ausserhalb der Anwendungszeit unter sicherm Verschluss gehalten und immer nur zuverlässigen, sachkundigen Personen anvertraut werden.

Nach vier bis zwölf Stunden wird das Zimmer geöffnet und es werden

a) die Bettüberzüge, Betttücher, Leibwäsche, Betten, Matratzen u. s. w. des Kranken entweder zwei Stunden hindurch in eine mit Sorgfalt so eben bereitete Chlorkalk-Auflösung, wobei zwei Unzen Chlorkalk auf zehn Quart, also etwa eine Kanne, Wasser, zu verwenden, versenkt mit einem Stabe in jener Flüssigkeit mehrmals durchwelgert und sodann unverzüglich mit gewöhnlichem Wasser gereinigt oder in angemessen geheizten Backöfen desinficirt,

b) die Bettstellen, Stühle, Tische, Wände, Fussböden und sonstigen Gegenstände mit Chlorkalk-Auflösung gereinigt und

c) das Lagerstroh unter Aufsicht verbrannt oder in die Düngergrube tief versenkt und mit Dünger bedeckt.

Die Wohnungen und Verhältnisse der Armen stellen der vollständigen Ausführung des eben beschriebenen, vollkommene Sicherheit gewährenden, Schluss-Desinfections-Verfahrens allerdings oft unübersteigliche Hindernisse entgegen. In solchen Fällen muss mit verdoppelter Sorgfalt und Umsicht das Mögliche geschehen, und es müssen namentlich schon während des Verlaufs der Krankheit der fortwährende (I.) und der verstärkte (II.) Desinfections-Process, sowie die Waschungen mit Chlorkalk-Auflösung um so vollständiger ausgeführt werden.

Die Ausführung des Schluss-Desinfections-Processes wird dadurch sehr erleichtert, dass dazu gemeinsame Anstalten getroffen und gemeinsame Personen bestellt werden.

Die mit Ausführung des Desinfections-Processes beauftragten Personen müssen, bevor sie an's Werk gehen, ihre Hände in Chlorkalk-Auflösung tauchen und diese Vorsichtsmaassregel öfters wiederholen, auch darauf aufmerksam gemacht werden, dass berauschende Getränke vor der Ansteckung nicht schützen, sondern dieselbe begünstigen, indem sie Aufmerksamkeit und Vorsicht vermindern.

VII. Die Leichen der an der asiatischen Cholera Verstorbenen müssen sobald als möglich der *Morveau*'schen Räucherung ausgesetzt, mit Chlorkalk-Auflösung übergossen, mit Chlorkalk bestreut, wo die Umstände es gestatten, in ein Betttuch, welches zuvor in Chlorkalk-Auflösung getaucht und nicht ausgewunden ist, gehüllt, wobei das Gesicht frei zu lassen, in abgesonderten Räumen untergebracht, wo möglich nicht abgewaschen und nicht umgezogen, zum Gottesacker nicht getragen, sondern gefahren werden.

Die mit der Besorgung der Leichen beauftragten Personen müssen, bevor sie an's Werk gehen, ihre Hände in Chlorkalk-Auflösung tauchen und diese Vorsichtsmaassregel während jener Verrichtungen öfters wiederholen.

In Betreff der Beerdigung der Leichen ist besonders zu beachten:

dass dieselbe nur dann vor Ablauf der gesetzlichen Frist erfolgt, wenn durch ein ärztliches Attest der Eintritt des wirklichen Todes, also der Fäulniss, festgestellt worden; dass die Leichenbegleitung sich so viel als möglich auf die nächsten Verwandten beschränkt; dass Versammlungen des Leichengefolges im Sterbehause vermieden werden; dass das Begräbniss am zweckmässigsten in den frühen Morgen- oder späten Abendstunden erfolgt; dass die Versenkung des Sarges geschieht, bevor die Functionen des Geistlichen eintreten. Es muss dabei gleichmässig Sorge getragen werden, dass einerseits die kirchlichen Gebräuche geschont und heilig gehalten, und dass andererseits der Verbreitung des Krankheitssaamens durch jene Gebräuche möglichst vorgebeugt und von Seiten der weltlichen und geistlichen Behörde im Einvernehmen gehandelt werde.

Sehr häufig hat sich der Fall ereignet, dass Begräbnisse zur Verbreitung der Krankheit Anlass gegeben, namentlich dass auswärtige, hinzugereiste Verwandte noch am Begräbnissorte erkrankten und starben, oder nach der Rückkehr in ihre Heimath erkrankten und die Krankheit dorthin verpflanzten.

VIII. Nach der vorliegenden Erfahrung gereicht es wesentlich zur Sicherstellung der Schutzmaassregeln und zur Erleichterung der Aerzte, wenn die Ausführung der verschiedenen Desinfections-Processe u. s. w. in eine Hand gelegt, nämlich bestimmten, vollkommen qualificirten Personen übertragen wird.

IX. Bei jedem Cholera-Falle müssen Nachforschungen darüber angestellt werden, in welchem Zusammenhange der vorliegende Krankheitsfall mit frühern oder spätern Fällen der Art steht, und nach Maassgabe der Resultate müssen auch dorthin die Schutzmaassregeln ausgedehnt werden.

X. Der Verheimlichung von Cholera-Fällen ist möglichst entgegenzuwirken, namentlich an Orten, woselbst die Cholera zum Ausbruch gekommen und zwar: in den Städten durch Aufforderung der Hauswirthe, auf den Gesundheitszustand der Hausbewohner ein wachsames Auge zu richten und Sorge zu tragen, dass verdächtige Fälle bald ärztlich untersucht werden; auf dem Lande durch tägliche Nachfragen von Haus zu Haus durch die Gemeindeboten oder einen Gerichtsmann. In Betreff der Unterscheidung der einheimischen von der asiatischen, in Europa erst seit dem Jahre 1831 beobachteten, Cholera kommt vornehmlich in Betracht, dass bei der einheimischen Cholera niemals vorkommen: die Entwicklung eines Contagii, die Entstehung und Verbreitung der Krankheit auf dem Wege der Ansteckung, die Verbreitung der Krankheit auf viele Mitglieder derselben Familie oder derselben Hausgenossenschaft, die Entwicklung des characteristischen *Typhus succedens* der asiatischen Cholera und die grosse Sterblichkeit, welche der letztern eigen ist.

XI. Der Erfolg der Schutzmaassregeln ist hauptsächlich davon abhängig, ob letztere beim Ausbruch der Krankheit unverzüglich in Wirksamkeit treten oder nicht, und in letzterm Falle, ob die Zwischenzeit erheblich, und ob während derselben durch den Verkehr das Contagium mehr oder weniger verschleppt worden.

Damit diese Zwischenzeit, so viel die Umstände gestatten, abgekürzt werde, müssen die Aerzte sich mit Chlorkalk in Portionen zu sechs Unzen (I.) und mit dem Material zur Ausführung der *Morveau*schen Räucherung (VI.) in voraus versehen und diese Gegenstände an Orten, woselbst die Cholera zum Ausbruch gekommen, so viel als möglich bei sich führen, um davon eintretenden Falls unverzüglich Gebrauch machen zu können.

Zum Reinigen der Hände des Arztes in Fällen, wo die Chlorkalk-Auflösung noch nicht aufgestellt ist, dient ein Fläschchen mit *Liquor Chlori cum Aq. commun.* Die leichtern und unentwickelten Fälle von asiatischer Cholera geben, der Erfahrung zufolge, zur Verkennung der Cholera, zur Verabsäumung der Schutzmaassregeln und zur Verbreitung dieser Krankheit leicht Anlass, so, dass ihre endlichen Folgen oft schwerer sind, als diejenigen der allerentwickeltsten Form. Die Vorsicht gebietet deshalb, in unentschiedenen, aber verdächtigen Fällen erstgedachter Art von dem Chlor als Desinfections-Mittel bei Zeiten Gebrauch zu machen.

XII. Viele Personen haben aus Unkenntniss der Vorsichtsmaassregeln und aus Mangel an Uebung in Anwendung derselben sowohl bei der Krankenpflege als bei der Besorgung der Leichen, der Leib- und Bettwäsche u. s. w. zur Verbreitung der Cholera auf sich selbst und Andere beigetragen.

Insoweit jene Geschäfte nicht durch die Familie selbst besorgt werden, ist es zweckmässig, solche bestimmten, geeigneten, vom Physikus gehörig mit Anweisung versehenen Personen anzuvertrauen. Diese Anweisung muss sich insbesondere auch erstrecken auf die gehörige Benutzung und Ergänzung der in den Krankenzimmern aufgestellten Chlorkalk-Auflösung und des Chlorkalkbreies (I.), das Reinigen der Abtritte (IV.), die Verhütung jedes unnöthigen Verkehrs in den Krankenzimmern (V.), die Desinfection der Leib- und Bettwäsche, der Betten, Matratzen u. s. w. (VI.), der Leichen (VII.).

XIII. Jede Ortsbehörde ist verpflichtet, bei Zeiten die erforderlichen Schritte zu thun, damit, wenn die Cholera zum Ausbruch kommen sollte, die nöthigen Einrichtungen vorhanden sind, sowohl zur Aufnahme, zur ärztlichen und allgemeinen Pflege solcher Kranken, welche jene Pflege in ihren Wohnungen nicht hinreichend finden können oder ihre Aufnahme in die Krankenanstalt selbst wünschen, als auch zur vollständigen Verpflegung der an der Cholera erkrankten, in ihren Wohnungen verbleibenden Armen.

XIV. Demnächst muss von der Ortsbehörde auf Beschaffung ge-

eigneter Räume zur Unterbringung der an der Cholera Verstorbenen in Voraus Bedacht genommen werden, damit, wenn es nothwendig erscheint, die Leichen aus den Wohnungen, namentlich der ärmern Leute, wenn es denselben an abgesonderten Räumen fehlt, entfernt und bis zur Beerdigung untergebracht werden können.

XV. Die Kreis-Physiker haben, in Folge ihrer amtlichen Stellung, in der sanitäts-polizeilichen Behandlung der ansteckenden Krankheiten die meiste Uebung und Erfahrung, und müssen deshalb vorzugsweise mitwirken bei der Anordnung, Leitung und Ausführung der Schutzmaassregeln, auch mit den betreffenden Verwaltungsbehörden darüber wachen, dass in Ansehung der allgemeinen und ärztlichen Pflege der Armen-Kranken Mängel und Uebelstände nicht eintreten oder sofort beseitigt werden.

Die Aerzte müssen von jedem in ihrer Praxis vorkommenden Cholera-Fall, desgleichen von jeder in dieser Beziehung verdächtigen Erkrankung unverzüglich der Behörde Anzeige machen, nach den bei (XI.) gegebenen Vorschriften verfahren und an der Ueberwachung der angeordneten Schutzmaassregeln bei Gelegenheit ihrer Krankenbesuche Theil nehmen.

XVI. In Ausführung der Schutzmaassregeln gegen die asiatische Cholera sind die Hauptpunkte: dass dabei von Seiten der Behörden, der Aerzte und des Publikums im Einverständniss, mit gegenseitigem Vertrauen und mit Bereitwilligkeit, dem Gemeinwohl ein Opfer zu bringen und zum Schutze des Publikums gegen die Cholera sich kleinen Unbequemlichkeiten gern zu unterziehen, ferner unter Vermeidung von Aufsehen und Aufregung mit Gelassenheit und Sorgfalt verfahren, dass jene Maassregeln nach den obwaltenden Umständen abgemessen, jede Uebertreibung [h]) oder Unzulänglichkeit vermieden

---

[h]) Die Erfahrung hat zwar gelehrt, dass in Papierfabriken, Bleichanstalten u. s. w. viele Menschen ohne Nachtheil für ihre Gesundheit den grössten Theil ihrer Zeit in einer Luft zubringen, welche in weit höherm Grade, als dies bei dem fortwährenden Desinfections-Process der Fall, mit Chlor gemengt ist, und dass also von der unnöthigen Steigerung des Chlorgehalts der Zimmerluft nicht sofort Nachtheile für die Gesundheit zu besorgen stehen (vergl. „Bericht an die Königl. Regierung zu Liegnitz über die Unschädlichkeit des Chlors bei der Desinfection", abgedruckt in der von dem Vereine für Heilkunde in Preussen herausgegebenen Medicinischen Zeitung für 1853, S. 123); inzwischen kann durch solche unnöthige Belästigung der Bewohner leicht Renitenz gegen diese wichtige Schutzmaassregel hervorgerufen werden, und schon deshalb muss bei dem Desinfections-Process jede Ueberschreitung des erforderlichen Maasses sorgfältig vermieden werden. Wenn die zu desinficirende Leib- und Bettwäsche u. s. w. zu lange der Einwirkung der Chlorkalklösung ausgesetzt bleibt oder zur Bereitung der letztern zu viel Chlorkalk verwandt ist, so kann dadurch die Haltbarkeit jener Gegenstände gefährdet und auf diesem Wege gegen jene höchst wichtige Maassregel Renitenz hervorgerufen wer-

wird, und dass die Sachverständigen bemüht sind, das Publikum über den Zweck und den Nutzen der Schutzmaassregeln im Sinne des Gesetzes aufzuklären. Wenn in einzelnen Fällen wegen ungewöhnlicher Hindernisse die Ausführung der Schutzmaassregeln unzulänglich bewirkt worden, so muss dieser Umstand eine Veranlassung abgeben, in den übrigen Fällen um so sorgfältiger und vollständiger in Vollziehung jener Maassregeln zu verfahren.

XVII. Als Vorbauungsmittel gegen die asiatische Cholera hat sich das *Chininum sulphuricum* — wovon täglich zweimal eine Messerspitze voll (ein halber Gran) trocken auf die Zunge zu legen und mit einigen Schlucken Wasser zu nehmen — seit dem Jahre 1832 im hiesigen Regierungs-Bezirk dergestalt bewährt, dass dasselbe alle Empfehlung verdient, vorzüglich für solche Personen, welche der Ansteckungsgelegenheit besonders ausgesetzt sind oder eine besondere Disposition zur asiatischen Cholera zu haben vermeinen; vergl. die Medicinische Zeitung 1850, S. 129. In Ansehung der Diät hat Mässigkeit im Gewohnten und bei eintretendem Unwohlsein zunächst das sofortige Verbleiben im Bette als das Wichtigste sich ergeben.

Liegnitz, den 1. August 1853.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

VIII. Betreffend die Vorsichtsmaassregeln nach Ueberschwemmungen.

Die kürzlich stattgefundenen Ueberschwemmungen, wodurch an mehreren Orten die Wohnungen vom Wasser gelitten haben, veranlassen uns, auf die Gefahr aufmerksam zu machen, welche aus dem zu schnellen und unvorsichtigen Wiederbewohnen der unter Wasser gesetzt gewesenen Wohnungen entsteht. Wenn die Wirkung der Feuchtigkeit, die sich in den Wänden und Fussböden gesammelt hat, vorzüglich auf Kinder und schwächliche Personen nachtheilig sich äussert, so werden doch auch die stärkern Constitutionen den schädlichen Folgen einer durchnässten und ohne vorherige Austrocknung zu früh

---

den, welche schon im Interesse der Sanitäts-Polizei mit aller Sorgfalt zu verhüten ist. Aehnliche Nachtheile ergeben sich, wenn gegen die Vorschrift zu VI. unterlassen wird, vor Ausführung der *Morveau*'schen Räucherung Menschen, Nutzthiere und metallische Gegenstände aus dem betreffenden Lokal zu entfernen. Was die metallischen Gegenstände, namentlich metallische Werkzeuge der Handwerker, betrifft, so müssen dieselben schon eine Stunde nach Einleitung des fortwährenden Desinfections-Processes (I.) aus dem betreffenden Lokal entfernt und rein abgerieben werden.

wieder bezogenen Wohnung nicht entgehen, und diese Folgen werden sich bald in Gliederreissen, Drüsengeschwülsten, wassersüchtigen Anschwellungen, Engbrüstigkeit und zuletzt in bösartigen Fiebern äussern.

Um diesen schädlichen Folgen vorzubeugen, bleibt es zunächst erforderlich, dass in allen Fällen, wo die Nothwendigkeit es erheischt, die mit Wasser angefüllt gewesenen Wohnungen bald wieder zu beziehen, für die schleunige und vollständige Austrocknung derselben, so wie für die Entfernung des zurückgebliebenen Schlammes nach Möglichkeit Sorge getragen werde. Zu dem Ende müssen Wände und Fussboden mit reinem Wasser von allem Schmutz mehrmals gesäubert, und wo es sich irgend thun lässt, die hölzernen Fussböden aufgerissen, die Dielen nach geschehener Säuberung an der Luft getrocknet und erst, wenn der darunter gelegene durchwässerte Boden entfernt und durch trockenen Sand oder andern trocknen Boden ersetzt worden, wieder gelegt werden. Das Austrocknen der Wände und des Fussbodens wird durch freien Luftzug am besten befördert, muss in Wohnzimmern aber auch durch Einheizen und öfteres Lüften der Zimmer, um die feuchten Dünste zu entfernen, unterstützt werden.

Auch die tiefern Räume, Keller, Gewölbe, sind auf's Sorgfältigste von allen in ihnen enthaltenen Feuchtigkeiten zu befreien, weil diese, bei verhindertem Zutritt der Luft, zwar später, aber sicher, und dann desto heftiger und bedeutender, ihre schädlichen Folgen äussern.

Bei aller angewendeten Mühe werden sich dennoch faulige und übel riechende Dünste entwickeln, welche zu entfernen und unschädlich zu machen, eben so wenig schwer als kostspielig ist. Das hierzu anzuwendende Mittel ist der übersalzsaure Kalk *(calcaria oxymuriatica)*, welcher in den meisten Apotheken zu einem sehr billigen Preise zu haben, und den *Morveau*'schen Räucherungen vorzuziehen ist. Ein Pfund dieses Kalks, in einem Eimer Wasser aufgelöst, giebt ein gutes Verhältniss. Mit diesem Wasser müssen die Wände und selbst die Fussböden mehrere Male mittelst starker, an Stöcken gebundener Packleinwand überstrichen werden, bis jeder modrige Geruch sich verloren hat; es kann dies Ueberstreichen auch in der Folge noch von Zeit zu Zeit, jedoch mit frisch bereitetem Kalkwasser wiederholt werden. Erlauben es die Verhältnisse nicht, das vollständige Austrocknen aller Theile der Wohnung abzuwarten, so ist besondere Rücksicht darauf zu nehmen, dass die nächtlichen Lagerstellen nach Möglichkeit von den noch feuchten Wänden entfernt werden; auch wird es gut sein, das in den Bettstellen befindliche Stroh so oft wie möglich durch trockenes zu ersetzen, da sich die feuchten Dünste darin sammeln, und die Betten etc. täglich zu lüften. Alle übrigen Gegenstände, welche vom Wasser getroffen worden, müssen ebenfalls auf's Sorgfältigste getrocknet werden, wohin zunächst auch die Kleidungsstücke, die Vorräthe von Kartoffeln, Gemüse und sonstigen Nahrungsmitteln gehören, welche dem Verderben leichter ausgesetzt, nicht nur durch den Genuss, son-

dern eben so sehr durch die aus ihnen entwickelten mephitischen Ausdünstungen schaden. Die überschwemmt gewesenen Brunnen müssen von Grund aus von allem Schlamm gesäubert werden. Dabei empfehlen wir trockene und warme Kleidung. Auch die Stallungen sind einer ähnlichen Austrocknung und Reinigung zu unterwerfen, wenn sich die schädlichen Wirkungen der Ueberschwemmung nicht auch auf die Hausthiere äussern sollen. Dazu ist aber auch erforderlich, dass das vielleicht vom Wasser angefeuchtete Futter derselben vor dem Gebrauche auf's Sorgfältigste getrocknet und gelüftet, und beim Füttern etwas Salz dazwischen gemengt werde.

Wir beauftragen die Kreis- und Orts-Behörden, die vorstehende Bekanntmachung auf's Schleunigste zur allgemeinen Kenntniss der Einwohner der überschwemmten Ortschaften zu bringen.

Danzig, den 3. April 1827.

Königl. Preussische Regierung. Abtheilung des Innern.

IX. Betreffend die Aufnahme der Gemüthskranken in Privat-Irrenanstalten.

Es ist vorgekommen, dass Gemüthskranke in Privat-Irrenanstalten aufgenommen worden sind, ohne dass den Gerichten, in deren Bezirk sie ihren gesetzlichen Wohnsitz hatten, die Aufnahme angezeigt ist, oder wenigstens ohne dass der Nachweis über die vorschriftsmässig bewirkte Anzeige geführt werden konnte.

Wir weisen daher die Vorsteher der öffentlichen wie Privat-Irrenanstalten wiederholt an, von jeder Aufnahme eines Gemüthskranken in den ersten 24 Stunden nach dem Eintritt desselben der Gerichts-Behörde, in deren Bezirk der Kranke seinen Wohnsitz hat, schriftliche Anzeige zu machen und sich darüber, dass diese erfolgt sei, Bescheinigung ertheilen zu lassen.

Die Bürgermeister der Gemeinden, in welchen sich die Anstalten befinden, in hiesiger Stadt der Königliche Polizei-Director, haben sich periodisch, wenigstens vierteljährlich, von der Befolgung dieser Anordnung zu überzeugen, entdeckte Fälle ihrer Nichtachtung aber sofort zu unserer Kenntniss zu bringen. Unterlassung der Anzeige wird bei öffentlichen Irrenanstalten im Disciplinarwege gerügt werden; bei den Inhabern von Privat-Irrenanstalten werden wir nach den Umständen die Entziehung der Concession in Erwägung nehmen.

Köln, den 29. März 1854.

Königl. Regierung.

X. Betreffend die Verpflegung der unehelichen Kinder.

Die Erfahrung hat gelehrt, dass diejenigen unehelichen Kinder, welche der Pflege Seitens ihrer Angehörigen ermangeln und gegen Kostgeld von fremden Personen verpflegt werden, hin und wieder sowohl leiblich als geistig der Verwahrlosung ausgesetzt sind, und dass aus diesem Uebelstande sowohl für solche Kinder als auch für die betreffende Gemeinde und den Staat nach und nach erhebliche Nachtheile sich entwickeln.

Den Orts-Polizeibehörden liegt ob, diese Nachtheile, so viel die Umstände irgend gestatten, zu beseitigen oder zu mindern. In dieser Beziehung ergehen folgende Bestimmungen:

1. Jede Orts-Polizeibehörde führt nach beifolgendem Schema eine Nachweisung derjenigen in der Gemeinde vorhandenen unehelichen Kinder, welche das vierte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, und nicht unmittelbar von ihren Angehörigen, sondern gegen ein Kostgeld von fremden Personen verpflegt werden.
2. In Fällen, wo die Verpflegung geschieht entweder Seitens der Mutter oder fremder Personen, aber ohne dass von Letztern Anspruch auf Entschädigung gemacht wird, ist im Allgemeinen anzunehmen, dass die Pflege aus Beweggründen erfolgt, welche vor gedachter Verwahrlosung am besten sicher stellen und in allen diesen Fällen hat die Ortsbehörde zwar den Gegenstand im Allgemeinen mit zu überwachen, sich aber jeder Einschreitung zu enthalten, bis Thatsachen vorliegen, aus welchen eine leibliche oder geistige Verwahrlosung gefolgert werden kann.
3. In solchen Fällen, wo die Verpflegung gegen Entschädigung erfolgt, hat die Orts-Polizeibehörde nach Befinden, mit Zuziehung des Communal-Arztes, Ueberzeugung zu nehmen, ob dieselbe in leiblicher und geistiger Beziehung für angemessen und genügend zu erachten oder nicht, und im letzten Falle nach Rücksprache mit dem Vormunde die nöthigen Schritte zur Beseitigung der vorgefundenen Uebelstände zu thun.
4. Die Orts-Polizeibehörde kann, um ihrer bei 3) gedachten Obliegenheit um so besser zu entsprechen, sich angemessener Organe bedienen. Als solche Organe sind zu erachten: die am Orte bereits vorhandenen oder künftig sich bildenden Wohlthätigkeitsvereine oder einzelne Personen, deren rege Theilnahme an der öffentlichen Wohlfahrt sich bereits bewährt hat, insofern dieselben zur Mitwirkung in der Sache sich bereit erklären. Die Wirksamkeit jener Organe beschränkt sich aber auf Ueberwachung der leiblichen und geistigen Pflege, Bezeichnung der Punkte, in welchen jene Pflege unzulänglich befunden worden, und der Maassregeln, welche zur Verbesserung der Pflege für

angemessen erachtet werden. Die zur angemessenen und zulänglichen Pflege erforderlichen Mittel sind in der Regel nicht von jenen Organen zu gewähren, sondern von denjenigen zu leisten, welche dazu gesetzlich verpflichtet sind (vergl. §. 1015. u. f. Tit. 1. Thl. II. des A. L. R., §. 612. u. f. Anhang §. 95. §. 628. u. f. Tit. 2. Thl. II. des A. L. R.).

Die Ortsbehörden haben darüber zu wachen *resp.* durch den Vormund und durch das vormundschaftliche Gericht, welchem erforderlichen Falles Anzeige zu machen ist, dahin zu wirken, dass jene Mittel in dem erforderlichen Maasse und zur rechten Zeit gewährt werden.

5. Die Polizeibehörden der Städte reichen bis zum 1. Februar jeden Jahres die auf das zunächst verflossene Jahr bezügliche Nachweisung *ad* 1) an uns ein, damit wir daraus Ueberzeugung nehmen können, ob die Pflege angemessen und zulänglich befunden worden oder nicht, und ob im letzten Falle Seitens der Ortsbehörde die nöthigen Schritte zur Beseitigung vorhandener Mängel und Uebelstände gethan sind. Die Orts-Polizeibehörden des platten Landes reichen zu dem eben bezeichneten Zweck und Termin die diesfällige Nachweisung dem Landrath ein, welcher dieselbe in eben gedachter Weise, nach Befinden mit Zuziehung des Kreis-Physikus, zu prüfen *event.* die nöthigen Verfügungen zu erlassen und am 1. Mai jeden Jahres einen summarischen Bericht an uns über die Lage der Sache im Allgemeinen zu erstatten hat.
6. Die Ortsbehörden derjenigen Orte, an welchen Kinder der in Rede stehenden Kategorie nicht vorhanden sind, haben an die *ad* 5 gedachten Behörden zu dem ebendaselbst bestimmten Termin Negativ-Berichte zu erstatten.

Liegnitz, den 10. Februar 1853.

Königl. Regierung.

Nachweisung

derjenigen unehelichen Kinder in Kreis , welche innerhalb des Zeitraums vom 1. Januar bis letzten December 185 der Pflege Seitens ihrer Angehörigen ermangelten und gegen Kostgeld von fremden Personen verpflegt wurden.

Nr.	Vor- und Zuname der Pfleglinge.	Deren Alter		Name und Stand des Pflegers.	Name und Stand dessen, welcher die Pflege überwacht.	Bemerkungen der Orts-Polizeibehörde darüber: ob die Pflege angemessen und zulänglich befunden worden oder nicht, und was im letzten Falle verfügt und wirklich verbessert worden.	Für den Fall des Abganges, Angabe des jetzigen Aufenthaltsortes oder der Krankheit, an welcher der Tod erfolgt, und des Arztes, welcher die ärztliche Behandlung geleitet.
		Jahr.	Monat.				

XI. Betreffend die Einrichtung der Nähnadel-Schleifwerkstätten.

§. 1. Als Fabrik-Werkstätten zum Schleifen der Nähnadeln dürfen in Zukunft nur solche Räume benutzt werden, welche gedielt oder gepflastert, mit dicht geschlossenen Decken und wohl erhaltenen Fenstern versehen, mindestens zehn Fuss im Lichten hoch sind und mit Oefen geheizt werden können. Für gegenwärtig schon vorhandene Nadelschleifereien genügt eine Höhe von 8 Fuss.

§. 2. Der Schleifstein muss von dem Raume, in welchem der Schleifer arbeitet, durch eine vom Boden bis zur Decke reichende Scheidewand oder durch einen den Stein rings einschliessenden Mantel getrennt sein.

§. 3. In diese Scheidewand oder den Mantel ist der seither übliche, die Schleiföffnung enthaltende eiserne Schirm einzufügen. Diese Oeffnung darf nicht breiter sein, als zur freien Bewegung des Steines nöthig ist, und muss mit einem dachartigen Vorsprunge gegen das Herausprühen der Funken und zur Abwehr des Staubes überkleidet werden.

§. 4. Die Steine sind so zu stellen, dass die Mitte der Schleiföffnung mindestens 1 Fuss höher ist, als die obere Kante des Arbeitssitzes.

§. 5. Es dürfen fortan keine neuen Schleifer vor vollendetem 14ten Jahre, auch nicht als Lehrlinge, zur Arbeit angenommen werden. Von der Annahme eines jeden neuen Schleifers ist der Orts-Polizeibehörde binnen 8 Tagen Anzeige zu machen.

§. 6. Diese Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1855 in Kraft. Uebertretungen derselben werden mit Geldstrafe bis zu 10 Thalern bestraft. Auch sind die vorschriftswidrig eingerichteten Schleifereien polizeilich zu schliessen.

Arnsberg, den 25. März 1854.

Königl. Regierung.

XII. Betreffend die thierärztliche Ueberwachung der Viehmärkte.

Nach einer Mittheilung des Herrn Ober-Präsidenten hat das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten unter Modification des Rescripts vom 24. April 1848 (Verw. Min.-Blatt S. 232.) gestattet, dass diejenigen Communen, denen das Abhalten von Vieh- *resp.* Pferdemärkten erlaubt ist, auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 verpflichtet werden, diese Märkte auf ihre Kosten durch approbirte Thierärzte in veterinär-polizeilicher Beziehung überwachen zu lassen.

Ew. etc. wollen daher den betheiligten Communen unter Verweisung auf die Verantwortlichkeit, die für sie daraus erwachsen würde, wenn in Folge mangelhafter Beaufsichtigung des Marktverkehrs der auch für Menschen so gefährliche Rotz sich verbreiten sollte, empfehlen, wegen einer solchen regelmässigen Ueberwachung der Viehmärkte mit approbirten Thierärzten Verträge abzuschliessen.

Von dem Ergebniss dieser Empfehlung erwarten wir binnen 3 Monaten Anzeige; von allen Fällen aber, wo auf einem Viehmarkte der Rotz beobachtet worden, ist uns im Zeitungsbericht Nachricht zu geben.

Oppeln, den 19. Juni 1853.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

An

sämmtliche Königl. Landräthe des Regierungs-Bezirks.

XIII. Betreffend die Medicinal-Pfuscherei.

Mit Bezugnahme auf frühere Bekanntmachungen und in Folge der bestehenden Verordnungen wird dem Medicinal-Personale des diesseitigen Verwaltungs-Bezirks hierdurch in Erinnerung gebracht, dass die praktischen Aerzte sich zu den in ihrer Praxis vorkommenden chirurgischen Dienstleistungen nicht der Barbierer und anderer nicht approbirter Personen, sondern lediglich der approbirten Wundärzte bedienen dürfen, da von Nothfällen, in welchen Erstere ausnahmsweise zu dergleichen Geschäften ab und zu herangezogen werden mussten, wohl auf dem platten Lande und in kleinen Städten, nicht aber hierorts die Rede sein kann. Dasselbe gilt in Rücksicht der Assistenz, welche sich approbirte Geburtshelfer bei Entbindungen leisten lassen, so weit diese überhaupt eine Beistandsleistung durch andere Personen, als durch approbirte Hebammen, bedingen können. Diejenigen Herrn Aerzte, welche durch Verabsäumung dieser Anordnung der Pfuscherei nicht approbirter Medicinal-Personen Vorschub leisten, machen sich für die Contravention und den etwa dadurch bewirkten Schaden verantwortlich, während die Pfuscher selbst, auch ohne Schaden oder Nachtheil bewirkt zu haben, der gesetzlichen Strafe anheimfallen.

Berlin, den 15. April 1854.

Königl. Polizei-Präsidium.

v. Hinckeldey.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

10.

Fahrlässige Tödtung durch Kunstfehler?

Superarbitrium der Königl. wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen.

Geschichts-Erzählung.

Der zwölfjährige *Wilhelm R.*, ein kräftiger und gesunder Knabe, war am 8. März 1845, indem er das eine Pferd eines zweirädrigen, leeren und mit 2 Pferden bespannten Karrens am Zügel führte, auf der mit Glatteis bedeckten Chaussée ausgeglitten und so zur Erde gefallen, dass das Rad des Karrens über seinen rechten Fuss gegangen war. Der Knabe musste von seinem, ihn begleitenden Vater, den Colon *R.*, auf dem vorher mit Heu belegten Karren nach Hause geschafft werden. Hier wurde er sogleich zu Bette gelegt und von dem herbeigerufenen Dr. *M.* etwa eine Stunde nach der Verletzung untersucht. Der Dr. *M.* fand den rechten Oberschenkel des Knaben in der Mitte zerbrochen, ausserdem das Kniegelenk in seinen Seitenbändern zerrissen, dergestalt, dass man den Ober- und Unter-

schenkel bedeutend seitwärts hin- und herschieben konnte. Der Knochenbruch war ein einfacher und nicht gefährlich. Dagegen stellte sich die erwähnte Zerreissung der Seitenbänder des Kniegelenks von vornherein als durchaus schlimm und gefährlich dar.

Der Vater *R.* hat von der fraglichen Verletzung des Kniegelenks nur wahrgenommen, dass dasselbe etwas angeschwollen war und dass diese Anschwellung am andern Tage zugenommen hatte.

Die Ehefrau *R.* giebt an, der Dr. *M.* habe nach der an ihrem Sohn wahrgenommenen Untersuchung gesagt, der rechte Oberschenkel sei in der Mitte gebrochen, und habe sie nicht gehört und erinnere sich durchaus nicht, dass der genannte Arzt von einer gleichzeitigen Zerreissung der Kniegelenkbänder damals oder später etwas geäussert habe.

Nach Aussage des Vaters scheint zunächst ein Strohladenverband angelegt worden zu sein. Der Dr. *M.* dagegen giebt an, er sei von vornherein nicht zum Verband geschritten, weil er besorgt habe, die Entzündung des verletzten Kniegelenks dadurch zu fördern. Er behandelte deshalb den Knaben antiphlogistisch, mittelst Anwendung von Blutegeln und kalten Umschlägen *resp.* Eisblasen auf die Bruchstelle. Die Anwendung dieser Mittel auf und neben dem Knie hatte der Dr. *M.*, nach Versicherung der Ehefrau *R.*, nicht angeordnet. Für die angewendeten Blutegel musste die Ehefrau *R.* 3—4 Rthlr. zahlen.

Erst am 17. Tage nach der Verletzung, den 25. März, legte der Dr. *M.* den Verband an, nachdem er zuvor die Reposition vorgenommen hatte. Er wikkelte Unterschenkel, Knie und Oberschenkel sorgfältig

ein, bedeckte letztern zudem mit leichten Pappschienen und lagerte den Knaben auf dem von *Amesbury* angegebenen Bruchbette. Während der Knabe im Anfang nur über Schmerzen in der Bruchstelle geklagt hatte, entstanden nun, nach Anlegung dieser Maschine, Schmerzen im ganzen rechten Fusse. Am dritten Tage (28. März) erneuerte der Dr. *M.* den Verband, weil seiner Ansicht nach in Folge der zu grossen Kürze des Mittelbretts am Bruchbette eine Biegung des Oberschenkels stattgefunden hatte. Der Knabe wurde im Verlauf einer halben Stunde nach diesem Verbande geistig sehr aufgeregt, was indessen der Dr. *M.* seinem ungeduldigen Temperament zuschreiben zu müssen glaubte, und daher ein Sedativum verordnete. Der dritte Verband erfolgte am 2. April, wobei noch gar keine Entzündung sich zu erkennen gab. Am zehnten Tage nach Anlegung des Verbandes aber zeigten sich unten am Zehen des kranken Fusses schwärzlich aussehende Blasen, und da der Knabe über den Druck der Maschine fortwährend jammerte, so machte der Vater den Dr. *M.* darauf aufmerksam. Dieser entgegnete, dass er (der *R.*) das nicht verstehe (— Aussage des Vaters).

Am 10. April (dem 15. Tage nach Anlegung des Verbandes) zeigte sich am Kniegelenk eine Blutung und Eiterung in der Mitte der Kniekehle. Der Dr. *M.* entfernte nun die Maschine, und liess nur eine leichte, mit schwachem Essig befeuchtete Compresse überschlagen (*Fol.* 5. der Untersuchungs-Acten). An einer andern Stelle dieser Acten (*Fol.* 22.) giebt der Dr. *M.* dagegen an, er habe den Kranken auf dem Bruchbette liegen lassen, die beiden untern Bretter desselben aber in einem grössern Winkel auseinander gestellt. Nachdem die eitrige

Zerstörung in der Kniekehle während der folgenden Tage bedeutend zugenommen hatte, wurde am 12. April der Kreiswundarzt *G.* zugezogen. Dieser soll nach Versicherung des Dr. *M.* erklärt haben, dass der zerbrochene Oberschenkel schon recht gut zusammengewachsen, das Kniegelenk aber nach beiden Seiten abnorm beweglich und daher in seinen Weichtheilen ursprünglich verletzt gewesen sei. Der Kreiswundarzt *G.* sagt dagegen Folgendes aus: Die Untersuchung des aus dem Streckbette herausgenommenen rechten Oberschenkels bekundete einen seit mehrern Wochen bestandenen einfachen Knochenbruch. Nachdem der das Fussgelenk umgebende Schnürstrumpf entfernt war, ergab sich, dass dieser Theil des Fusses kalt, livide und ohne Gefühl, und bereits gangränös war. Die Weichtheile der Kniekehle waren sammt und sonders in Sphacelus übergegangen. Man konnte mit der Fingerspitze leicht bis zu dem entblössten brandigten Theil des Kniegelenks eindringen, fühlte aber keine Pulsation der *Arteria poplitea*, so dass diese verschlossen und die stattgehabte Blutung aus einer Kranzarterie erfolgt sein musste. Die Leistengegend war durch Gegenextension von Seiten der Maschine wund geworden.

Der Kreisphysikus Dr. *N.* aus D., welcher am 19. April zugezogen worden, bestätigt den Befund des etc. *G.* in allen Punkten.

Am 26. Mai fiel der brandige Fuss im Fussgelenk ab; am 31. Mai erfolgte der Tod des *Wilhelm R.* in Folge völliger Entkräftung. Eine Oeffnung der Leiche oder Untersuchung des verletzten Beins wurden nicht vorgenommen.

Der Kreisphysikus Dr. *N.* und der Kreiswundarzt

G. sind der Ansicht, der einfache und an einer günstigen Stelle befindlich gewesene Oberschenkelbruch habe durch einen zweckmässigen Verband leicht geheilt werden können; durch die kunstwidrige Anwendung des *Amesbury*'schen Bruchbetts von Seiten des Dr. *M.* aber sei die brandige Zerstörung des Fusses, Vereiterung des Kniegelenks und dadurch der Tod des *Wilhelm R.* herbeigeführt worden. An eine Amputation des Oberschenkels sei nicht mehr zu denken gewesen, weil der ganze Oberschenkel krank, das Allgemeinbefinden sehr getrübt und lentescirendes Fieber vorhanden gewesen sei.

Der Dr. *M.* dagegen weist den ihm gemachten Vorwurf kunstwidriger Behandlung mit Entschiedenheit zurück, behauptet vielmehr, der Grund des Todes habe lediglich in der ursprünglich vorhanden gewesenen Knieverletzung gelegen. Vielleicht habe der Knabe durch die Amputation des Oberschenkels noch gerettet werden können, und diese Operation habe sich allerdings auch im untern Drittheil des Oberschenkels ausführen lassen. Er (der Dr. *M.*) habe diese Operation vorgeschlagen; dieselbe sei aber von dem Kreiswundarzt *G.* abgelehnt worden.

Das den Acten beigefügte Bruchbett, welches übrigens in mehrern Theilen defect ist, ist ein dem von *Amesbury* angegebenen nachgebildetes doppeltes *Planum inclinatum.*

In der Mitte der doppelt geneigten Ebene hatte der Dr. *M.* eine Schraube angebracht, welche durch eine an derselben angebrachte gepolsterte Krücke auf die Kniekehle wirken und durch Erhebung des Knie's eine stärkere Extension des Oberschenkels beschaffen sollte.

Gutachten.

Von dem Criminal-Senat des Königl. Appellations-Gerichts zu M. sind uns nachstehende Fragen zur Beantwortung vorgelegt worden:

1) Hat sich der Angeklagte Dr. *M.* bei der Behandlung des Knaben *Wilhelm R.* eines fahrlässigen und kunstwidrigen Verfahrens schuldig gemacht?
2) Hat diese Behandlung den brandigen Zustand des verletzten Fusses herbeigeführt, und ist dieser brandige Zustand die Ursache des Todes des *Wilhelm R.* gewesen?
3) Hätte durch eine am 12. April 1845 oder später vorgenommene Amputation des gebrochenen Oberschenkels der tödtliche Ausgang abgewendet werden können?

Ad 1. Das Medicinal-Collegium zu R. hat in seinem Gutachten diese Frage in allen ihren Punkten bejahend beantwortet.

Der Vorwurf der Fahrlässigkeit in der Behandlung ist vom Medicinal-Collegium zu R. dem Dr. *M.* vorzüglich deshalb gemacht worden, weil derselbe den *Wilhelm R.* in der Zeit vom 2. bis zum 10. April nur dreimal, d. h. am 2., 5. und 10. April, besucht habe.

Allerdings ist es wünschenswerth und rathsam, selbst bei einfachen Beinbrüchen, häufiger nachzusehen, weil auch der kunstgerecht und gut angelegte Verband Druck und Wundsein veranlassen, und dadurch den Verlauf des Heilungs-Processes stören kann. Wollte man aber das Princip aufstellen, dass jeder mit einfachem Beinbruch Behaftete täglich oder häufiger als dreimal in 8 Tagen besucht werden müsse, so würde

man von dem Wundarzt etwas Unbilliges und oftmals nicht Ausführbares verlangen. Es muss vielmehr dem Urtheil und Gewissen des Arztes selbst überlassen bleiben, in derartigen Fällen seine Besuche so oft zu wiederholen, als er es für erforderlich hält. Eine Normalzahl kann hier überall nicht aufgestellt werden, wenn man nicht der einen oder andern Partei, dem Arzt oder dem Kranken zu nahe treten will.

Es fragt sich also nur, ob der vorliegende Fall von der Art war, dass Pflicht und Gewissen des Arztes häufigere Besuche geboten hätten, oder ob dieser Fall nicht von Seiten des Dr. *M.* eine solche Auffassung zuliess, dass die Anzahl der von ihm geleisteten Besuche genügend erscheinen konnte.

Mit vollkommener Sicherheit dürfte diese Frage aus den vorliegenden Acten nicht beantwortet werden können. Denn bei der langen Zeit von 5 Jahren, welche seit dem Tode des *Wilhelm R.* verflossen waren, bevor die gerichtliche Vernehmung stattfand, konnten die Angaben der Eheleute *R.*, wie dieselben es auch selbst erklären, nur höchst unvollständig und allgemein gehalten sein, und müssen wir uns daher vorzugsweise mit der ebenfalls nur aus der Erinnerung niedergeschriebenen Krankheits-Geschichte begnügen, welche uns von dem Angeklagten selbst überliefert worden ist. Denn das die Angaben des Kreisphysikus Dr. *N.* und des Kreiswundarztes *G.* überall nicht in Betracht kommen können, sobald es sich um Beurtheilung des Zustandes des *Wilhelm R.* vor dem 12. April handelt, versteht sich von selbst.

Der Vorwurf der Fahrlässigkeit in der Behandlung wegen nicht oft genug geleisteter Besuche würde den

Dr. *M.* allerdings treffen, wenn es sich aus den Acten erweisen liesse, dass derselbe am 2. April den Zustand des verletzten Beins noch als bedenklich oder den 7 Tage früher angelegten Apparat als nicht in allen Beziehungen zweckentsprechend erkannt habe.

Die Aussagen der Eheleute *R.* können in dieser Beziehung nicht maassgebend sein, weil dieselben zwar ganz allgemein angeben, der Knabe habe seit Anlegung des Bruchbetts über Schmerzen im ganzen rechten Fusse geklagt, nicht aber, ob diese Schmerzen etwa am 2. April oder später von dem Knaben geäussert wurden. Die von dem Dr. *M.* über diesen Punkt gemachten Aussagen sind nicht übereinstimmend. In seiner ersten gerichtlichen Aussage nämlich ist von Schmerzen, welche nach Anlegung der Maschine entstanden wären, überall nicht die Rede. In seiner zweiten schriftlichen Aussage dagegen sagt der Dr. *M.*: „Am 2. April, wo ich, weil der Kranke über Schmerzen im verletzten Gliede klagte, den Verband löste, jedoch denselben wieder erneuerte, indem der Zustand des Bruches und des Kniegelenks nach allen objectiven Symptomen befriedigend erschien."

Ist diese Aussage des Dr. *M.* der Wahrheit gemäss, überzeugte er sich wirklich durch Abnahme des Verbandes von dem „befriedigenden" Zustande der Bruchstelle und des Kniegelenks, so konnten die von dem Knaben angegebenen Schmerzen auch nicht besonders heftige gewesen sein, und der erst am 5. April wiederholte ärztliche Besuch wohl entschuldigt werden.

Erwägt man dagegen den unglücklichen Ausgang und die bereits am 10. April eingetretene Blutung und Eiterung in der Kniekehle, so wird es schwer, zu glau-

ben, dass der Zustand des verletzten Beins am 2. April noch ein befriedigender gewesen sein sollte. Es wird vielmehr wahrscheinlich, dass der Dr. *M.* bei der am 2. April vorgenommenen Untersuchung sich über den Zustand getäuscht und die wirklich vorhandene Gefahr gänzlich verkannt habe.

Diese Vermuthung gewinnt an Consistenz, wenn man es als wahr annimmt, dass der Dr. *M.* noch am 10. April, zu einer Zeit, wo die brandige Zerstörung am Fuss und in der Kniekehle unzweifelhaft schon begonnen haben musste, als der Colon *R.* auf die heftigen Schmerzen und auf Brandblasen am Fusse des Knaben aufmerksam machte, demselben erwiedert habe: „er, der Colon *R.*, verstehe das nicht."

Dieses höchst beklagenswerthe Verkennen der eigentlichen Sachlage lässt aber den Vorwurf der Fahrlässigkeit in der Behandlung als nicht hinreichend gerechtfertigt erscheinen, um so mehr, als nach Versicherung des Dr. *M.* bei der zu jener Zeit in der Umgegend herrschenden Scharlach-Epidemie seine Hülfe bei lebensgefährlichen Kranken vielfach in Anspruch genommen wurde.

Wir wenden uns nunmehr zu dem zweiten Theil der *sub* 1. gestellten Frage: „ob der Dr. *M.* sich eines kunstwidrigen Verfahrens bei der Behandlung des Knaben *R.* schuldig gemacht habe?"

Zunächst theilen wir hier die Ansicht des Medicinal-Collegiums in R., dass die von dem Dr. *M.* während der ersten 17 Tage nach der Verletzung, d. h. bis zur Anlegung der Maschine, befolgte Behandlung des Knaben *R.* eine kunstwidrige nicht genannt werden könne. Denn wenn wir auch im Allgemeinen es keineswegs

billigen, dass ein einfacher Oberschenkelbruch 17 Tage lang ohne definitiven Verband gelassen wird, so befinden wir uns doch ausser Stande, die Gründe zu beseitigen, welche in diesem speciellen Fall den Dr. *M.* bewogen haben können, die Anlegung des definitiven Verbandes so lange hinaus zu schieben.

Ebenso bekennen wir uns ferner zu der Ansicht des Medicinal-Collegiums, dass in der Wahl einer nach *Amesbury's* Angaben verfertigten doppelt geneigten Ebene eine Kunstwidrigkeit nicht gefunden werden könne. Ja, wir sind der Ansicht, dass selbst die vom Dr. *M.* jenem Apparat hinzugefügte Schraube nebst gepolsterter Krücke als ein Fehler nicht unbedingt gerügt werden dürfe, vorausgesetzt, dass diese Vorrichtung mit der erforderlichen Schonung gehandhabt worden wäre.

Ebenso müssen wir aber auch der, *Fol.* 76. der Acten erörterten Ansicht desselben Collegiums vollständig beitreten, und die Handhabung des gedachten Bruchbetts als eine durchaus rohe und kunstwidrige rügen. Offenbar wurde das Bein des *R.* mit so wenig Schonung auf dem Bruchbette gelagert, und so fest über dasselbe gespannt, dass Wundsein und brandige Zerstörung der einer anhaltenden Berührung mit dem Apparat vorzugsweise ausgesetzten Punkte desselben nothwendig erfolgen musste. Diese Punkte waren die von der enger geschraubten Krücke getragene und gedrückte Kniekehle, das vom Schnürstrumpf umgebene Fussgelenk, und die von einem Riemen des Apparats berührte Leistengegend.

Ad 2. Von dem Kreisphysikus Dr. *N.* und dem Kreiswundarzt *G.* ist diese Frage bejahend beantwortet,

und es hat sich das Medicinal-Collegium in R. dieser Ansicht angeschlossen. Der Dr. *M.* dagegen behauptet, die Ursache des Todes habe lediglich in der ursprünglich vorhanden gewesenen Verletzung des Kniegelenks gelegen.

Nach den allerdings sehr unvollständigen Schilderungen des Dr. *M.* und des Colon *R.*, in Betreff des Vorgangs bei der zweifachen Verletzung, muss als wahrscheinlich angenommen werden, dass der Bruch des Oberschenkels durch das Ausgleiten und Hinfallen des Knaben entstanden war, und dass nun erst das Rad des Karrens über das Kniegelenk desselben Schenkels ging, während der Knabe auf der Erde lag. Obwohl wir über das Gewicht des unbeladenen Karrens keine Ansicht haben können, da dasselbe in den Acten nicht angegeben wird, so dürfen wir doch aus dem Umstande, dass derselbe mit 2 Pferden bespannt gewesen, schliessen, derselbe sei schwer genug gewesen, um eine bedeutende Quetschung des Kniegelenks zuwege bringen zu können. War das Rad mit eisernen Reifen beschlagen, und ging dasselbe langsam über das Kniegelenk, Umstände, die in den Acten keine Berücksichtigung gefunden haben, so konnte allerdings eine bedeutende Verletzung des Kniegelenks, z. B. Zermalmung der Gelenkenden, die Folge gewesen sein. Eine derartige Verletzung war aber nicht eingetreten, oder konnte doch vom Dr. *M.* nicht ermittelt werden. Derselbe giebt vielmehr an: „Die vordern und hintern Partien des Knie's, die Kniescheibe mit dem *tendo extensorius*, sowie die Sehnen der Flexoren, zeigten sich unverletzt.“ Dagegen versichert der Dr. *M.*, er habe das Kniegelenk nach beiden Seiten hin auf abnorme

Weise verschiebbar gefunden, was entweder in einer ausserordentlichen Dehnung oder Zerreissung der Seitenbänder des Gelenks seinen Grund gehabt habe.

Bedeutende Ausdehnung (Distorsion) und Zerreissung der Seitenbänder, *resp.* der Kreuzbänder des Kniegelenks, kann zu Stande kommen, wenn die Knochenenden, welche das Kniegelenk bilden, mit grosser Gewalt nach einer gewissen Richtung hin fortgetrieben oder im Gelenk um ihre Achse gedreht werden. In dem vorliegenden Fall hätte eine solche Verletzung entstehen können, wenn z. B. der Unterschenkel des auf der Erde liegenden Knaben sich zwischen den Speichen des Rades gefangen hätte und gewaltsam um seine Achse gedreht, oder wenn das Rad über das hohl aufliegende, den Erdboden nicht berührende Kniegelenk gegangen wäre.

Nach der oben angegebenen Erörterung können wir nur annehmen, dass das Rad über das Knie gegangen sei, während die Extremität auf den Erdboden ausgestreckt lag, wobei die von dem Dr. *M.* angegebene Zerreissung der Seitenbänder unmöglich entstehen konnte. Bei der sehr unvollständigen Schilderung des Vorgangs der Verletzung kann aber diese unsere Annahme nur eine hypothetische sein. Wir müssen unser Urtheil daher auf den Erscheinungen basiren, welche das Kniegelenk nach der Verletzung darbot. Dass Form, Lagenverhältnisse und Umfang der das Kniegelenk bildenden Knochentheile irgendwie verändert gewesen, was unzweifelhaft hätte der Fall gewesen sein müssen, wenn die Seitenbänder zerrissen waren, wie es der Dr. *M.* bestimmt behauptet, wird von dem gedachten Arzt nicht angegeben. Der Colon *R.* hat nur wahrgenommen, dass

das Kniegelenk etwas angeschwollen war, und dass die Anschwellung andern Tages zugenommen hatte. Setzen wir voraus, dass eine Verschiebbarkeit des Kniegelenks nach beiden Seiten hin vom Dr. *M.* wirklich beobachtet wurde, so möchten wir glauben, dass die Anschwellung des Gelenks die Folge einer bei solchen Verletzungen nicht seltenen Blutaustretung in die Gelenkhöhle war, bei welcher Verschiebbarkeit des Gelenks eine nicht ganz ungewöhnliche Erscheinung ist.

Sehen wir aber auch ganz ab von der speciellern Diagnose jener Verletzung, und ob die Annahme von einer Zerreissung oder Dehnung der Seitenbänder gerechtfertigt werden könne oder nicht, so spricht doch schon der Bestand der Acten entschieden dafür, dass die fragliche Verletzung des Kniegelenks unmöglich von der Bedeutung gewesen sein könne, welche der Dr *M.* ihr nachträglich zu vindiciren sucht. Zunächst erinnert sich nämlich die Ehefrau *R.* gar nicht, und hat es nicht vernommen, dass der Dr. *M.* ausser dem Oberschenkelbruch von einer gleichzeitigen Zerreissung der Kniegelenkbänder etwas geäussert habe. Sodann wurden die vom Dr. *M.* verordneten kalten Ueberschläge und Blutegel nicht auf das Kniegelenk oder in die Nähe desselben angewendet, sondern auf die Bruchstelle des Oberschenkels. Hätte eine so bedeutende Verletzung des Kniegelenks vorgelegen, dass der spätere Brand aus derselben abgeleitet werden könnte, so hätte die Entzündung mit ihren Ausgängen in Eiterung und Brand sich jedenfalls innerhalb der ersten 8—12 Tage nach der Verletzung geltend machen müssen. An keiner Stelle finden wir aber in den Acten erwähnt, dass der Knabe vor Anlegung der Maschine, also vor dem

17. Tage nach der Verletzung, über Schmerzen im Kniegelenk geklagt, oder dass der Zustand dieses Gelenks auch nur irgendwie auffallend oder beunruhigend geschienen habe. Gegentheils versichert der Dr. *M.*: „Die antiphlogistische Behandlung hatte einen guten Erfolg, indem die entzündliche Anschwellung des Kniegelenks nachliess, und auch die deutliche Verschiebbarkeit nicht mehr so bedeutend erschien", und ferner: „dass um diese Zeit, d. h. vor Anlegung der Maschine, der Zustand des Kniegelenks den gefährlichen Character dem Anschein nach verloren gehabt habe."

Es erscheint uns daher unzweifelhaft, dass nicht die wahrscheinlich nur unbedeutende Quetschung des Kniegelenks, sondern lediglich der zu fest und in kunstwidriger Weise angelegte Verband-Apparat den brandigen Zustand des Fusses und den Tod des *R.* herbeigeführt habe.

Ad 3. Die Frage, ob durch eine am 12. April oder später vorgenommene Amputation des Oberschenkels der tödtliche Ausgang hätte abgewendet werden können, lässt sich mit objectiver Sicherheit nicht beantworten, indem die Schilderungen von dem damaligen Zustande des Oberschenkels zu ungenau und zum Theil in sehr wichtigen Punkten widersprechend sind.

Der Wundarzt *G.*, welcher den Knaben zuerst am 12. April 1845 untersuchte, erwähnt keiner so erheblichen Entartung des Oberschenkels, dass die Amputation desselben dadurch unausführbar oder contraindicirt gewesen wäre; denn das von ihm angegebene Wundsein der Leistengegend durch Gegenextension kann als Contraindication jener Operation nicht angesehen werden.

Derselbe sagt nur: „es sei handgreiflich gewesen, dass bei dem Getrübtsein des Allgemeinbefindens und dem lentescirenden Fieber des Knaben von einer Amputation des Oberschenkels nichts zu erwarten stehe.“

Der Kreisphysikus Dr. *N.*, welcher den Knaben erst am 19. April sah, spricht sich in einer von dem Kreiswundarzt *G.* mitunterzeichneten schriftlichen Aeusserung dahin aus: „an eine Amputation sei nicht mehr zu denken gewesen, indem nicht allein die Kniekehlenpartie und der Unterschenkel, sondern auch der ganze Oberschenkel, sowie auch der ganze Organismus, krank gewesen sei.“ Die ungemein grosse Wunde der Kniekehle habe sich nach oben über eine Handbreit zu dem Oberschenkel erstreckt, die angrenzenden Weichtheile seien krankhaft und stark geschwollen gewesen. In der Schenkelbuge habe sich ein breiter, tiefer Einschnitt von dem durchgezogenen Riemen befunden.

Der Dr. *M.* versichert, die Amputation habe sich am 12. April allerdings noch im untern Drittheil des Oberschenkels ausführen lassen; er habe dieselbe auch vorgeschlagen, weil er die Erhaltung des Knaben noch für möglich gehalten, der Kreiswundarzt *G.* habe diese Operation aber abgelehnt. Dieser letztere Umstand wird jedoch von dem Wundarzt *G.* nicht eingeräumt.

Das Gutachten des Medicinal-Collegiums zu R. hat die von dem Dr. *N.* und dem Wundarzt *G.* angegebenen, gegen die Amputation sprechenden Gründe adoptirt, stellt aber dennoch die Möglichkeit der Erhaltung des Lebens durch die Operation nicht in Abrede.

Der Total-Eindruck dieser Schilderungen von dem Zustande des Knaben *R.* während der ersten Tage nach Abnahme der Maschine ist jedenfalls ein solcher,

dass wir die Unterlassung der Amputation des Oberschenkels lebhaft beklagen zu müssen glauben. Denn einmal war diese Operation das einzige noch denkbare Rettungsmittel, andererseits bietet die Chirurgie eine grosse Anzahl ähnlicher Fälle dar, wo durch die rechtzeitig vorgenommene Amputation das Leben noch erhalten wurde. Die brandige Zerstörung des Fusses, die profuse Eiterung des Kniegelenks, die Erschöpfung des Knaben und das lentescirende Fieber können wir als Contraindicationen der Amputation nicht gelten lassen, denn gerade der traumatische Brand und Eiterung geben in Bezug auf die Amputation die günstigste Prognose, und das lentescirende Fieber verschwindet in solchen Fällen in der Regel mit der amputirten Extremität. Dass aber die Erschöpfung des Knaben nicht von der Bedeutung gewesen sein kann, dass die Amputation dadurch contraindicirt wurde, geht ohne Zweifel aus der Thatsache hervor, dass der Knabe nach dem 12. April noch über 6 Wochen lebte!

Einer entschiedenen Beantwortung der vorliegenden Frage stellen sich aber namhafte Hindernisse, und besonders die Unbestimmtheit und das Widersprechende in den Angaben des Dr. *N.* und des Wundarztes *G.* entgegen. Denn während der Erstere den ganzen Oberschenkel krank findet, sagt der Letztere von einer solchen Erkrankung gar nichts, und das „Wundsein in der Schenkelbuge", nach Angabe des etc. *G.*, nennt der Dr. *N.* „einen breiten, tiefen Einschnitt". Die richtige Auffassung und Schilderung dieser beiden Zustände, des Oberschenkels und der Schenkelbuge, würde hier entschieden gewesen sein. Denn wenn wir auch glauben dürfen, dass bei einer am 19. April schon vor-

handenen bedeutenden „Erkrankung des ganzen Oberschenkels“ das Leben des Knaben schwerlich noch bis zum 31. Mai hätte dauern können, so müssen wir doch zugestehen, dass in der als richtig vorausgesetzten Schilderung, welche der Dr. *N.* von dem Zustande des Oberschenkels giebt, eine Contraindication der Amputation hätte gefunden werden können.

Wir resumiren demnach unser Gutachten dahin:

1) Die dem Dr. *M.* vorgeworfene Fahrlässigkeit in der Behandlung des *Wilhelm R.* kann mit völliger Sicherheit nicht nachgewiesen werden.
2) Dagegen hat sich der Dr. *M.* eines kunstwidrigen Verfahrens bei jener Behandlung schuldig gemacht.
3) Diese Behandlung hat den brandigen Zustand des verletzten Fusses herbeigeführt, und dieser brandige Zustand ist die Ursache des Todes des *Wilhelm R.* geworden.
4) Die vorhandenen und nicht aufgeklärten Widersprüche in den Acten verhindern uns, mit Sicherheit zu entscheiden, ob durch eine am 12. April 1845, oder später vorgenommene Amputation der tödtliche Ausgang hätte abgewendet werden können.

Berlin, den 16. Februar 1853.

Königl. wissenschaftliche Deputation für das Medicinalwesen.

(Unterschriften.)

11.

Zur gerichtlich-medicinischen Skeleto-Necropsie.

III.

Welche Schlüsse lassen sich aus aufgefundenen Knochen auf das Gewerbe, Handwerk, Beschäftigung, Kleidung u. s. w. derjenigen Personen ziehen, welcher sie angehört haben?

Vom

Kreis-Physikus Dr. **J. Kanzler**
in Delitzsch.

Literatur.

Blumenbach, Geschichte und Beschreibung der Knochen des menschlichen Körpers Th. 1. §. 39. u. Th. 2. §. 438.
Osiander, Ueber den Selbstmord. Hannover 1813. S. 420.
Halfort, Entstehung, Verlauf und Behandlung der Krankheiten der Künstler und Gewerbetreibenden. Berlin 1845.
Bernt, Systematisches Handbuch der gerichtlichen Arzneikunde. §. 1241.
Graevell's Notizen für practische Aerzte. Bd. 2. S. 326.

Es ist wohl keinem Zweifel unterworfen, dass der anhaltende Betrieb eines Handwerks oder eines Gewer-

bes oder überhaupt jede Jahre lang fortgesetzte gleichförmige Beschäftigung auf den Körper zurückwirkt, und endlich gewisse eigenthümliche Veränderungen in dem Organismus hervorbringt. Wir sehen, um einige Beispiele anzuführen, Uhrmacher, Feuerarbeiter u. s. w. gern an Krankheiten der Augen; Sänger, Musiker, Steinhauer, Baumwollenarbeiter u. s. w. an Krankheiten der Respirationsorgane; Schmiede, Müller u. s. w. an Krankheiten des Gehörorgans; Personen, welche viel in gebückter Stellung arbeiten müssen, an Cerebralcongestionen; Gelehrte, Schreiber und andere Personen, welche während des grössten Theils des Tages sitzen, an Abdominalplethora leiden.

Auf die Knochen wirkt zwar der Gewerbebetrieb nicht so leicht ein, aber dennoch können sie sich dem Einfluss des letztern auf die Dauer nicht ganz entziehen und es wird endlich durch anhaltend und stark auf sie wirkende mechanische Kräfte ihre natürliche Form allmälig verändert. So krümmt sich bei Personen, welche fortwährend schwere Lasten zu tragen haben, wie bei Müllern, Bäckern u. s. w., häufig die Wirbelsäule mehr oder weniger stark; ganz dasselbe sehen wir bei Personen, welche viel in gebückter Stellung arbeiten, wie bei Schmieden, Schlossern, Schneidern; Andere, welche den Tag über grösstentheils stehen müssen, wie Setzer, Buchdrucker, Tischler, Maurer, Wäscherinnen u. s. w., bekommen oft gekrümmte Unterextremitäten; auch vieles Reiten in früher Jugend krümmt die untern Extremitäten; bei Handwerkern, deren Brustblatt einen anhaltenden Druck erleidet, wie bei den Schuhmachern, findet man das Brustbein nach innen gebogen; bei Personen, welche aus übler Ge-

wohnheit eine schiefe Körperstellung bei ihren Geschäften annehmen, wie dies bei Schreibern, Haarkräuslern u. s. w. der Fall ist, verschiebt sich endlich der Thorax. Auch die Kleidung übt nicht selten ihren Einfluss auf die Knochen aus; enges Schuhwerk verdreht und verkrüppelt die Zehen, und enge Schnürleiber kehren die natürliche Form des Thorax um, so dass derselbe zuletzt unten schmal und oben breit wird.

Blumenbach (a. a. O. Th. I. §. 39. Anmerkung besass das Skelet eines bejahrten Donischen Kosacken, an welchem die *tubera ischiorum* von einer ganz auffallenden Grösse und Breite waren, höchstwahrscheinlich in Folge des beständigen Reitens. Derselbe (a. a. O. Th. II. §. 438. Anmerk. d.) beobachtete, dass die Sesambeinchen bei robusten, activen und vielen körperlichen Anstrengungen ausgesetzten Personen weit grösser und stärker seien, als bei zärtlichen Menschen von sitzender Lebensart. *Osiander* (a. a. O.) besass in seinem anatomischen Cabinet das Brustbein eines alten Schusters, welches in Folge des anhaltenden Druckes des Leistens beinahe wie ein *os sacrum* gekrümmt war.

Dass man bei Infanteristen an der linken Schulter, wo das Gewehr aufliegt, nicht selten den s. g. Exercierknochen (eine partielle Verknöcherung des *musculus biceps*) findet, ist eine bekannte Sache. *Blasius* in Halle (vergl. *Graevell's* Notizen a. a. O.) fand denselben auch bei Cavalleristen, nämlich eine Knochenplatte am Oberschenkel über dem *condylus internus* in dem Zwischenraum zwischen dem *Semimembranosus* und *Vastus internus.*

Lassen sich diese Thatsachen für die gerichtliche Medicin verwerthen? Es würde na-

türlich vermessen und nicht zu rechtfertigen sein, wenn der Gerichtsarzt aus einer krankhaften Veränderung, welche er an einem Theil des Skelets wahrnimmt, gleich auf ein specielles Gewerbe schliessen und z. B. wegen eines nach innen gekrümmten Brustbeins sein Gutachten positiv dahin abgeben wollte, dass das Individuum ein Schuhmacher gewesen sein müsse. Es ist vielmehr bei derartigen Gutachten die grösste Vorsicht nöthig. Dies wird recht augenscheinlich durch das Skelet jenes alten *Osiander*'schen Schuhmachers bewiesen, dessen wir schon vorhin gedacht. Dieser Mann hatte sich nämlich in frühern Jahren eine Fractur der Kniescheibe zugezogen, welche nicht wieder zusammengeheilt war, und es standen die Bruchstücke sogar einen Finger breit auseinander; nichtsdestoweniger ernährte er sich theilweis als Botengänger und legte häufig in drei Tagen einen Weg von 22 Meilen zurück. Hätte hier ein Gutachten über die vermuthliche Beschäftigung des Mannes abgegeben werden sollen, so wäre dasselbe wegen der Beschaffenheit der Kniescheibe wahrscheinlich dahin ausgefallen, dass das Individuum eine mehr sitzende Lebensweise geführt haben müsse.

Gleichwohl werden Fälle vorkommen, wo der Gerichtsarzt im Stande ist, eine durch Gründe unterstützte, wenn auch nur allgemein gehaltene, Vermuthung zu äussern, welche im Verein mit andern Umständen dazu dienen kann, die Identität einer Person festzustellen.

IV.

Welcher Todesart ist die Person, deren Knochen gefunden wurden, gestorben?

Literatur.

Orfila und *Lesueur*, Traité des exhumations juridiques. Uebers. von *Güntz*. Th. II. S. 430 u. 437.
Osiander, Ueber den Selbstmord. S. 395.
Mende, Ausführliches Handbuch der gerichtlichen Medicin. Th. V. §. 1919 u. f.
Bernt, Systematisches Handbuch der gerichtl. Arzneikunde. §. 1246.
v. Siebold, Lehrbuch der gerichtlichen Medicin. §. 384. Anmerk.
Haugk, Gutachten über die Todesart zweier in ihrem abgebrannten Hause verbrannt aufgefundenen Eheleute. *Henke's* Zeitschrift u. s. w. Bd. 48. S. 276 u. f.
V. A. Rieke in *Schmidt's* Encycl. Th. I. S. 179. Artikel: Arsenik-Vergiftung.
Nicolai, Handbuch der gerichtlichen Medicin. S. 474.

Der Gerichtsarzt wird dem Richter diese Frage, wenn blosse Knochen aufgefunden sind, nur in seltenen Fällen beantworten können: denn es sind dazu dreierlei Umstände erforderlich, nämlich:

1) Es müssen Knochenverletzungen vorhanden und also das zu untersuchende Individuum nicht etwa durch innerliche Krankheiten, Verletzungen wichtiger innerer Organe gestorben sein.
2) Der Tod darf nicht unmittelbar nach der Knochenverletzung erfolgt sein, weil sonst die Veränderungen, an denen man erkennt, dass die Verletzung bei Lebzeiten geschehen (besonders Anschwellung der Bruchfläche und Ansetzung von Callus) einzutreten nicht Zeit haben.

3) Es muss die Tödtlichkeit der Knochenverletzungen nachgewiesen werden können. In Bezug hierauf jedoch lässt sich, wie *Mende* (a. a. O.) richtig bemerkt, wohl mit einiger Wahrscheinlichkeit angeben, ob sie tödtlich haben sein können, aber nicht, ob sie wirklich tödtlich gewesen sind; die Möglichkeit, dass der Tod durch sie herbeigeführt sei, könne man annehmen, wenn Knochen, welche zum Leben unentbehrliche Theile (Gehirn, Lungen, Rückenmark) umgeben, oder wenn solche Stellen anderer Knochen, in deren Nähe sich grosse Nerven oder Blutgefässe während des Lebens befanden, so verletzt seien, dass sie nicht ohne sehr bedeutende gleichzeitige Verletzung der von ihnen umschlossenen oder an sie gelagerten Theile in einen solchen Zustand hätten gebracht werden können, und wenn zugleich deutliche Merkmale vorhanden seien, dass dies schon während des Lebens geschehen.

In einem Dorfe bei Montpellier wurde, wie die *Ephémerides médicales* von Montpellier, September 1826, berichten, das Skelet eines Mannes gerichtlich ausgegraben, weil sich das Gerücht verbreitet hatte, er sei vor drei Jahren, wo er plötzlich verschwunden war, von seiner Geliebten und deren Zuhalter ermordet worden. Ausser mehrern andern Erscheinungen fanden die Experten, dass der Schuppentheil des linken Schläfenbeins von dem Scheitelbein fast ganz getrennt und in drei Stücke zerbrochen war, und zogen hieraus den Schluss, dass der Tod des Individuums die Folge eines heftigen Schlages gewesen sei, welcher die linke Schläfengegend zerschmettert habe. Alle Nebenumstände machten dies

allerdings wahrscheinlich, aber der Leichenbefund erlaubte einen solchen Schluss nicht, und mit Recht heisst es daher bei *Orfila* und *Lesueur* (a. a. O. II. S. 437), wo obiger Fall erzählt ist, dass es wunderbar sei, wie man habe behaupten können, dass der Tod jenes Menschen in Folge der Kopfverletzung erfolgt sei; nach dem Leichenbefund sei es eben so gut möglich gewesen, dass das Individuum einem Brust- oder Unterleibsleiden erlegen, und der Leichnam gemisshandelt oder von einer Höhe herabgestürzt, der Bruch des Schädelbeins also erst nach dem Tode entstanden sei.

Eben dasselbe lässt sich von einem Falle bemerken, welchen *v. Siebold* (Lehrbuch der gerichtl. Med. §. 384. Anmerk.) aus *Alberti's Jurisprud. med.* S. 461 in folgender Weise mittheilt: „Ein Hirt erschlug den andern, verbrannte ihn dann in einem Feuer auf dem Felde und gab vor, derselbe müsse schlafend vom Feuer ergriffen sein. Eingeschlagene Stücke an den Schädelknochen liessen aber das wahre Verhältniss des Geschehenen erkennen.“ Es ist schwer einzusehen, wie *Alberti* aus blossen eingeschlagenen Schädelknochen auf eine während des Lebens geschehene Verletzung schliessen konnte; es war eben so gut denkbar, dass jener Mensch wirklich verbrannt und sein Leichnam von Vorübergehenden aus Uebermuth, z. B. durch Steinwürfe, gemisshandelt und verletzt worden war.

Einen ähnlichen Fall, wo bei Verbrannten Schädelbrüche gefunden wurden und wo es sich darum handelte, ob dieselben vor oder nach dem Tode zugefügt seien, theilt *Haugk* (a. a. O.) mit: Man hatte in einem abgebrannten Hause die verbrannten Leichname der beiden Eheleute gefunden, welche dasselbe bewohnt hat-

ten. Bei beiden Personen war der Kopf durch das Feuer zwar stark beschädigt, aber man fand in den Schädelknochen Beider noch mehrere Fracturen, und darunter, jedoch noch über der *dura mater*, bedeutende Extravasate von Blut, welches durch die Hitze bereits getrocknet war. Mit vollem Rechte wurde hier auf eine Verletzung während des Lebens geschlossen, da solche Blutergiessungen sich nur bei noch vorhandenem Blutumlauf und mithin bei noch andauernder Thätigkeit des Herzens bilden können.

Wenn sich an verletzten Knochen Spuren von dagewesener Blutergiessung finden, so ist dies ein Hauptkennzeichen einer während des Lebens stattgehabten Knochenbeschädigung. Freilich kommt nicht jeder Fall so frisch wie der eben erzählte zur gerichtsärztlichen Untersuchung, aber selbst noch nach Jahren, wenn die Weichtheile schon vermodert und das eigentliche Blutextravasat in Folge der Fäulniss schon längst verschwunden ist, zeigen sich seine Spuren gewöhnlich noch durch eine dunkelrothe und weiterhin durch eine schwärzliche Färbung der Knochen.

Laurent, *Noble* und *Vitry* sollten im Jahre 1828 ein Gutachten über eine in einem Keller ausgegrabene Partie Knochen, und unter Anderm auch darüber abgeben, welcher Todesart das Individuum, welchem die Knochen angehörten, wohl gestorben sein möchte. Sie fanden mehrere Fracturen der Schädelknochen und des rechten Jochbeins, zugleich aber an diesen Knochen noch deutliche rothe Blutflecken, woraus sie schlossen, dass die Kopfverletzungen während des Lebens zugefügt seien. (*Orfila* und *Lesueur* II. S. 430.)

Ich selber habe einen in dieser Hinsicht höchst merkwürdigen und lehrreichen Fall beobachtet. Derselbe betrifft denselben alten Mann, von welchem ich oben schon einmal erwähnte, dass seine Leiche der Fäulniss auffallend lange widerstanden habe. Dieser Fall, welcher späterhin vor dem Kreis-Schwurgericht in Berlin verhandelt wurde, und damit endigte, dass der Thäter hingerichtet wurde, ist in Kürze folgender:

Am 7. März 1849 fand man die Leiche des 72jährigen Tischlermeisters *Lamm* aus Gross-Schönebeck, einem Dorfe bei Liebenwalde, mit dem Gesichte in dem etwa mannshoch tiefen, nur wenig mit Wasser angefüllten, sogenannten Bullergraben liegend, dicht an der Bullerbrücke, über welche die öffentliche Landstrasse führt. Bei der gerichtlichen Leichen-Inspection wurde zwar das berüchtigte: „Spuren äusserer Verletzungen fehlten“ nicht ausgesprochen, sondern vielmehr eine in der rechten Schläfengegend etwa zolllange klaffende Wunde wohl bemerkt; nichtsdestoweniger aber ward eine gerichtliche Obduction nicht für nöthig gehalten, sondern der Leichnam als der eines Ertrunkenen beerdigt. In der ganzen Gegend zweifelte Niemand daran, dass der Entseelte von seinem Brudersohn, dem Bauer *Lamm*, ermordet sei, und so war es wirklich. Letzterer hatte, wie er später ausführlich deponirte, seinem aus der Stadt heimkehrenden Oheim, mit welchem er stets in grösster Feindseligkeit gelebt, Abends aufgelauert, und mit einem Spaten mehrmals auf den Kopf gehauen, ihn darauf in das nahe Fichtengebüsch gezogen und an einem Baume aufgehängt; in der Nacht aber war er in Gemeinschaft mit seinem Einlieger, dem Arbeitsmanne *Franz*, wieder hinaus in den Wald gegan-

gen und hatte die Leiche in den erwähnten Graben geschleppt. Ein Zerwürfniss der beiden Mitwisser dieser That bewirkte, dass *Franz* nach Verlauf einiger Jahre den Vorfall gegen Andere frei erzählte, und dass endlich auch die Behörden Kenntniss erhielten. Die Staatsanwaltschaft ordnete nun die Wiederausgrabung und gerichtliche Obduction des alten Tischlers *Lamm* an, welche am 4. Juli 1851 (also gerade 28 Monate nach dem Tode) durch die Kreis-Medicinalbeamten erfolgte. Diese Obduction, bei welcher ich gegenwärtig war, ergab folgenden Befund:

1) Das Colorit der Leiche nüancirte vom Grüngelblichen in das Grauschwärzliche und selbst Schwarze; hier und da zeigte sich auf den schwärzlichen Stellen etwas Schimmel.
2) Der Geruch war mehr moderig und multerig als stinkend.
3) Die Muskulatur war zwar etwas breiig und schmierig, fand sich aber mit Ausnahme einiger Stellen, z. B. der Kniegegend, überall noch vor.
4) Das bei Lebzeiten ganz weisse Kopfhaar war blond geworden.
5) Im Gesicht waren Ohren, Augen und Nasenspitze verloren gegangen; doch liessen sich die Gesichtszüge des Mannes noch deutlich erkennen.
6) Aeusserlich am Kopfe bemerkte man in der rechten Schläfengegend eine scharfkantige Wunde von 1″ Länge und 2‴ Breite; ausserdem eine Geschwulst von der Grösse eines Hühnereies rechterseits.
7) Beim Aufschneiden der eben erwähnten Geschwulst fand sich auf dem *pericranio* eine schwärzliche,

schmierige Masse — offenbar ein Blutextravasat —, in deren Ausdehnung die Schädelknochen schwärzlich gefärbt waren.

8) Eine ähnliche schmierige schwärzliche Masse fand sich nach Ablösung der ganzen Kopfhaut in der rechten Schläfengegend; die darunter liegenden Schädelknochen waren ebenfalls schwärzlich gefärbt.

9) Correspondirend mit der *sub* Nr. 6. erwähnten Hautwunde fand sich — gerade an der Stelle, wo sich das Stirnbein mit dem grossen Flügel des Keilbeins vereinigt — eine klaffende Knochenwunde.

10) Nach Absägung der Schädeldecke lag auf der weissgrau und grünlich aussehenden *dura mater*, sowohl in der Scheitel- als in der rechten Schläfengegend, abermals eine schwärzliche schmierige Masse (Blutextravasat), nach deren Abkratzen sowohl *dura mater* als die anliegenden Schädelknochen braunschwärzlich gefärbt blieben.

11) Nachdem das Gehirn, welches noch einen consistenten Brei bildete, herausgenommen war, sah man mehrere Fissuren, von denen die eine durch die kleinen Flügel des Keilbeins, den Augenhöhlentheil des Stirnbeins und die *lamina cribrosa* des Siebbeins ging; auch war der linke *processus clinoideus anterior* abgebrochen.

Ohne Bedenken konnte in diesem Falle das Gutachten dahin abgegeben werden, dass die vorgefundenen Schädelverletzungen dem Entseelten noch bei Lebzeiten zugefügt seien. Dies würde durch die schwärzliche Färbung der Knochen auch noch in viel späterer

Zeit verrathen worden sein, wenn die Fäulniss noch viel heftiger eingewirkt und nicht nur die materiellen Residuen der Blutextravasate (jene schwärzliche schmierige Masse), sondern überhaupt die Weichtheile schon gänzlich verschwunden gewesen wären, denn jene schwärzliche Färbung der Knochen scheint unvertilgbar zu sein. —

Andere Fälle hinwiederum können vorkommen, wo zwar nicht der wissenschaftliche Beweis geführt werden kann, dass vorgefundene Knochenverletzungen bei Lebzeiten zugefügt seien, wo aber die Untersuchung alter Knochen manchen Fingerzeig geben kann, der bis dahin verborgen gebliebenen Wahrheit durch richterliche Untersuchung auf die Spur zu kommen. Zwei solcher Fälle kann man bei *Osiander* (a. a. O. S. 396) lesen:

„*Tode* erzählt in seinem medic.-chirurg. Journal (1802. Bd. 5. Heft 3. S. 42) den Fall, dass man Einen, welcher sich vermeintlich selbst erhängt hatte, ordentlich begrub, ohne dass er secirt worden war, und dass man nach vielen Jahren einen grossen Nagel in seine Hirnschale geschlagen fand.

In den Nordischen Miscellen (1804. Bd. 2. S. 16) findet sich folgender Fall: Ein Todtengräber sah einen herausgeworfenen Todtenkopf sich bewegen, und zeigt dies dem Stadtrichter an. Dieser findet in dem Schädel die bewegende Ursache, aber zugleich auch einen langen, verrosteten Nagel, welcher durch den Hirnschädel ging. Er fragt nach, von wem der Hirnschädel sein könne, und es wird ihm gesagt, dass es wahrscheinlich der Kopf eines vor mehr als zehn Jahren an dieser Stelle begrabenen Bäckers sei, welcher schleunig gestor-

ben sei und dessen Wittwe bald nachher ihren Gesellen geheirathet habe. Der Stadtrichter fragte erst die Frau, woran ihr Mann gestorben sei, und dann den andern Mann, sagte Letzterm aber zugleich, die Frau habe schon Alles gestanden, er solle nur bekennen. Dieser, von Gewissensbissen gefoltert, gesteht, das Weib habe ihn zum Tödten ihres ersten Mannes auf die Art gezwungen, wie das liederliche Weib *Jaël* dem General *Sissera* einen Nagel durch den Kopf schlug (Buch der Richter Cap. 4., Vers 21), und der Tod, welchen er verdient, sei ihm lieber, als das elende Dasein bei dem verruchten Weibe.“ —

Bekannt ist ferner der Fall, wo eine Frau ihre sechs Ehemänner, welche sie nacheinander geheirathet hatte, dadurch tödtete, dass sie ihnen im Schlafe geschmolzenes Blei in die Ohren goss; erst beim siebenten misslang das Unternehmen und hierdurch wurden ihre Verbrechen entdeckt. In solchen Fällen würde die Obduction natürlich selbst noch nach einer langen Reihe von Jahren das Blei in dem Schläfenbein der Getödteten nachweisen.

Endlich ist hier auch noch zu erwähnen, dass die chemische Untersuchung aufgefundener Knochen zuweilen noch wichtige Aufschlüsse bei gewissen Arten von Vergiftung liefern kann. Ich will hier nur die Quecksilber- und Arsenik-Vergiftungen erwähnen. Quecksilber ist in den Knochen solcher Personen, welche dies Mittel während des Lebens stark gebraucht hatten, häufig nachgewiesen worden. *Fricke* fand in dem rechten Schenkel- und Schienbein eines Mädchens, welches etwa drei Wochen nach einer überstandenen Inunctionskur gestorben war, durch Kochen mit Was-

ser mehr als eine Drachme regulinisches Quecksilber (*Hacker* und *Bonorden* in *Rust's* Handb. der Chirurgie, Bd. 15. S. 782). — Ebenso hat man in den Knochen solcher Menschen, welche an Arsenik-Vergiftung zu Grunde gegangen sind, Arsenik gefunden. Nun enthalten zwar nach *Orfila* die Knochen des erwachsenen Menschen auch im gesunden Zustande eine geringe Menge Arsenik (welcher dadurch nachgewiesen wird, dass man die Knochen bei nicht allzu grosser Hitze calcinirt und stösst, das Pulver mit arsenikfreier Schwefelsäure ausknetet und etwa vier Tage sich selbst überlässt, sodann aber einige Stunden mit destillirtem Wasser kocht, und nun in dem *Marsh*'schen Apparate prüft); allein dieser normale Arsenikgehalt der Knochen kann durch blosses Kochen mit Wasser nicht dargestellt werden. Würde man also bei einem muthmaasslich durch Arsenik vergifteten Individuum durch Behandlung der Knochen mit blossem kochenden Wasser Arsenik erhalten, so dürfte man schliessen, dass die erhaltene Menge nicht von dem normaler Weise in den Knochen enthaltenen Arsenik herrühre, sondern vielmehr von demjenigen, welcher absorbirt worden ist. (Vergl. *Nicolai* und *Rieke* a. a. O.)

12.

Ergebnisse der Schutzpocken-Impfung in der Königl. Preussischen Armee.

Vom

Königl. Stabsarzte Dr. **Schilling**

in Aschersleben.

Die glückliche Beobachtung *Jenner's*, dass die zufällig von den Kuhpocken Angesteckten für Menschenpocken-Impfung unempfänglich waren, und seine aus dieser Beobachtung hervorgehende geniale Erfindung der Kuhpocken-Schutzimpfung hat nicht das Schicksal der meisten, dem Menschengeschlechte segensreichen Erfindungen getheilt: zunächst mit Verkennung und Spott belohnt zu werden. Vor dem letztern bewahrte ihn die Furcht vor der tödtlichen Seuche, gegen welche seine neue Erfindung Schutz versprach, vor beiden der in die Augen springende Erfolg seiner That. Regierungen und Völker wetteiferten in Anerkennung des Verdienstes, welches *Jenner* sich um das Menschengeschlecht erworben, und er selber erndtete noch die Früchte seiner Thaten.

Fünfzig Jahre lang verbreitete sich, allgemein anerkannt und eingeführt, die Vaccination, durch Beobachtung und Versuche vervollkommnet, über den ganzen Erdkreis, entkleidete die scheussliche Pockenseuche ihrer Schreckgestalt und liess nur das Bedauern zurück, nicht im Besitze gleicher Schutzwaffen gegen die übrigen seuchenartigen Feinde unsers Geschlechts dazustehen.

Erst unsrer neuesten Zeit und ihrer fabelhaften Geschwister-Neigung, einerseits das Widersinnigste, Wunderbarste (Tischrücken, Revalenta, Emanulectoren, Psychographen, Prophezeiungen aller Art u. s. w.) begierig zu glauben; andrerseits das durch mühsame Forschung Errungene, endlich als anerkannte Wahrheit Festgestellte, plötzlich wieder vollständig zu leugnen und als langjährige Illusion zu verketzern (*Schöpfer's* Beweis vom Stillstande der Erde z. B.), ist es vorbehalten geblieben: die segensreichen Erfolge auch dieser Erfindung nicht nur gänzlich in Frage zu stellen, sondern die Vaccination sogar vor Gericht zu fordern, unter der Anklage des schwersten Verbrechens: der fünfzig Jahre lang fortgesetzten Vergiftung eines ganzen Volkes.

Natürlich ist es nicht mein Vorsatz, derartigen Anklagen gegenüberzutreten und den Beweis zu unternehmen, dass die Cholera, der Typhus, die Scropheln, Scharlach, Croup, Hydrocephalus, Tuberculosis und wie sonst das Heer der herbeigezogenen Nepoten-Uebel heissen soll, nicht als Folgekrankheiten der hartnäckig fortgesetzten Einimpfung des Pocken-Giftes auf der Bühne des menschlichen Elends aufgetreten sind: das

hiesse Wasser in's Meer schütten. Zudem ist es überall, wo es ein Recht giebt, wohlbegründeter Gebrauch, dass der Ankläger nicht bloss anklage und dem Beschuldigten den Beweis seiner Unschuld überlasse; sondern man verlangt vom Ankläger den Beweis seiner Behauptung.

Mein Zweck geht einfach dahin, zur Vaccinationsfrage überhaupt, welche in neuester Zeit wiederholt Gegenstand der Debatte geworden ist, einen statistischen Beitrag zu liefern. Die Schutzkraft der Revaccination (ob man diese als Vervollkommnung der Vaccination oder als Beweis der Mangelhaftigkeit derselben ansehen will, ist gleichgültig) in dem mir nahe liegenden militairischen Kreise statistisch an einem Material, welches einen Zeitraum von 20 Jahren und eine Summe von 859,880 Revaccinirten umfasst, zu erweisen, ist mein Vorwurf.

Ich schicke einige, den Preussischen Militair-Aerzten bekannte, Notizen über die Revaccination in unsrer Armee vorauf.

Durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 30. Juni 1826 wurde die Schutzblattern-Impfung bei allen denjenigen Militair-Personen, die entweder früher nicht vaccinirt waren, oder doch keine wahrnehmbaren Merkmale davon an sich trugen, sogleich nach ihrem Eintritt bei den Truppen befohlen.

Acht Jahre später, ohne Zweifel auf Grund gemachter Erfahrungen über das Erlöschen der Vaccine-Schutzkraft nach einer Reihe von Jahren, ordnet die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 16. Juni 1834 die Revaccination der Mannschaften bei ihrem Eintritte an,

ohne Unterschied, ob dieselben Merkmale der Schutzblattern-Impfung an sich tragen oder nicht. Ausgenommen sind nur diejenigen, bei welchen unverkennbare Narben der schon überstandenen Menschenblattern vorhanden sind.

Nach §. 4. des betreffenden kriegsministeriellen Circulare soll die Lymphe von jugendlichen, zum Erstenmale vaccinirten Subjecten entnommen werden.

Durch Circulare des Chefs des Milit.-Medic.-Wesens vom 12. Mai 1837 wird bekannt gemacht, dass nach den gemachten zahlreichen Erfahrungen die Impfung mit Lymphe aus ächten Schutzpocken erwachsener vaccinirter *resp.* revaccinirter Individuen gleich oft eben so schöne und regelmässig verlaufende und wirklich schützende Pusteln mit noch lebhafterer Reaction erzeuge.

Es werden diesen Anordnungen gemäss seit einer langen Reihe von Jahren die Revaccinationen der sämmtlichen jährlich eintretenden Mannschaften (mit alleiniger Ausnahme der oben erwähnten, erweislich von ächten Menschenpocken befallen Gewesenen) seitens der Militair-Aerzte baldmöglichst nach der Einkleidung vorgenommen. Aus den sämmtlichen Impfberichten der obern Militair-Aerzte aller einzelnen Truppentheile wird sodann „das Resultat der Revaccination in der Armee“ nach untenstehendem Schema zusammengetragen.

Bei einer Zahl von, gering gerechnet, mehr als 300 Aerzten (Ober- und Assistenz-Aerzten in Summa), welche sich jährlich bei dem Acte der Impfung und bei der Beobachtung des Erfolges betheiligen, werden geringe Differenzen der Ansichten über einzelne,

auf der Grenzlinie zwischen Deutlichkeit und Undeutlichkeit der Narben von früherer Vaccination oder zwischen Regelmässigkeit und Unregelmässigkeit des Verlaufes mitten innen stehende, Fälle sich ohne allen Einfluss auf das Resultat im Grossen und Ganzen ausgleichen.

Die so gewonnenen Resultate der Revaccination in der Armee in den Jahren 1833 *incl.* bis 1852 *incl.* lasse ich nun folgen:

Resultate der Revaccination in der Armee.

1.	2.	3.			4.			5.		6.				7.			8.
Im Jahre.	Zahl der Geimpften.	Davon hatten Narben der frühern Vaccination			Die jetzige Impfung war nach den angestellten Untersuchungen in ihrem Verlaufe			Die ohne Erfolg gebliebene Impfung wurde wiederholt		Zahl der durch die Impfung erhaltenen ächten Pusteln				Angabe, ob und wieviel von den früher und jetzt mit Erfolg Revaccinirten im Laufe des Jahres von Blattern befallen wurden;			Von 100 hatte die Impfung ächte Schutzpocken mit regelmässigem Verlauf zur Folge bei
		a. deutliche	b. undeutliche	c. gar keine	a. regelmässig	b. unregelmässig	c. ohne allen Erfolg	a. mit Erfolg bei	b. ohne Erfolg bei	a. 1 — 5 bei	b. 6 — 10 bei	c. 11—20 bei	d. 21—30 bei	a. von Varicellen	b. von Varioloïs	c. von ächten Pocken	
1833	48,478	37,286	7,641	3,551	15,269	12,203	21,006	784	3,377	6,586	4,854	3,217	612	54	50	20	über 33
1834	44,454	33,634	7,134	3,686	16,679	12,287	15,488	866	3,664	6,763	5,028	4,088	800	46	31	2	über 39
1835	39,192	30,242	6,233	2,717	15,315	10,135	13,742	1,465	7,946	6,298	4,990	3,417	610	21	14	1	beinahe 43
1836	42,124	32,635	6,645	2,844	18,136	9,940	14,048	1,569	8,205	7,311	5,647	4,418	760	14	8	—	über 46
1837	47,258	37,299	6,903	3,056	21,308	10,557	15,393	2,243	9,771	9,174	6,414	4,767	953	14	7	—	über 49
1838	42,041	33,819	5,645	2,577	19,117	8,672	14,252	2,306	10,424	8,787	5,581	4,056	693	19	10	2	beinahe 51
1839	41,481	33,225	5,889	2,367	19,249	8,534	13,698	2,105	7,886	8,762	5,650	4,095	742	18	7	—	über 51
1840	43,522	34,573	6,177	2,772	20,952	8,820	13,750	2,831	8,958	10,021	5,875	4,171	885	7	2	1	über 54
1841	44,941	36,182	6,192	2,567	23,383	8,035	13,523	2,254	9,468	11,174	6,516	4,838	855	1	8	—	über 57
1842	42,582	33,185	6,751	2,646	21,865	8,056	12,661	3,029	9,536	10,697	6,223	4,200	745	9	4	—	über 58
1843	42,998	34,390	6,258	2,350	22,062	8,613	12,323	2,439	9,671	10,568	6,426	4,392	676	11	8	4	beinahe 57
1844	40,661	32,779	5,463	2,419	21,038	7,945	11,678	2,278	9,712	11,571	6,619	4,417	709	5	8	1	über 57
1845	42,671	33,813	6,041	2,817	22,214	8,764	11,693	2,749	9,974	12,208	6,944	4,917	894	2	3	—	über 58
1846	44,012	34,708	6,453	2,851	24,138	7,991	11,883	2,534	9,855	13,213	7,510	5,081	868	4	—	—	über 60
1847	43,596	34,264	6,405	2,927	25,544	7,425	10,627	2,718	8,952	13,295	8,164	5,767	1,036	—	1	—	beinahe 65
1848	28,859	22,386	4,211	2,262	16,882	4,404	7,573	1,579	5,786	9,161	5,134	3,513	653	6	1	—	beinahe 64
1849	51,637	39,116	8,706	3,815	30,457	8,467	12,713	2,862	9,194	16,018	9,621	6,617	1,063	5	9	1	64
1850	44,539	33,466	7,053	4,040	25,030	7,509	12,000	2,355	8,766	12,461	7,964	6,092	868	10	22	—	61
1851	57,059	42,203	9,935	4,921	33,444	9,857	13,758	3,338	10,354	16,203	11,296	8,196	1,087	20	41	—	64
1852	27,775	21,195	4,242	2,338	17,782	3,920	6,073	1,466	4,639	8,413	5,967	4,304	564	5	7	—	69

Es ergiebt sich aus dieser Uebersicht zunächst als die Zahl der in den 20 Jahren überhaupt Geimpften 859,880 (Spalte 1.).

Unter diesen war die erste Impfung nach ihrem Eintritt in die Armee (Spalte 4. a.) nach den angestellten Untersuchungen in ihrem Verlaufe regelmässig bei 429,864; die ohne Erfolg gebliebene Impfung wurde mit Erfolg wiederholt bei 43,770 (Spalte 5. a.), so dass die Impfung überhaupt ächte Schutzpocken mit regelmässigem Verlaufe zur Folge hatte bei 473,634.

Von den mit Erfolg Revaccinirten wurden im Laufe der 20 Jahre von Blattern befallen:

	545	(Spalte 7.),
und zwar von Varicellen	271	(Spalte 7. a.),
„ Varioloïs	241	(Spalte 7. b.),
„ Variola	33	(Spalte 7. c.).

Das Jahr 1833 springt Jedem sogleich in die Augen, als das in jeder Hinsicht bei Weitem Ungünstigste in seinen Schutz-Resultaten. Ich hätte es, wenn es mir nur um den Beweis einer Behauptung, nicht zugleich um wahrheitsgemässe Benutzung des ganzen mir zu Gebote stehenden Materials zu thun gewesen wäre, am besten weggelassen und nur die 19 letzten Jahre angeführt. Erinnern muss ich aber, dass die allgemeine Impfung bei der Armee (wie oben erwähnt) ohne Rücksicht darauf, ob früher schon eine Impfung vorhergegangen oder nicht, erst mit dem Jahre 1834 beginnt.

Man wird daher in der That zu einer richtigern Würdigung der durch die Revaccination, wie sie jetzt in der Armee stattfindet, gewonnenen Erfolge

gelangen, wenn man nur die letzten 19 Jahre in Rechnung bringt.

In diesen 19 Jahren stellt sich die Zahl der bei ihrem Eintritt in die Armee überhaupt Geimpften auf 811,402 (Spalte 1.).

Die erste Impfung war in ihrem Verlaufe regelmässig bei 414,595 (Spalte 4. a.).

Die ohne Erfolg gebliebene Impfung bei den übrigen wurde mit Erfolg wiederholt bei 42,986 (Spalte 5. a.).

Die Impfung hatte mithin überhaupt ächte Schutzpocken mit regelmässigem Verlaufe zur Folge bei 457,581.

Von den mit Erfolg Revaccinirten wurden im Laufe dieser 19 Jahre von Blattern befallen 421,

und zwar: von Varicellen 217,

„ Varioloïden 191,

„ Variola 13.

Von diesen 457,581 mit Erfolg Geimpften sind in den 19 Jahren an den Pocken gestorben: **vier** Soldaten.

Dies Resultat ist in der That ein überraschend günstiges, denn die Pocken existiren noch und treten allerorts und zu den verschiedensten Zeiten in unserm Staate auf, wenn schon der Impfzwang und das Erlöschen des Vorurtheils die Zahl der sich der Impfung Entziehenden von Jahr zu Jahr gemindert hat; die Immunität vom Blattern-Contagium liegt weder im Alter, noch im Geschlecht, noch in der Race, noch in der Constitution. Das Mortalitäts-Verhältniss der einzelnen Epidemien ist zwar ein sehr verschiedenes: es gingen bisweilen 60 bis 70 Procent, bisweilen nur 15 Procent der Erkrankten zu Grunde; die mittlere Mortalität wird jedoch zu 30 Procent angenommen.

Die Preussische Armee aber repräsentirt die männliche, im Blüthen- und Mannesalter stehende Bevölkerung des Staates, in der ganzen Ausdehnung desselben wohnend; sie lebt mitten unter der übrigen Bevölkerung, theils das Haus mit dem Bürger theilend, also am günstigsten für die Ansteckung, theils in Kasernen massenhaft zusammengedrängt, also am günstigsten für die Weiterverbreitung. Sie hat bisher jeder andern, in weiterer Verbreitung epidemisch auftretenden Krankheit (dem Typhus unseligen Andenkens und der Cholera) ihren Tribut nicht entzogen, ja zeit- und ortsweise denselben unverhältnissmässig reichlich dargebracht.

Für die Erkrankungsfähigkeit in Bezug auf Pocken spricht die aus den jährlichen Impfberichten resultirende, immerhin nicht unbedeutende Zahl von Erkrankungen an Pocken in der Armee überhaupt ohne Rücksicht auf stattgehabten Erfolg der Impfung.

Es sind nämlich in der ganzen Armee an Pocken

A. im Jahre	B. erkrankt.	C. gestorben.	davon waren revaccinirt		
			D. mit Erfolg.	E. ohne Erfolg.	F. gar nicht.
1834	619	38	2	6	30
1835	259	5	—	2	3
1836	130	9	?	?	?
1837	94	3	—	—	3
1838	111	7	—	2	5
1839	89	2	—	—	2
1840	74	2	—	—	2
1841	59	3	—	1	2
1842	99	2	—	1	1
1843	167	3	1	2	—
Latus . . .	1701	74	3	14	48

A. im Jahre	B. erkrankt.	C. gestorben.	davon waren revaccinirt D. mit Erfolg.	E. ohne Erfolg.	F. gar nicht.
Transport . . .	1701	74	3	14	48
1844	69	3	1	2	—
1845	30	1	—	1?	—
1846	30	1	—	1	—
1847	5	—	—	—	—
1848	22	1	—	1	—
1849	62	1	—	—	1
1850	176	1	—	—	1
1851	246	3	—	2	1
1852	87	1	—	1	—
Summa total. . .	2428	86	4?	22?	51?
oder, wenn die nicht näher bestimmten 9 Todten der Gesammtzahl des Jahres 1836 nach Wahrscheinlichkeit vertheilt werden:					
Summa totalis . .	2428	86	4	25	57

Anmerkung. Von diesen 86 Gestorbenen hatten die natürlichen Blattern gehabt, waren also aus diesem Grunde nicht revaccinirt, wenigstens (in den frühern Jahren sind nämlich keine Angaben darüber enthalten) 5, während nur 4 mit Erfolg Revaccinirte in dieser Zahl enthalten sind.

Es lässt sich somit kein andres Moment, diese geringe Pocken-Mortalität unter den in der Armee Revaccinirten zu erklären, auffinden, als eben die Revaccination, deren Wirkung, wie die Zahlen obiger Spalten ergeben, sich als eine doppelte äussert: einmal, indem sie die Zahl der Erkrankungen an Pocken überhaupt, insofern sie mit Erfolg ausgeführt wurde, auf ein Minimum herunterdrückt; zweitens, indem sie auch den, trotz der Revaccination vorgekommenen Erkrankungen ihre sonst so schlechte Prognose benimmt.

Die Erfahrung, dass die Vaccine ihren Hauptschutz gegen Variola, viel weniger, wenn überhaupt, gegen Varioloïs und Varicellen ausübt, bestätigt sich auch hier. Es wird indessen, wenn man in Betracht zieht, dass das Mortalitäts-Verhältniss der Varioloïden zu 10—15 Procent, das der Variola zu 30 Procent angenommen wird, dass dagegen die Todtenzahl der während 19 Jahren unter 2428 trotz erfolgreicher Impfung Erkrankten nur 86 beträgt, wenigstens ein mildernder Einfluss der Vaccination auch auf den Verlauf der unächten Pocken-Varietäten nicht zu verkennen sein.

Eine der wichtigsten Fragen in dem Vaccinations-Thema, um auf eine andere Seite des vorliegenden Gegenstandes zu kommen, ist von jeher und naheliegend die über die Dauer der Schutzkraft der Vaccine gewesen. Man hat die verschiedensten, zum Theil ganz willkürlich gegriffenen, Zeiträume als das Maximum des Vaccine-Schutzes aufgestellt.

Ueber diese Frage giebt freilich das vorliegende Zahlen-Resultat wegen der eigenthümlichen Verhältnisse seiner Producenten keinen Aufschluss, indem unsre Armee dem bei Weitem grösseren Theile nach (d. h. mit Ausschluss der Chargirten) nach je drei Jahren spätestens vollständig erneuert ist, selbstredend also sichere Resultate in dieser Hinsicht nur in Bezug auf eine dreijährige Schutzkraft der Vaccine aus obigen Zahlen gewonnen werden können.

Auffallend jedoch treten die Resultate der letzten Spalte hervor. Es ergiebt sich nämlich daraus eine fast ununterbrochene, von Jahr zu Jahr zunehmende Vermehrung ächter, durch die Im-

pfung erzielter Schutzpocken, so dass die Procentzahl der mit Erfolg Geimpften unter den überhaupt Geimpften in 20 Jahren von 33 bis zu 69, oder in 19 Jahren von 39 bis zu 69 gestiegen ist: eine jährliche Zunahme der Impfresultate von $1\frac{4}{5}$ *resp.* $1\frac{1}{2}$ Procent.

Anmerkung. Ich muss hier bemerken, dass es bis zum Jahre 1843 *incl.* üblich war, in der Rubrik Nr. 6. nur die bei der ersten Impfung erhaltenen ächten Schutzpocken-Erfolge aufzuführen, so dass die Summe der vier unter Nr. 6. enthaltenen Unterabtheilungen jedesmal mit 4. a. übereinstimmte. Erst seit dem Jahre 1844 wurden auch die bei der zweiten Impfung erhaltenen ächten Schutzpocken (5. a.) mit unter die vier Rubriken der Spalte 6. aufgenommen, so dass von da ab die Summe der vier Rubriken der Spalte 6. jedesmal gleich ist der Summe von 4. a. + 5. a. Ich habe bei Aufstellung der in Spalte 8. enthaltenen Procent-Angabe stets die richtigere, seit 1844 beobachtete Methode in Anwendung gezogen.

Man hat für diese Erscheinung, meiner Meinung nach, nur die Wahl zwischen zwei Erklärungsarten: entweder man nimmt eine Verbesserung der Impfmethode, oder aber eine zunehmende Empfänglichkeit der Generationen für die Vaccination an.

Gegen erstere Erklärung habe ich entschiedene Bedenken: der Act des Impfens selber und die Beobachtung der danach eintretenden Erfolge sind so einfacher Natur, dass man allerdings von zwei einzelnen Aerzten himmelweit verschiedene Resultate des thatsächlichen Erfolges, sowie ihrer Beobachtungen des Erfolges zugeben kann; niemals aber werden 300 Aerzte beim Impfgeschäfte wesentlich verschiedene Resultate erhalten, als 300 andere.

Ferner kenne ich aus persönlicher Betheiligung und Anschauung selbst seit 10 Jahren das Revaccinations-Geschäft in unsrer Armee, und weiss daher, dass der Modus der Revaccination vor 10 Jahren ganz derselbe

war, der er noch heut zu Tage ist. Die Zunahme der Impferfolge ist aber in den letzten 10 Jahren, von denen ich mitreden kann, eine eben so stetige geblieben, wie sie es in den frühern 10 Jahren, von denen ich aus eigner Anschauung nichts kenne, war; der Schluss scheint mir daher nicht gewagt, dass die Art der Impfung auch in den ersten 10 Jahren von keinem verändernden Einflusse auf das erlangte Resultat war.

Es würde mithin nur die Annahme einer zunehmenden Empfänglichkeit der Generationen für die Revaccination erübrigen.

Zunehmende Empfänglichkeit für die Revaccination und zunehmende Empfänglichkeit für Blatternansteckung wird Manchem identisch erscheinen und sofort zu Schlussfolgerungen veranlassen, denn es wird vielfach als feststehend angenommen, dass die mit Erfolg unternommene Vaccination ein Beweis für vorherige Empfänglichkeit gegen Blatternansteckung, dagegen die ohne Erfolg (besonders die sorgfältig wiederholte und trotzdem erfolglos) gebliebene Impfung ein Beweis der Nichtempfänglichkeit des Individuums für Blattern-Contagium sei.

Wenn diese Ansicht richtig wäre, so müssten die Schutz-Resultate der Impfung auch in unsrer Armee überhaupt dieselben sein, wie sie es unter den mit Erfolg Geimpften sind, d. h. es müssten von den sämmtlichen bei ihrem Eintritt in die Armee vaccinirten 811,402 Individuen (im obigen Verhältniss von 4 Gestorbenen auf 457,581 mit Erfolg Revaccinirte) nur *circa* 7⅛ gestorben sein.

Es weisen aber die Spalten D. und E. obiger Tabelle nach, dass die Zahl der überhaupt Revaccinir-

ten und trotzdem an den Pocken Verstorbenen = 29 beträgt (indem sich unter 353,821, d. h. 811,402 — 457,581, ohne Erfolg Revaccinirten 25 an den Pocken Verstorbene finden): zum deutlichen Beweise, dass nur die mit Erfolg unternommene Revaccination den wirklichen, auf gewisse Zeit fast absoluten Schutz gewährt.

Anmerkung. Ich konnte als Criterium zur Vergleichung der Schutzkraft der ohne und der mit Erfolg vollzogenen Impfung hier aus Mangel andrer bestimmter Data nur die Zahl der Todesfälle zu Grunde legen, während die Zahl der Erkrankungen das richtigere Moment zur Vergleichung gewesen wäre. Der Schluss wird daher nur ein annähernd richtiger sein können.

13.

Gattenmord

durch

Vergiftung mit Fliegenstein,

verhandelt vor dem Schwurgerichtshofe zu Wolfenbüttel vom 28. Juli bis 3. August 1853.

Mitgetheilt

von dem Stadtphysikus Dr. med. **W. Schütte**

zu Wolfenbüttel.

Obgleich die meisten Vergiftungen, welche in der gerichtsärztlichen Praxis vorkommen, und entweder absichtlich oder unabsichtlich geschehen sind, durch den Arsenik verursacht werden, so betreffen die davon bekannt gemachten Fälle gewöhnlich nur den weissen Arsenik oder die arsenige Säure, auch unter dem Namen: Rattengift allgemein bekannt; sehr selten dagegen den Fliegenstein oder metallischen Arsenik (*Cobaltum minerale*). Wenigstens habe ich in der mir bisher zugänglich gewesenen medicinisch-forensischen Literatur nur einige Fälle von unvorsätzlichen Vergiftungen durch Fliegenstein auffinden können, keinen aber, wo der letztere zu einer absichtlichen Vergiftung angewandt wor-

den wäre. Der nachfolgende Fall verdient schon allein aus diesem Grunde bekannt zu werden, und da im Laufe der Verhandlungen noch manche interessante Punkte zur Sprache kamen, so habe ich mich zu dessen ausführlichen Veröffentlichung entschlossen.

Am Morgen des 11. April d. J. ward die Ehefrau des hier wohnhaften Friseurs *Dombrowsky*, *Caroline Friederike*, geborne *Angelstein*, gewöhnlich *Mathilde* genannt, welche mit ihrem gedachten Ehemanne zusammen lebte, plötzlich von einem Uebelbefinden befallen, welches sich hauptsächlich durch starkes Erbrechen und heftigen Durchfall, nebst Schmerzen in der Herzgrube und dem Leibe, mit starkem Durste äusserte. Noch an demselben Tage wurde Dr. *S. senior* zu Rathe gezogen, und nahm die *Dombrowsky* in ärztliche Behandlung. Das Erbrechen und der Durchfall dauerten jedoch mehrere Tage fort, auch trat ein, nach Angabe des Arztes, rasches Schwinden der Kräfte ein, so dass am 16. April d. J. Abends nach 9 Uhr die Kranke in dem von ihr und ihrem Ehemanne bewohnten Hause verschied. Am 18. April machte der Vater der Verstorbenen der hiesigen Herzogl. Staats-Anwaltschaft die Anzeige, dass das Gerede gehe, seine Tochter sei keines natürlichen Todes gestorben, und trug deshalb auf Einleitung einer Untersuchung an. Demzufolge wurde am 19. April eine Legal-Section des Leichnams der verehlicht gewesenen *Dombrowsky* angeordnet und vorgenommen.

Nachdem ein Tisch zur Obduction der Leiche vorgerichtet und dieselbe vorsichtig darauf gelegt worden war, ergab

A. die Besichtigung:

Die Kleidungsstücke bestanden in einer gewöhnlichen weissen leinenen Nachtmütze, einem wollenen Umschlagetuch von dunkelbrauner Farbe, einem leinenen Brusttuche, einer Nachtjacke von Kattun, einem weissen leinenen Hemde und weissen baumwollenen Strümpfen, an welchen letztern noch hin und wieder Spuren dünner vertrockneter, grünlich-gelber Excremente sichtbar waren. Nach Entkleidung des Leichnams wurde Folgendes bemerkt:

1) Der Leichnam war von kleiner Statur, maass 5 Fuss 3 Zoll, war mager, sehr steif und verbreitete noch keinen Leichengeruch.
2) Das Haupthaar war dunkelbraun und lang; von gleicher Farbe Augenbrauen und Augenwimpern; die Augen geschlossen, wie auch der Mund. Die Zunge lag hinter den Zähnen und sowohl im Munde als auch in der Nasenhöhle und den Ohren wurde nichts Fremdartiges bemerkt. Die Pupillen der Augen waren weit, die Farbe der Iris grau, der Augapfel selbst trocken, welk und collabirt. Die Gesichtsfarbe war bleich, die Gesichtszüge nicht entstellt, sondern die eines ruhig Schlafenden.
3) Die Brust war mässig gewölbt, der Bauch flach, die Bauchhaut noch nicht verfärbt. Die Genitalien gehörig gebildet, und hatte sich aus denselben eine geringe blutige Flüssigkeit entleert. Der After war geschlossen, Arme und Beine gerade ausgestreckt, und auf der hintern Fläche der Unter- und Oberschenkel, den Lenden und auf dem

Rücken waren nur stellenweise geringe Todtenflecke sichtbar. Spuren äusserer Verletzungen waren an dem entkleideten Leichname nirgends sichtbar.

B. Die Section.

Der Unterleib wurde durch einen Kreuzschnitt geöffnet und ergab sich hierauf:

4) das grosse Netz mager, ohne Fett, die dünnen Gedärme bedeckend und die Venen mit dunkelm flüssigen Blute angefüllt. Nach Zurückschlagung desselben waren

5) die dünnen Gedärme nicht aufgetrieben, nicht verfärbt und enthielten eine dünne Flüssigkeit.

6) Der Dickdarm, vom Coecum an, war wenig ausgedehnt, von natürlicher Farbe und Ansehen, und besonders in der Gegend des *S. romanum* und *rectum* sehr zusammengezogen. Fühlbare Excremente waren in demselben nicht enthalten.

7) Der Magen war klein, von gehöriger Farbe und Textur, und schien *in fundo* eine geringe Menge Flüssigkeit zu enthalten.

8) Die Leber war von normaler Textur, aber von hellerer Farbe, wie gewöhnlich. Die Gallenblase enthielt eine geringe Quantität flüssiger dunkelgrüner Galle.

9) Die Milz war normal, desgleichen

10) die Nieren und Harnblase, welche letztere ganz zusammengezogen und leer von Urin war.

11) Die Gebärmutter, nebst den Eierstöcken, war von normaler Beschaffenheit.

12) Das Pancreas dagegen war gross, angeschwollen und durchweg von hellröthlicher Farbe, zugleich sehr blutreich und in seinem Gewebe aufgelockert.

13) Das Mesenterium, Mesocolon waren ohne Fett und die Venen mit geringer Menge dunkeln flüssigen Blutes angefüllt. Die übrigen Venen der Bauchhöhle enthielten ebenfalls nur eine geringe Menge dunkeln, flüssigen Blutes.

14) Darnach wurde der Magen oberhalb der Cardia und am Pylorusende doppelt unterbunden und herausgenommen. Eben dasselbe geschah mit dem Dünn- und Dickdarme, welcher oberhalb des *rectum* doppelt unterbunden wurde.

15) Der Magen wurde dann längs der grossen Krümmung aufgeschnitten. Er enthielt mehrere Unzen einer schleimigen, grau aussehenden Flüssigkeit, worin einige weisse Körner befindlich waren, die jedoch keinen übeln Geruch verbreiteten. Die innere Schleimhaut des Magens war aufgelockert, streifenweise geröthet und besonders um die Cardia herum excoriirt, und an diesen Stellen einzelne Blutpunkte darbietend.

16) Nach Herausnahme der Bauchspeicheldrüse aus der Unterleibshöhle wurde dieselbe, wie eben beschrieben, gefunden, und zeigte sich nach dem Spalten derselben das Gewebe sehr aufgelockert, weich, durchweg blutroth gefärbt. Aus den Einschnitten ergoss sich viel dunkles Blut.

Es wurde hierauf der Magen nebst seinem Inhalte in ein reines Glasgefäss gethan, zugebunden, mit dem Gerichtssiegel versehen und mit Nr. 1. bezeichnet. Ebenso wurde mit dem Dünn-

und Dickdarme, nebst der Bauchspeicheldrüse, verfahren, ohne erstere aufzuschneiden, damit nichts verloren ginge und das Gefäss mit Nr. 2. bezeichnet.

17) Die hiernach zur Untersuchung herausgenommene Leber erschien beim Durchschneiden von etwas zäher Beschaffenheit, wenig blutreich und von hellgelber Farbe, aber sonst in ihrem Gewebe nicht verändert.

18) In der Brusthöhle fanden sich beide Lungen von normaler Structur und Beschaffenheit. Das Herz war von gewöhnlicher Grösse, enthielt im rechten Ventrikel nur wenig dunkles flüssiges Blut; der linke Ventrikel dagegen war blutleer, die Herzklappen normal; im Herzbeutel fanden sich einige Theelöffel voll *Liquor Pericardii.*

19) Es wurde nun noch die Kopfhöhle eröffnet, und zeigte sich die Schädeldecke von normaler Dicke und Festigkeit. Die *dura mater* war auch von natürlicher Beschaffenheit, und schimmerten durch dieselbe die mit Blut angefüllten *sinus* dunkelroth durch. Nach Trennung der erstern zeigte es sich, dass sie auf der Scheitelhöhe beider Hemisphären mit den darunter befindlichen Häuten stellenweise verwachsen war. Auf der linken Hemisphäre des grossen Gehirns, unter der Arachnoidea, welche hier verdickt war, befand sich ein geringes sulziges Exsudat. Die Blutgefässe der *pia mater* waren vorzugsweise in dieser Gegend von dunkelm, flüssigen Blute strotzend gefüllt; minder war dies der Fall auf der rechten Hemisphäre. Das Gehirn selbst bot keine weitere Abnormität dar, als dass sich auch in dessen Sub-

stanz beim Durchschneiden zahlreichere Blutpunkte zeigten wie gewöhnlich. In den Gehirnventrikeln war eine geringe Quantität wässeriger Flüssigkeit angesammelt, und auch die *sinus* im Schädelgrunde sehr mit Blut angefüllt.

Hierauf wurde die Section geschlossen und behielten die Obducenten es sich vor, nach angestellter chemischer Untersuchung der Contenta des Darmkanals ein motivirtes Gutachten zu den Acten zu liefern.

Nach verrichteter Section gab Dr. *S. senior*, welcher bei derselben gegenwärtig gewesen war und die Verstorbene in Behandlung gehabt hatte, über den Krankheitsverlauf Folgendes an:

Bei seinem ersten Besuche am 11. d. M. habe die *Dombrowsky*'sche Ehefrau geklagt, dass sie schon zu wiederholten Malen sich erbrochen und auch einige Male Durchfall gehabt, jedoch keine schmerzhaften Empfindungen geäussert und keine nähern Veranlassungen ihres Krankheitszustandes anzugeben gewusst. Es sei kein fieberhafter Zustand vorhanden, der Puls langsam und weich, die Zunge wenig belegt, der Unterleib weich und unschmerzhaft gewesen. Es seien von ihm Brausepulver verordnet, um die übermässigen Ausleerungen zu hemmen. Zugleich habe er sie schleimiges Getränk trinken lassen. Am folgenden Tage sei der Zustand der Hauptsache nach noch derselbe gewesen, worauf von ihm eine schleimige Emulsion mit etwas Opium-Tinctur und warme Umschläge von Chamillenthee auf den Leib verordnet wurden. Darnach hätten die Ausleerungen, sowohl nach oben wie nach unten, allmälig nachgelassen, das Erbrechen aufgehört, der Durchfall aber, wiewohl in einem geringen Grade, noch

fortgedauert. Es sei deshalb am 13. eine Mischung von Zimmtwasser, Gummischleim und Opium verordnet, um den Durchfall vollends zu heben, welcher auch, der Angabe der Angehörigen nach, bis zum 15. fast ganz aufgehört habe. Die Kranke habe nur über sehr grosse Schwäche geklagt, welche auch in dem sehr schwachen, langsamen und kleinen Pulse wahrzunehmen gewesen sei. Um die Thätigkeit der Verdauungsorgane wieder mehr anzuregen und zugleich den allgemeinen Kräftezustand mehr zu heben, sei eine Mischung von Zimmtwasser, Muskatnuss-Tinctur und etwas Opium, zugleich auch etwas Rothwein theelöffelweise zu nehmen und öfters eine Tasse Fleischbrühe zu trinken verordnet, dabei jedoch immer mehr ein Sinken der Kräfte eingetreten, die Extremitäten seien kalt geworden, worauf die Kranke am 16. Abends nach 9 Uhr ohne Todeskampf verschieden sei. Oefterer Anfrage ungeachtet wäre von den Substanzen, welche die Kranke durch Erbrechen und den Stuhlgang ausgeleert, nichts aufbewahrt worden. Die Umgebungen der Patientin hätten in ihrem Ehemanne, der in grosser Gemüthsunruhe und Aengstlichkeit sich zu befinden geschienen und aus der unverehelichten *L.*, welche Letztere sich während der Krankheit der *Dombrowsky*'schen Ehefrau fortwährend in deren Nähe befunden habe, bestanden. Auffallend wäre es ihm gewesen, dass, obgleich die wesentlichen Krankheitserscheinungen mehr und mehr nachgelassen, dennoch die Kräfte fortwährend gesunken und der Tod ihm selbst unerwartet erfolgt sei.

Zunächst wurden nun die chemischen Untersuchungen zur Ermittelung der Todesursache der *Dombrowsky-*

schen Ehefrau vorgenommen, worüber der Bericht und das Gutachten folgendermaassen lautete:

Am 21. April 1853, Morgens 11 Uhr, wurde mir, dem gehorsamst unterzeichneten Apotheker *Ohme*, vom Herzogl. Kreisgerichte hierselbst, nach vorgängiger Beeidigung und in Gegenwart des mitunterzeichneten Stadtphysikus Dr. med. *Schütte* überreicht:

1) ein Glasgefäss, mit Papier zugebunden, mit Herzogl. Kreisgerichts-Siegel versiegelt und bezeichnet: Nr. 1.,
2) ein grösseres Glasgefäss, ebenfalls so verbunden, versiegelt und bezeichnet: Nr. 2.,
3) ein beschmutztes Hemde,
4) ein baumwollener Strumpf,

und wurde ich ersucht, den in obigem mit Nr. 1. bezeichneten Glasgefässe enthaltenen Magen, sowie die im andern Glasgefässe, Nr. 2., enthaltenen Eingeweide und endlich die an dem Hemde und Strumpfe befindlichen Excremente, getrennt, einer genauen chemischen Analyse auf einen etwaigen Gehalt an Giften zu unterwerfen. Ausserdem wurden wir Unterzeichneten aufgefordert, sobald sich durch die Untersuchung die Gegenwart eines Giftes unzweifelhaft erwiesen habe, sofort dem Staatsanwalte oder dem Untersuchungsrichter davon Anzeige zu machen.

Nachdem am Nachmittage der mitunterzeichnete Physikus im Laboratorio der Apotheke erschienen war, wurde mit der

Untersuchung I.,

betreffend den Magen und dessen Inhalt,

angefangen.

Zuerst wurde das kleinere Glasgefäss, bezeichnet mit Nr. 1., entsiegelt und geöffnet. Es enthielt den an der Cardia und am Pylorus unterbundenen und längs der grossen Curvatur aufgeschnittenen Magen der *Dombrowsky*'schen Ehefrau, sowie den bei der Section darin vorgefundenen und herausgeflossenen Inhalt desselben, bestehend in einer graulichen, schleimigen Flüssigkeit.

Auffallend bei dem Oeffnen des Gefässes war die Bemerkung, dass weder die Magensubstanz selbst, noch der daraus entleerte Inhalt desselben die geringste Spur einer beginnenden Verwesung wahrnehmen liess, obgleich seit dem erfolgten Tode der *Dombrowsky* bereits 6 Tage verflossen waren.

Bei näherer Besichtigung der innern Magenwände waren dieselben mit vielem Schleime überzogen und zeigten an vielen Stellen sogenannte hämorrhagische Erosionen. Schon mit blossen Augen, und deutlicher noch mittelst einer Loupe, liessen sich auf der innern Magenwand viele kleine schwärzliche Punkte wahrnehmen, von denen einige sich metallisch glänzend und irisirend zeigten. Durch Abspülen mit destillirtem Wasser liessen sich nur wenige dieser schwarzen Punkte von der Schleimhaut abtrennen. Es wurde deshalb ein kleiner Theil derselben mit Hülfe eines Messers abgekratzt, in ein Porzellanschälchen gesammelt, mit destillirtem Wasser abgespült und ein Theil des so erhaltenen specifisch sehr schweren schwärzlichen Pulvers mit dem Löthrohre auf der Kohle geprüft. Der Körper entwickelte dabei unter Bildung eines weissen Beschlages und Ausstossung von weissen Dämpfen den bekannten knoblauchartigen Arsenikgeruch.

Eine zweite Probe des Pulvers wurde darauf in

einem Glasröhrchen erhitzt, wodurch sich dasselbe leicht und vollständig als Arsenikspiegel sublimiren liess. Auch hier war der Knoblauchgeruch stark und deutlich wahrzunehmen; ausserdem bildeten sich durch Oxydation oberhalb des Arsenspiegels kleine weisse, mittelst der Loupe deutlich erkennbare regulaire Octaëder von arseniger Säure, und ist diese Glasröhre mit der Bezeichnung: „Arsenikspiegel Nr. 1., dargestellt aus dem Inhalte des Magens der *Dombrowsky*'schen Ehefrau" diesem Berichte beigefügt.

Eine dritte Probe des Pulvers wurde mit concentrirter Salpetersäure erhitzt, wodurch sich dasselbe unter Bildung von salpetrigsauren Dämpfen auflöste. Nach Zusatz von einigen Tropfen Chlorwasserstoffsäure wurde die mit destillirtem Wasser verdünnte Lösung durch Schwefelwasserstoffwasser citronengelb gefällt, ebenso durch Schwefelammonium, und war der gelbe Niederschlag leicht und vollständig im Uebermaass des Fällungsmittels löslich. Salpetersaures Silberoxyd erzeugte in einer Lösung des Körpers ohne Zusatz von Chlorwasserstoffsäure auf vorsichtiges Hinzufügen von etwas Ammoniak einen eigelben Niederschlag; schwefelsaures Kupferoxyd brachte darin auf Zusatz von Ammoniak einen zeisiggrünen Niederschlag hervor.

Nachdem noch ausserdem mittelst des *Marsh*'schen Apparates direct aus der schleimigen Magenflüssigkeit eine Menge deutlicher Arsenikspiegel dargestellt waren, wurde der erhaltenen Instruction zufolge, da durch obige Versuche die Gegenwart von metallischem Arsenik und arseniger Säure in dem Magen der Verstorbenen unzweifelhaft nachgewiesen war, sofort Anzeige bei den obengenannten Gerichtspersonen davon gemacht,

und erschien der Untersuchungsrichter bald darauf in Begleitung des Polizei-Commissairs *S.*, worauf ein vorläufiges Gutachten über den Thatbefund protocollarisch niedergeschrieben und durch Namensunterschriften beglaubigt wurde.

Der Magen nebst seinem flüssigen Inhalte wurde hierauf in einer Porzellanschaale mit destillirtem Wasser übergossen, mit Chlorwasserstoffsäure versetzt, bis zum Kochen erhitzt und darauf nach und nach so lange Salpetersäure hinzugefügt, bis sämmtliche schwarzen Punkte von der innern Magenwand gelöst waren. Die erhaltene braune Flüssigkeit wurde nun durch Coliren von der ungelösten Magensubstanz getrennt und einstweilen mit der nöthigen Bezeichnung bei Seite gesetzt.

Untersuchung II.

Die Excremente an dem Hemde und dem baumwollenen Strumpfe betreffend.

Es wurde jetzt das Hemd und der dabei eingewickelte baumwollene Strumpf besichtigt. Beide Kleidungsstücke waren an einigen Stellen mit gelben Flecken von getrockneten Excrementen bedeckt; das Hemd enthielt ausserdem noch Flecke von getrocknetem Blute und Urin. Die genannten Gegenstände wurden zusammen in einer Porzellanschaale mit destillirtem Wasser übergossen, unter Zusatz von etwas Chlorwasserstoffsäure und Salpetersäure bis zum Kochen erhitzt und die auf diese Weise nach dem Coliren erhaltene braune Flüssigkeit mit der nöthigen Bezeichnung einstweilen bei Seite gestellt.

Untersuchung III.

Den Inhalt der Eingeweide betreffend.

Das grössere Glasgefäss, bezeichnet mit Nr. 2., enthielt den an beiden Enden unterbundenen Darmkanal der *Dombrowsky*'schen Ehefrau, nebst dessen Inhalte. Er wurde zuvörderst der ganzen Länge nach aufgeschnitten und zeigte dabei in seinem Innern folgende Erscheinungen:

Der Zwölffingerdarm war stark von Luft aufgetrieben. Der breiige Inhalt desselben zeigte eine schmutzig-grüne Farbe, vermengt mit blutigen Streifen.

Von den im Magen vorgefundenen schwärzlichen Punkten wurden an der Schleimhaut des Zwölffingerdarms keine entdeckt.

Die innern Wände der übrigen Theile des Darmkanals, als: der Leer- und Krummdarm, der Blinddarm, Dickdarm und Mastdarm, waren durchgehends mit einer grünlich-gelben breiigen Masse überzogen. An einigen Stellen zeigten sich darin blutige Streifen, ausserdem aber nichts Bemerkenswerthes.

Der ganze Darmkanal wurde jetzt in kleinere Stückchen zerschnitten, sammt dem herausgeflossenen Inhalte in einer Porzellanschaale mit destillirtem Wasser, unter Zusatz von Chlorwasserstoffsäure und Salpetersäure, ausgekocht, durch Coliren von den ungelösten organischen Bestandtheilen getrennt und die erhaltene graubraune Flüssigkeit, nebst sämmtlichen übrigen, zu der Untersuchung gehörigen Gegenständen, in einem verschliessbaren Schranke bis zum folgenden Tage aufbewahrt.

Untersuchung IV.

Den Inhalt der linken Schlafrockstasche betreffend.

Am 22. April Morgens wurde ich, der mitunterschriebene *Ohme*, auf Ansuchen des Staatsanwalts *G.* nach der Behausung des Friseurs *Dombrowsky* beschieden, um daselbst chemische Prüfungen vorzunehmen. Ich fand daselbst den mitunterzeichneten Stadtphysikus Dr. med. *Schütte* und noch mehrere Personen, nebst dem *Dombrowsky*, vor. Zunächst wurde ich ersucht, den Inhalt der äussersten Spitze der linken Schlafrockstasche des *Dombrowsky* einer vorläufigen chemischen Untersuchung in Gegenwart der oben genannten Herrn zu unterwerfen, zu welchem Endzwecke ich den nur geringen Inhalt dieser linken Tasche mit Hülfe eines Messers auf ein Stückchen weisses Papier brachte. Die Untersuchung mittelst einer Loupe zeigte, dass der Taschencinhalt aus etwas Sand, organischen zusammengesetzten Zeugfasern und einzelnen schwärzlichen Partikelchen bestand.

Ich brachte nun nach vorsichtiger Entfernung der organischen Substanzen einige dieser schwärzlichen Partikelchen, gemengt mit dem Sande, auf eine Probirkohle und prüfte ihr Verhalten gegen das Löthrohr, wobei sich sogleich unter Bildung weisser Dämpfe und Ansetzen eines weissen Beschlags entschieden und unzweifelhaft der characteristische arsenikalische Knoblauchgeruch daraus entwickelte.

Das in Folge dessen sorgfältig wieder eingewikkelte Pulver aus der linken Schlafrockstasche wurde zur Vorsicht nochmals in einer porzellanenen Obertasse bis zu spätern Versuchen zurückgestellt.

Eine ausserdem noch vorgefundene kleine Giftkruke enthielt dem äussern Ansehn nach sogenannten Fliegenstein.

Nach Aufnahme eines Protokolls wurden mir, dem *Ohme*, jetzt überreicht:

1) der oben erwähnte Schlafrock, dessen linke Tasche vorher noch besonders zusammengewickelt und mit einer Nadel zugesteckt war;
2) das Papier, in dem sich der geringe Inhalt der linken Schlafrockstasche eingewickelt befand;
3) jene vorgefundene Giftkruke;
4) zwei irdene Stieltöpfe und ein Topf mit zwei Hängen;
5) zwei Medicinflaschen, in denen sich noch etwas von einer weisslichen Flüssigkeit befand;

und wurde ich aufgefordert, sämmtliche, eben genannten Gegenstände, getrennt, einer chemischen Prüfung auf einen etwaigen Giftgehalt zu unterwerfen.

Nachdem alle eben erwähnten Sachen unter meiner Aufsicht in meine Wohnung transportirt waren, wurden dieselben bis zum Nachmittage verschlossen aufbewahrt.

Am 22. April, Nachmittags 2 Uhr, erschien nun der Physikus Dr. *Schütte*, und es wurde zunächst mit den am vorigen Tage unterbrochenen Untersuchungen weiter fortgeschritten.

Fortsetzung der Untersuchung des Magens und seines Inhalts.

Die zur Untersuchung des Magens und seines Inhalts gehörige Flüssigkeit wurde jetzt bis zum Kochen erhitzt, dann, zur Zerstörung der mitaufgelösten Substanzen organischer Natur, nach und nach mit einer

genügenden Menge von chlorsaurem Kali versetzt und nach dem Entfärben filtrirt.

Die nach der Filtration nur schwach gelbliche Flüssigkeit wurde darauf bis zu 16 Unzen eingedampft und mehrere Stunden hindurch mit Schwefelwasserstoffgas gesättigt, darauf mit einer Glasplatte bedeckt und bis zur völligen Abscheidung des entstandenen Schwefel-Arsenik-Niederschlages bis zum nächsten Tage zurückgestellt.

Fortsetzung der Untersuchung der Excrementen-Flecke des Hemdes und Strumpfes.

Auf gleiche Weise wurde die, aus den Excrementen-Flecken des Hemdes und Strumpfes gewonnene saure Flüssigkeit nacheinander mit chlorsaurem Kali und Schwefelwasserstoffgas behandelt, und die Flüssigkeit zur Abscheidung des entstandenen dunkelbräunlichen, nur sehr geringen Niederschlages bis auf Weiteres zurückgestellt.

Fortsetzung der Untersuchung des Inhalts der linken Schlafrockstasche.

Es wurde jetzt beschlossen, zuvörderst bei noch Tageslichte den Inhalt der linken Schlafrockstasche einer weitern, genauern Prüfung zu unterwerfen, und begaben wir uns zu diesem Endzwecke in das, neben dem Laboratorio befindliche Comtoir, da bei der grossen Wichtigkeit gerade dieser Untersuchung, und bei der voraussichtlichen minutiösen Menge des vorzufindenden Giftes jeder Luftzug und jede Störung vermieden werden musste.

Es wurde darauf die sorgfältig verwahrte Ober-

tasse, in welcher der Inhalt der linken Schlafrockstasche eingewickelt sich befand, herbeigeholt.

Zuerst wurde eine nochmalige Löthrohr-Probe vorgenommen, und überzeugten wir uns abermals Beide von dem deutlichen, unverkennbaren arsenikalischen Knoblauchgeruche, der sich dabei entwickelte.

Der geringe Tascheninhalt wurde jetzt mittelst Salpetersäure und Wasserstoffsäure ausgezogen, und nachdem der *Marsh*'sche Apparat auf die völlige Reinheit der angewandten Chemikalien zuvor geprüft war, die gewonnene, durch Abdampfen und Verjagen der freien Säuren concentrirte Flüssigkeit zur Hälfte durch das Sicherheitsrohr des Apparates eingegossen, wodurch sich nach einigen Augenblicken die brennende Wasserstoffgas-Flamme deutlich bläulich-weiss färbte. Es entstand ausserdem der arsenikalische Knoblauchgeruch, und an den, in die Flamme gehaltenen kalten Porzellanmörsern zeigten sich in grosser Menge die bekannten braun-schwarzen Arsenflecke.

Zwei mit diesen Arsenflecken bedeckte Mörser sind in einer Blechbüchse mit der Bezeichnung: „Arsenik-Spiegel Nr. 2., dargestellt aus dem Inhalte der linken Schlafrockstasche des *Dombrowsky*" diesem Berichte beigefügt.

Die Flecke verschwanden beim Betupfen mit Chlornatronlösung (*Liquor natri hypochlor.*). Mit Salpetersäure betupft, lösten sie sich gleichfalls leicht auf und erzeugten in dieser Lösung salpetersaures Silberoxyd, auf vorsichtigen Zusatz von Ammoniak, einen eigelben Niederschlag von arsenigsaurem Silberoxyd.

Das in eine schwache Höllenstein-Lösung geleitete Arsenwasserstoffgas erzeugte darin eine Fällung von

metallischem Silber, während sich in der Lösung die gebildete arsenige Säure, mittelst Zusatz von schwacher Ammoniak-Lösung durch Entstehung des eigelben Niederschlags nachweisen liess.

Untersuchung V.

Den Inhalt der kleinen Giftkruke betreffend.

Es wurde jetzt zur Ermittelung des Inhalts der kleinen Giftkruke geschritten.

Das Gewicht des grau-schwarzen grobkörnigen Pulvers betrug 100 Gran.

Vor dem Löthrohre auf der Kohle entwickelte sich daraus der bekannte arsenikalische Knoblauchgeruch, unter Bildung starker weisser Dämpfe und weissen Beschlags auf der Kohle.

In einer Glasröhre erhitzt, sublimirte sich daraus ein metallischer Arsenspiegel, der mit der Bezeichnung: „Arsenik-Siegel Nr. 3., die Todesursache der *Dombrowsky*'schen Ehefrau betreffend", nebst dem nicht verbrauchten Inhalte der Giftkruke, diesem Berichte beigefügt ist.

Mit Aetzkalilauge gekocht, löste sich der grösste Theil des Pulvers leicht auf, die Lösung war grün gefärbt, und es schwamm ungelöst in der Flüssigkeit ein specifisch leichtes schwarzes Pulver, das sich bei der nähern Prüfung als Kohlenpulver erwies. In der Flüssigkeit selbst konnte durch alle bekannten Reactionen die arsenige Säure nachgewiesen werden.

Die grüne Färbung der Lösung rührte von einem Zusatze von Saftgrün (*Succus Spinae cervinae*) her.

Die Giftkruke selbst war mit einer aus meiner

Apotheke herstammenden Etiquette, als „Arsenik“ bezeichnet. Unter diesem Worte befand sich mit Dinte geschrieben die Zahl 2, nebst dem üblichen Gutengroschenzeichen (ggr.), und erkannte ich, *Ohme*, an der Handschrift, dass diese Zahl von meinem frühern Gehülfen *Carl Henking* geschrieben war. Derselbe hatte vom Jahre 1843 bis 1845 bei mir conditionirt, und zeigte darauf das während dieses Zeitraums nachgesehene Giftbuch, dass der Friseur *Dombrowsky* am 18. August 1844 für 2 gGr. Arsenik gekauft habe.

Da nun das Arsenik vorschriftsmässig mit Kohle und Saftgrün gemengt verkauft wird, so leidet es keinen Zweifel, dass jene im *Dombrowsky*'schen Hause vorgefundene Giftkruke mit gefärbtem weissen Arsenik, dieselbe ist, welche derselbe am 18. August 1844 aus meiner Officin entnommen hat.

Der darüber von dem *Dombrowsky* eigenhändig unterschriebene Giftschein, sowie zwei andere, welche derselbe in den nachfolgenden Jahren ausgestellt hat, und die über den Ankauf von Fliegenstein lauten, sind von mir am 23. April 1853 eigenhändig dem Herrn Staatsanwalt *G.* zu den Acten überliefert.

Bei vorgerückter Tageszeit wurden nunmehr abermals alle zur Untersuchung gehörigen Gegenstände in sichern Verschluss gebracht.

Am 23. April d. J. Nachmittags fand sich wiederum der Physikus Dr. *Schütte* bei mir ein.

Fortsetzung der Untersuchung des Magens und seines Inhalts.

Es wurde zuerst zu der quantitativen Bestimmung des aus dem Magen und dessen Inhalte gewonnenen Schwefelarseniks geschritten.

Die noch nach freiem Schwefelwasserstoff riechende Flüssigkeit wurde nebst dem erhaltenen citronengelben Niederschlage erwärmt, der Niederschlag dann durch Abfiltriren gesammelt, ausgesüsst und getrocknet.

Die auf diese Weise gewonnene Menge von 1,435 Grammen Schwefelarsenik, entsprechen ungefähr 16 Gran metallischen Arseniks.

Rechnet man hierzu noch etwa 3 Gran Arsenmetall, die zu den frühern Versuchen verbraucht sind, so enthielt allein schon der Magen eine Quantität von 19 Gran Arsenmetall, theils schon in arsenige Säure verwandelt.

Das nicht noch zu fernern Bestätigungsversuchen verbrauchte Schwefelarsenik ist in einer Glasröhre mit der Bezeichnung: „Schwefelarsenik, gewonnen aus dem Magen und dessen Inhalte der *Dombrowsky*'schen Ehefrau", dem Berichte gleichfalls beigefügt.

Fortsetzung der Untersuchung des Schlafrocks.

Es wurde jetzt nochmals der Schlafrock des *Dombrowsky* herbeigeholt und nachträglich auch die rechte Tasche desselben mittelst einer Loupe genau durchsucht.

Auch hier fanden sich einige wenige schwärzliche Partikelchen vor, von denen zwei, die metallischen Glanz zeigten, mit einer Pincette herausgehoben und in einer engen Glasröhre erhitzt wurden, wobei dieselben als Arsenik-Spiegel sich verflüchtigen liessen. Beide Glasröhrchen mit den in der Spitze befindlichen Arsen-Spiegeln sind mit der Bezeichnung: „Arsenik-Spiegel Nr. 4. a. und Nr. 4. b., dargestellt aus der rechten

Schlafrockstasche des *Dombrowsky*", dem Berichte beigefügt.

Da das Futter der rechten Schlafrockstasche am obern Theile eingerissen war, so wurde auch das Unterfutter des Rockes aufgeschnitten und die Fläche des Zwischenraums genau durchsucht, ohne dass hier irgend etwas Bemerkenswerthes aufgefunden worden wäre, und sind sowohl der Schlafrock, als auch die beiden herausgeschnittenen Taschen gehörig bezeichnet dem Berichte beigefügt.

Bei eintretender Dunkelheit wurden sämmtliche zur Untersuchung gehörige Gegenstände unter Verschluss gebracht.

Am 25. April d. J. stellte sich der Physikus Dr. *Schütte*, Behufs der Fortsetzung der unterbrochenen Untersuchungen, wieder ein.

Fortsetzung der Untersuchung des Magens und seines Inhalts.

Es wurde zuvörderst ein Theil des aus dem Inhalte des Magens gewonnenen Schwefelarseniks mit kohlensaurem Natron gemengt und in einem dazu geeigneten Apparate unter reinem Wasserstoffgas geglüht und auch auf diese Weise ein schöner Arsen-Spiegel erhalten.

Fortsetzung der Untersuchung der linken Tasche des Schlafrocks.

Es wurde ferner die aus dem Inhalte der linken Rocktasche durch Behandlung mit Salpetersalzsäure erhaltene zweite Hälfte der Flüssigkeit zur nochmaligen Bestätigung im *Marsh*'schen Apparate geprüft und wiederum eine Menge von Arsen-Spiegeln aus der Flüssigkeit dargestellt.

Fortsetzung der Untersuchung der Excrementen-Flecke.

Die Untersuchung der aus den Excrementen-Flekken mit Schwefelwasserstoff erhaltene geringe braune Fällung zeigte nur ausgeschiedenen Schwefel, mit etwas organischer Substanz vermengt.

Fortsetzung der Untersuchung des Inhalts der Eingeweide.

Dagegen wurde der, aus dem Inhalte der Eingeweide erhaltene, etwa 8 Gran betragende citronengelbe Niederschlag mittelst Königswasser oxydirt und aus der erhaltenen Lösung mittelst des *Marsh*'schen Apparats Arsen-Spiegel dargestellt.

Die ausserdem noch zur Untersuchung bestimmten irdenen Kochtöpfe wurden zuerst der Besichtigung mit der Loupe unterworfen, dann auch auf chemischem Wege geprüft, ohne dass darin Arsenik oder ein anderes Gift nachgewiesen werden konnte.

Die beiden Medicinflaschen, welche durch ihre Signaturen sich als solche erwiesen, in denen aus hiesiger Apotheke für die verstorbene *Dombrowsky* während ihrer letzten Krankheit Arzneien verabreicht waren, enthielten den geringen Rest von Mohnsaamen-Emulsionen mit *Gummi arabicum* und Zucker; ausserdem war darin ein schwacher Geruch von Opium wahrzunehmen.

Hiernach sprachen nun wir beide unterzeichnete Sachverständige schliesslich unsere gewissenhafte Ueberzeugung, nach reiflicher Erwägung der vorstehenden ausgemittelten Thatsachen, dahin aus:

a) dass die verstorbene Ehefrau des *Dombrowsky* ihren Tod durch den Genuss von metallischem

Arsenik, bekannt unter dem Namen: Fliegenstein (*Cobaltum minerale*), gefunden hat, und zwar auf die Weise, dass sich im Magen der Verstorbenen durch die Einwirkung des Wassers und der in demselben befindlichen freien Säuren das Arsenmetall durch Oxydation in lösliche arsenige Säure verwandelt hat;

b) dass die Quantität des allein schon im Magen vorgefundenen metallischen Arseniks mehr als hinreichend ist, um durch allmälige Oxydation und Uebergang in die Säfte des Körpers den Tod der *Dombrowsky*'schen Ehefrau herbeizuführen;

c) dass ferner das Arsenmetall vor der Beibringung eigends fein gepulvert worden ist, da der in dem Handel geführte Fliegenstein stets nur als ein sehr gröbliches Pulver verkauft wird;

d) dass das Gift, dem Krankheitsverlaufe nach zu urtheilen, stets nur in kleinen Dosen beigebracht worden ist;

e) dass es höchst wahrscheinlich ist, dass das Gift der *Dombrowsky*'schen Ehefrau von fremder Hand beigebracht wurde, da Niemand Seelenstärke genug hat, sich selbst 6 Tage hindurch die namenlosen Qualen einer Arsenikvergiftung zu bereiten;

f) dass endlich das in beiden Schlafrockstaschen aufgefundene Arsenmetall völlig identisch ist, sowohl in der Substanz, als auch in der Form mit dem im Magen vorgefundenen.

Wolfenbüttel, den 30. April 1853.

(*L. S.*) **Schütte**, Dr., Stadtphysikus. (*L. S.*) **Carl Ohme**, Apotheker.

Nach der auf diese Weise stattgehabten Ausführung der chemischen Untersuchungen der Eingeweide und der übrigen uns übergebenen, in dem Hause des *Dombrowsky* gefundenen verdächtigen Gegenstände, erstattete ich das nachfolgende

Gutachten

über die Ursache des Todes der Ehefrau des Friseurs *Dombrowsky.*

Die bei der am 19. April d. J. verrichteten Section der am 16. d. M. verstorbenen Ehefrau des Friseurs *Dombrowsky* aufgefundenen abnormen Zustände, welche zur Ermittelung der Todesart derselben in Betrachtung zu ziehen sind, betreffen

a) die Gehirnhäute und das Gehirn;

b) die Leber und

c) den Magen und Darmkanal mit der Bauchspeicheldrüse.

Der *sub* Nr. 19. des Obductions-Protokolls vom 19. April d. J. beschriebene Zustand der in der Kopfhöhle befindlichen Organe wird häufig in Leichen von Personen angetroffen, bei welchen entweder durch die Lebensweise und Beschäftigung oder durch sonstige Umstände habituelle Congestionen des Blutes nach dem Kopfe stattgefunden haben, und welche an anderweitigen Krankheiten verstorben sind. In ihm kann daher im vorliegenden Falle nicht die Ursache des Todes enthalten sein. Ein Gleiches gilt von dem Zustande der Leber (s. Nr. 8. u. 17. d. Obd.-Prot.), welche beim Durchschneiden von etwas zäher Beschaffenheit, wenig blutreich und von hellgelber Farbe, aber sonst in ihrem

Gewebe nicht verändert war. Dieser anämische Zustand der Leber rührte theils von den lange währenden und dem Tode vorausgegangenen starken Ausleerungen durch Erbrechen und Laxiren her, theils von der Anfüllung der Venen des Netzes, Gekröses, Magens und Darmkanals, deren Schleimhaut stellenweise entzündet war und die das Material zu den übermässigen Secretionen hergegeben hatte.

Was nun endlich den Magen und Darmkanal mit der Bauchspeicheldrüse anbetrifft, so wurde in ihnen und ihrem Inhalte der zureichende Grund des Todes der *Dombrowsky*'schen Ehefrau angetroffen (s. Nr. 5., 6., 7., 12., 14., 15. u. 16. d. Obd.-Prot.). Der Magen war klein, von gehöriger Farbe und Textur, und schien im Fundo eine geringe Flüssigkeit zu enthalten. Nachdem derselbe doppelt unterbunden und längs der grossen Curvatur aufgeschnitten worden war, enthielt er mehrere Unzen einer gering schleimigen, grau aussehenden Flüssigkeit, worin einige weisse Körner enthalten waren, die jedoch keinen übeln Geruch verbreiteten. Die innere Schleimhaut des Magens war aufgelockert, streifenweise geröthet, und besonders um die Cardia herum gelinde excoriirt, an diesen Stellen einzelne Blutpunkte darbietend (Nr. 7., 14. u. 15. d. Obd.-Prot.).

Dieser beschriebene Zustand der Schleimhaut des Magens deutet mit Sicherheit auf eine Entzündung derselben mit hämorrhagischen Erosionen hin, die nur durch eine von aussen in den Magen eingeführte, durch ihre Schärfe und ätzende Kraft Entzündung erregende Substanz verursacht sein konnte, welche denn auch durch die chemische Untersuchung als metallischer Ar-

senik ermittelt wurde, worüber der vorstehende Bericht nebst Gutachten weitere ausführliche und unbezweifelbare Auskunft giebt.

Dieser Bericht nebst Gutachten über die angestellte chemische Untersuchung enthält zugleich genaue Angaben über die Beschaffenheit der Schleimhaut des Darmkanals und dessen Contentum vom Duodenum an bis zum Rectum, und vervollständigt dadurch die *sub* Nr. 5., 6., 14. und 15. des Obductions-Protokolls angeführte Beschreibung des Darmkanals, welcher während der Section aus Mangel an hinreichenden Gefässen und aus Furcht, dass etwas von dem Inhalte verloren gehen möchte, nicht aufgeschnitten werden konnte. Nach der vollständigen Aufschneidung des Darmkanals im Laboratorio der hiesigen Apotheke zeigte die Schleimhaut desselben, besonders im Duodeno und stellenweise im Dünndarme, einen gleichen entzündlichen Zustand, wie beim Magen, ohne dass jedoch auf derselben und in dem Inhalte noch metallischer Arsenik als Pulver aufgefunden werden konnte, obgleich durch die nachfolgende chemische Untersuchung Arsenik überhaupt und unzweifelhaft darin nachgewiesen wurde. Die Bauchspeicheldrüse befand sich nach der *sub* Nr. 12. und 16. des Obd.-Prot. aufgeführten Beschreibung in einem sehr hohen hyperämischen Zustande, welcher ohne Zweifel durch Verbreitung von der Schleimhaut des Duodenums aus längs des Ausführungsganges der Drüse, der sich auf ersterer ausmündet und seinen Inhalt daselbst ergiesst, zu Stande gekommen war. —

Nachdem ich im Vorstehenden eine Erörterung der Läsionen, welche laut des Obductions-Protokolls in der Leiche der *Dombrowsky*'schen Ehefrau vorgefunden wor-

den sind, angestellt, und deren Werth für die Ermittelung der Todesursache auseinandergesetzt habe, bleibt es mir noch übrig, den im Magen und Darmkanale gefundenen Arsenik und dessen giftige Wirkungen in Betrachtung zu ziehen.

Der Arsenik ist ein Metall und findet sich als solches viel in der Natur, wird aber auch auf künstlichem Wege dargestellt. Der metallische Arsenik kommt unter dem Namen: *Cobaltum minerale,* Fliegengift, Fliegenstein, in dem Handel vor. Er hat auf dem Bruche eine zwischen Zinnweiss und Bleigrau die Mitte haltende Farbe und einen metallischen Glanz; an der Luft wird er durch Aufnahme vnn Sauerstoff aus derselben allmälig schwarz und verliert den Glanz. Das auf diese Weise sich bildende schwarze Pulver wird von Manchen als ein eigenthümliches Arsenik-Suboxyd betrachtet; nach Andern ist es aber eine Mischung von gediegenem Arsenik und arseniger Säure, und wird Mückenpulver genannt. Der metallische Arsenik ist sehr spröde und lässt sich leicht pulvern; er hat weder Geschmack noch Geruch. Der Hitze ausgesetzt, verflüchtigt er sich und zeigt dabei einen characteristischen Knoblauchgeruch. Beim Zutritt von atmosphärischer Luft verwandeln sich diese Dämpfe von metallischem Arsenik in weisse Dämpfe von arseniger Säure. Unter gleichzeitiger Einwirkung von Feuchtigkeit und Luft verwandelt sich der Arsenik in das vorhin erwähnte schwarze Pulver. Auch Mineral- und Pflanzensäuren wirken oxydirend auf den Arsenik, und durch weitere Aufnahme von Sauerstoff wird das schwarze Pulver in arsenige Säure verwandelt, wodurch es auflöslich wird und wie die letztere wirkt. Nur in

solchem oxydirten Zustande, welcher bei dem metallischen Arsenik sehr leicht eintritt, kann er seine Wirkung entfalten, welche für alle vegetabilische und thierische Organismen, wird er anders in der nöthigen Menge und anhaltend angewandt, giftige sind. An diesen giftigen Wirkungen auf den menschlichen Körper kann man überhaupt die örtlichen, an der Applicationsstelle, und die allgemeinen unterscheiden. Erstere bezeichnet man, je nach den Umständen, als reizende, ätzende, Entzündung und brandiges Absterben der Gewebe erregende; letztere können nur entstehen, wenn der Arsenik in die Säftemasse des Organismus aufgenommen worden ist, und zeigen sich alsdann durch qualitative Umänderung der Blutmasse, durch Verlust der Gerinnbarkeit derselben und Alteration des gesammten Nervensystems, die bis zur gänzlichen Paralyse desselben steigen kann, und dadurch nothwendig den Tod nach sich ziehen muss.

Die Wirkungen und Krankheitserscheinungen treten nach der Anwendung des Arseniks bald langsamer, bald schneller auf, je nachdem derselbe als Pulver oder bereits in einem aufgelösten Zustande und als arsenige oder Arsenik-Säure angewandt wird; ferner hat hierauf auch die Grösse der Gabe Einfluss, sowie der Zustand des Individuums, welchem derselbe beigebracht wird. Die giftigen Wirkungen des Arseniks treten bei der entsprechenden Grösse der Gabe stets ein. Die characteristischen, wenngleich nicht constanten, Erscheinungen der Arsenikvergiftungen im Leben bestehen: in einer ungemeinen Angst, einem brennenden Gefühle im Magen und Darmkanale, starkem Durste, in Uebelkeiten, Würgen, in häufigem und anhaltendem Erbre-

chen und Abführen und in einer tiefen Affection des Nervensystems. Unter die constanten Erscheinungen nach dem Tode durch Arsenikvergiftung gehören nach den Versuchen von *Bunsen* und *Berthold*:

> „Zeichen von Entzündung des Magens und Darmkanals, sowie Entzündung der innern Herzfläche, der serösen Häute, der Nieren und unvollständiges Coaguliren des Blutes;“

es mochte das Gift entweder in den Magen oder in eine Wunde oder in seröse Häute gebracht worden sein.

Vergleichen wir nun mit dem Vorstehenden den Leichenbefund der *Dombrowsky*'schen Ehefrau, wie er in dem Obductions-Protokolle vom 19. April d. J. enthalten ist und die eben daselbst erwähnten Krankheits-Erscheinungen während des Lebens, so fällt die Aehnlichkeit derselben sogleich in die Augen, und wir können schon jetzt mit hoher Wahrscheinlichkeit den Ausspruch thun, dass

> „die am 16. April d. J. verstorbene Ehefrau des Friseurs *Dombrowsky* an Arsenikvergiftung verstorben sei.“

Völlige Gewissheit erhält aber dieser Ausspruch dadurch, dass sowohl in dem Magen der Leiche metallischer Arsenik aufgefunden, als auch aus dem Inhalte und der Substanz des Magens und Darmkanals wirklich arsenige Säure dargestellt worden ist, worüber der vorstehende chemische Bericht nebst Gutachten weitere Auskunft giebt und die nöthigen dafür sprechenden Beweise beibringt.

Das noch im Magen der Leiche der *Dombrowsky*-schen Ehefrau vorgefundene Pulver von metallischem Arsenik beweist mit unzweifelhafter Gewissheit, dass

der metallische Arsenik als Pulver der Frau beigebracht worden ist, nachdem er vorher fein zerrieben worden war, da er in dem Handel nur als gröbliches Pulver vorkommt. Wahrscheinlich ist es auch ferner, dass dies Pulver der Frau entweder in schleimigen Flüssigkeiten oder in den Speisen eingegeben worden ist, und zwar zu wiederholten Malen, da, hätte die Frau nur eine einzige Gabe davon am ersten Erkrankungstage, den 11. April, erhalten, diese durch die Ausleerungen durch das Erbrechen und Laxiren während des Krankheitsverlaufes, welcher vom 11. bis zum 16. April währte, wieder aus dem Magen und Darmkanale fortgeschafft worden wäre, mit Abrechnung desjenigen Theils desselben, welcher im Magen und Darmkanale durch die darin vorhandenen Säfte und Säuren umgewandelt, oxydirt, aufgelöst und so in den Kreislauf des Blutes und der Säfte übergeführt worden war.

Schliesslich erklären die Unterzeichneten, dass sie das vorstehende Gutachten nach reiflicher Erwägung aller darauf bezughabenden Thatsachen und nach bestem Wissen und Gewissen verfasst haben und die Wahrheit desselben durch ihre Namensunterschriften und beigedruckten gewöhnlichen Siegel bekräftigen.

Wolfenbüttel, den 3. Mai 1853.

(*L. S.*) **Schütte**, Dr., Stadtphysikus. (*L. S.*) **A. Meyer**, Amtschirurgus.

Es lautete nun die Anklage wider den Friseur *Ernst Eduard Dombrowsky*, 40 Jahre alt, wegen Giftmordes, angefertigt auf Grund des Anklage-Erkenntnisses des zweiten Senats Herzogl. Obergerichtes vom 2. Juli 1853, dahin:

den am 16. April d. J. hierselbst erfolgten Tod seiner Ehefrau *Caroline Friederike*, geborne *Angelstein* (gewöhnlich *Mathilde* genannt), durch Vergiftung mit Arsenik absichtlich verursacht und die Tödtung mit Vorbedacht oder Ueberlegung, oder in Folge eines mit Vorbedacht gefassten Entschlusses ausgeführt zu haben. Verbrechen gegen den §. 145. des Criminal-Gesetzbuches.

In der Anklage wurden ausser den Gutachten der Sachverständigen noch nachstehende Gründe aus den Voruntersuchungsacten angeführt:

1) Hat der *Dombrowsky* mit der Verstorbenen in einem sehr schlechten ehelichen Verhältnisse gelebt, hat namentlich bei vielen Gelegenheiten zu erkennen gegeben, dass er nicht die gebührende Achtung vor ihr hege, und dass ein Gefühl von Neigung zu ihr ihm überall nicht inne wohne. Auffälliger Weise hat er jedoch in der jüngsten Zeit vor Erkrankung der Verstorbenen sein Betragen wider diese insofern geändert, als er ihr liebevoll entgegengetreten, ihr sogar, was sonst nie vorgekommen, am 10. April ein Billet zum Theater geschenkt und versprochen hat, sie am 11. April auf den Schützenball zu führen.
2) Ist durch die Untersuchung festgestellt, dass in beiden Taschen des *Dombrowsky*'schen Schlafrocks, welcher bei der am 22. April d. J. in dessen Wohnung stattgehabten Haussuchung mit Beschlag belegt ist, metallischer Arsenik in derselben Beschaffenheit, wie der im Magen der Verstorbenen vorgefundene, namentlich auch in fein

gepulverter Form, enthalten gewesen ist, und hat Angeklagter sich über den Besitz dieses Giftes nicht zu legitimiren vermocht.

3) Ist bei der vorgedachten Visitation in der Küche der *Dombrowsky*'schen Wohnung eine Kruke mit gefärbter arseniger Säure aufgefunden; imgleichen hat Angeklagter nach den zu den Acten gekommenen, von ihm unterschriebenen Giftscheinen am 18. August 1844 für 2 gGr. Arsenik, am 18. Juli 1848 für 1 gGr. Fliegenstein und am 5. September 1849 gleichfalls für 1 gGr. Fliegenstein von hiesiger Apotheke entnommen. Gleichwohl stellt derselbe in Abrede, je Gift gekauft zu haben und überall im Besitze von Gift gewesen zu sein.

4) Ist nach den Gutachten der Sachverständigen anzunehmen, dass das in so grosser Quantität im Leichname vorgefundene Gift — allein im Magen sind 19 Gran Arsenik enthalten gewesen — zu verschiedenen Malen, in kleinen Dosen, der Kranken beigebracht ist, ein Umstand, aus welchem namentlich auf eine mit Vorbedacht oder Ueberlegung ausgeführte und fortgesetzte Vergiftung geschlossen werden muss. Nun hat aber der Angeklagte fast sämmtliche Nahrungsmittel, welche die Kranke genossen, selbst zubereitet, und auf diese Weise sehr wohl Gelegenheit gehabt, das Gift den Speisen nach und nach heimlich beizumischen.

5) Hat *Dombrowsky* gleich nachdem seine Ehefrau erkrankt ist, und während des ganzen Laufs der Krankheit, sich stets dahin geäussert, er sei der

festen Ueberzeugung, dass seine Frau sterben werde, eine Thatsache, die jedenfalls verdächtig erscheint.

6) Hat Angeklagter seine Ehefrau am 12. April d. J. dahin bewogen, durch den Dr. *D.* ein Document aufnehmen zu lassen, in welchem sie ihm ihr Vermögen geschenkt hat.

7) Am 12. April d. J., während die Ehefrau des Kunstmalers *M.* sich Nachmittags eine Zeitlang bei der Kranken aufgehalten, hat *Dombrowsky* jedesmal, wenn seine Ehefrau sich erbrochen hat, den Topf mit dem Ausgebrochenen selbst aus dem Zimmer getragen.

8) Bei derselben Anwesenheit der *M.* im *Dombrowsky*'schen Hause hat diese an die Kranke die Frage gerichtet: ob sie denn etwas Schädliches zu sich genommen habe? Hierauf hat der Angeklagte, ohne die Antwort seiner Frau abzuwarten, unaufgefordert in einem heftigen Tone erwiedert: was wir gegessen und getrunken haben.

9) Als am 12. April die verehelichte *M.* die Wärterin *L.* aufgefordert hat, der Kranken Kaffee mit viel Milch zu verabreichen, hat *Dombrowsky* geäussert: um Gotteswillen keine Milch; Milch schleimt, der Doctor hat gesagt: Hafergrütze.

10) Hat die Voruntersuchung durchaus keine Momente ergeben, die etwa zu der Annahme führen könnten, dass die *Dombrowsky* sich selbst vergiftet habe. Vielmehr bekunden die Zeugen *A.*, *M.*, *L.*, *L.* und *W.*, dass die Verstorbene lebenslustig und gerade kurz vor ihrer Erkrankung sehr heiter gewesen ist. Auch steht dem der Umstand entgegen, dass nach dem Gutachten der Sachverständigen das

Gift zu verschiedenen Malen beigebracht ist, was bei einer Selbstvergiftung nicht geschehen sein würde.

11) Imgleichen hat sich nicht die geringste Verdachtspur herausgestellt, dass etwa durch eine andere dritte Person, als durch den Angeklagten, die Vergiftung ausgeführt wäre. In der Zeit, bevor die *Dombrowsky* erkrankt, ist Niemand als ihr Ehemann in ihrer Umgebung gewesen; erst nach ihrer Erkrankung sind als Wärterinnen die unverehelichten *J.* und *L.* zugezogen.

12) Lässt darauf, dass die Vergiftung mit Vorbedacht und Ueberlegung verübt ist, auch noch besonders der Umstand schliessen, dass das Arsenmetall in fein gepulverter Form im Leichname vorgefunden ist, der im Handel verkäufliche Fliegenstein wird aber stets nur in derben Stücken oder gröblich gestossen abgegeben; es muss also der hier angewandte vor dem Gebrauche erst eigens präparirt sein.

In Folge dieses Anklage-Erkenntnisses wurde der Friseur *Dombrowsky* am 28. Juli d. J. vor den hiesigen Schwurgerichtshof gestellt, dessen Sitzungen bis zum 4. August in dieser Sache währten, da an 52 Zeugen zu vernehmen waren. *Dombrowsky*, ein schlauer Mann, hatte vom Anfange der Untersuchung an stets die Thäterschaft geleugnet, und dennoch wurden sämmtliche in der Anklage aufgeführte Punkte durch die Zeugen-Aussagen erwiesen. Er selbst gab über den Krankheits-Verlauf nachstehende Auskunft:

Seine Frau sei am 10. April Abends in's Theater gegangen und ganz munter gewesen. Am 11. April,

Morgens früh, habe sie Kaffee getrunken, darauf Leberwurst und Weissbrod gefrühstückt, und später sei sie ausgegangen, um eine Wärterin für die Kinder auf den Abend zu bestellen, da er und seine Frau zum Schützenballe hätten gehen wollen. Am Mittage sei seine Frau zu Hause gekommen, habe blass ausgesehen, über Unwohlsein, Uebelkeit, Mattigkeit, heftigen Durst und Mangel an Appetit geklagt, und ihm erzählt, dass sie sich bei fremden Leuten habe wiederholt erbrechen müssen. Sie habe sich auf's Sopha gelegt, Mittags nichts genossen und sich wieder mehrere Male erbrochen. Ob sie auch bis Abends schon Diarrhöe gehabt habe, wisse er nicht, da er später den Schützenball besuchte, viel daselbst getanzt habe und erst am 12. Morgens 3 Uhr vom Balle zu Hause gekommen sei. Am 11. April gegen Abend sei zu seinem Arzte, dem Dr. *S. senior*, geschickt worden, der auch Pulver verordnet habe. Am 12. Morgens habe seine Frau heftigen Durchfall gehabt und den ganzen Tag nichts als den verordneten Haferschleim genossen. Nachmittags sei sie beim Unterschreiben eines Documentes vom Schwindel befallen; das Erbrechen und der Durchfall hätten aufgehört, mit der bisherigen Heftigkeit zu erfolgen. Die nachfolgenden Tage hindurch habe die Patientin wenig Erbrechen, aber wohl noch Durchfall gehabt, jedoch noch über Hitze im Magen und Durst geklagt. Die Schwäche sei immer grösser geworden. Am Sonnabend den 16. April sei sie ganz ruhig, aber matt gewesen, und habe wenig gesprochen. Vor dem Abends 9 Uhr erfolgten Tode sei völlige Ruhe eingetreten. Dieser Deposition fügte dann *Dombrowsky* noch hinzu: er wiederhole es, dass es ihm unbegreiflich sei,

wie seine Frau Gift bekommen habe; an die Speisen, welche er bereitet, könne kein Gift gekommen sein, so lange sie in seinen Händen gewesen seien. Aufgefordert, zu erklären: ob er je Gift besessen, antwortete er: er glaube schwerlich, je Gift gebraucht zu haben, sondern nur Fliegenvertilgungsmittel. Als ihm darauf die von ihm selbst unterschriebenen Giftscheine vorgelegt worden, musste er deren Richtigkeit anerkennen und bemerkte dabei: er habe sich nicht daran erinnert. Fliegenstein habe er nicht für Gift gehalten. Gefragt, ob ihm eine Ursache bekannt sei, wodurch der Tod seiner Frau herbeigeführt worden, gab er keine deutliche Erklärung ab. Ferner: ob er irgend eine Veranlassung habe, anzunehmen, dass seine Frau einen Selbstmord begangen? erwiederte er: er könne es nicht sagen; er könne keinen Grund davon angeben und wolle es dahin gestellt sein lassen.

Wie schon gesagt, leugnete der Angeklagte vom Anfang der Untersuchung stets frech und schlau, und bei der Unvollständigkeit sowohl seiner Angaben, als auch des oben mitgetheilten Berichts des Dr. *S. senior* über den Krankheitsverlauf, war es von Wichtigkeit, hierüber diejenigen Zeugen, welche längere Zeit mit der Kranken in Berührung gekommen waren, besonders zu vernehmen. Ich werde es versuchen, die Aussagen derselben nach den Tagen zusammenzustellen.

Der 11. April. Erster Tag der Krankheit. Die Verstorbene war heute wohl und munter, auch zugleich erfreut darüber, dass sie Abends auf den Schützenball gehen sollte. Gegen Mittag geht sie aus, um sich eine Wärterin für die Kinder zu bestellen. Bei einer Freundin kehrt sie ein und sagt plötzlich mitten in

einem heitern Gespräche: „Ach Gott! wie wird mir! mir wird so übel, so miserabel, so schwindlich!“ Sie geht hierauf von dort zur Wärterin. Hier angelangt, sieht sie bereits elend und angegriffen aus, fühlt sich matt, so dass sie sich deshalb hinsetzt. Auf einmal springt sie auf und muss sich ein Paar Male übergeben. Dies ist gleich nach 11 Uhr Vormittags. Das Erbrochene sieht grünlich aus und besteht aus Leberwurst und Weissbrod. Die Patientin muss sich anlehnen und klagt über Schmerzen im Magen und Durst. Mittags fehlt der Appetit. Die Kranke legt sich auf's Sopha, erbricht sich aber öfters, sowie auch Nachmittags. Gegen Abend trifft die Zeugin *J.* die *Dombrowsky* auf einer Fussbank am Ofen sitzend an. Sie klagt fortwährend über Schmerzen in dem Magen und über Erbrechen, wodurch alles Genossene, selbst die von Dr. *S. senior* verordneten Pulver wieder ausgeworfen werden. Auch die Nacht über auf den 11./12. April hat die Kranke keinen Schlaf, ist sehr unruhig, will aus dem Bette aufstehen, weil sie es nicht mehr darin aushalten kann, bricht viel, hat öftere, aber nicht gerade starke Diarrhöe und klagt über Schmerzen und Hitze im Magen.

Der 12. April. Zweiter Tag der Krankheit. Morgens früh erhält die Kranke zuerst ein Senfpflaster, dann später Umschläge von Chamillen-Infusum auf den Unterleib; sie geniesst nichts weiter als Haferschleim und Wasser. Das Erbrechen erfolgt noch oft, aber noch mehr der Durchfall. Fortwährende Klage über Schmerzen und Brennen im Magen, desgleichen über geringere Schmerzen im Kopfe und Rücken und grosse Mattigkeit. Als die Kranke Nachmittags nach 2 Uhr

eine Schenkungsurkunde unterschreiben soll, muss sie im Bette unterstützt werden, und kann ihren Namen nicht ausschreiben; sie muss inne halten, versucht es dann noch einmal und ruft dabei: „wo ist es denn? ich kann nicht sehen!“ Endlich unterschreibt sie vollends, ist dann aber sehr angegriffen. Später schlummert sie abwechselnd, fühlt sich etwas besser; Erbrechen und Diarrhöe hören auf, mit der bisherigen Heftigkeit zu erfolgen. Abends geniesst die Kranke Mehlsuppe. In der Nacht vom 12./13. schläft die Kranke mehrere Stunden und ist ziemlich ruhig.

Der 13. April. Dritter Tag der Krankheit. Am Morgen noch Erbrechen, aber wenig. Vormittags sieht die Kranke sehr leidend aus, klagt viel über den Magen, wirft sich im Bette umher, würgt, und auf die Anrede einer Freundin: „ich hatte gestern geglaubt, Du hättest keine Schmerzen mehr, Du bist so ruhig gewesen,“ antwortet sie: „Ach! Du glaubst, wenn ich nicht immer klage, so habe ich keine Schmerzen; ich bin keine Minute ohne Schmerzen; ich beisse die Zähne aufeinander.“ Ihr Mann hat das Ausgebrochene immer sogleich fortgetragen, und ist dasselbe geruchlos und weiss gefärbt gewesen. Reisswasser hat die Kranke nicht geniessen mögen, aber wohl Sago und Haferschleim getrunken; sie befindet sich später am Tage leidlich; ist aber sehr matt und zittert. Das Abführen währt fort.

Der 14. April. Vierter Tag der Krankheit. Diarrhöe; zunehmende Schwäche; Durst; der Mann lässt einer Freundin auf ihre Erkundigung sagen: die Kranke sei sehr schwach und müsse sich ganz ruhig verhalten.

Der 15. April. Fünfter Tag der Krankheit. Noch Durchfall; das Gesicht ist zeitweise heiss und die Hände sind kalt. Der Dr. *S. senior* findet die Kranke bis auf die grosse Schwäche etwas besser. Abends gegen 8 Uhr erhält sie von ihrem Manne ein Glas mit Sagoschleim, welches derselbe, wie fast gewöhnlich, selbst gekocht und zubereitet hat; vor das Bette, um davon die Nacht über zu trinken. Sie trinkt davon, so lange es noch warm ist; nachher sagt sie: „es brennt mir alles so im Magen; ich mag nicht mehr; holen Sie mir nur Wasser.“ Sie trinkt nur dieses und lobt dasselbe sehr als kühlend. In der Nacht vom 15./16. April ist die Kranke sehr unruhig und klagt über Hitze im Magen und Beklemmung

Der 16. April. Sechster Tag der Krankheit. An diesem Morgen sehr früh stellt *Dombrowsky* das Glas mit Sago, welches die Nacht über nicht ausgetrunken war, in die warme Ofenröhre. Es dauert nicht lange, so springt das Glas, der Sago läuft in die Röhre und am Ofen hinunter auf den Boden. *Dombrowsky* wischt dann alles wieder rein. Gegen halb 9 Uhr Morgens muss die Kranke dann auf den Stuhl, wobei sie eine Ohnmacht bekommt und wieder in das Bett getragen werden muss. Sie will später nichts mehr zu sich nehmen, ist sehr unruhig; das Gesicht kalt und schrecklich verändert, schlaff, blass und bleifarben; die Gesichtszüge entstellt; die Patientin krümmt sich vor Schmerzen im Magen und reibt sich denselben. Auch über die Augen klagt sie, dass sie nicht mehr sehen könne. Die Schwäche und Unruhe werden immer grösser. Gegen Abend Schwinden des Bewusstseins; die

Unruhe und Angst dauern dennoch fort. Gegen 9 Uhr wird die Kranke still und verscheidet darauf ruhig.

Ehe ich nun in meiner Relation weiter fortfahre, will ich hier die Bemerkung einschalten, dass von Seiten der Vertheidigung der Medicinalrath Professor Dr. *Otto*, der Apotheker Dr. *Herzog* und der Hofmedicus Dr. *Günther*, sämmtlich aus Braunschweig, als Sachverständige in Vorschlag gebracht und von dem Schwurgerichtshofe zugelassen worden waren, deren Thätigkeit gleich am zweiten Tage der Verhandlung mit in Anspruch genommen werden sollte. Es ereignete sich am genannten Tage ein interessanter Zwischenfall. Der Vertheidiger des Angeklagten trug vor, dass aus den Acten der Voruntersuchung hervorgehe, dass am Morgen des Todestages der *Dombrowsky*'schen Ehefrau ein Glas mit Sagoschleim im Ofen der Krankenstube gesprungen sei, und stellte darauf den Antrag: der Gerichtshof wolle eine Untersuchung dieser etwa im Ofen noch befindlichen Reste der Flüssigkeit durch die Herrn Sachverständigen verfügen.

Es betraf dies den Sagoschleim, welchen der Ehemann Abends am 15. April selbst für die Kranke gekocht und zubereitet hatte. Der Präsident richtete hierauf an sämmtliche Sachverständige die Anfrage: ob sie glaubten, dass eine Untersuchung der Oberfläche der Ofenröhre in der *Dombrowsky*'schen Wohnung zu einem Resultate führen könne?

Nachdem sich namentlich der Professor *O.* mit Entschiedenheit dafür ausgesprochen hatte, und die Krankenwärterin *L.* in Betreff der nähern Umstände des Sagoschleims verhört war, wurden die Sachverständigen vom Präsidenten mit jener Untersuchung unter den ge-

wöhnlichen gerichtlichen Formen beauftragt. Der am folgenden Tage erstattete Bericht der chemischen Sachverständigen lautete dann wie folgt:

„Hoher Schwurgerichtshof hat uns gestern Nachmittag, als am 29. Juli, den Befehl ertheilt, in der Wohnung des Friseurs *Dombrowsky* nachzusehen, ob Ueberreste einer Flüssigkeit — nach Aussage der Zeugin *L.* Sagoschleim mit Rothwein versetzt —, die durch Zerspringen eines Trinkglases, worin sich diese Flüssigkeit befand, auf die untere Abtheilung eines Ofens geflossen ist, vorhanden seien, ob diese Ueberreste gesammelt werden könnten, und wenn dies der Fall, dieselben einer chemischen Untersuchung auf Arsen zu unterwerfen.

Unter Leitung des Herrn Untersuchungsrichters *J.* begaben wir uns sofort in die fragliche Wohnung. Indem wir uns erlauben, im Allgemeinen auf das hier aufgenommene Protokoll zu verweisen, wollen wir nur anführen, dass sich auf der untern Abtheilung des in Rede stehenden eisernen Ofens ein grosser Rostflecken zeigte, offenbar entstanden durch das Eintrocknen einer Flüssigkeit, und zwar muthmaasslich einer säuerlichen Flüssigkeit, und dass ferner an dem unten hervorstehenden Rande dieser Abtheilung Ueberreste einer eingetrockneten flüssigen Masse als ein glänzender Ueberzug sich deutlich erkennen liessen.

Der Rost wurde sorgfältig abgekratzt, mittelst eines Federbarts und Pinsels auf Papier gefegt und in eine Papierkapsel gegeben. Die abgekratzte Stelle wurde dann wiederholt mit destillirtem Wasser und Druckpapier abgewaschen, und auf gleiche Weise wurde mit der Stelle verfahren, auf welcher ersichtlich eine flüs-

sige Masse eingetrocknet war. Die nassen Papierstücke wurden in Bechergläser gegeben.

Nachdem an Ort und Stelle mit dem gesammelten Roste, einige oberflächliche, zu Nichts führende Löthrohrversuche angestellt worden waren, wurden die zu untersuchenden Gegenstände, theils von einem der Unterzeichneten selbst, theils von dem Apothekerlehrlinge *B.* unter Aufsicht in die Apotheke getragen. Hier wurde nun die genaue Untersuchung in dem, neben der Officin belegenen, sogenannten Comtoir begonnen. Wir entschlossen uns zuerst einen Weg einzuschlagen, welcher schnell zum Ziele führen musste, wenn die Menge des eventuell vorhandenen Arsens nicht äusserst gering und bei dessen Betretung die zu untersuchende Substanz, zunächst der Rost, nicht unbrauchbar würde für weitere Untersuchung. Der Rost wurde mit Kalilauge gekocht, die entstandene braune Lösung, nachdem sie verdünnt, abfiltrirt, hierauf mit Schwefelsäure angesäuert und in einen einfachen Apparat von *Marsh*, das heisst, in eine Digerirflasche gebracht, in welcher aus verdünnter Schwefelsäure durch Zink Wasserstoffgas entwickelt wurde und auf welcher mittelst eines durchbohrten Korkes eine enge Glasröhre befestigt war. Es trat nach dem Zugeben der fraglichen Lösung Arsenwasserstoffgas in solcher Menge aus, dass auf Porzellanschälchen, welche in die Flamme des sich entwickelnden Gases gehalten wurden, die bekannten characteristischen Arsenflecke in grosser Menge, von grosser Deutlichkeit und Schönheit entstanden. Die beiden Schälchen mit den Arsenflecken haben wir uns beehrt bei der mündlichen Berichterstattung dem hohen Gerichtshofe vorzulegen und zu übergeben.

Während dieser Untersuchungen war der Abend soweit vorgerückt, dass es zweckmässig erschien, die weitere Untersuchung auf den folgenden Tag zu verschieben. Es wurden daher die Schälchen mit den Arsenflecken, die zu untersuchenden Substanzen, die schon benutzten und wieder zu benutzenden Materialien verschlossen und der Schlüssel zu dem Aufbewahrungsorte wurde von dem Apotheker *O.* an sich genommen.

Den folgenden Morgen, heute den 30. Juli, wurden nun auch die oben erwähnten Papierstückchen in Untersuchung gezogen und zwar in gleicher Weise, wie der Rost. Auch in diesen wurde der Arsen unzweifelhaft nachgewiesen, nur zeigte sich, wie natürlich, die Menge desselben geringer. Die von dieser Untersuchung erhaltenen Arsenflecke sind zu Prüfungen mit salpetersaurem Silberoxyd und Chlornatronlösung verwandt worden, und haben sich bei diesen Prüfungen, wie vorauszusehen, wirklich wie Arsenflecke verhalten.

Die Untersuchung weiter auszudehnen, schien uns völlig überflüssig, da das Vorhandensein von Arsen auf derjenigen Stelle des in Rede stehenden Ofens, wo nach Aussage der Zeugin *L.* das Trinkglas mit dem rothweinhaltigen Sagoschleim zersprungen ist, durch die angestellten Versuche unzweifelhaft dargethan war. Wenn daher die Rostflecke und andere Flecke an der untern Abtheilung des fraglichen Ofens von dem Getränke herrühren, welches in dem zersprungenen Trinkglase enthalten war, so befand sich in diesem Getränke eine namhafte Menge von Arsen.

Schliesslich erlauben wir uns zu bemerken, dass sich in dem mit Kalilauge gekochtem Roste ein Schutt

von Arsen noch deutlich durch das Löthrohr erkennen lässt, weshalb wir uns beehrt haben, auch diesen Rückstand dem hohen Gerichtshofe vorzulegen.

Wolfenbüttel, am 30. Juli 1853.

Dr. **Fr. Jul. Otto,**
Medicinalrath und Professor.

Carl Ohme,
Apotheker zu Wolfenbüttel.

Dr. **Carl Herzog,**
Apotheker zu Braunschweig."

Es war also damit durch die Sachverständigen hinlänglich bewiesen, dass, wenn der fragliche Rost durch das Zerspringen des Gefässes mit Sago verunreinigt wäre, in der Sagoflüssigkeit eine nicht unbeträchtliche Menge Arsenik gewesen sein müsse. Dies Resultat machte einen unerwarteten und grossen Eindruck auf die Versammlung. Die Schuld des Angeklagten war dadurch schon allein erwiesen, und hatte derselbe, nebst seinem Vertheidiger, gewiss ein andres Ergebniss der Untersuchung erwartet! Dieser Vorfall zeigt wieder, wie wichtig in Untersuchungssachen auch unbedeutend scheinende Umstände werden können, wenn sie genau untersucht und geprüft werden, und es war gewiss ein grosser Fehler des Untersuchungsrichters, dass er nicht schon in der Voruntersuchung eine chemische Untersuchung der Ofenröhre verfügt hatte.

Nachdem hiermit die Beweisaufnahme durch die Zeugen vor dem Schwurgerichtshofe vollendet war, und dadurch die in der Anklage aufgestellten, oben mitgetheilten Gründe für die Thäterschaft des *Dombrowsky* erhärtet worden, wurde aus den vorgeladenen und ge-

genwärtigen Sachverständigen eine chemische und eine medicinische Section gebildet, um die einschlägigen, von dem Schwurgerichtshofe gestellten Fragen zu beantworten.

Die der chemischen Section dann vorgelegten Fragen und darauf schriftlich von derselben ertheilten Antworten waren folgende:

Frage 1.

Ist in der am 19. April 1853 secirten Leiche der am 16. d. M. verstorbenen *Dombrowsky*'schen Ehefrau, und zwar

a) in dem Magen und dessen Inhalte,

b) in den übrigen Eingeweiden, Fliegenstein (Metall) oder ein anderes Gift und welches gefunden?

Antwort 1.

ad a) Es ist in dem Magen und dessen Inhalte metallisches Arsen und arsenige Säure gefunden worden, unzweifelhaft als Fliegenstein eingebracht.

ad b) Es ist in den übrigen Eingeweiden Arsen gefunden worden.

Aus der chemischen Untersuchung lässt sich nicht mit Sicherheit ersehen, ob dasselbe als arsenige Säure allein, oder auch als metallisches Arsen vorhanden war; die genaue Besichtigung mit bewaffnetem Auge hat übrigens kein metallisches Arsen darin erkennen lassen.

Frage 2.

In welcher Quantität ist das Gift aufgefunden?

Antwort 2.

Es ist gefunden worden an Arsenmetall und arseniger Säure zusammengenommen, so viel als annähernd 24 Gran entsprechen.

Frage 3.

Ist in der bei Frage 1. erwähnten Leiche und zwar

a) im Magen und dessen Inhalt,

b) in den übrigen Eingeweiden auch arsenige Säure gefunden?

Antwort 3.

ad a) Es ist in dem Magen und dessen Inhalte arsenige Säure gefunden worden. Vergl. Antwort 1. *a.*, woraus folgt, dass

ad b) in den übrigen Eingeweiden arsenige Säure vorhanden sein musste, da nach Antwort 1. *b.* auch in diesen Arsen nachgewiesen worden ist.

Frage 4.

In welcher Quantität ist diese arsenige Säure aufgefunden worden?

Antwort 4.

Nach dem Resultate der chemischen Untersuchung kann die Gesammtmenge der vorhandenen arsenigen Säure nicht mit Genauigkeit angegeben werden. Aus der Stärke der Reactionen, welche auf arsenige Säure deuten, lässt sich jedoch abnehmen, dass dieselbe in nicht unbeträchtlicher Menge vorhanden war.

Frage 5.

Befindet sich:

a) in dem menschlichen Magen,

b) in den übrigen Eingeweiden des Menschen Säure, welche den Arsen (Metall) löst?

Antwort 5.

ad a) Es befindet sich in dem menschlichen Magen Säure;

ad b) es befindet sich in gewissen Abtheilungen der übrigen Eingeweide des Menschen Säure.

Wie diese Säure auf den Arsenik als Metall wirkt, darüber liegen keinerlei Erfahrungen vor.

Frage 6.

In welcher Zeit nach Einführung in den Magen erfolgt die Lösung?

Antwort 6.

Siehe Antwort auf Frage 5. Bemerkung zu Frage 5. und 6.

Sollte unter Arsenik als Metall Fliegenstein verstanden worden sein, so ändern sich die Antworten auf diese Frage, weil dieser neben dem Arsenik als Metall auch arsenige Säure enthält. Die Antworten würden dann folgendermaassen lauten:

Antwort 5.

Die in dem Magen enthaltene Säure erhöht jedenfalls die Löslichkeit der schon in Wasser löslichen arsenigen Säure, welche in dem Fliegenstein enthalten ist.

Antwort 6.

Das Aufgelöstwerden dieser arsenigen Säure in der Magenflüssigkeit erfolgt verschieden schnell, nach der Verschiedenheit der Substanzen, mit denen der Fliegenstein eventuell gemengt, eingebracht wurde, oder mit denen er in dem Magen zusammentrifft.

Frage 7.

In welchem Gewichtsverhältnisse steht der Arsenik zu der arsenigen Säure?

Antwort 7.

100 Arsenmetall geben 132 arsenige Säure.

Frage 8.

In welcher Quantität ist die arsenige Säure für den Menschen tödtlich?

Antwort 8.

Auf diese Frage kann die Chemie keine Antwort geben.

Frage 9.

Kann auf chemischem Wege festgestellt werden:

a) ob das Gift der *Dombrowsky*'schen Ehefrau bei ihren Lebzeiten,

b) in einem oder zu verschiedenen Malen,

c) wie lange vor ihrem Tode, oder:

d) wie lange vor Auffindung des Giftes im Körper der Entseelten beigebracht wurde?

Sofern und soweit diese Vorfrage zu bejahen ist,

wird sich das Gutachten auf die *sub a—d.* bemerkten Punkte erstrecken.

Antwort 9.

ad a) Insofern die chemische Untersuchung in den Eingeweiden das Gift nachgewiesen hat, kann im vorliegenden Falle vom chemischen Standpunkte aus (nicht? Red.) gesagt werden, dass das Gift der *Dombrowsky*'schen Ehefrau bei ihren Lebzeiten beigebracht worden ist. Die Mediciner sind im Stande, darauf die bestimmteste Antwort zu geben.

Was die Punkte *b.*, *c.*, *d.* anbetrifft, so kann die Chemie über diese keine Auskunft geben.

Frage 10.

Ist in der linken Schlafrockstasche des Angeklagten Fliegenstein oder ein anderes Gift — und welches — gefunden?

Antwort 10.

Es ist Fliegenstein gefunden worden.

Frage 11.

Desgleichen in der rechten Schlafrockstasche?

Antwort 11.

Desgleichen wie *ad* 10.

Frage 12.

Hat die bei der Haussuchung vorgefundene und

mit Beschlag belegte Giftkruke arsenige Säure oder ein anderes Gift — und welches — enthalten?

Antwort 12.

Sie hat gefärbte arsenige Säure enthalten.

Frage 13.

Ist das

a) im Magen, bezüglich dem Mageninhalte der *Dombrowsky*,

b) in den übrigen Eingeweiden derselben,

c) in der zu Frage 9. erwähnten linken,

d) in der zu Frage 10. erwähnten rechten Schlafrockstasche,

e) in der bei Frage 11. gedachten Giftkruke,

f) am 29. Juli d. J. an einem Ofen des *Dombrowsky*schen Hauses

vorgefundene Gift der Substanz und Form nach identisch oder verschieden?

Antwort 13.

ad a., c., d) das im Magen, bezüglich dem Mageninhalte der *Dombrowsky*, gefundene Gift ist identisch mit dem in der linken und rechten Schlafrockstasche gefundenen;

ad b) müssen wir uns auf die Antwort zu Frage 1. *b*. beziehen;

ad e) ergiebt sich die Antwort aus der Antwort auf Frage 12.

ad f) Das an einem Ofen des *Dombrowsky*'schen Hauses ausgemittelte Gift hat sich als arsenige Säure zu erkennen gegeben.

Frage 14.

Ist nach Grundsätzen der Chemie zu ermitteln, wie lange das in der fraglichen Ofenröhre vorgefundene Arsenik bereits darin befindlich gewesen ist?

Eventuell, kann dasselbe nicht schon lange vor dem 15. April d. J. dahineingekommen sein?

Antwort 14.

Nach den Grundsätzen der Chemie ist nicht zu ermitteln, wie lange das in der fraglichen Ofenröhre vorgefundene Arsenik bereits darin befindlich gewesen ist.

Frage 15.

Vorausgesetzt, dass *Dombrowsky* die Ofenröhre sofort beim Zerspringen des Glases ausgewischt hat, kann die der chemischen Untersuchung unterworfene Substanz die von dem fraglichen Sago herrührende sein?

Antwort 15.

Ja, sie kann davon herrühren.

Wolfenbüttel, den 2. August 1853.

Schütte, Dr.,
Stadtphysikus.

Dr. Fr. Jul. Otto,
Medicinalrath und Professor.

Dr. Carl Herzog,
Apotheker zu Braunschweig.

Carl Ohme,
Apotheker zu Wolfenbüttel.

Der medicinischen Section der Sachverständigen hingegen wurden nachstehende Fragen aufgegeben, welche folgendermaassen von ihr beantwortet wurden:

„In Gemässheit des uns am heutigen Tage von einem Hohen Schwurgerichtshofe zu Wolfenbüttel gewordenen Auftrags geben wir zu dem Ende ernannte Sachverständige, Stadtphysikus Dr. med. *Schütte*, Landphysikus Dr. med. *Schrader senior* und Hofmedikus Dr. med. *Günther*, nach sorgfältiger Prüfung und Ueberlegung auf die uns vorgelegten Fragen folgende Antworten:

Frage 1.

Ist der Tod der am 16. April 1853 verstorbenen *Dombrowsky*'schen Ehefrau durch Gift herbeigeführt?

Antwort 1.

In Erwägung

1) dass die *Dombrowsky*'sche Ehefrau nach unmittelbar vorhergegangener vollkommener Gesundheit am 11. April d. J. Morgens plötzlich von heftigen brennenden Schmerzen im Magen, Würgen, Erbrechen, später Diarrhöe, Schwarzwerden vor den Augen, Schwindel, Angst, Ohnmacht und grosser Mattigkeit, den Symptomen einer äusserst heftigen Magen- und Darmreizung, verbunden mit einer überaus starken Affection des Nervensystems, ergriffen wurde; dass
2) in der am 19. d. M. vollzogenen Legalsection der am 16. d. M. Abends verstorbenen *Dombrowsky* sich in der Magen- und Darmschleimhaut Röthun-

gen und Entzündung vorgefunden, die dem bei Lebzeiten constatirten Symptomen-Complexe entsprechen (Wulstungen, Röthung, Erosionen, Blutpunkte u. s. w.);

3) dass dieser eben erwähnte Zustand der Magenschleimhaut der Art ist, dass er nach den Ergebnissen der Wissenschaft nicht als der Ausgang einer spontan entstandenen Magen- und Darmreizung, sondern nur allein als das Resultat der Einwirkung einer ätzenden Substanz angenommen werden muss;

4) dass dem entsprechend auf der Magenschleimhaut und im Magen- und Darminhalte durch die chemische Untersuchung eine solche Substanz, Fliegenstein und arsenige Säure, vorgefunden worden, welche mit der Magen- und Darmschleimhaut in Contact gebracht, erfahrungsmässig den vorgefundenen Zustand derselben hervorruft;

5) dass dieses Gift in dem Magen- und Darmkanale der Verstorbenen in einer Menge gefunden ist, die ohne alle Hinzuziehung der durch das Erbrechen und die Diarrhöe wahrscheinlich entleerten Massen des erwähnten Gifts erfahrungsgemäss nicht allein die bei Lebzeiten beobachteten Symptome herbeiführen, sondern auch als eine zur Tödtung eines Menschen hinreichende angenommen werden muss; dass endlich

6) die Section keine andere Todesursache in der Leiche nachgewiesen, die vorliegende aber zur Erklärung des Todes vollkommen ausreicht,

beantworten wir die Frage mit einem unbedingten Ja!

Frage 2.

Ist nach medicinischen Grundsätzen anzunehmen, dass

a) der *Dombrowsky* dieses Gift in einem oder zu verschiedenen Malen, und

b) wie lange vor dem Tode beigebracht wurde?

Antwort 2.

ad a) In Berücksichtigung

1) dass die ersten Symptome der Vergiftung am 11. April d. J. Morgens, der Tod aber erst am 16. April d. J. eingetreten; dass die Zeugen nicht eine continuirliche Steigerung der Symptome der Vergiftung, sondern vielmehr einen Nachlass derselben behauptet; dass

2) bei diesem Nachlasse der Symptome eine durch nichts als durch neue Einführung des Gifts zu motivirende Steigerung derselben eingetreten, deren Ende der Tod war; dass

3) die durch die chemische Untersuchung im Verdauungskanale gefundene Quantität arseniger Säure nicht unbeträchtlich ist, so dass erfahrungsgemäss nicht angenommen werden darf, dass dieselbe schon bei dem ersten Auftreten der Vergiftungs-Symptome im Körper vorhanden gewesen,

erklären wir, dass eine wiederholte Einführung des Gifts stattgehabt haben muss.

ad b) Was die verschiedenen Zeiten der Einführung des Gifts betrifft, so muss dieselbe geschehen sein: 1) in einer dem ersten Auftreten der Ver-

giftungs-Symptome unmittelbar vorhergegangenen Zeit, die zwar nicht mathematisch genau zu bestimmen ist; es darf jedoch die weitest mögliche Entfernung erfahrungsgemäss nicht über 12 Stunden, in dem vorliegenden Falle wahrscheinlicher Weise nicht über drei Stunden angenommen werden; 2) in einer dem Auftreten der in der Freitag-Sonnabend Nacht erfolgten aussergewöhnlichen Steigerung der Vergiftungs-Symptome unmittelbar vorhergegangenen Zeit, über deren nähere Bestimmung dasselbe gilt, als bei Nr. 1. 3) Ob indessen noch weitere Einführungen des Gifts in der Zwischenzeit angenommen werden müssen, darüber ist die Meinung der Sachverständigen nur insofern getheilt, dass Stadtphysikus Dr. *Schütte* dieselbe mit Bestimmtheit behauptet, Landphysikus Dr. *Schrader senior* und Hofmedikus Dr. *Günther* die Möglichkeit zwar vollkommen zugeben, jedoch in den ihnen vorgeführten Zeugenaussagen nicht hinlängliche Beweise vorfinden, ihrerseits dieselbe als völlig erwiesen hinzustellen.

Die Erklärung des Umstandes, dass die erste, *respective* ersten Einführungen des Gifts nicht sofort tödtlich wirkten, liegt deutlich in dem Symptomen-Verlaufe. Dieselben wirkten wesentlich reizend und ätzend auf die Magenoberfläche, in Folge davon heftige Entleerungen eintraten, die das Gift grösstentheils wieder aus dem Körper ausgeführt haben mögen, während das am Freitage eingeführte Gift in dem schon vorbereiteten Körper sofort Lähmung des Nervensystems (Paralyse)

herbeiführte, die neue Entleerungen hinderte und den Tod verursachte.

Frage 3.

Wirkt das Arsenmetall in Säure verwandelt, und den Säften des Menschen in gewisser Quantität beigemischt, tödtlich auf den Körper ein?

Antwort 3.

Das Arsenmetall in Säure verwandelt (vorausgesetzt, dass unter diesem Ausdrucke arsenige Säure verstanden worden ist), wirkt, den Säften des Menschen in gewisser Quantität beigemischt, erfahrungsgemäss auf den Körper tödtlich ein.

Frage 4.

In welcher Quantität ist die arsenige Säure für den Menschen tödtlich?

Antwort 4.

Da die vergiftende Einwirkung der arsenigen Säure auf den menschlichen Körper von den verschiedensten äussern und innern Einflüssen und Zuständen modificirt wird, so lässt sich diese Frage mit absoluter Bestimmtheit nicht beantworten; doch lehrt die Erfahrung, dass eine 4 Gran übersteigende Dosis als den Tod herbeiführen könnend angenommen werden muss, dass aber auch unter begünstigenden Umständen eine weit kleinere Gabe den Tod herbeiführen kann.

Frage 5.

Kommen bei Arsenikvergiftungen stets dieselben

Krankheits-Symptome und zwar sämmtlich vor, oder zeigen sich diese Symptome in einzelnen Fällen verschieden?

Antwort 5.

Erfahrungsgemäss kommen bei Arsenikvergiftungen nicht stets dieselben Krankheits-Symptome und zwar sämmtlich vor, sondern es zeigen sich diese Symptome in einzelnen Fällen verschieden.

Frage 6.

Wirkt der Arsenik paralytisch auf das Nervensystem des Menschen?

Antwort 6.

Erfahrungsgemäss hat der Arsenik unter andern Wirkungen auch die, dass er paralytisch auf das Nervensystem des Menschen einwirkt.

Frage 7.

Konnte die nach dem chemischen Gutachten in der Leiche der *Dombrowsky* aufgefundene Quantität Arsenik, bezüglich arsenige Säure, wenn diese Quantität auf einmal beigebracht wurde, eine solche Paralyse des Nervensystems herbeiführen?

Antwort 7.

Erfahrungsgemäss konnte die, nach dem chemischen Gutachten in der Leiche der *Dombrowsky* aufgefundene Quantität Arsenik, bezüglich arsenige Säure, wenn diese Quantität auf einmal beigebracht wurde, eine solche

Paralyse des Nervensystems herbeiführen, wobei wir auf die Antwort auf Frage 2. und 6. verweisen.

Frage 8.

Begründet der Umstand, dass im Magen Arsenmetall und arsenige Säure, in den übrigen Eingeweiden aber nur arsenige Säure gefunden ist, den Schluss: es müsse das Gift zu verschiedenen Zeiten beigebracht sein?

Antwort 8.

Aus dem Umstande allein, dass im Magen Arsenmetall und arsenige Säure, in den übrigen Eingeweiden aber nur arsenige Säure gefunden ist, kann der Schluss:

„es müsse das Gift zu verschiedenen Zeiten beigebracht sein“

nicht begründet werden.

Frage 9.

Welchen Einfluss haben Angst und Schrecken auf die menschlichen Verdauungsorgane, und kann dadurch bei lebhaften, leicht erregbaren Persönlichkeiten Erbrechen und Stuhlgang bewirkt werden?

Antwort 9.

Angst und Schrecken haben auf die menschlichen Verdauungsorgane zuweilen einen alterirenden Einfluss und kann dadurch allerdings bei lebhaften, leicht erreg-

baren Persönlichkeiten erfahrungsgemäss zuweilen Stuhlgang und Erbrechen bewirkt werden.

Wolfenbüttel, am 2. August 1853.

Dr. **Schütte**,
Stadtphysikus.

Dr. **Schrader** *sen.*,
Landphysikus.

Dr. **O. Günther**,
Hofmedikus."

Nach Vollendung der Verhandlungen wurde dann den Geschwornen zur Beantwortung die Frage vorgelegt:

„Ist der Angeklagte schuldig, im April 1853 die Tödtung seiner am 16. April 1853 verstorbenen Ehefrau *Caroline Friederike*, gewöhnlich *Mathilde* genannt, geborne *Angelstein*, zu Wolfenbüttel vorsätzlich durch Beibringung von Gift verursacht, diese Tödtung mit Vorbedacht oder Ueberlegung oder in Folge eines mit Vorbedacht gefassten Entschlusses ausgeführt und in dieser Weise das Verbrechen des Mordes verübt zu haben?"

Nach einer vierstündigen Berathung erklärten die Geschwornen, dass ihre Ueberzeugung dahin gehe, dass die Frage mit Ja! zu beantworten sei, und wurde in Folge dieses Ausspruchs der *Dombrowsky* zur Todesstrafe durch Enthauptung verurtheilt. —

Zuletzt erlaube ich es mir, diesem merkwürdigen Criminalfalle noch einige Bemerkungen hinzuzufügen. Zuvörderst ist es auffallend, dass der *Dombrowsky* zur Ausführung seines Verbrechens Fliegenstein und nicht

die arsenige Säure wählte, indem sich letztere theils leichter und unbemerkbarer einem andern Menschen beibringen lässt, theils deren giftige Wirkungen auch allgemeiner bekannt sind, zumal wenn man bedenkt, dass seine Absicht dahin gehen musste, den Tod seiner Frau nicht schnell und plötzlich, sondern langsam und unter dem Scheine einer natürlichen Krankheit herbeizuführen, damit derselbe nicht auffalle und eine gerichtliche Untersuchung veranlasse. — Unwillkürlich drängt sich ferner die Frage auf, woher der Inculpat die Kenntniss von dem Fliegensteine erhalten hatte, um denselben so anwenden zu können, wie es eben angedeutet worden ist. Aus den mir bekannt gewordenen Toxicologieen gewiss nicht, denn diese Bücher verbreiten sich freilich über den Arsenik = arsenige Säure weitläufig und ausführlich genug, fertigen aber den Fliegenstein um so kürzer ab; selbst in der neuesten Ausgabe und Uebersetzung der Toxicologie von *Orfila* durch *Krupp*, Braunschweig 1853, wird der Fliegenstein nur auf einer Seite abgehandelt. Da *Dombrowsky* nun auch aus sonstigen chemischen und naturhistorischen Büchern keine toxicologischen Kenntnisse zu seinem Zwecke schöpfen konnte, so bleibt als Antwort auf die obige Frage nur die Annahme übrig, dass er mit dem Fliegenstein selbst experimentirt hat, um die Dosis auszumitteln, welche hinreicht, einen Menschen bedeutend krank zu machen, aber nicht eine acut tödtliche Vergiftung zu verursachen. Zu einem solchen Zwecke ist nun der Fliegenstein, fein gepulvert, das zweckmässigste Präparat, wie ich erfahren habe.

Die erste Frau des *Dombrowsky* starb im August

1850 binnen 24 Stunden, zu einer Zeit, wo hier im Orte die *Cholera asiatica* zum ersten Male sehr stark herrschte, unter den Symptomen dieser Krankheit. Die Leiche derselben wurde um einige Tage nach der Section der zweiten Frau wieder ausgegraben und obducirt. Dabei war es auffallend, dass die Leiche ganz mumificirt und mit einem dicken weissen Schimmel überzogen erschien. Nachdem der eingesunkene Unterleib durch einen Kreuzschnitt geöffnet war, liessen sich indessen die einzelnen Organe der Bauchhöhle nicht mehr unterscheiden; sie waren in einem schmierigen, eigenthümlich riechenden Brei verwandelt und das Zwerchfell dadurch zerstört, so dass man auch die Brusthöhle von der geöffneten Bauchhöhle aus übersehen konnte, deren Organe ebenfalls in einen solchen Brei aufgelöst waren. Dieser Brei wurde aus der Leiche herausgenommen und sowie auch einige Lendenwirbel nebst den Lendenmuskeln einer chemischen Untersuchung unterworfen, die aber keine Spur von Arsenik auffinden liess. Dessenungeachtet vermuthe ich, dass auch diese Frau ihren Tod nicht durch die asiatische Cholera, sondern durch eine Arsenikvergiftung gefunden und dem *Dombrowsky* zu seinen ersten Experimenten gedient hat.

Um nun die Wirkungen des Fliegensteins auf den lebenden Körper selbst genauer kennen zu lernen, stellte ich, freilich nur wenige, Versuche damit an Hunden an, und habe hierbei gefunden, dass der Fliegenstein mit Wurst und Brod vermischt, zu 15 Gran in den Magen gebracht, erst gegen zwei Stunden Erbrechen verursacht und zum grössten Theile mit vielem schaumigen Magenschleim wieder ausgeleert wird. In warme

Mehlsuppe gerührt, erfolgt das Erbrechen schneller; Durchfall entsteht erst weit später, als das Erbrechen. Wird den Hunden Morgens und Abends eine Dosis von 15—20 Gran Fliegenstein gegeben, so werden sie erst nach drei Tagen bleibend krank und verweigern dann jede Nahrung. Es versteht sich von selbst, dass bei diesen Experimenten die Speiseröhre nicht unterbunden worden ist.

Bei der Section der Thiere fand sich im Magen: die innere Oberfläche stark gefaltet und mit vielem zähen Schleime überzogen; die Schleimhaut selbst aufgewulstet und hin und wieder streifenweise geröthet, besonders auf den starken Falten derselben, aber keine allgemeine Entzündungsröthe. Der Dünndarm zeigte auch nur stellenweise auf der Schleimhaut eine streifige Röthe und vielen, von Galle grünlich gefärbten, Schleim. Die arsenige Säure dagegen bewirkt eine allgemeine entzündliche Röthung der Schleimhaut des Magens, so dass sie oft rosenroth und sammetartig aussieht, und hat weit rascher stürmisches Erbrechen und Durchfall im Leben zur Folge.

Auch beim Menschen tritt das Erbrechen nach Fliegenstein erst zwischen 1—2 Stunden nach dem Genusse desselben ein, wie ich aus einer Beobachtung im *Hufeland*schen Journale, 5. Band, S. 375, Jena 1797, gelernt habe. Der Fliegenstein war in dem dort angeführten Falle Abends unabsichtlich in eine Suppe gerathen und von sechs erwachsenen Personen und einem Kinde von zwei Jahren mit der Suppe genossen worden. Nach einer Stunde des Genusses wurde sämmtlichen erwachsenen Personen übel, sie bekamen heftigen Druck in der Herzgrube oder Cardialgie, und eine halbe Stunde darauf

entstand bei Allen wirkliches Erbrechen. Vorzüglich äusserte sich dieses Erbrechen nebst heftigen Magenschmerzen und Durst bei dem Hausherrn und der Wartefrau. Später trat erst Diarrhöe ein. Am andern Morgen klagten diese Personen noch über Brennen in der Herzgrube, trockne Zunge, Durst und über gänzlichen Mangel der Esslust. Leider werden mehr Symptome nicht angegeben und wird nur noch angeführt, dass die Patienten kurz nachher, nachdem sie statt eigentlicher Gegengifte nur einfache demulcirende und ausleerende Mittel erhalten, genesen sind, ohne dass irgend üble Folgen von der Vergiftung zurückgeblieben wären.

Es ist schade, dass in dem eben mitgetheilten Falle es nicht hat ausgemittelt werden können, wie gross die Dosis des Fliegensteins gewesen ist, die ein Jeder in der genossenen Portion Suppe unabsichtlich bekommen hat; jedenfalls kann sie aber nicht beträchtlich gewesen sein, da sonst eine acut tödtlich verlaufende Vergiftung darauf gefolgt und nicht sobald Genesung, ohne eigentliche Gegengifte, durch blosse Ausleerungen von oben und unten, und bei der Verabreichung demulcirender und ausleerender Mittel eingetreten sein würde. Dieser angeführte Krankheitsfall liefert ausserdem noch den Beweis dafür, dass die verstorbene *Dombrowsky* wiederholte Gaben des Gifts zwischen dem ersten und letzten Krankheitstage erhalten haben muss; denn wäre dies nicht der Fall gewesen, so lässt es sich nicht begreifen, warum bei ihr nicht auch ein günstiger Verlauf der Vergiftung durch die eingetretenen starken Ausleerungen erfolgt wäre.

Ueberhaupt habe ich die Eigenthümlichkeit bei

Versuchen mit dem Fliegenstein gefunden, dass die erste Dosis die stärkste Reaction hervorruft, die nachfolgenden Dosen bei weitem weniger; die Thiere erbrechen und laxiren kaum mehr darauf. Die arsenige Säure und deren Salze, wie oben schon angeführt ist, wirken rascher, weit heftiger ein, veranlassen deshalb schnell stürmisches Erbrechen und Diarrhöe, und unterscheiden sich hierdurch von dem Fliegenstein, was um so auffallender ist, da aller käufliche Fliegenstein — was ich auch erst bei diesem Criminalfalle erfahren habe und nicht allgemein bekannt zu sein scheint — zwischen 4 bis 11 Procent arsenige Säure enthält und dass letztere doch nur das giftig wirkende Princip des Arseniks ist, wenn man mit *Orfila* (siehe dessen oben citirtes Werk) nicht ebenfalls annehmen will, dass der metallische Arsenik an und für sich giftig wirke. Auch findet ein Unterschied zwischen dem Verlaufe einer acuten Vergiftung durch Fliegenstein und einer solchen durch arsenige Säure Statt, indem letztere binnen 6 Stunden tödtlich wirkt, erstere aber nach fast 24 Stunden den Tod erst herbeiführt; wenigstens habe ich es so gefunden bei einem mir vorgekommenen Falle von Selbstvergiftung mittelst Fliegensteins, wo bei der Section noch über 3 Unzen Fliegenstein im Magen gefunden wurden.

Schliesslich füge ich im Interesse der Gerichts-Aerzte noch den Wunsch hinzu, dass Aerzte und Chemiker den Fliegenstein in toxicologischer Hinsicht einer allseitigen genauen Untersuchung unterwerfen mögen, damit unsere Kenntnisse davon in medicinisch gerichtlicher Beziehung ebenso vervollständigt werden, wie sie es von der arsenigen Säure bereits sind.

14.

Die Kellerwohnungen und ihre Bewohner

in

sanitätspolizeilicher Beziehung.

Vom

Sanitätsrath Dr. **Bressler**

in Berlin.

Wie es die Bestimmung des Vogels ist, in der Atmosphäre zu fliegen, die des Fisches, im tropfbar flüssigen Medium zu schwimmen, die des Maulwurfs, Hamsters u. s. w., unter der Erde sein Leben zuzubringen und seine Thätigkeit zu entfalten, so ist der Mensch von der Natur an ein Leben in freier Atmosphäre gewiesen. Schon die einfache Betrachtung des Menschen vom Standpunkte der Naturgeschichte aus, lehrt, dass derselbe nicht zum Höhlenbewohner geschaffen sei. Dessenungeachtet hat die Civilisation, die leider nur zu häufig naturwidrige, ein bedeutendes Segment der Menschheit in die Erde, d. h. in die Kellerwohnungen, versetzt. Es ist jedoch hier, wie überall, die Verhöhnung der Natur nicht ungestraft geblieben. Wir werden uns bemühen, in den nachfolgenden Zei-

len die hauptsächlichsten Nachtheile, welche der Aufenthalt in Kellerwohnungen zur Folge hat, anzuführen.

Zu den den Kellerwohnungen anhaftenden Calamitäten gehört zunächst: die Entziehung des Sonnenlichts. Vermöge des Lichts, welches den Luftkreis durchdringt, übt derselbe einen mächtigen Einfluss auf den Menschen aus, freilich zunächst und wesentlich auf dessen Sehorgane. Indess auch die Hautdecken, die Ausdünstungs-Prozesse durch Lungen und Haut, der ganze moleculäre Stoffumsatz im Innern des Thierkörpers, wie endlich dessen Kreislauf und Nerven-Functionen, scheinen durch das Licht mannigfach influenzirt zu werden. Ebenso wie Pflanzen, längere Zeit der Dunkelheit ausgesetzt, bleich- und wassersüchtig werden, und die Früchte in Ländern mit trübem, grauem Himmel nicht die sonstige Reife und Schmackhaftigkeit erlangen, entwickelt sich auch der Menschenkörper in lichtarmen Gegenden mit fast beständig trübem, nebligem Himmel, nicht so vollkommen und rasch wie in Ländern mit klarem, durchsichtigem Himmel. Während dort die Haut häufig eine krankhaft blasse Färbung, der Körper eine gedunsene Beschaffenheit zeigt, färbt sich unter entgegengesetzten Verhältnissen nicht nur die Haut lebhafter, sondern es erlangt auch der ganze Menschenkörper in lichtreichen Ländern im Allgemeinen seine vollkommenste Ausbildung. Hier ist es, wo derselbe sein schönstes Ebenmaass, zugleich die grösste Muskelkraft, wie die höchste Intensität seiner geistig-sittlichen Anlagen zeigt, und wo sich endlich das glücklichste Gleichgewicht in allen Functionen seines Nervensystems offenbart. Wie bedeutend der Einfluss des Lichts auf den Menschenkörper sei, lehrt

die Thatsache, dass die allgemeinen Wirkungen des Lichtmangels auch dann eintreten (nur in vermindertem Maasse), wenn das Licht nur dem innern Auge, z. B. durch Leucome, Pannus, entzogen wird oder die Netzhaut ihre Empfänglichkeit dafür eingebüsst hat, wie bei Amaurotischen, ohne dass der Grund davon in Mangel an Luftgenuss, Bewegung in freier Luft u. s. w. gesucht werden kann. Es lässt dies vermuthen, dass das Auge gleichsam ein Lichtsauger für den ganzen Organismus sei (*Stark*: Allgemeine Pathologie. Leipzig, 1844. Bd. I. S. 230). Zu Hammerfest, der nördlichsten Stadt Europa's, werden im Winter während der ununterbrochenen Nächte die meisten Einwohner hypochondrisch, andere fühlen Herzklopfen, die Kinder schwinden und sterben, wenn man sie nicht nach dem Süden, d. h. nach Drontheim, schickt (*Echo du monde savant.* 1839. *Févr.* 2.). *Cotte*, ein französischer Physiker, erzählt: „Ich habe die Beweise, wie stark der Einfluss des Beleuchtungsgrades eines Ortes auf die Bewohner sei, immer vor Augen. Die Pfarrei Montmorency enthält etwa eine Abtheilung von zwanzig Haushaltungen, deren Wohnungen dunkel, schattig und traurig sind. Zwischen dem Character und dem physischen Bau der Bewohner dieser Häuser und dem der übrigen Bewohner von Montmorency ist ein auffallender Unterschied, und nirgends bemerkt man dies mehr, als bei Kindern. Einige derselben sind lebhaft, geistig, sogar muthwillig und lernen äusserst leicht. Die andern sind träge, finster, still, haben ein dummes Aussehen, lernen sehr schwer, und das sieht man ihnen schon von weitem am Gesicht an.“ (*Mezler:* Versuch eines Leitfadens zur Abfassung medicinischer Topographien. Freiburg, 1814.

S. 33.) Wie gross der Einfluss des Lichts auf den menschlichen Organismus sei, beweisen ferner auch die Cretinen in den lichtarmen Thälern hoher Gebirge, sowie die Thatsache, dass die Bewohner des Cantons Wallis schon lange ihre, mit den Zeichen des Cretinismus gebornen Kinder auf die Sonnenhöhen ihrer Alpen mit dem constanten Erfolge der Genesung bringen (*Häser's* Archiv. Bd. I. Hft. 3. S. 1). *Dupuytren* erzählt einen Fall, in welchem eine Dame, die ein dunkles Zimmer bewohnte, in das die Sonne niemals hineinschien, an heftigen Beschwerden litt, gegen welche die Bemühungen der ausgezeichnetsten Aerzte erfolglos blieben. *Dupuytren* kam endlich auf den Gedanken, dass der Lichtmangel die Ursache der Krankheit sei, und veranlasste die Dame, ihre dunkle Wohnung mit einer hellern zu vertauschen, worauf dann sehr bald vollständige Genesung eintrat. Sir *James Wylie* theilt eine in St. Petersburg gemachte Beobachtung mit, aus welcher hervorgeht, dass die Zahl der Krankheitsfälle, welche in dunkeln, lichtarmen Häusern vorkommen, zu denen, welche in hellen, von der Sonne beschienenen Häusern beobachtet werden, sich verhält, wie 3 : 1. — Dr. *Edwards* (*First Report of the Commissioners for Inquiring into the State of large Towns and populous Districts*, *Vol. I.* S. 41) berichtet, dass Frauen, welche sich in Kellerwohnungen aufhalten, sehr häufig missgebildete Kinder gebären; es sei nicht zu bezweifeln, dass diese Deformitäten mit dem Lichtmangel im Causalzusammenhange stehen, da dieselben, nach den Angaben vieler Naturforscher, bei Bewohnern lichtreicher Länder selten gefunden würden; so habe z. B. *Humboldt* unter vielen Tausenden von Bewohnern Südamerika's

keinen einzigen Fall von Missbildung des Körpers beobachtet. Um den bedeutenden Einfluss, den das Licht auf den thierischen Organismus ausübt, darzuthun, machte *Edwards* folgendes Experiment: In zwei mit Löchern gehörig versehenen Kasten wurden je zwölf Froschlarven in die Seine gebracht; in dem einen, dessen Wandungen dem Lichte freien Zutritt gestatteten, hatten sich sämmtliche Larven wie sonst entwickelt, während in dem zweiten Kasten, mit Wandungen aus Eisenblech, nur bei zwei Larven die Entwickelung zu Stande kam. Die andern Larven waren zwar gewachsen, aber trotzdem Larven geblieben, ohne sich zu luftathmenden Fröschen zu entwickeln.

Von grossem Einfluss ist der Lichtmangel auf den Gesichtssinn, der aus Mangel an Reiz abgestumpft wird. Man findet daher bei sehr vielen Bewohnern von Kellerlokalen äusserst hartnäckige Augenkrankheiten.

Ein anderer nachtheiliger Umstand ist es, dass die Kellerwohnungen in der Regel so niedrig sind, dass ein Mensch in aufrechter Stellung nur wenig Raum über seinem Haupte hat, wodurch an eine Circulation der Luft, zumal in Kellern, wo der Ofen von der Küche aus geheizt wird, gar nicht zu denken ist. Hierzu kommt nun noch, dass die Fenster der Kellerwohnungen immer sehr klein sind und, theils wegen der Winterkälte, theils wegen des Strassenstaubes, der aus erster Hand in die Zimmer weht, nur selten geöffnet werden können. Fehlt es an hinlänglicher Erneuerung der Luft, so vermindern sich die stimulirenden Bestandtheile derselben, während direct deprimirend wirkende Gasarten, oder die Ausdünstungen der in einer solchen Atmosphäre befindlichen Geschöpfe an ihre Stelle treten.

Je grösser die Stagnation der Luft und je zahlreicher die Ursachen ihrer Verderbniss sind, um so schneller und stärker treten die üblen Folgen ein, welche dadurch im Organismus hervorgebracht werden. *Toynbee* bemerkt, dass die Luft sich durchaus in beständiger Bewegung befinden müsse, weil sie, wenn sie stockt, ebenso wie das Wasser, der Gesundheit nachtheilige Eigenschaften annimmt und ekelhaft wird. Die Luft enthalte stets eine starke Beimischung von thierischen und pflanzlichen Bestandtheilen, nämlich Eier von Infusionsthierchen und Saamen von kryptogamischen Gewächsen. Die Hauptursache der Verderbniss der Luft sei jedoch das Athemholen. In der menschlichen Lunge trete die Luft mit 170000000 Zellen in Berührung, die zusammen eine dreissigmal grössere Oberfläche besässen, als der menschliche Körper. Beim Athemholen werde die Luft ihres Sauerstoffs beraubt und dagegen mit dem mephitischen Kohlensäuregas angeschwängert, so dass die ausgeathmete Luft nicht mehr zum Einathmen tauge, indem sie nicht mehr atmosphärische Luft, sondern eine giftige Gasart sei. Eine zweite Ursache der Verschlechterung der Luft liege in den vielen Verbrennungs-Prozessen, die durch Lichter, Lampen, Gasbrenner u. s. w. stattfänden. Ein einziges Licht verderbe ungefähr eben so viel Luft, als ein athmender Mensch; zwei argandische Gasbrenner mit je 14 Löchern seien 11 Menschen gleich zu rechnen. Ein dritter Grund der Verunreinigung der Luft sei in der Vermischung mit dem aus den Lungen und der Haut ausströmenden Dampfe zu suchen, welcher mit animalischem Stoffe geschwängert sei. Von jedem dieser Organe verdampfe allstündlich etwa 1 Unze Flüssigkeit.

Eine vierte Quelle von schlechter Luft sei die grosse Menge in Zersetzung begriffener thierischer und vegetabilischer Substanzen, aus denen sich Miasmen entbinden. Es sei keinem Zweifel unterworfen, dass gewisse Krankheiten lediglich dem Mangel an hinreichender Erneuerung der Luft ihre Entstehung verdanken (*Athenaeum* Nr. 1018. 1. Mai, 1847). Aus den Berichten englischer Aerzte, welche über den Aufenthalt in Kellerwohnungen, die in England sehr häufig sind, genaue Nachforschungen angestellt haben, geht hervor, dass in Folge der, von den Kellerwohnungen meistens unzertrennlichen, Stagnation der Luft, zunächst der Athmungs- und Verdauungs-Prozess afficirt werden. Der Appetit schwindet gewöhnlich, die Zunge belegt sich, der Stuhlgang wird träge. Die Haut, das Gesicht verlieren die sonstige Frische, werden schmutzigweiss und welk, und beim Weibe tritt häufig eine Unordnung in den Regeln ein. Später werden Blutbildung und Ernährung beeinträchtigt. Bei den Einen kommt es zu Bleichsucht, allgemeiner Entkräftung und endlich zu Wassersucht und Abzehrung; bei Andern zu scrophulösen Leiden, Rhachitis, zu Tuberkelbildung und Lungenschwindsucht; in manchen Fällen entwickeln sich rascher verlaufende Krankheiten, namentlich Typhus und nervöse Fieber aller Art, öfters mit brandigem Absterben einzelner Theile. In noch höherm Grade als Erwachsene leiden Kinder durch die Stagnation der Luft. Die Ursache der grossen Sterblichkeit unter den Kindern in den Fabrikstädten von Lancashire, wo die meisten Kellerwohnungen sich befinden, suchen die meisten englischen Aerzte hauptsächlich in der, durch die Kellerwohnungen bedingten, mangelhaften

Erneuerung der Luft. Aus einem uns vorliegenden statistischen Berichte des Dr. *Roberton* geht hervor, dass in Manchester, wo es 4443 Kellerwohnungen giebt, die Sterblichkeit unter den Kindern zwei- bis dreimal so gross ist, als in einem Ackerbaudistrict mit derselben Einwohnerzahl. Dass diese grössere Sterblichkeit nicht etwa durch das ungesundere Klima von Manchester erklärt werden könne, beweist der Umstand, dass in einigen Kirchspielen, wo Kellerwohnungen nicht vorhanden sind, die Sterblichkeit unter den Kindern eben so gering ist, wie in einem Ackerbaudistrict.

Ein dritter nachtheiliger Umstand ist: die den Kellerwohnungen, namentlich denen in tief gelegenen Gegenden, anhaftende Feuchtigkeit. Dieselbe variirt zwar, in Bezug auf ihre Intensität, je nach der mehr oder minder tiefen Lage des Kellers, wird aber äusserst selten gänzlich vermisst. Fast in allen Kellerwohnungen gleichen die Wände geographischen Karten, auf denen die Territorien mit verschiedenen Farben angedeutet sind. Auf diesen unabsichtlichen Landkarten wachsen Pilze in einer Ueppigkeit, dass man lebhaft an die Karten der Schweiz erinnert wird, auf denen die Alpen mit längern oder kürzern Strichen angegeben sind. Sieht man die Rückseite der Möbel an, so findet man sie gewöhnlich ganz grün von den Schimmel-Vegetationen. Die Kleidungsstücke, Betten, kurz Alles, was in der Kellerwohnung sich befindet, hat einen ekelhaft dumpfigen Geruch. *Holme* erzählt, dass es in einigen Strassen von Liverpool Kellerwohnungen giebt, in denen sich fast stets Wasser befindet, so dass man genöthigt ist, auf Ziegelsteine, die hie und da zerstreut herum liegen, zu treten, um sich die Füsse nicht nass

zu machen. Wir haben keinen Grund, die Wahrheit dieser Mittheilung zu bezweifeln, da wir oft genug in Berlin Gelegenheit haben, Aehnliches zu beobachten. Sehr viele Kellerwohnungen der Hauptstadt Preussens werden im Frühjahr und Herbst, bei hohem Wasserstande, von der Nässe sehr mitgenommen. Die in der Nähe der Spree, sowie auf dem südlichen Theile der Friedrichsstadt und in einigen andern Gegenden gelegenen, müssen sogar manches Jahr von ihren Bewohnern auf einige Tage geräumt und förmlich ausgeschöpft werden. Im Jahre 1830 waren die meisten total überschwemmt. Es hält nicht schwer, einzusehen, dass der Aufenthalt in solchen Wohnungen die Gesundheit früher oder später gänzlich untergraben müsse. In feuchter Atmosphäre gehen die nöthigen Veränderungen des Blutes nicht vollständig von Statten, und die von den verschiedenen Oberflächen, namentlich denen der Lungen, exhalirten Flüssigkeiten werden nicht gehörig fortgeschafft, wodurch die Lebenskräfte eine Schwächung erleiden und der Organismus für die Einwirkung der erregenden Ursachen empfänglicher gemacht wird. Die nachtheiligen Folgen eines längern Aufenthalts in feuchter Kellerluft werden variiren, je nachdem die feuchte Luft eine kalte oder warme ist. Bei kalter und feuchter Luft entwickeln sich leicht Rheumatismen, Gicht, Scropheln, intermittirende Fieber, Hydrops u. s. w., während eine feuchte und warme zu adynamischen Fiebern, Dysenterie, Cholera, Affectionen der Leber und Milz u. s. w. geneigt macht. Unter allen Städten Englands ist Liverpool diejenige, in welcher die meisten und gleichzeitig auch die feuchtesten Kellerwohnungen vorhanden sind. Es ist aber auch, wie aus dem Be-

richte des Dr. *Duncan* (*First Report* u. s. w. S. 125) hervorgeht, die Sterblichkeit in keiner andern Stadt Englands so gross, wie in Liverpool, und in keiner andern grossen Stadt sind, wie die nachfolgende Tabelle zeigt, die Fälle, in denen der Tod zu siebenzig Jahren und später eintritt, so selten, und andrerseits die Fälle, in denen der Tod schon vor dem fünften Lebensjahre erfolgt, so häufig.

Städte.	Todesfälle in den Jahren 1839 und 1840.	Todesfälle zu siebenzig Jahren und später.	Von 1000 Todesfällen erfolgten: zu siebenzig Jahren und später.	vor dem 5. Lebensjahre.
London	93,030	10,358	111	408
Birmingham	7,456	654	88	482
Leeds	8,701	688	79	480
Manchester	16,546	990	60	510
Liverpool	18,084	970	54	528

Auch in Berlin hat man hinreichend Gelegenheit, zu beobachten, dass das Einathmen der nasskalten Kellerluft, die dem Ungewohnten beim Eintritte erstickend entgegen dunstet, eine grosse Anzahl von Uebeln, namentlich Rheumatismen, Katarrhe, Gicht, Tabes, Hautausschläge aller Art, Augenentzündungen, Scorbut und viele Kinderkrankheiten zur Folge hat, die in den Kellerwohnungen ihren eigentlichen Heerd haben und daselbst eine ungewöhnliche Hartnäckigkeit entfalten.

Der ohnehin schon sehr grosse Wassergehalt der Keller-Atmosphäre wird durch die ausgehauchten Wassergase der Lungen, durch die Verdunstung der in die Zimmer gestellten Flüssigkeiten, sowie durch das nicht zu vermeidende Scheuern, noch bedeutend vermehrt; die aus den Wänden schon reichlich quellenden Gasarten er-

halten durch die Anwesenheit zahlreicher Bewohner eine noch grössere Zufuhr aus den Lungen und anderweitigen Gasquellen, und es wird auf diese Weise eine Atmosphäre componirt, die selbst dem geschicktesten Chemiker ein unauflösliches Räthsel bleibt. Im Frühling und Sommer lässt sich allenfalls, durch Oeffnen der Fenster, das Gasgemenge noch einigermaassen diffundiren, und die Bewohner suchen schon von selbst den wärmern Sonnenschein am geöffneten Fenster oder auf der Kellertreppe. Wie aber im Winter, wo sich die Familie, nebst Gesellen, Lehrlingen und Schlafburschen, in Tabakrauch gehüllt, um den wärmenden Ofen drängt, wo kein Fenster geöffnet wird und die mit Eis dick belegten Fenster nur spärliches Licht in die Unterwelt lassen, wo auf oder im Ofen gekocht oder gar von aussen geheizt wird? Muss nicht ein solcher Aufenthaltsort an den Avernus erinnern, über welchen, wie die alten Dichter singen, kein Vogel hinwegfliegen konnte, ohne durch die pestilenzialischen Dünste getödtet zu werden?

Ein fernerer Nachtheil der Kellerwohnungen besteht darin, dass dieselben unter grossen steinernen Gebäuden angebracht sind, die fortwährend wärmeentziehend wirken. Eine Folge davon ist, dass die Bewohner der Parterre-Wohnungen, wenn ein bewohnter Keller darunter befindlich ist, stets einen wärmern Fussboden haben, als der Keller begreiflicherweise haben kann, indem unter den Dielen der Kellerwohnung gewöhnlich feuchter Sand liegt, der die im Keller künstlich erzeugte Wärme stets absorbirt. Die Kellerbewohner stehen daher in der Regel auf einem kalten Fussboden, während ihr Kopf in einer verhältnissmässig heissen

Temperatur sich befindet. Es leuchtet ein, dass unter solchen Umständen Congestionen nach dem Kopf, Schlagfluss u. s. w. sehr leicht herbeigeführt werden können.

Da jede einzelne der hier angeführten Schädlichkeiten, wenn sie längere Zeit auf den Organismus einwirkt, denselben zu zerrütten vermag, so kann man schon *a priori* annehmen, dass eine Verbindung aller jener nachtheiligen Einflüsse in hohem Grade verderblich sein müsse, und die Erfahrung rechtfertigt diese Annahme vollkommen. Es fehlt allerdings auch nicht an gesunden und kräftigen Leuten in Kellerwohnungen; dies kann aber nicht befremden und als Argument gegen unsere Behauptung angeführt werden. Der kräftige Führer des Bierwagens, der ausgediente Soldat, der rüstige Arbeitsmann, aus seinem bisherigen Wirkungskreise in einen Keller versetzt, wird allerdings noch Jahre lang die in seiner frühern Lebensweise acquirirte Kraft zur Anschauung bringen. Auch die alte Eiche fällt nicht auf einen Hieb! Aber schon im mittlern Mannesalter stellt sich Reissen in allen Gliedern ein, Gicht schmälert den Genuss des höhern Mannesalters, wenn nicht mit Hülfe der Spirituosa ein Schlaganfall das Leben vorzeitig gekürzt hat. Beobachten wir dies schon bei dem entwickelten, kräftigen Manne, so stellt sich die Erfahrung noch viel anders bei denen, die in Kellerwohnungen geboren und erzogen sind, oder die, wie es bei den Frauen der Fall ist, später in die Keller gelangt, dort ausschliesslich ihre Tage zubringen. Man sehe in solchen Kellerwohnungen die Neugebornen! Statt dass die Mutter in der Schwangerschaftszeit viel Bewegung in freier Luft gehabt haben

soll, wodurch sie ihrem, unter dem Herzen schlummernden, Kinde ein sauerstoffreiches Blut zuzuführen im Stande gewesen wäre, führt der unausgesetzte Aufenthalt in der dunstigen Kellerluft dem Ungebornen ein kohlensäurereiches Blut zu, das schlecht ernährt. Kein Wunder, wenn der Säugling bald nach der Geburt stirbt, oder, am Leben bleibend, einen siechen Körper in die Welt hinein bringt. Rhachitis, das grosse Heer der scrophulösen Krankheitsformen, Bleichsucht, Wassersucht, Abzehrung, Wasserkrebs, Schwindsucht u. s. w. decimiren zwar die Bewohner der Kellerwohnungen hinreichend, so dass der überlebende Rest nicht allzugross ist; aber auch dieser Rest kann sich, wegen seines fortwährenden Siechthums, der menschlichen Gesellschaft wenig oder gar nicht nützlich machen. Man muss sie sehen, die traurigen Gestalten, mit schlechten Zähnen, schwach entwickelter Musculatur, auch wenn die Nahrung gerade nicht ausschliesslich aus Kartoffeln bestanden hat; die Mädchen mit schwach entwickelten Brüsten, die zum Stillen etwaniger künftiger Nachkommenschaft unbrauchbar sind, spät oder gar nicht menstruirt, häufig in den Ehen unfruchtbar, bleich und kraftlos; die Knaben schwächlich, zu Kraftanstrengungen unfähig, daher in Werkstätten, wo an die Kraft appellirt wird, unbrauchbar, zum Militairdienst selten befähigt, frühe Greise, die ihrem frühen Tode entgegeneilen. Man muss sie sehen, die unglücklichen Geschöpfe, um einen richtigen Begriff von den Nachtheilen der Kellerwohnungen zu bekommen! Wahrhaftig ergreifend ist die Schilderung, welche *Blanqui* (in den *petits Traités publiés par l'Académie des Sciences morales et politiques*) von den Kellerwohnungen zu

Lille giebt: „*Chacun sait que, par suite d'un usage immémorial, une portion considérable de la population manufacturière de cette ville habite dans des caves situées à deux ou trois mètres au-dessous du sol, et sans communication avec les maisons dont elles font partie; ces caves ne reçoivent d'air et de jour que par la porte de l'escalier qui y conduit, et qui donne sur la rue; leur étendue est rarement de deux mètres à deux mètres et demi de hauteur sur cinq mètres de côté, et il y en a une infinité qui ont des proportions beaucoup moindres. Villermé a caractérisé avec une triste concision le sort des malheureux qui les habitent, en disant, que pour eux le jour arrive une heure plus tard que pour les autres hommes, et la nuit une heure plus tôt. Cette population de parias ne se retrouve dans aucune autre ville de France, et elle semble vouée à des misères inconnues même de l'état sauvage. C'est un spectacle vraiment effrayant que celui de ces ombres humaines, dont la tête arrive à peine à la hauteur de nos pieds, quand le demi-jour qui les éclaire permet de les apercevoir du haut de la rue. Mais nulle plume ne saurait décrire avec une exacte vérité, pour qui s'est hasardé, à y descendre, l'epouvantable aspect de ces asiles, capables de faire envier aux hommes les repaires des hôtes de nos forêts. J'ai visité presque toutes ces caves à plusieurs reprises, tantôt accompagné d'un médecin qui en connaissait tous les habitants, tantôt avec les autorités de la ville, épouvantées des découvertes déchirantes qu'elles faisaient en y entrant. Il faut que la France entière sache ce qui se passe dans ce monde souterrain, et nous allons le lui dire. Le quartier principal de la misère lilloise, celui de Saint-Sauveur, n'est pas le seul où il existe des caves,*

mais c'est celui où il en existe le plus, et dans lequel toutes les combinaisons semblent avoir été réunies pour l'insalubrité. C'est une suite d'îlots séparés par des ruelles sombres et étroites, aboutissant à de petites cours connues sous le nom de courettes, servant tout à la fois d'égouts et de dépôts d'immondices, où règne une humidité constante en toute saison. Les fenêtres des habitations et les portes des caves s'ouvrent sur ces passages infects, au fond desquels une grille repose horizontalement sur des puisards qui servent de latrines publiques le jour et la nuit. Les habitations de la communauté sont distribuées tout autour de ces foyers pestilentiels, dont la misère locale s'applaudit de tirer un petit revenu. A mesure qu'on pénètre dans l'enceinte des courettes, une population étrange d'enfans étiolés, bossus, contrefaits, d'un aspect pâle et terreux, se presse autour des visiteurs, et leur demande l'aumône. La plupart de ces infortunés sont presque nus, et les mieux partagés sont couverts de haillons. Mais ceux-la, du moins, respirent à l'air libre; et c'est seulement au fond des caves que l'on peut juger du supplice de ceux que leur âge ou la rigueur de la saison ne permet pas de faire sortir. Le plus souvent, ils couchent tous sur la terre nue, sur des débris de paille de colza, sur des fanes de pommes de terre desséchées, sur du sable, sur les débris même péniblement recueillis dans le travail du jour. Le gouffre où ils végètent est entièrement dépourvu de meubles, et ce n'est qu'aux plus fortunés qu'il est donné de posséder un poêle flamand, une chaise de bois et quelques ustensiles de ménage. J'ai vu des femmes, qui brulaient de vieilles chaussures de cuir, faute de combustible, et qui ajoutaient cette infection à l'infection naturelle du logis.

Une odeur inexprimable s'echappait de ces foyers, autour desquels se tenaient accroupis des enfants souvent entassés trois par trois dans de vieux paniers ronds, où ils représentaient assez bien, au bonheur près, de véritables nids d'oiseaux. Le père de famille habite rarement ces tristes demeures, il se hâte de le fuir au lever du jour, et n'y revient que fort tard vers la nuit. La mère seule, par sa tendresse vigilante, brave l'horreur d'y vivre, pour assurer la vie de ses enfants."

Alle Beobachter stimmen darin überein, dass hauptsächlich die Kinderwelt von den schweren Nachtheilen der Kellerwohnungen getroffen werde. So berichtet z. B. Dr. *Holland* in Liverpool, dass, während von 482, in gesunden Localen wohnenden Kindern 18 in einer bestimmten Zeit die Schule, wegen Krankheit, versäumten, von 351 in Kellern wohnenden Kindern 69 in derselben Zeit durch Krankheit am Schulbesuch gehindert wurden, so dass also von den erstern 3,7 Procent, von den letztern 19,6 Procent in der Schule fehlten. In Manchester wurden, nach der Angabe des Dr. *Smith*, während eines Monats, von den in gesunden Localen wohnenden Kindern 11 Procent, von den in Kellern wohnenden 40,3 Procent durch Krankheit am Schulbesuch gehindert. *Gosselet*, Arzt zu Lille, der über die schrecklichen Nachtheile der Kellerwohnungen in jener Stadt geschrieben, schliesst seine Beschreibung mit den Worten: „*A ce fléau il faut une barrière; il faut q'uen France on ne puisse pas dire un jour que sur* 21,000 *enfants il en est mort, avant l'âge de cinq ans,* 20,700*!*"

Die Ansicht des eben erwähnten Arztes, dass es dringend nöthig sei, die im Obigen angeführten schreck-

lichen Uebelstände, welche das Dasein ganzer Generationen vergiften, zu beseitigen, wird gewiss jeder Menschenfreund theilen. Man darf sich jedoch nicht verhehlen, dass den zu dem Ende zu ergreifenden Maassregeln bedeutende Hindernisse entgegenstehen. Eine gründliche Beseitigung würde nur durch eine Verordnung der Behörde, dass alle Kellerwohnungen geräumt werden müssen und in Zukunft nur zu Verkaufsgewölben und Feuerwerkstätten verwendet werden dürfen, zu erzielen sein. Eine solche Verordnung würde jedoch, ganz abgesehen davon, dass sie als ein Eingriff in die Freiheit der Personen und des Eigenthums zu betrachten wäre (den man allenfalls durch den bekannten Grundsatz: „*salus populi suprema lex*“ rechtfertigen könnte), wieder andere, vielleicht nicht minder bedeutende, Uebelstände zur Folge haben. In manchen Städten ist die Zahl der Menschen, welche Kellerwohnungen bewohnen, so gross, dass es, wenn diese letztern plötzlich geräumt werden sollten, schwer, ja vielleicht unmöglich, sein würde, diese Menschen unterzubringen, ohne sie den, mit einer Ueberfüllung verknüpften, Gefahren auszusetzen. Nach einer, unter der jetzt regierenden Königin angenommenen, Parlaments-Acte sollten in Liverpool am 1. Juli 1844 nicht alle, sondern nur die schlimmsten, Kellerwohnungen geräumt werden. Die städtischen Behörden sahen sich jedoch (was in England gewiss sehr selten vorkommt) genöthigt, von dem Buchstaben des Gesetzes abzuweichen, und die Räumung nur allmälig eintreten zu lassen, weil sie nicht im Stande waren, die aus den Kellerwohnungen zu exmittirenden Menschen unterzubringen, ohne andere Räume auf eine gefährliche Weise zu überfüllen. Der

Berichterstatter wirft der oben erwähnten Parlaments-Acte vor: *„the Act does not seem to have been drawn up with a sufficient knowledge of the difficulties opposed to its due execution.“* Zu der grossen Schwierigkeit, die aus den Kellerwohnungen entfernten Menschen anderswo unterzubringen, kommt noch der Umstand, dass die armen Leute, die nur eine geringe Summe für die Wohnung bestimmen können, meistens genöthigt sind, zu Keller- oder zu sehr hoch gelegenen Localen ihre Zuflucht zu nehmen. Diese letztern werden aber sehr gern von ihnen gemieden, weil sie ihnen, hauptsächlich aber ihren Frauen, welche die häuslichen Geschäfte zu besorgen haben, nicht nur beschwerlich, sondern auch häufig nachtheilig sind. (Man denke z. B. an brustkranke Frauen, die täglich schwere Körbe, Wassereimer u. dgl. drei oder vier Treppen hoch tragen sollen.) Dies erklärt denn auch hinreichend den Widerstand, den die Kellerbewohner noch überall den Versuchen, sie aus den Kellerlokalen zu entfernen, entgegengesetzt haben. *„Il est triste“*, bemerkt ein französischer Berichterstatter, *„de dire que, tous les efforts des manufacturiers et des magistrats de Lille ont échoué devant la resistance opiniâtre des habitants des caves.“*

Wir glauben, dass die Behörde weder berechtigt, noch im Stande ist, alle vorhandenen Kellerwohnungen zu schliessen oder das Bewohnen der Keller im Allgemeinen zu verbieten, dass es ihr aber obliegt, dafür zu sorgen, dass die zu Wohnungen bestimmten Kellerräume solche Einrichtungen erhalten, durch welche sie der Gesundheit möglichst wenig nachtheilig werden. Wir würden zu dem Ende folgende Bestimmungen empfehlen:

1) Zu Wohnungen dürfen nur solche Kellerräume verwendet werden, deren Fussboden mindestens 1 Fuss über dem höchsten Wasserstande liegt. (Die durch ein Ministerial-Rescript vom 6. April 1835 festgesetzte Bestimmung, nach welcher der Fussboden nur 6 Zoll über dem höchsten Wasserstand zu liegen braucht, scheint uns nicht ausreichend zu sein.)
2) Das Zimmer muss mindestens 144 Quadrat-Fuss Flächenraum und eine Höhe von 8 Fuss haben.
3) Die Decke des Zimmers muss mindestens 3 bis 4 Fuss über dem Niveau der Strasse liegen.
4) Das Zimmer muss wenigstens Ein grosses Fenster haben, das sich oben bequem öffnen lässt.
5) Jede Kellerwohnung muss eine sich nach innen öffnende Feuerstätte besitzen. Der englische Berichterstatter bemerkt: „*There is one fact, to which some importance may be attached, that the inhabitants of all cellars deem it essential to have a fire throughout the entire night as well, as during the day. I imagine that the greatest privation to cellar occupants is the want of firing; and, when this cannot be obtained, the damp air overpowering to the constitution, added to the scantiness of bed-covering, brings on a variety of diseases.*“
6) Alle bereits bestehenden Kellerwohnungen, welche die eben angegebenen Eigenschaften nicht besitzen oder aus irgend einem besondern Grunde in höherm als gewöhnlichem Grade für gesundheitsgefährlich zu erachten sind, müssen allmälig ge-

räumt und dürfen nicht wieder zu Wohnungen verwendet werden.

7) In jeder künftig herzustellenden Kellerwohnung muss eine Vorrichtung angebracht werden, mittelst deren die verdorbene Luft oben aus streichen kann. *Toynbee* (a. a. O.) empfiehlt zur Ausführung dieser Maassregel *Arnott's* Klappe im Rauchfange.

8) Bei der Anlage neuer Kellerwohnungen, welche mit Gas beleuchtet werden sollen, sind solche Einrichtungen zu treffen, dass die schädlichen Producte der Verbrennung in einer zweckmässigen Weise herausgeleitet werden und sich nicht in dem mit Menschen gefüllten Raume verbreiten können.

15.

Ueber die Vergiftung durch Mohnköpfe,

nebst

Mittheilung eines Revisions-Gutachtens des Königlichen Medicinal-Collegii für die Provinz Sachsen,

eine Vergiftung durch Abkochung von Mohnköpfen betreffend.

Vom

Medicinalrath Dr. **Niemann**

zu Magdeburg.

Die betäubende Eigenschaft der Mohnköpfe war schon den Alten bekannt. Bereits *Dioskorides* hielt den in den Mohnköpfen enthaltenen Saft für das wirksame Princip. *Galen* warnt vor der unvorsichtigen Anwendung des Mohnsafts. *Sonnert* schreibt dem aus Mohnköpfen bereiteten Syrup nicht nur eine beruhigende, sondern auch betäubende Wirkung zu. *F. Hoffmann* erwähnt einen Fall, wo nach dem Genusse dieses Mittels Epilepsie entstand. Von einem tödtlichen Ausgange spricht *Ballonius*. In neuerer Zeit wurden Vergiftungen durch Mohnköpfe besonders in einigen Gegenden Deutschlands beobachtet, wo noch die Sitte besteht,

kleinen Kindern Mohnkopf-Abkochungen als Schlafmittel zu verabreichen. Vergiftungsfälle durch Mohnköpfe finden wir nur einzeln mitgetheilt. Die Beobachter stimmen darin überein, dass die Symptome fast dieselben, wie bei der Opium-Vergiftung sind. Leider sind alle diese Fälle nicht genau genug beschrieben.

Ein Fall von *Petit* findet sich in *Froriep's* Notizen, Bd. 16., verzeichnet. *Kopp* beobachtete bei einem halbjährigen Kinde narkotische Zufälle durch einen Aufguss von zwei Mohnköpfen (s. *Kopp's* Beobachtungen). *Wendt* erzählt (in *Julius* und *Gerson* Journal), dass ein halbjähriges Kind durch eine Abkochung von zwanzig Mohnköpfen vergiftet, aber durch die Anwendung belebender Mittel und durch den Gebrauch des Essigs gerettet wurde. Hiermit stimmt die Beobachtung von *Kopp* überein.

Strahl (*Hufeland's* Journal) erzählt zwei Fälle von Mohnkopf-Vergiftungen. Wieviel die Kinder von den Mohnköpfen genossen, konnte er nicht ermitteln. Ein zwei und ein halb Jahr alter Knabe starb binnen zwölf Stunden unter den Symptomen von Delirien, erweiterter Pupille, glühendem, aufgetriebenem Gesichte, schnellem Pulse und rothen, über den Unterleib verbreiteten Flecken. Der zweite Fall betrifft einen vierzehnjährigen Knaben, der nach dem Genusse von einigen Mohnköpfen vier Stunden darauf in Irrereden, Schlafsucht und Krämpfe verfiel. Nach fünf Tagen verloren sich nach gereichten Abführungen die Zufälle allmälig.

Einen Fall, wo die Section gemacht wurde, finde ich nicht erwähnt.

In sanitäts-polizeilicher Beziehung erliessen die Preussischen und Oesterreichischen Regierungen mehr-

fache Verbote gegen die Verabreichung der Mohnköpfe in den Apotheken, und warnten vor dem Gebrauch der Mohnkopf-Abkochungen als einschläfernde Mittel bei Kindern (s. *Ferro* und *v. Kamptz* Annalen).

In den gerichtlichen und toxikologischen Werken finden wir die Vergiftungen durch Mohnköpfe kaum dem Namen nach erwähnt. Selbst *Orfila* und *Christison* haben sie nicht abgehandelt.

Es scheint hiernach gerechtfertigt, ein Gutachten, welches das Königl. Medicinal-Collegium der Provinz Sachsen über eine Mohnkopf-Vergiftung ertheilt, zu veröffentlichen.

In Bezug auf die in dem Gutachten berührten Punkte, welche bei Mohnkopf-Vergiftungen zur Sprache kommen können, verweise ich auf folgende literarische Quellen.

Die Pharmakologie des *Papaver somniferum* findet sich in *Dulk Pharmac. borussica* gut abgehandelt.

Nach den Erfahrungen der ältern Aerzte wurde schon der schwarze Mohn für giftiger als der weisse gehalten. *Mathioli* in seinem Kräuterbuche macht bereits diese Bemerkung und setzt hinzu: der einheimische Mohn wirke unsicherer als der orientalische wegen des Landes und der Luft Eigenschaft. Nach *Biltz* enthält der weisse Mohn viel mehr Narcotin, als der blaue, aber bei weitem weniger Morphium und Meconsäure.

Für am wirksamsten gelten die unreifen Mohnköpfe. Hierin stimmen ältere und neuere Beobachter überein (*Murray Apparatus medicaminum*, die Handbücher über *Materia medica* von *Voigt*, *Schwarz*, *Richter*).

Dass auch reife Mohnköpfe Vergiftung hervorbrin-

gen können, folgt aus den Analysen von *Winckler* und *Merk*, die in den reifen Mohnköpfen eine grosse Menge Morphium fanden. In Bezug auf die giftige Wirkung des Mohnsaamens können wir als feststehend annehmen, dass unreife Mohnsaamen Schläfrigkeit, Kopfschmerz, beschwerten Athem, Erbrechen, anhaltenden tiefen Schlaf und Zuckungen verursachen (s. *Werner* in *Rust's* Magazin Bd. 37. *Hohnbaum*).

Die reifen Saamen sollen nach *van Swieten* keine betäubende Eigenschaften haben. Derselbe will ein ganzes Pfund ohne Nachtheil genossen haben.

Wichtig für die Beurtheilung der Vergiftung durch Mohnköpfe sind die chemischen Untersuchungen von *Tilloy* (*Journal de Pharmacie* 1827). Derselbe fand in dem einheimischen Mohn Morphium.

Aus den aus einheimischem Mohn bereiteten Extrakten, die er durch Abkochung gewann, zog *Dublanc* 2 Procent Morphium (*Buchner's* Repertor. Bd. 26.).

Ueber die mit Abkochungen von Mohnköpfen gemachten Versuche verweise ich auf *Arnot* (*Med. Essays of Edinb. Vol.* 5.) und auf *Loiseleur-Delonchamps* (*Diction. des Sciences méd.*).

Analysen von *Biltz* über das einheimische Opium finden sich in *Tromsdorf's* Journal, Bd. 39. (*Schotte, de opio indigeno*).

Winckler und *Merk* Untersuchungen sind bei *Buchner* (Rep. Bd. 9.) verzeichnet.

Die neuesten Untersuchungen über inländisches Opium finden sich in *Winckler* und *Walz* Jahrb. der Pharmac. XXVI. Hft. 1853.

Revisions-Gutachten

des

Königl. Medicinal-Collegii der Provinz Sachsen

in Untersuchungs-Sachen wider die Wittwe *Sophie N.*, geborne *O.*, und deren Schwiegertochter *Christiane N.* wegen fahrlässiger Tödtung ihres Pflegekindes durch Beibringung einer Abkochung von Mohnköpfen.

Des Königl. Kreisgerichts Aufforderung, ein Superarbitrium darüber abzugeben: ob nach den actenmässigen Ermittelungen nicht bloss mit Wahrscheinlichkeit, sondern vielmehr mit Bestimmtheit anzunehmen ist, dass der Tod des *N.*'schen Kindes lediglich durch den Genuss der ihm am Morgen des 18. October v. J. beigebrachten Mohnkopf-Abkochung, nicht aber durch andere Ursachen herbeigeführt worden? genügen wir hiermit, indem wir zuvörderst folgende *Species facti* vorausschicken.

Die Wittwe *Sophie N.* und deren Schwiegertochter wohnen zusammen und hatten im Sommer vorigen Jahres die Pflege eines ausserehelichen Kindes übernommen. Am 18. October wollten Beide verreisen und übergaben deshalb ihr ein halb Jahr altes Pflegekind der im Hause mitwohnenden *H.*, welche dasselbe schon früher fast ein viertel Jahr lang an ihrer Brust genährt hatte, früh fünf Uhr zur Wartung.

Die Wittwe *N.* schlug ihrer Schwiegertochter vor, das Kind Mohnwasser trinken zu lassen, damit es mehrere Stunden ruhe und der Wärterin nicht zu viel zu schaffen mache.

Schon öfters hatte das Kind, welches an offnen

Geschwüren litt und unruhige Nächte hatte, ohne Schaden Mohnwasser getrunken und auch darnach von Abend bis fünf Uhr Morgens geschlafen.

Am 17. October nahm die Wittwe *N.* einen Topf, worin sich noch die Schaalen von den Mohnköpfen der ersten Abkochung befanden und that noch einige hinzu und setzte denselben am Abend in die Ofenröhre.

Der Topf, welcher uns mit den Acten übersendet wurde, soll über die Hälfte mit gebrochenen Mohnköpfen angefüllt gewesen sein, und ebensoviel Wasser enthalten haben.

Nach der von uns vorgenommenen Messung fasst der Topf zehn Unzen Wasser. Wir füllten ihn bis zur Hälfte mit zerdrückten Mohnschaalen an. Das Gewicht derselben betrug sechs Drachmen.

Wie die Abkochung der Mohnschaalen vorgenommen wurde, geht mit Bestimmtheit aus den Acten nicht hervor.

Die jüngere *N.* behauptet, die Mohnköpfe gekocht und dann die Abkochung in ein Gläschen gefüllt zu haben, woraus das Kind getrunken habe.

Die Wittwe *N.* will den mit Wasser und Mohnschaalen halbgefüllten irdenen Topf Abends in die Ofenröhre gesetzt haben. Früh am Morgen soll das in dem Topfe befindliche Wasser grösstentheils verdunstet gewesen sein.

Mit einander confrontirt, einigen sich Beide dahin, dass am 17. Abends der Topf mit Mohnschaalen und Wasser in die Ofenröhre gesetzt sei, dass die jüngere *N.* die Abkochung verrichtet habe und die Abkochung in ein andres Töpfchen gegossen und sie dann gleich Morgens wieder erwärmt habe.

Gegen die Richtigkeit dieser Angabe spricht die Aussage der Hebamme *C.* Dieselbe fand den Topf mit Mohnschaalen noch auf dem Ofen stehend, und entdeckte darin noch etwa zehn Stück Hälften von Mohnköpfen. Uebrigens ist von einem zweiten aufgefundenen Topfe in den Acten nichts erwähnt.

Uebereinstimmend lauten die fernern Aussagen dahin, das Kind habe die Mohnabkochung aus einem Gläschen getrunken, aus welchem dasselbe seine Milch bekommen. Die Quantität der dem Kinde gereichten Mohnabkochung wird auf drei Loth geschätzt.

Was die zur Abkochung benutzten Mohnschaalen anbelangt, so zeigt die nähere Untersuchung einiger uns zur Prüfung übersendeten Schaalen, dass unter der Narbe der Kapsel sich kleine Oeffnungen befinden. Solche kleine Oeffnungen bemerkt man zwar in der Regel bei reifen Mohnköpfen, mit Entschiedenheit lässt sich jedoch daraus nicht schliessen, dass die Mohnköpfe reif waren. Es giebt eine Species des Gartenmohns *Papaver nigrum*, wo sich die Kapsel unter der Narbe durch Löcher öffnet; solche Löcher können aber auch bei Mohnköpfen entstehen, die längere Zeit in Wasser gekocht sind, da sich das Gewebe der Mohnschaalen auflockert.

Versuche, die wir an unreifen Mohnköpfen anstellten, bestätigten dies. Für die Reife der Mohnschaalen könnte der Umstand sprechen, dass die Mohnköpfe am 18. October angewendet wurden. Unreife Mohnköpfe einzusammeln und zu trocknen, wie dies den Apothekern vorgeschrieben ist, möchte auf dem Lande nicht allgemein gebräuchlich sein, da es den Landleuten nicht darum zu thun ist, die Mohnköpfe zum medicinischen

Gebrauch, sondern zur Gewinnung reifen Saamens, zu benutzen.

Die Mohnkopf-Abkochung wurde dem Kinde am 18. October um 5 Uhr früh gegeben. Die *H.* erhielt den Auftrag, das Kind erst nach 10 Uhr zu füttern, da es wohl in Folge der Mohnabkochung bis dahin schlafen werde.

Bereits gegen 7 Uhr bemerkte die *H.*, dass das Kind trockne Lippen hatte. Das Kind sah bleich aus, öffnete die Augen nicht und liess sich weder Milch, noch sonst etwas einflössen. Das Kind kämpfte mit Krämpfen. Die Hebamme hielt den Zustand für Starrkrampf. Nach dem Tode fand man es am ganzen Körper blau aussehend.

Noch den Tag vor seinem Tode soll das Kind gegessen und getrunken haben. Am 11. October litt es an scrophulösen Abscessen. Dr. *K.*, welcher dasselbe zu dieser Zeit sah, fand es schlecht genährt.

Die vier Tage nach dem Tode vorgenommene Obduction ergab Folgendes:

Das Kind, männlichen Geschlechts, war sechs Monate alt. Die obern und untern Extremitäten erschienen sehr abgemagert; der Unterleib dick und aufgetrieben. Die Fäulniss bekundigte sich durch Leichengeruch und grünliche Färbung der Bauchdecken.

Am Hinterhaupte, dem Nacken, dem Kreuze, Rükken, den obern und untern Extremitäten, an den Fusssohlen, dem untern Theile des Bauchs, sowie an dem Hodensacke und männlichen Gliede, fanden sich meist zusammenfliessende Todtenflecke.

An beiden Waden und an der rechten Hinterbacke

zeigten sich noch nicht ganz vernarbte Stellen von Abscessen, die geöffnet wurden.

Am Kopfe und an den Schläfen fanden sich Milchschorfe. Nacken- und Halsdrüsen waren bis zur Grösse einer Bohne angeschwollen.

Die Augenlieder waren geschlossen. An den Augen fand sich nichts Bemerkenswerthes.

Die Zähne waren im Oberkiefer im Durchtreten begriffen. Die Zunge ragte über den Zahnhöhlenrand hervor und war weiss belegt.

Das Gesicht war blass.

An der Brust fanden sich auf beiden Seiten kleine, nicht zusammenfliessende Todtenflecke.

An der rechten Hand waren die Nägel blau.

Bei Eröffnung der Schädelhöhle zeigten sich die äussern Schädelbedeckungen in der Gegend des Schläfenbeins nach dem Hinterhaupte zu stark geröthet und mit flüssigem Blute infiltrirt. Die Schädelknochen erschienen dunkel-blauroth.

Die *emissoria Santorini* mit dunklem Blut injicirt.

Die harte Hirnhaut war, wie dies bei Kindern gewöhnlich ist, an den Näthen stark mit der *dura mater* verwachsen.

Die Gefässe unter der harten Hirnhaut traten sehr deutlich hervor und bildeten überall dicke Stränge.

Der obere Lungenblutleiter enthielt sehr dunkles flüssiges Blut, welches sich beim Einschneiden sofort ergoss.

Die Spinnwebenhaut soll stark geröthet gewesen sein.

Die in den Windungen des Gehirns verlaufenden Gefässe waren namentlich am obern und hintern Theile

des Gehirns ungewöhnlich stark mit Blut angefüllt, so dass die einzelnen Gefässe oft eine Linie im Durchmesser hatten. Die weiche Hirnhaut war gleichfalls stark geröthet.

Das grosse Gehirn war fest, sehr blutreich, so dass nicht nur einzelne Blutpunkte, sondern ganze Gefässe in ihrem Verlaufe wahrgenommen werden konnten.

Das kleine Gehirn verhielt sich wie das grosse.

Das verlängerte Mark auf gleiche Weise.

Die grossen Gehirnhöhlen enthielten keine Flüssigkeit.

In der vierten Gehirnhöhle fanden sich ungefähr zwei Quentchen einer blutigen Flüssigkeit.

An der Basis des Gehirns waren sämmtliche Gefässe von Blut strotzend.

Die Blutleiter an der Grundfläche des Schädels als auch alle übrigen waren stark injicirt und ergossen beim Einschneiden dunkles flüssiges Blut.

Bei Oeffnung der Brusthöhle fand man die äussern und innern Drosseladern von dunklem und flüssigem Blut strotzend.

Die Schleimhaut des Kehlkopfs, sowie der Luftröhre, war wenig geröthet.

Die grössern venösen Gefässe waren mit dunklem flüssigem Blut gefüllt.

Die Lungen waren stark von Luft ausgedehnt und zeigten auf der Oberfläche einige dunkelrothe grössere Flecke, waren stark mit Blut gefüllt, aber sonst normal beschaffen.

In den Vor- und Herzkammern des festen und derben Herzens war viel flüssiges Blut enthalten. Sonstige Abnormitäten fanden sich nicht vor.

Bei der Eröffnung der Bauchhöhle fand man die Leber sehr gross, fest, hart und nicht sehr blutreich. Der Magen enthielt grünlich gefärbten Speisebrei. Die Schleimhaut war an der untern Krümmung stark geröthet, und auf derselben befand sich eine schwärzliche Masse, die sich leicht ablösen liess.

Der Darmkanal bot nichts Abweichendes dar.

Die Milz war hart und blutreich, ebenso die Bauchspeicheldrüse.

Sämmtliche Drüsen des in den Gefässen stark inicirten Gekröses waren von der Grösse einer Linse bis zu einer Bohne.

Die Nieren waren hart und blutreich.

Die Harnblase stark mit Urin gefüllt.

Die grossen venösen Blutgefässe in der Bauchhöhle enthielten dunkles flüssiges Blut.

Behufs der chemischen Untersuchung wurde das ganze Gehirn, der Darmkanal bis zum Blinddarm, nachdem sie vorher unterbunden und über einem gläsernen Gefässe geöffnet waren, mit allen Flüssigkeiten, Blut, Magen- und Darminhalt und Urin in ein grosses Gefäss von weissem Glase gethan und vorschriftsmässig dem Gericht übergeben.

Die chemische Untersuchung ergab folgendes Resultat:

1) Die Flüssigkeit reagirte schwach und roch nicht nach Opium. Sie wurde abfiltrirt und einstweilen in einem mit Nr. I. bezeichneten Glase aufbewahrt.
2) Die festen Theile wurden Tags darauf zerkleinert.
3) Die im Magen befindliche schwärzliche Flüssig-

keit würde entfernt und in ein mit Nr. II. bezeichnetes Gefäss gethan.

4) Auf die zerkleinerten Theile des Gehirns, Magens und Darms wurden einige Unzen Weingeist gegossen, um sie vorläufig vor Fäulniss zu bewahren.

5) Die dadurch erhaltene spirituöse Flüssigkeit wurde in das Gefäss Nr. II. gegossen, blieb darauf eine kurze Zeit stehen und wurde dann filtrirt.

6) Die auf dem Filtrum zurückgebliebenen festen Theile wurden mit destillirtem Wasser, welches mit Essigsäure geschwängert war, an drei aufeinander folgenden Tagen vollkommen ausgewaschen, und die durch Filtration erhaltene Flüssigkeit in einem besondern, mit Nr. III. bezeichneten, Glase vorläufig aufbewahrt.

7) Nach diesen Vorbereitungen wurde der Inhalt des Glases Nr. III. mit dem des Glases Nr. I. vermischt, blieb einige Zeit stehen und wurde dann filtrirt, und die dadurch erhaltene graue trübe Flüssigkeit im Wasserbade bis zur Hälfte abgedampft. Nachdem diese letztere einige Zeit gestanden, wurde sie abermals filtrirt, wodurch eine hellere, gelblich-graue, mehr durchsichtige Flüssigkeit entstand, die bis zur Syrups-Consistenz abgedampft wurde.

8) Von dieser eingedickten Masse wurde
   a) eine Kleinigkeit in destillirtem Wasser aufgelöst und einem Theile dieser Auflösung gereinigte Salpetersäure zugesetzt, wobei sich ein geringer schwach röthlicher Niederschlag bildete.
   b) Eine andere Portion dieser eben gedachten

Flüssigkeit wurde mit schwefelsaurem Eisenoxydul versetzt, wobei sich ein schwach röthlich-graues Sediment bildete.

Der Rest der unter Nr. 8. erwähnten Masse wurde einstweilen bei Seite gesetzt, in einem Glase Nr. IV.

9) Die im Glase Nr. II. enthaltene Flüssigkeit wurde nun in einer porzellanenen Abrauchschaale im Wasserbade erwärmt, einige Tropfen Essigsäure hinzugesetzt und mit einem Glasstabe umgerührt. Hierauf liess man sie erkalten, filtrirte und löste den Rückstand mit destillirtem Wasser auf.

   a) Concentrirte Salpetersäure bewirkte eine rothe Färbung, die nach längerm Stehen einen geringen Niederschlag gab.

   b) Salzsaure Eisenoxyd-Solution gab einen auffallend starken Niederschlag.

10) Endlich wurden die Reste der Flüssigkeiten aus den Gläsern Nr. I., II., III. und IV. nebst dem früher erhaltenen Niederschlage zusammengegossen, gehörig gemischt, ein Theil davon erwärmt und nach und nach bis zum Kochen erhitzt und bis zur gallertartigen Masse abgedampft. Letztere wurde mit kochendem Alkohol übergossen, dann bei Seite gesetzt und filtrirt. Die hierdurch erhaltene Flüssigkeit wurde abermals bis zur Extract-Consistenz abgedampft, mit destillirtem Wasser verdünnt, filtrirt und im Glase V. aufbewahrt.

11) Ein Theil dieses im Glase V. aufbewahrten Nie-

derschlags ergab einen grau-grünlichen Niederschlag.

12) Ein anderer Theil der Flüssigkeit des Glases V. wurde mit essigsaurem Blei bis zum Ueberschuss behandelt, wo sich ein bedeutender Niederschlag bildete.

13) Dieses Präcipitat wurde von der Flüssigkeit durch Filtriren getrennt, in destillirtem Wasser aufgelöst und mit Schwefelwasserstoffgas behandelt.

14) Diese Flüssigkeit wurde abermals filtrirt, um das Schwefelblei zu entfernen, dann abgedampft, mit destillirtem Wasser verdünnt und mit Schwefelsäure versetzt. Eisenoxyd-Solution ergab eine hellrothe Reaction.

Bei einem Gegenversuche, den man mit einer Abkochung von sechs Mohnköpfen anstellte, ergab sich ein ähnlicher Niederschlag wie *sub* 11., jedoch in geringerer Menge.

Die Gegenwart von Morphium und Morphiumsalzen war krystallinisch nicht nachzuweisen, was die Sachverständigen sich daraus erklären, dass man aus drei Pfund einheimischen Mohnköpfen nur einen halben Gran Morphium darstellen könne.

Die Sachverständigen schlossen aus diesen Versuchen, dass die zur Untersuchung übergebenen Theile eine geringe Menge Opium enthielten, welche hinreichend war, in dem Alter des Kindes für sich allein den Tod desselben zu bewirken.

Im Obductions-Berichte haben die Sachverständigen ausgeführt, dass der Tod des fraglichen Kindes durch Gehirnschlagfluss erfolgt sei, der wahrschein-

lich durch den Genuss der Mohnkopf-Abkochung entstanden.

Beurtheilung.

Nach diesen Erörterungen zur Beantwortung der uns vorgelegten Frage übergehend, wollen wir zuvörderst untersuchen, ob nach dem Resultate der chemischen Prüfung, in Verbindung mit den ermittelten actenmässigen Thatsachen, anzunehmen ist, dass das *N.*'sche Kind die Mohnabkochung in einer Gabe erhielt, die den Tod desselben bewirken musste?

Nach sorgfältiger Prüfung der actenmässigen Thatsachen sehen wir uns aus folgenden Gründen ausser Stande, ein bestimmtes Urtheil abzugeben.

1) Die Species der gebrauchten Mohnschaalen lässt sich nach den uns übersendeten, bereits gekochten Exemplaren nicht genau bestimmen. Dies ist nicht ohne Wichtigkeit. Bekanntlich enthält der blaue einheimische Mohn bedeutend mehr Morphium, als der weisse. *Biltz* fand in dem aus blauem-Thüringer Mohn gewonnenen Opium 20,00 Morphium, in dem weissen dagegen nur 6,85.
2) Wie wir bereits in der Geschichts-Erzählung erwähnten, wissen wir nicht mit Bestimmtheit, ob die angewendeten Mohnschaalen reif waren. Dies ist in Bezug auf die narkotische Wirkung nicht gleichgültig. Wenn auch *Winckler* und *Merk* in 32 Unzen reifer, torckner Mohnkapseln 18 Gran reines Morphium gefunden haben wollen, so stimmen doch die Ansichten der Aerzte darin überein, dass die Mohnköpfe am wirksamsten sind, ehe

der Saamen reif ist, und wenn sie angeritzt einen Milchsaft geben.

3) Die Entscheidung über die Wirkung der angewendeten Mohnköpfe wird noch dadurch zweifelhaft, dass die Kultur der Mohnpflanze, der Standort, die Zeit des Einsammelns einen grossen Einfluss auf den Gehalt der sich in den Mohnköpfen entwickelnden Stoffe, insbesondere des Morphium, haben. In sehr warmem Sommer findet man eine viel grössere Quantität von Morphium. So fand *Biltz* im Thüringer blauen Mohn in aus demselben gewonnenem Opium im Jahre 1830 20,00 Morphium, im Jahre 1829 nur 16,50.

4) Die Stärke der gereichten Mohnkopf-Abkochung lässt sich nicht genügend ermitteln. Wir erfahren zwar aus der Messung des Topfs, dass sechs Drachmen Mohnschaalen auf fünf Unzen Wasser abgekocht wurden; in Bezug auf die Abkochung weichen aber die Aussagen der Wittwe *N.* und der jüngern *N.* sehr wesentlich von einander ab. Wäre die Aussage der Erstern die richtige, dass die Mohnabkochung am Abend im Ofen stand, und bis auf wenige Loth, die dem Kinde gereicht sein sollen, verdunstete, so würde sich natürlich daraus ergeben, dass die Mohnabkochung bedeutend kräftiger war, als wenn sie sogleich nach dem Abkochen abgegossen wurde.

Angenommen, die Abkochung von sechs Drachmen Mohnköpfen wurde auf diese Weise bereitet, was wahrscheinlich ist, da eine einfache Abkochung der Mohnköpfe, welche zu Gegenversuchen angewendet wurde, viel schwächere Reactionen zeigte, als die in

den Contentis der Leiche enthaltenen Stoffe, so würden wir mit Wahrscheinlichkeit die in derselben enthaltene Gabe Opium und ihre Wirksamkeit aus folgenden Thatsachen bestimmen können.

Die Versuche, welche *Loiseleur-Delonchamps* mit Abkochungen unreifer Mohnköpfe bis zur Extraktdicke machte, ergaben, dass die vierfache Gabe eines solchen Extrakts der einfachen des Opiums gleichkam. Bei Abkochungen reifer Mohnköpfe soll das Verhältniss der Wirkung zum Opium wie 1 : 8 sein.

Nach von *Arnot* angestellten Versuchen erhält man aus den Mohnköpfen durch Abkochung bis zum fünften bis sechsten Theile des Gewichts ein Extrakt, welches in doppelter Gabe dieselben Wirkungen als das Opium hat.

Hieraus ergiebt sich eine nicht unbedeutende Menge Opium in einer so concentrirten Abkochung, deren Gehalt wir annähernd bestimmen können, vergleichen wir dieselbe mit einem früher gebräuchlichen Präparate der Mohnköpfe.

In früherer Zeit bereitete man nach der Vorschrift *Sydenham's* in den Apotheken aus den unreifen Mohnköpfen einen *Syrupus diacodii*. Hier wurden 14 Unzen unreife Mohnköpfe 24 Stunden in 9 Pfund Wasser digerirt, stark gekocht, ausgepresst und mit 24 Unzen zu Syrup gekocht. Eine Unze dieses Syrups wurde, der Wirkung nach, einem Gran Opium gleich gerechnet. Nach dieser Berechnung würden 4½ Drachme *capita papaveris* einem Gran Opium an Wirkung gleich kommen. Wurde in vorliegendem Fall ein concentrirtes Decoct von unreifen Mohnschaalen genommen, so ergiebt sich mit Wahrscheinlichkeit, dass die 6 Drach-

men Mohnköpfe eine Gabe Opium enthielten, die genügend war, das *N.*'sche Kind zu tödten. Bekanntlich wirkt bei kleinen Kindern das Opium mit grosser Heftigkeit. Die Gabe, welche Kinder von sechs Monaten ohne Gefahr vertragen, ist zwei Tropfen der Opium-Tinctur der *Pharmacopoea borussica.* Sechszehn Tropfen derselben enthalten bekanntlich einen Gran Opium.

5) Die chemische Untersuchung hat zwar Opium in den Contentis der Leiche nachgewiesen, eine bestimmte Quantität der in dem Opium enthaltenen giftigen Stoffe, insbesondere des Morphium, ist jedoch nicht aufgefunden.

Aus diesen Gründen entscheiden wir uns dahin, dass das Kind wahrscheinlicher Weise eine Gabe der Mohnkopf-Abkochung erhielt, die den Tod zur Folge haben musste.

Nachdem wir hiermit nachgewiesen haben, dass wirklich Opium in der Leiche gefunden wurde, gehen wir zur Beantwortung der uns von dem Königl. Kreis-Gericht vorgelegten Frage über. Zuvörderst werden wir zu ermitteln haben, woran starb das fragliche Kind?

Die beobachteten Symptome, welche dem Tode vorausgingen, waren: trockne Lippen, bleiche Gesichtsfarbe, Herabfallen der Augen, Unfähigkeit zum Schlukken, Krämpfe. Der Tod erfolgte in 14 Stunden.

Aus diesen Symptomen allein würden wir höchstens den Schluss ziehen können, dass das Kind an Krämpfen gestorben ist, da Zeichen, aus denen wir auf ein bestimmtes Gehirnleiden, z. B. Hirnentzündung, Schlagfluss, schliessen könnten, nicht aufgeführt werden.

Erst die Section klärt uns über den Tod des Kindes auf. Sie ergab Ueberfüllung der venösen Gefässe

des Gehirns, über den ganzen Körper verbreitete Todtenflecke, Erguss von blutiger Flüssigkeit in der vierten Hirnhöhle, Ueberfüllung sämmtlicher Eingeweide der Brust- und Bauchhöhle mit Blut, starke Röthung der Schleimhaut des Magens, Anfüllung der Harnblase mit Urin.

Das Resultat der Obduction spricht dafür, dass das Kind in Folge von venöser Blutüberfüllung im Gehirn, mithin schlagflüssig, gestorben ist.

Es fragt sich nun, welche Ursache brachte den Gehirnschlagfluss hervor?

Erfahrungsgemäss entsteht bei kleinen Kindern ein Gehirnschlagfluss aus verschiedenen Ursachen. Venöse Ueberfüllungen im Gehirn beobachtet man nicht selten in Folge der Zahnentwickelung, da zu dieser Zeit die Reizbarkeit des Nervensystems gesteigert ist. In Folge sogenannter innerer Krämpfe (*eclampsia*) findet man häufig in den Leichen verstorbener Kinder venöse Blutüberfüllungen im Gehirn.

Bei schwächlichen, schlecht genährten scrophulösen Kindern bildet sich häufig in Folge von eigenthümlicher Blutentmischung ein Schlagfluss aus, den *Krukenberg* mit dem Namen *apoplexia venosa* bezeichnet hat.

In Folge der meisten acuten Gehirnkrankheiten, z. B. der Hirnerweichung, des hitzigen Wasserkopfs, die Hirnentzündung u. s. w., beobachtete man bisweilen Ueberfüllung in den venösen Gefässen des Gehirns.

Endlich kann eine Blutüberfüllung der venösen Gefässe des Gehirns in Folge des Genusses spirituöser Getränke oder narkotischer Mittel, insbesondere solcher, die Opium enthalten, entstehen.

Die Hauptfrage, mit der wir uns jetzt zu beschäftigen haben, ist: ob man den Schlagfluss, welchen man in Folge von Mohnkopf-Abkochungen bei Kindern beobachtet, von einem Schlagflusse, der durch andere Ursachen entsteht, mit Bestimmtheit unterscheiden kann?

In den bekannten Fällen, wo nach einer gereichten Mohnabkochung der Tod kleiner Kinder erfolgte, beobachtete man bisweilen Erbrechen, in der Regel Schläfrigkeit mit geschlossenen Augen, nach einiger Zeit der Einwirkung Auftreibung des Gesichts, erweiterte oder vollkommen zusammengezogene Pupillen, schwachen, unregelmässigen Puls, röchelnden Athem oder kaum bemerkbare Athemzüge. Das Gesicht wird endlich blass und leichenartig, alle Muskeln sind erschlafft oder es treten Krämpfe, bisweilen selbst Kinnbackenkrampf ein. Der Tod erfolgt unter klebrigen Schweissen in der Regel in 12 bis 15 Stunden. Wenn der Tod nicht bald erfolgt, so ist es möglich, den Vergifteten aus dem todtenähnlichen Schlafe zu erwecken.

Bei der Leichenöffnung findet man höchstwahrscheinlich dieselben Erscheinungen, welche man nach Opiumvergiftungen beobachtet. Eine blaue Färbung ist über den ganzen Körper verbreitet. Die Lungen sind ausgedehnt und mit flüssigem Blut angefüllt, ebenso das Herz.

Bisweilen sind in den Herzventrikeln Blut-Coagula vorhanden. Der Schlund ist mässig geröthet, ebenfalls die Schleimhaut des Magens. Die Unterleibseingeweide sind mit Blut überfüllt, die Nierenbecken und die Harnblase mit Harn angefüllt. Die Gehirngefässe, besonders die venösen, sind mit Blut überfüllt; die *arachnoidea*

ist sehr infiltrirt und bisweilen findet man seröse Ergüsse in den Ventrikeln.

Aehnliche Symptome während des Lebens, ähnliche Erscheinungen bei der Leichenöffnung lassen sich beim Schlagfluss nachweisen, der durch andere Ursachen entsteht.

Die meiste Aehnlichkeit bietet der Schlagfluss dar, den man bei schwächlichen Kindern bei Eclampsie und bei der bereits oben erwähnten *Apoplexia venosa* vorfindet.

Auch bei Eclampsie ist wie beim Schlagfluss nach Opiumvergiftungen das Gesicht blass und eingefallen, die Haut kalt. Der Tod erfolgt meist nach vorausgegangenem Erbrechen unter Verzerrung der Gesichtszüge, Steifwerden und Krämpfen der Glieder, in einer Zeit von 12 bis 24 Stunden.

Die *Apoplexia venosa* characterisirt sich nach *Krukenberg* durch grosse Hinfälligkeit im Beginne der Krankheit. Der Puls ist klein und weich, die Haut welk und kühl, die Augen sind trübe. Die Pupillen erweitern sich. Die Kinder sind auffallend bleich, die Lippen trocken. Es ist Unbesinnlichkeit vorhanden, doch nicht vollständige Apathie. Der Tod erfolgt öfters in kurzer Zeit unter Krämpfen.

Bei der Leichenöffnung findet man die Venen der *dura mater* mit dunklem flüssigen Blute gefüllt, auf der Oberfläche des Gehirns ein dichtes, auffallend entwikkeltes, Venennetz. In den Hirnventrikeln findet sich mehr wässrige Feuchtigkeit als gewöhnlich. Eine grosse Blutfülle lässt sich in den übrigen Organen des Körpers nachweisen. Selbst die Schleimhaut des Magens erscheint öfters dunkel geröthet.

Nach diesen Erörterungen ist es einleuchtend, dass die uns vorliegenden actenmässigen Thatsachen nicht genügen können, um mit Bestimmtheit anzunehmen, dass das Kind der *N.* lediglich in Folge der Vergiftung durch die Abkochung von Mohnköpfen an Schlagfluss gestorben ist. Bei einem so schwächlichen Kinde, das schlecht genährt war, das schon längere Zeit an schmerzhaften scrophulösen Abscessen gelitten hatte, konnten in der Zeit der Zahnentwickelung krampfhafte Beschwerden oder ein Schlagfluss, der durch schlechte Beschaffenheit der Säfte begründet war, plötzlich entstehen.

Aus den Erscheinungen, welche dem Tode vorausgingen, können wir nicht schliessen, ob sich die Zufälle allmälig steigerten, wie dies bei narkotischen Giften, wenn sie in nicht zu starken Gaben gereicht werden, in der Regel der Fall ist.

Das einzige Kennzeichen, wodurch sich die Apoplexie durch Opium-Vergiftung von andern Schlagflüssen unterscheidet, dass die Vergifteten aus der Betäubung eine Zeitlang erweckt werden können, ist nicht constatirt, da man keine Versuche anstellte, das Kind zu erwecken, was häufig durch Anwendung der Kälte gelingt.

Die Sections-Erscheinungen stimmen nun zwar mit denjenigen meist überein, welche wir in Folge von Opium-Vergiftungen beobachten, doch vermissen wir wieder einige Erscheinungen, wir meinen die Infiltrationen in den Gehirnhäuten, besonders in der *arachnoidea.* Nicht gewöhnlich erscheint der geringe Grad der Fäulniss der Leiche, die schon vier Tage gelegen hatte. In der Regel tritt der Zersetzungs-Prozess nach Opium-Vergiftung schnell ein.

Die uns von dem Königl. Kreis-Gericht vorgelegte

Frage beantworten wir hiernach dahin, dass nach den aus den Acten ersichtlichen Ermittelungen nur mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass das Kind der *N.* durch den Genuss der ihm gereichten Mohn-Abkochung an Schlagfluss gestorben ist.

Magdeburg, am 1. Juli 1853.

Königl. Medicinal-Collegium der Provinz Sachsen.

(Gez.) Dr. Andreae. Dr. Niemann. Dr. Schultze.

16.

Vermischtes.

a. Gründe der Unzurechnungsfähigkeit, insbesondere Eifersucht und Leidenschaft.

In einem unlängst ergangenen Erkenntniss des obersten Gerichtshofes sind maassgebende Ansichten über das wichtige Thema der Ueberschrift aufgestellt, die für Gerichtsärzte vom grössten Interesse sein müssen. Wir entnehmen deshalb dem werthvollen *Goldtammer*'schen Archiv für Preuss. Strafrecht (III. 2. S. 420) die folgende Mittheilung, in welcher wir die wichtigsten, das ärztliche Gebiet berührenden, Urtheile des Königl. Ober-Tribunals mit gesperrter Schrift abdrucken lassen:

„Der Angeklagte, ein 24jähriger Schuhmachergeselle, hat seine Geliebte durch zahlreiche Messerstiche getödtet. Er hat sich sofort nach der That selbst zur Haft gestellt, und ist des Mordes angeklagt. In der Verhandlung vor den Geschwornen erklärte der Angeklagte, dass er die That begangen habe, jedoch nicht mit Ueberlegung. Nach Vernehmung der Zeugen beantragte der Vertheidiger eine Frage über den zurech-

nungsfähigen Zustand des Angeklagten, und eine über den Anreiz auf Grund des §. 177. Er gab dabei auf Verlangen des Staatsanwalts als Gründe der Unzurechnungsfähigkeit die höchste Eifersucht und Leidenschaft an, und beschloss hierauf der Gerichtshof die Fragen zu stellen. Nachdem sie entworfen waren, erklärte der Vertheidiger, dass er die vierte wegen der Unzurechnungsfähigkeit zurückziehe, indem er ausführte, dass die Motive der Unzurechnungsfähigkeit nicht anzugeben seien. Der Gerichtshof beschloss jedoch, dass, da der generelle Antrag auf Annahme der Unzurechnungsfähigkeit Seitens des Vertheidigers nicht zurückgenommen sei, es bei der Fragestellung zu belassen. Die gestellten Fragen waren also:

1) Die auf Tödtung mit Vorsatz und Ueberlegung gerichtete. Sie ist von den Geschwornen verneint.

2) Ist der Angeklagte schuldig, am 15. November 1853 Vormittags die unverehelichte *Bertha M.* in deren Wohnung zu F. mittelst vieler Messerstiche, namentlich in den Hals, vorsätzlich, jedoch nicht mit Ueberlegung, getödtet zu haben?

   Antwort: Ja, er ist schuldig mit mehr als 7 Stimmen.

3) Ist als festgestellt anzunehmen, dass der Angeklagte ohne eigene Schuld durch eine ihm selbst zugefügte schwere Beleidigung von der unverehelichten *Bertha M.* am 15. November 1853 zum Zorn gereizt, und dadurch auf der Stelle zu der in der zweiten Frage erwähnten That hingerissen worden ist?

Antwort: Nein, es ist nicht erwiesen, dass (wie in der Frage).

4) Ist anzunehmen, dass sich der Angeklagte zur Zeit der verübten Tödtung der unverehelichten *Bertha M.* in einem solchen Zustande der Eifersucht und Leidenschaft befunden habe, dass seine freie Willensbestimmung dadurch ausgeschlossen war?

Antwort: Ja, es ist anzunehmen, dass sich der Angeklagte zur Zeit der verübten Tödtung der *Bertha M.* in einem solchen Zustande der Eifersucht und Leidenschaft befunden habe, dass seine freie Willensbestimmung dadurch ausgeschlossen war.

Der Schwurgerichtshof hat hierauf in seinem Urtheile den Angeklagten von der Anklage des Mordes sowohl, als des Todtschlags freigesprochen, indem er erwogen, dass nach §. 40. des Strafgesetzbuchs die Strafbarkeit wegen des festgestellten Todtschlags ausgeschlossen sei, zumal sich mit einer geistigen Unfreiheit der Willensbestimmung sehr wohl noch ein Vorsatz vereinigt denken lasse, mithin ein Widerspruch in den Aussprüchen der Geschwornen nicht zu finden sei.

Der Ober-Staatsanwalt erhebt die Nichtigkeitsbeschwerde. Der §. 40. des Strafgesetzbuchs habe die Gründe der Unzurechnungsfähigkeit beschränkt, und eine aus andern Gründen angenommene Unzurechnungsfähigkeit habe daher rechtlich keine Wirkung. Eventuell müsse, wenn andere Gründe auch zu gestatten wären, dann doch die rechtliche Erheblichkeit derselben der freien Beurtheilung des Richters unterliegen.

Bei einer solchen könne man aber in der Bejahung der vierten Frage keine Veranlassung finden, eine wirkliche Unzurechnungsfähigkeit anzunehmen. Denn der Todtschlag sei ja seiner Natur nach ein Verbrechen der Leidenschaft, in welcher die Vernunft nicht gebraucht, mithin die freie Willensbestimmung faktisch ausgeschlossen sei. Gerade in dem Umstande, dass der Thäter der Leidenschaft die Macht gestatte, seine Vernunft zu übertäuben, liege die Strafbarkeit dieses Verbrechens, welche also dadurch nicht aufhöre. — Der Art. 81. des Gesetzes vom 3. Mai 1852 gestatte zwar den Geschwornen, wegen angenommener Unzurechnungsfähigkeit ohne Angabe dieses Grundes, das Nichtschuldig auszusprechen. Allein daraus folge nicht, dass auch, wenn eine besondere Frage über die Gründe der Unzurechnungsfähigkeit gestellt sei, diese nicht der rechtlichen Beurtheilung unterliege. Die Befugniss, besondere Fragen wegen der Unzurechnungsfähigkeit zu stellen, sei eben deshalb im Art. 81. gegeben, um die Willkür der Geschwornen bei Beurtheilung der Zurechnungsfähigkeit zu beschränken. Ihre Antwort könne daher hier auch nur das Factische, ob und wodurch die Zurechnungsfähigkeit ausgeschlossen sei, feststellen, die rechtliche Beurtheilung, ob dies die Strafbarkeit ausschliesse, müsse aber dem Richter verbleiben. Endlich sei auch die Frage unrichtig gestellt. Da der Vertheidiger seinen Antrag: Eifersucht und Leidenschaft als Gründe der Unzurechnungsfähigkeit in die Frage aufzunehmen, zurückgezogen, habe der Gerichtshof die Frage nur auf die im §. 40. angegebenen Gründe richten dürfen.

Das Ober-Tribunal hat am 7. April 1854 wider Jedermann erkannt:

> dass das Urtheil des Schwurgerichtshofs nebst der vorangegangenen mündlichen Verhandlung, jedoch mit Aufrechthaltung der Antwort der Geschwornen auf die erste Frage (wegen Mordes), zu vernichten, und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Schwurgericht zurückzuweisen,

und zwar in Erwägung, dass nach §. 40. des Strafgesetzbuchs ein Verbrechen oder Vergehen nicht vorhanden ist: 1) wenn der Thäter zur Zeit der That wahnsinnig oder blödsinnig, oder 2) wenn die freie Willensbestimmung desselben durch Gewalt oder Drohungen ausgeschlossen war; dass die Worte dieses Gesetzes nicht erkennen lassen, dass der Gesetzgeber beabsichtigt habe, alle denkbaren Fälle der Unzurechnungsfähigkeit zu erschöpfen;

dass auch die Geschichte der legislatorischen Berathungen, welche dem Entwurfe des gegenwärtigen Strafgesetzbuchs vorangegangen sind, eine solche Absicht anzunehmen nicht berechtigt;

dass zwar die Motive zu dem unverändert beibehaltenen §. 38. des Entwurfs zum Strafgesetzbuche sich dahin erklären:

> dass die Fälle, in denen der freie Gebrauch der Vernunft, nämlich der untrennbare Zusammenhang des Bewusstseins und der Willensthätigkeit aufgehoben sei, sowie die Mittel, durch welche die freie Willensbestimmung aus-

geschlossen werde, zur Vermeidung von Missgriffen speciell bezeichnet seien;

dass sie jedoch hinzufügen:

der allgemeine Grundsatz, dass die Strafbarkeit durch die Zurechnungsfähigkeit bedingt sei, sei der Präcision und Zweifellosigkeit wegen in negativer Fassung aufgestellt,

und hieraus sich ergiebt, dass eine Beschränkung jenes allgemeinen Grundsatzes auf bestimmte Fälle nicht beabsichtigt war;

dass auch die Commission der Ersten Kammer den §. 40. nur dahin aufgefasst hat, dass er die Fälle bezeichne, in welchen der Thatbestand eines Verbrechens oder Vergehens, mithin selbst eine Eröffnung des Hauptverfahrens, ausgeschlossen sei, dass dagegen nicht beabsichtigt werde, den erkennenden Richter zu hindern, bei der thatsächlichen Beurtheilung auch andere, die Willensbestimmung und mithin die Schuld des Thäters aufhebende Gründe zu berücksichtigen;

dass auch der Art. 81. des Gesetzes vom 3. Mai 1852 die Zurechnungsfähigkeit zu den Thatsachen rechnet, welche durch den Spruch der Geschwornen über die Schuld des Angeklagten festzustellen sind, und die Stellung einer besondern Frage darüber, ob der Angeklagte die That ohne Zurechnungsfähigkeit begangen habe, nur dann vorschreibt, wenn sie besonders beantragt wird oder von dem Gerichte selbst für nöthig erachtet ist;

dass hiernach die Behauptung, dass die über die Zurechnungsfähigkeit zu stellenden Fragen nur auf die im §. 40. ausdrücklich genannten Fälle zu richten seien, nicht begründet ist;

in Erwägung jedoch, dass die Geschwornen nicht die Unzurechnungsfähigkeit des Angeklagten, sondern nur erklärt haben, dass er sich zur Zeit der That in einem solchen Zustande der Eifersucht und Leidenschaft befunden habe, dass seine freie Willensbestimmung dadurch ausgeschlossen war; dass der §. 40. nur dann die Straflosigkeit des Thäters anordnet, wenn er 1) entweder wahnsinnig oder blödsinnig, oder 2) wenn seine freie Willensbestimmung durch Gewalt oder Drohungen ausgeschlossen war; dass er hiernach der Ausschliessung der Willensfreiheit nur dann ausdrücklich die Bedeutung der Unzurechnungsfähigkeit beilegt, wenn sie durch äussere Einwirkung entstanden ist, keineswegs aber bei einer leidenschaftlichen Erregung;

dass dies noch näher durch die Motive der Regierung angedeutet ist, indem sie bemerken, dass im Texte des Paragraphen 1) die Fälle aufgezählt seien, in welchen der freie Gebrauch der Vernunft, nämlich der Zusammenhang des Bewusstseins und der Willensthätigkeit aufgehoben sei, und 2) die Mittel, durch welche die freie Willensbestimmung ausgeschlossen werde;

dass hiernach ausser den Fällen innerer Seelenstörung von einem Ausschliessen der völligen Willensfreiheit nur dann gesprochen ist, wenn sie durch Mittel, mithin durch fremde Willensäusserung hervorgebracht worden;

dass die §§. 177. und 196. des Strafgesetzbuchs bei dem Todtschlage und der körperlichen Verletzung die Leidenschaft des Zorns selbst dann, wenn der Thäter ohne eigne Schuld durch eine ihm selbst oder

seinen Angehörigen zugefügte Misshandlung oder schwere Beleidigung in solche versetzt, und dadurch auf der Stelle zur That hingerissen worden, nicht als einen Grund der Straflosigkeit, sondern nur der Milderung betrachten, und hierdurch zeigen, dass der Gesetzgeber die durch Leidenschaft getrübte Willensfreiheit nicht der Unzurechnungsfähigkeit gleichstellte, sondern in derselben nur bei den näher bestimmten rechtfertigenden Umständen einen Milderungsgrund sah;

dass hiernach die vierte den Geschwornen gestellte Frage in ihrer Fassung den Gesetzen nicht entsprach, und aus ihrer Bejahung durch die Geschwornen nicht zu entnehmen ist, ob dieselben einen Zustand völliger Unzurechnungsfähigkeit bei dem Angeklagten angenommen haben;

dass nach Art. 81. des Gesetzes vom 3. Mai 1852 die Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten durch die Bejahung der Hauptfrage, insofern nicht etwas Anderes ausgesprochen ist, für festgestellt zu achten ist;

dass auch der von den Geschwornen bei dem Angeklagten angenommene Vorsatz eine Willensäusserung, und mithin eine Willensfähigkeit des Angeklagten voraussetzt;

dass hiernach, wenn auch wegen der Bejahung der vierten Frage der Antwort der Geschwornen auf die zweite Frage nicht die Bedeutung unbedingter Feststellung der Zurechnungsfähigkeit beigelegt werden kann, dennoch zwischen beiden Antworten ein Widerspruch besteht, welcher die eigentliche Meinung der Geschwornen zweifelhaft lässt;

dass folglich der Schwurgerichtshof, indem er auf

Grund dieser Antworten den Angeklagten freisprach, die §§. 176. und 40. des Strafgesetzbuchs und den Art. 81. des Gesetzes vom 3. Mai 1852 unrichtig angewendet und verletzt, und die Anklage unerledigt gelassen hat;

dass hiernach die Vernichtung seines Urtheils und zugleich wegen des innern Widerspruchs der Antworten und der unrichtigen Stellung der vierten Frage die Vernichtung des vorhergegangenen Verfahrens, sowie die Zurückweisung an ein andres Schwurgericht erfolgen muss;

dass hierbei auch die von den Geschwornen auf die dritte Frage ausgesprochene Verneinung des Reizes, da sie nur einen Zusatz zu der zweiten Frage bildet, nicht bestehen kann, wohl aber die auf die erste, richtig gestellte Frage ertheilte Antwort."

---

b. Geburt auf dem Nachtstuhl.

Eine in wohlhäbigen Umständen lebende, kleine und corpulente, mit regelmässigem Becken versehene Frau von 32 Jahren, welche bereits viermal glücklich geboren hatte, erwartete binnen Kurzem abermals ihre Niederkunft. Plötzlich treten während der Nacht Wehen ein und sofort fliessen die Wasser ab. Die Ueberraschte greift nach der Klingelschnur, um die im angränzenden Zimmer schlafende Wärterin herbeizurufen. Mittlerweile empfindet die Kreissende einen lebhaften *conatus purgandi*, der sie antreibt, das Bett zu verlassen und eiligst den in der Nähe befindlichen Nachtstuhl zu suchen. Aber es war der Kopf des Hinausstrebenden, der diesen Druck auf den Mastdarm

ausübte; denn statt der vermeintlichen *faeces* polterte — ein Mägdlein in's Nachtbecken ....

War es Protest gegen das unanständige Empfangzimmer? Unwille über das Missgeschick, statt in den sanften Schooss der Lucina, in das unheimliche Reservoir des Sterquilinus zu gleiten? Genug, die kleine Weltbürgerin schrie aus Leibeskräften.

Inzwischen war die Wärterin mobil geworden. Einen Augenblick stiert sie staunend hin auf die wunderliche Scene. Bald aber weiss die entschlossene Frau, die, ein altes Familien-Inventar, in allen Vorkommnissen stets gute Contenance gehalten, was hier zu thun sei. Sie legt Mutter und Kind in's Bett und lässt schleunigst den Arzt rufen.

Ich fand eine starke *Haemorrhagia uteri*, die Wöchnerin im hohen Grade erschöpft, den *uterus* sehr ausgedehnt, den Nabelstrang durchrissen, die *placenta* noch ungelöst.

Durch Manipulationen von aussen die Gebärmutter zu contrahiren, blieb erfolglos. Ich versuchte nun mittelst leiser Anziehung des Nabelstrangs den Mutterkuchen zu entfernen, wobei meine Hand, immer höher und höher fassend, in die Gebärmutter selbst gelangte. Die nur schwachen Adhäsionen waren leicht gelöst, die *placenta* glitt heraus, der *uterus* zog sich zusammen und bald darauf war die Hämorrhagie sistirt.

Die keineswegs dürftig genährte *neonata*, wohlgebildet und 6¾ Pfund wiegend, befand sich, bis auf eine unbedeutende Sugillation am Kopfe, ganz wohl und ist seitdem zu einer (jetzt allgemach wieder verblühenden) Schönheit herangewachsen. Die Mutter hat im Laufe der Jahre noch fünfmal, zwar niemals wieder

in so eigenthümlicher Weise, jedoch immer sehr leicht, geboren.

Dürfen wir nach solchen Thatsachen unbedingt unser „Schuldig“ über eine ausserehelich Geschwängerte aussprechen, die, von einer vermeintlichen *evacuatio per rectum* gedrängt, den Abtritt suchte, der das Grab ihres Neugebornen ward? In dem eben erzählten Falle hatte die Gebärende bereits viermal geboren; kann nicht der Unwissenden noch weit eher begegnen, was hier einer Hocherfahrnen wiederfuhr? — Gehörten immer eine *multipara*, ein sehr weites Becken und ungewöhnlich weite Geschlechtstheile dazu? O nein! Bei kleinem Durchmesser des Kopfes und der Schultern des Kindes dürften diese sogenannten präcipitirten Geburten selbst bei Erstgebärenden mit, wenn auch nur normalem Durchmesser ihres Beckens keineswegs eine Unmöglichkeit sein.

Hildesheim. Dr. *Börleben.*

---

c. Beitrag zur Erledigung der Frage, ob der Genuss des Fleisches milzbrandkranker Thiere schädlich sei oder nicht.

Mit Bezugnahme auf den in einem der frühern Hefte der *Henke*'schen Zeitschrift für Staats-Arzneikunde enthaltenen Aufsatz des Dr. *Ritter* über Milzbrand, erlaube ich mir einen Fall, als Beitrag zur Erledigung der noch streitigen Frage, ob der Genuss des Fleisches milzbrandkranker Thiere mit Gefahr für die Gesundheit verbunden sei oder nicht, mitzutheilen. In Oberschlesien und Polen kommt der Milzbrand häufig vor, und es ist während meines Aufenthalts daselbst kein Jahr ver-

gangen, wo ich nicht Gelegenheit gehabt hätte, einen oder mehrere Fälle, in denen jene Krankheit auf Menschen übertragen worden war, zu beobachten. Aber nur in dem einen, in Frage stehenden Falle, liess sich die Ursache der Erkrankung mit Bestimmtheit auf den Genuss des Fleisches zurückführen, in allen übrigen war die Krankheit durch die unmittelbare Berührung der Haut mit dem Blute, Fleische u. s. w. der getödteten Thiere entstanden.

Am 1. August 1849 kam die 63jährige Einliegerin *Stankowski* aus dem Dorfe Krzizenzewitz zu mir gefahren und beanspruchte meine Hülfe gegen einen Milzbrandkarbunkel (schwarze Blatter, *czarna krusta*, unter welcher Bezeichnung dort allgemein der Milzbrand verstanden wird), von dem sie vor einigen Tagen befallen worden. Derselbe befand sich auf der Rückenfläche des linken Handgelenks und hatte den Umfang eines Achtgroschenstücks. Der Arm war schon bis zur Schulter angeschwollen und schmerzte bedeutend. Ausserdem klagte sie über Kopfschmerz, Druck in der Magengegend; der Puls war klein, die Zunge trocken. Sie gestand ein, am 27. Juli von dem Fleische eines wegen Milzbrand getödteten Rindes gekocht und nebst ihrer Tochter, die ebenfalls, obschon nicht so bedeutend, erkrankt sei, gegessen zu haben. Nach einigen Tagen habe sie Schmerzen an der Stelle, wo jetzt die Blatter, empfunden und einen blaurothen Fleck bemerkt, auf dem ein kleines Bläschen gewesen, welches sie aufgekratzt. Danach habe sich nun ihr jetziger Zustand eingestellt.

Ich liess ihr die gewöhnliche örtliche Behandlung zu Theil werden, und verordnete ihr sowohl als der

Tochter ein Brechmittel. Da sich aber Beider Zustand verschlimmerte, wurde ich nach zwei Tagen hinausgeholt. Die Mutter fand ich fast *in Agone* liegend. Delirien, kaum fühlbarer Puls, kühle Haut, collabirtes Gesicht; am folgenden Tage starb sie.

Die Tochter, ein Mädchen von 25 Jahren, die, wie schon bemerkt, ebenfalls von dem Fleische genossen hatte, vor dem Kochen aber mit demselben in keine Berührung gekommen war, fühlte sich am folgenden Tage unwohl. Uebelkeiten, Brechneigung, Kopfschmerz und Gefühl von Abgeschlagenheit waren die Symptome. Ein örtliches Leiden, wie bei der Mutter, bildete sich nicht aus. Nach erfolgter Wirkung des Brechmittels hatte zwar der Kopfschmerz nachgelassen, aber trotzdem fühlte sie sich noch kränker als zuvor. Ihr gegenwärtiger Zustand war folgender: Sie klagte weniger über Schmerz im Kopfe, als über Eingenommenheit desselben; Schwindel, besonders, wenn sie den Kopf aufrichte, Leibschmerzen und grosse Angst. Ihr Puls war frequent, die Zunge gelbbraun belegt, trocken, die Haut heiss, der Leib gegen Druck sehr empfindlich. — Ausserdem waren die Achseldrüsen angeschwollen, namentlich in der linken Achselhöhle; ebenso fand sich eine Anschwellung der Leistendrüsen der linken Seite vor. Der Schmerz war nicht bedeutend. — Unter einer, ihrem Zustande angemessenen Behandlung genas sie.

Obschon sich hier keine wirkliche *Pustula maligna* ausgebildet hatte, so lässt sich doch nicht bezweifeln, dass die geschilderte Krankheit lediglich durch den Genuss des fraglichen Fleisches erzeugt worden, da die Kranke mit demselben zuvor in durchaus keine Berüh-

rung gekommen war. Dass somit der Genuss von solchem Fleische nicht so unschädlich sei, als von Vielen behauptet wird, ist mir wenigstens einleuchtend, obschon ich damit nicht die Behauptung aufstellen will, dass derselbe jederzeit und in jedem Falle solche üble Folgen nach sich ziehen müsse. Denn gewiss hatten im vorliegenden Falle auch andre Personen ausser den beiden Frauenzimmern von dem Fleische gegessen, ohne dass ich noch von einer Erkrankung Kunde erhalten hätte. Ist aber auch nur die Möglichkeit der Erkrankung in Folge des Genusses von solchem Fleische nachgewiesen, so ist auch die §. 114. des Regulativs vom 28. October 1835 enthaltene Vorschrift, wonach die an Milzbrand krepirten Thiere mit Haut und Haar in sechs Fuss tiefe Gruben geworfen und mit einer Schicht Kalk überschüttet werden sollen, vollkommen gerechtfertigt, und wäre nur zu wünschen, dass dieselbe mit aller Energie ausgeführt würde, damit fernerhin solcher Unfug, wie im vorliegenden Falle, wo das Fleisch nächtlicherweise wieder ausgegraben wurde, nicht vorkommen könne.

Ohlau. Dr. *Rosenthal.*

---

d. Vergiftung durch Morcheln.

Ein bisher unerklärtes Phänomen ist die im Jahre 1846 an verschiedenen Orten beobachtete Vergiftung nach dem Genusse der Morcheln.

In Schloppe, einer Stadt, in der ich 14 Jahre Arzt war, giebt es sehr viele Morcheln; sie werden im April gesammelt, theils getrocknet und nach auswärts verkauft, theils frisch — von den Sammlern mit Speck

und Zwiebeln geschmoort — als Gemüse gegessen. Nie waren vor 1846, noch sind nachher Vergiftungsfälle nach dem Genusse bemerkt; nur im Jahre 1846 kamen solche vor, und sind nach meinem Tagebuche damals 18 Personen daran von mir behandelt worden. Bald nach dem Genusse derselben, mitunter erst nach vielen Stunden, bekamen die Kranken Leibschmerzen, Uebelkeit und Schwindel, sie wurden sehr matt und es erfolgte mehr oder weniger Erbrechen; der Puls war normal oder etwas langsam und klein, die Zunge selten belegt, Durst ziemlich stark, Durchfall niemals; bei einer Familie wurden sämmtliche Mitglieder icterisch. *Tartarus stibiatus* in grossen Dosen stellte sämmtliche Kranke bald wieder her; bei manchem Kranken jedoch zog die Genesung sich in die Länge, indem Leibschmerzen, Mattigkeit und Appetitlosigkeit noch lange anhielten. Auffallend war, dass in der Familie *Kluck*, wo Mutter, Sohn und Tochter gemeinschaftlich und aus derselben Schüssel assen, sich Vergiftungsfälle nur bei der Mutter, die am wenigsten gegessen, zeigten. Ich hatte damals, so weit ich es vermochte, genau die vorgefundenen Morcheln untersucht, aber weder eine schädliche Beimischung, noch eine wahrnehmbare Verderbniss auffinden können, und ist es ohne Zweifel, dass durch einen uns unbekannten organischen Prozess sich in dem Schwamme selbst das Gift bildete.

Deutsch-Crone.

Dr. *Mecklenburg*,
Kreisphysikus.

17.

Amtliche Verfügungen.

I. Betreffend die Verpflichtung der Gemeinden zur Tragung der Kosten für Ueberwachung der gewerbsmässigen Prostitution.

Das von Ihnen in Folge eines Beschlusses des dortigen Gemeinderathes eingereichte Recursgesuch vom 9. October v. J., in Betreff der Feststellung der für die Untersuchung der liederlichen Dirnen dem damit beauftragten Stadtphysikus *N.* aus städtischen Mitteln zu gewährenden Vergütung, kann für begründet nicht erachtet werden.

Zuvörderst unterliegt es keinem Bedenken, dass im Interesse der allgemeinen Sorge für Gesundheit und Sicherheit der Einwohner die von der dortigen Polizei-Behörde angeordnete Untersuchung aller der Prostitution ergebenen und der Syphilis verdächtigen Dirnen nothwendig ist, und dass daher von einer solchen Maassregel nicht Abstand genommen werden kann. Die Physikats-Beamten sind vermöge ihres Amts nicht verpflichtet, der Untersuchung der liederlichen Dirnen ohne Vergütung sich zu unterziehen. Dieselben müssen zwar in ihrer amtlichen Stellung in allen gesundheitspolizeilichen Beziehungen die Behörden mit ihrem Gutachten unterstützen und die Fragen beantworten, ob und welche Anordnungen in dieser Hinsicht zu treffen sind, es kann aber von ihnen nicht verlangt werden, dass sie darüber hinaus auf einzelne Fälle sich einlassen, und jede von der Polizei ihnen vorgestellte Dirne untersuchen, ob sie mit der Syphilis behaftet sei oder nicht. Hieraus ergiebt sich von selbst, dass derartige ärztliche Verrichtungen besonders bezahlt werden müssen, und es kann nur in

Frage kommen, wer die diesfälligen Kosten zu tragen hat. Nach §. 3. des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung, fallen den Gemeinden die Kosten der örtlichen Polizei-Verwaltung, mit Ausnahme der Gehälter der nach §. 2. a. a. O. vom Staate angestellten besondern Beamten, zur Last. Die nach vorstehenden für die fraglichen ärztlichen Untersuchungen zu gewährende Vergütung fällt indessen keineswegs unter den Begriff des Beamten-Gehaltes. Dieselbe ist an sich nichts Anderes, als die Belohnung, welche dem Arzte für seine Bemühung gezahlt wird, und in der Natur dieser Vergütung ändert sich dadurch nichts, dass dieselbe auf eine bestimmte Summe für einen Zeitabschnitt festgesetzt wird. Der Arzt tritt hier nicht als Beamter, er tritt in seiner Eigenschaft als Sachverständiger auf, und die Gebühren, welche er für seine Bemühung zu fordern hat, sie mögen nun für jeden einzelnen Fall berichtigt oder nach einem getroffenen Abkommen in einer bestimmten Summe für alle vorkommende Fälle im Ganzen bezahlt werden, sind selbstredend als ein Gehalt nicht zu betrachten. Hieraus folgt aber nach dem Vorstehenden von selbst, dass die Stadtgemeinde verpflichtet ist, diese Kosten zu bestreiten. In der That geniesst aber auch die Gemeinde die Vortheile der angeordneten Maassregel, da diejenigen Personen, welche sich der Prostitution hingeben, und hinsichtlich welcher eine ärztliche Untersuchung und nach den Umständen eine ärztliche Behandlung nothwendig wird, mehr oder minder vermögenslos zu sein pflegen, mithin in den meisten Fällen der Gemeinde die Heilung derselben auf ihre Kosten zur Last fallen wird. Tritt das Heilverfahren nun schon, wie dies durch die regelmässigen ärztlichen Untersuchungen möglich gemacht wird, im Beginn der Krankheit ein, so mindern sich dadurch nicht allein die Kosten der Heilung, sondern es werden auch noch andre nicht unwesentliche Vortheile für die Armenverwaltung erzielt, indem durch die Untersuchungen die weitere Verbreitung der Syphilis verhindert und dem völligen Siechwerden der betreffenden Dirnen vorgebeugt wird.

Wenn hiernach die Verpflichtung der Gemeinde zur Tragung der fraglichen Kosten keinem Zweifel unterliegen kann, auch die dem betreffenden Arzte ausgesetzte Vergütung nach den stattgehabten nähern Erörterungen dem sehr erheblichen Umfange der ihm übertragenen Leistungen entspricht, so erscheint es völlig gerechtfertigt, dass der Herr Regierungs-Präsident, auf Grund des §. 141. der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850, der Weigerung der Gemeinde gegenüber, von seiner Befugniss Gebrauch gemacht hat, den Betrag der von der Gemeinde zu gewährenden Vergütung festzusetzen. Es muss daher bei der diesfälligen Entscheidung desselben vom 16. September v. J. sein Bewenden behalten, und es wird auch für die Folge nicht davon abgegangen werden können, die Stadtgemeinde zur fortlaufenden Zahlung der Vergütung für die angeordneten ärztlichen Untersuchungen, erforderlichenfalls in gleicher Weise zu nöthigen. Es bleibt

Ihnen überlassen, den Gemeinderath von der gegenwärtigen Entscheidung in Kenntniss zu setzen.

Berlin, den 11. April 1854.

Die Minister

des Innern. *von Westphalen.*

der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage:
Lehnert.

An
den Bürgermeister *N.*

II. Betreffend das Selbstdispensiren der Aerzte.

In der Untersuchungssache wider den Dr. med. *N.* zu N., auf die Beschwerde der Staatsanwaltschaft,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, Abtheilung I., in seiner Sitzung vom 5. Mai 1854, an welcher Theil genommen haben:

u. s. w.

nach vorgängiger, in Gegenwart des Ober-Staatsanwalts *N.* und des Gerichtsschreibers Secretairs *N.* stattgehabter mündlicher Verhandlung und nach Anhörung des Ober-Staatsanwalts,

in Erwägung:

dass schon das Edict vom 27. Septbr. 1725 das Selbstdispensiren der Arzneimittel den Aerzten ausdrücklich untersagt hat;

dass die Befähigung der Aerzte als solcher zur Zubereitung von Medicamenten nirgends anerkannt ist und auch die Gutachten der technischen Commission für pharmaceutische Angelegenheiten vom 4. November 1851 und der wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen vom 28. Januar 1852 — Just.-Min.-Blatt 1852, S. 175 — die Nothwendigkeit der Trennung der Geschäfte des Arztes von denen des Apothekers zeigen;

dass ferner nach der Apotheker-Ordnung vom 11. October 1801 die Apotheker einer strengen und umfassenden Prüfung sich unterwerfen müssen, wogegen nach dem Prüfungs-Reglement vom 1. December 1825 die Staatsprüfungen auf Erforschung pharmakologischer Kenntnisse und der pharmaceutisch-technischen Ausbildung der Candidaten nicht gerichtet sind und daher nach §. 3. des Reglements vom 20. Juni 1843 die homöopathischen Aerzte sich einer Prüfung unterwerfen müssen, wenn dieselben homöopathisch zubereitete Arzneimittel selbst dispensiren wollen;

dass Aerzte zwar, insofern es sich um Anwendung von

Heilmitteln handelt, aber nicht, wenn von deren Zubereitung die Rede ist, als Sachverständige anzuerkennen sind;

dass der §. 460. Tit. 8. Th. II. A. L. R. und der §. 14. der Apotheker-Ordnung zwar der Deutung fähig sind, dass in gewissen Fällen den Aerzten gestattet werden soll, Medicamente zuzubereiten, dass hierin jedoch nur eine Ausnahme von der Regel, dass den Apothekern die Zubereitung der Arzneien gebührt, und dass Aerzte die Arzneien nicht selbst dispensiren dürfen, gefunden werden kann, der §. 460. Tit. 8. Th. II. A. L. R. aber nicht dahin aufzufassen ist, dass in dem hier vorausgesetzten Falle, sowie in den Fällen, wenn nach der Apotheker-Ordnung die Aerzte eine Hausapotheke zu halten nicht befugt sind, ihre Befugniss zum Selbstdispensiren nur zu Gunsten der Apotheker beschränkt ist;

dass daher kein Grund vorhanden ist, die Aerzte von der polizeilichen Beaufsichtigung zu entbinden, wenn dieselben Arzneien zubereiten wollen und den §. 345. Nr. 2. Str. G. B. auf sie nicht anzuwenden;

dass der Angeklagte in N., woselbst eine öffentliche Apotheke ist, ohne polizeiliche Erlaubniss Arzneien zubereitet und seinen Patienten verabreicht hat, und daher nicht einmal auf den §. 14. der Apotheker-Ordnung sich berufen kann, vielmehr sich einer Uebertretung des §. 345. Nr. 2. Str.-G.-B. schuldig gemacht hat, die Beschwerde über die erfolgte Nichtanwendung dieses Gesetzes daher begründet ist;

für Recht erkannt:

dass das Erkenntniss des Königl. Appellationsgerichts zu N., Deputation für Uebertretungen, vom 28. October 1853 zu vernichten und das (verurtheilende) Erkenntniss des Königl. Kreisgerichts zu N. zu bestätigen, dem Angeklagten auch die Kosten der Untersuchung aufzulegen.

Von Rechtswegen.

Ausgefertigt unter Siegel und Unterschrift des Königlichen Ober-Tribunals.

Berlin, den 5. Mai 1854.

(L. S.) (gez.) *Mühler.*

III. Betreffend die Liquidationen der Aerzte und Wundärzte über gerichtliche Gebühren.

Da bei den durch die Aerzte und Wundärzte eingereichten Liquidationen hinsichtlich der auf den Criminalfonds anzuweisenden Gebühren häufig das von dem Königl. General-Procurator zu Cöln unter dem

31. December 1850 (Amtsbl. Jahrg. 1851. S. 32) vorgeschriebene Formular nicht zur Anwendung gebracht wird, so bringe ich diese fernerhin genau zu befolgende Vorschrift mit dem besondern Bemerken in Erinnerung, dass die vierte Colonne des Formulars, ausser der genauen Bezeichnung des erledigten Geschäfts, auch jedesmal die Rubrik der Sache (Untersuchungssache gegen *N. N.*, der vorsätzlichen Misshandlung beschuldigt u. dergl.) enthalten muss.

Ausserdem ist auch darauf Rücksicht zu nehmen, dass in allen denjenigen Fällen, wo der liquidirende Arzt oder Wundarzt ausnahmsweise auf eine höhere, als die im Gesetze angegebene, in der Regel noch immer zur Anwendung zu bringende niedrigste Taxe Anspruch machen zu können glaubt, jedesmal die besondern Motive einer solchen höhern Taxe in der Colonne 15. des Formulars angeführt werden müssen.

Damit die Aerzte und Wundärzte künftig in der Lage sind, die Rubriken der Sachen in der oben angedeuteten Weise zu bezeichnen, so ersuche ich sämmtliche Beamten der gerichtlichen Polizei, bei Abfassung der betreffenden Requisitionsschreiben jene Bezeichnung einzurücken, und dieselbe auf diese Weise zur Kenntniss des requirirten Arztes zu bringen.

Aachen, den 9. April 1854.

Der Königl. Ober-Procurator.,
In dessen Vertretung:
Der Staats-Procurator.
Buss.

IV. Betreffend die unentgeltliche Ertheilung der Atteste über den Krankheits- oder Gesundheitszustand der Transportaten.

Zufolge Erlasses des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 23. v. M. bringen wir unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 24. Februar 1844 hierdurch in Erinnerung, wonach die Kreis-Physiker und Kreis-Chirurgen an ihrem Wohnorte zur Untersuchung des Gesundheitszustandes eines Transportaten und erforderlichen Falls zur Ausstellung eines Attestes darüber von Amtswegen verpflichtet sind, und für die Ausstellung des Attestes auch dann nicht besonders liquidiren dürfen, wenn sie Behufs der Untersuchung des Transportaten eine Reise unternehmen müssen. Sie erhalten vielmehr in diesem Falle nur die reglementsmässigen Diäten und Reisekosten.

Hierbei ist zu bemerken, dass jene Bekanntmachung nur auf Transportaten im eigentlichen Sinne, d. h. auf solche unter obrigkeitlichem

Geleit fortzuschaffende Individuen, welche sich bereits auf dem Transport befinden, und nicht auf solche, welche erst auf den Transport gesetzt werden sollen, Anwendung findet, dass aber andrerseits hinsichtlich der in Rede stehenden Verpflichtung zur unentgeltlichen Untersuchung von Transportaten ein Unterschied zwischen den vor und den nach Erlass der Ministerial-Verfügung vom 31. Januar 1844, *respective* der vorhergenannten Bekanntmachung, angestellten Kreis-Medicinal-Beamten nicht gemacht werden darf.

Dieser Unterschied findet nur Statt bei Anwendung der Circular-Rescripte vom 16. Februar 1844 (Nr. 6805.) und vom 26. November 1844 (Nr. 6434.), betreffend die Untersuchung des Gesundheitszustandes Königl. Beamten im Interesse des Dienstes, und die Untersuchung des Gesundheitszustandes marschunfähig gewordener Soldaten; Behufs der Gestellung von Vorspann — vergl. Amtsblatts-Bekanntmachung vom 11. December 1844.

Arnsberg [1]), den 3. Juni 1854.

Königl. Regierung.

V. Betreffend die versäumten Kuhpocken-Impfungen.

Der §. 54. des durch die Allerhöchste Ordre vom 8. August 1835 genehmigten sanitäts-polizeilichen Regulativs (Gesetz-Sammlung von 1835, S. 256) schreibt vor:

> Sind Kinder bis zum Ablauf ihres ersten Lebensjahres ohne erweislichen Grund ungeimpft geblieben und werden demnächst von den natürlichen Blattern befallen, so sind deren Eltern und *resp.* Vormünder wegen der versäumten Impfung in Hinsicht der dadurch hervorgebrachten Gefahr der Ansteckung in polizeiliche Strafe zu nehmen.

Mit Bezugnahme auf diese Vorschrift und den §. 11. des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung wird für den Umfang unsers Bezirks verordnet, wie folgt:

> Die nach dem vorstehend allegirten §. 54. des sanitäts-polizeilichen Regulativs verwirkte Polizeistrafe soll in einer Geldstrafe von 5 bis 10 Thalern oder in einer angemessenen Gefängnissstrafe bestehen.

Gumbinnen, den 4. März 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

[1]) Eine ganz gleichlautende Verfügung ist von der Königl. Regierung zu Stralsund unter dem 31. Mai, sowie von der zu Cöln unter dem 2. Juni 1854 erlassen worden. D. Red.

VI. Betreffend den Debit von Arzneiwaaren durch Kaufleute.

Auf Ihre Beschwerde wegen gesetzwidrigen Debits von Arzneiwaaren seitens der Kaufleute daselbst erwiedern wir Ihnen, dass das Rescript des Königl. Ministerii des Innern vom 30. November 1841 (Minist.-Bl. S. 339) auf der Annahme beruht, dass ein Kaufmann welcher Arzneiwaaren, die er nur im Grossen absetzen darf, in kleinen Quantitäten zum Verkauf bereit hält, dadurch einen nach §. 40. Tit. 20. Th. II. des Allg. Landr. strafbaren Versuch der Contravention begeht, und dass ein solcher Versuch die ordentliche Strafe nach sich ziehen müsse. Das Rescript ist aber durch das neue Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 antiquirt, welches im §. 336. den Versuch einer Uebertretung für straflos erklärt.

Es kann daher jetzt nach §. 345. Nr. 2. ebendaselbst nur Derjenige bestraft werden, welcher wirklich die betreffende Arznei verkauft. Damit aber hierüber von dem Polizei-Anwalt eine Anklage bei dem Polizei-Richter erhoben werden kann, ist es unumgänglich nöthig, dass ein bestimmter Contraventionsfall dargethan werde. Das allgemeine Bekenntniss eines Kaufmanns, dass er Kleinhandel mit Arzneien treibe, die er nur in grössern Quantitäten oder gar nicht debitiren darf, im Kasten eingeschriebene Lothpreise, geringer Vorrath u. s. w., reichen nicht aus, um darauf eine Klage zu begründen, und kann nur zu Warnungen Veranlassung geben, welche um so mehr an ihrer Stelle sind, als die meisten Contravenienten nur aus Unkenntniss der Gesetze fehlen.

Oppeln, den 15. März 1853.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

An

den Apotheker Herrn *M.* zu N.

VII. Betreffend den unstatthaften Verkauf von Arzneimitteln.

Von verschiedenen Seiten ist bei Gelegenheit der Apotheken-Revisionen Klage darüber geführt worden, dass viele Materialwaarenhändler den Detail-Verkauf von Arzneien in einer Weise betrieben, wie dies nach den bestehenden Verordnungen nur den Apothekern gestattet ist. Sogar heftig wirkende, drastische und solche Stoffe, die zur Unterdrückung der Krätze und der Fieber gebraucht werden, sollen neben einem oder dem andern, in den öffentlichen Blättern angepriesenen sogenannten Universal- oder Geheimmittel, Gegenstand des Debits gewesen sein.

Die zuständigen Behörden und Beamten werden veranlasst, diesen, dem Apothekenwesen und dem Publikum gleich nachtheiligen Uebelstand durch eine aufmerksame Ueberwachung zu verhindern und die vorkommenden Uebertretungsfälle in geordnetem Wege zu verfolgen.

Nach dem Strafgesetzbuche vom 14. April 1851, §. 345², wird allen Denjenigen, welche ohne polizeiliche Erlaubniss Gift oder Arzneien, soweit deren Handel nicht durch besondere Verordnungen freigegeben ist, zubereiten, verkaufen oder sonst an Andere überlassen, eine Strafe bis zu 50 Thalern oder Gefängniss bis zu sechs Wochen in Aussicht gestellt.

Das Gesetz vom 17. October 1836 (Gesetzsammlung auf 1837, Seite 41) weiset diejenigen Gewerbetreibenden nach, denen der Verkauf und Handelsverkehr mit arzneilichen Präparaten und Waaren überhaupt gestattet ist, und bestimmt in den zugehörigen Anlagen A., B. und C. diejenigen Gegenstände, mit welchen ausschliessend die Apotheker, jedoch niemals unter einem Pfunde, und endlich die, mit welchen gleichfalls Nicht-Apotheker, aber nie unter 2 Loth, handeln dürfen.

Ueber solche Gegenstände, die bei den Kaufleuten oder Krämern zum Verkaufe vorgefunden, *resp.* von ihnen verkauft werden, und welche zweifelhaft erscheinen, ob und zu welcher Klasse von Arzneiwaaren oder Präparaten sie gehören, ist das Gutachten der Kreis-Medicinalbeamten zu erfordern, in deren Obliegenheit es ohnehin beruht, auch ihrerseits dieser Angelegenheit die erforderliche Aufmerksamkeit zu widmen.

Arnsberg, den 25. Mai 1854.

Königl. Regierung.

VIII. Betreffend die giftigen Eigenschaften mehrerer Farben in den Tusch- oder Farbekästchen.

Vor Kurzem wurde im diesseitigen Verwaltungsbezirk ein zweijähriges Kind, nachdem dasselbe den grössten Theil eines, aus einem Farbekästchen entnommenen grünen Farbestücks verschluckt hatte, von heftigen Vergiftungszufällen befallen, und es ist die Rettung desselben nur dem Umstande beizumessen, dass die nöthige ärztliche Hülfe unverzüglich in Wirksamkeit trat.

Da die in Fabriken gefertigten und verkäuflichen Tusch- und Farbekästchen auch giftige, mit arseniksaurem Kupfer, Blei u. s. w. versetzte Farben enthalten, welche, wenn bei ihrem Gebrauche die Pinsel in den Mund genommen werden, der Gesundheit sehr nachtheilig werden können, so finden wir uns veranlasst, die Eltern auf die Gefahr aufmerksam zu machen, welche daraus entstehen kann, wenn

sie solche schädliche Farben enthaltene Kästchen in die Hände der jüngern Kinder geben und dieselben dabei ohne Aufsicht lassen.

Liegnitz, den 20. April 1854.

Königl. Regierung.

IX. Betreffend die Lungenseuche.

Das häufige Vorkommen der Lungenseuche des Rindviehs und die unzweifelhafte Ansteckungsfähigkeit derselben erfordert die Beachtung folgender veterinär-polizeilicher Maassregeln.

Erkrankungs- und Umstehungsfälle beim Rindvieh sind Seitens der Viehbesitzer der Orts-Polizeibehörde und dem Landrathe anzuzeigen, die erkrankten Stücke aber sogleich von gesunden abzusondern. — Gastwirthe, bei denen Treibevieh übernachtet, sind in gleicher Art zur Anzeige verpflichtet.

Erkranktes Vieh darf weder aus dem Orte ausgeführt, noch überhaupt verkauft und müssen demselben besondere Hütungsflecke und Tränken angewiesen werden.

Die Herrn Landräthe in den Gränzkreisen haben auf das Vorkommen der Lungenseuche im benachbarten Auslande zu achten und uns hierüber Anzeige zu machen, um erforderlichen Falls Maassregeln gegen die Einführung dergleichen Rindviehs treffen zu können.

Das Schlachten des an der Lungenseuche erkrankten Rindviehs ist gestattet, wenn

1) das Schlachten desselben am Orte der Seuche selbst erfolgt;
2) doch darf das Fleisch erst nach völligem Erkalten ausgeführt, und
3) müssen die Lungen an dem Seuchenorte zurückbehalten und vergraben, auch
4) die Häute nicht im frischen Zustande, sondern erst nachdem sie getrocknet sind, ausgeführt werden.

Oppeln, den —[1])

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

An

die Königl. Landräthe der Gränzkreise des Reg.-Bezirks.

---

[1]) Die Data sind von dem Herrn Einsender bei dieser Verfügung nicht angegeben worden. *C.*

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.